

# Göttinger Juristische Schriften

Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp,  
Philipp M. Reuß, Eva Schumann, Barbara Veit (Hg.)

Verantwortung und Gemeinschaft  
in modernen Gesellschaften

19. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2023



Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Philipp M. Reuß,  
Eva Schumann, Barbara Veit (Hg.)  
Verantwortung und Gemeinschaft in modernen Gesellschaften

Dieses Werk ist lizenziert unter einer  
[Creative Commons  
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen  
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen als Band 28 in der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“  
im Universitätsverlag Göttingen 2024

---

Dagmar Coester-Waltjen,  
Volker Lipp,  
Philipp M. Reuß,  
Eva Schumann,  
Barbara Veit (Hg.)

Verantwortung und  
Gemeinschaft in  
modernen Gesellschaften

19. Göttinger Workshop zum  
Familienrecht 2023

Göttinger Juristische Schriften,  
Band 28

Universitätsverlag Göttingen  
2024

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

### *Kontakt*

Prof. Dr. Philipp M. Reuß, MJur (Oxon.)

E-Mail: [sekretariat.reuss@jura.uni-goettingen.de](mailto:sekretariat.reuss@jura.uni-goettingen.de)

Dieses Werk ist auch als freie Onlineversion über die Verlagswebsite sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) zugänglich. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Joshua Kohler



© 2024 Universitätsverlag Göttingen, Göttingen

<https://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-614-1

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2024-2638>

ISSN: 1864-2128

eISSN: 2512-6849

## **Danksagung**

Für die finanzielle Unterstützung der Durchführung  
des 19. Göttinger Workshops zum Familienrecht und  
der Publikation des vorliegenden Tagungsbandes  
danken wir dem Bundesministerium der Justiz

**Gefördert durch:**



**Bundesministerium  
der Justiz**

**aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages**



## Vorwort

*„Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“<sup>1</sup>*

So hat es sich die Ampel-Koalition in ihrem Koalitionsvertrag für die aktuelle 20. Legislaturperiode vorgenommen. Dies wirft einige Fragen auf: Was soll eine solche Verantwortungsgemeinschaft voraussetzen? Welche konkreten Rechtsfolgen sollen mit ihr einhergehen? Und vor allem: Welchen tatsächlichen Regelungsbedarf kann und sollte eine solche Verantwortungsgemeinschaft adressieren? Im Rahmen des 19. Göttinger Workshops zum Familienrecht, der unter dem Generalthema „Verantwortung und Gemeinschaft in modernen Gesellschaften“ am 10. November 2023 in Göttingen stattgefunden hat, haben sich renommierte Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Familienrechtswissenschaft dieser Fragen angenommen. Der vorliegende Tagungsband enthält die Schriftfassung der gehaltenen Vorträge.

Der Beitrag von *Gregor Debmer* skizziert den Weg der Verantwortungsgemeinschaft von der politischen Forderung hin zu konkreten Arbeiten. *Sabine Walper* betrachtet in ihrem Beitrag Verantwortung und Gemeinschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. *Anatol Dutta* widmet sich der Thematik aus rechtsvergleichender Perspektive und fragt pointiert, ob Deutschland als Avantgarde oder Geisterfahrer agiere. Es folgen Beiträge, die sich spezifischen Beziehungssystemen widmen. So untersucht *Bettina Heiderhoff* Verantwortung und Gemeinschaft in horizontalen Paarbeziehungen, insbesondere in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. *Gudrun Lies-Benachib* plädiert mit Blick auf Verantwortung und Gemeinschaft in vertikalen Familienverhältnissen am Beispiel von Stief- und Queerfamilien dafür, mehr Elternschaft zu wagen. Schließlich arbeitet *Dieter Schwab* für Altersgemeinschaften und sonstige Wahlverwandtschaften heraus, wie das Recht Verantwortung und Gemeinschaft jenseits von Paarbeziehungen bereits abbildet und zukünftig abbilden sollte.

---

<sup>1</sup> Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 101, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> <Stand: 16.4.2024>.

Nachdem das Bundesministerium der Justiz am 2. Februar 2024 – und damit nach dem Redaktionsschluss – seine Eckpunkte für die Verantwortungsgemeinschaft veröffentlicht hat,<sup>2</sup> hat das Reformvorhaben „Verantwortungsgemeinschaft“ eine neue Stufe erreicht. Wir hoffen, dass dieser Tagungsband insoweit interessierte Berücksichtigung finden wird.

Wir danken unseren hervorragenden Referentinnen und Referenten ganz herzlich für ihre Beiträge und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Göttinger Workshops für die ertragreiche und lebhaft Diskussions. Neben diesem Tagungsband sei allen Interessierten auch die Doppelfolge des FamRZ-Podcasts familiensachen zum 19. Göttinger Workshop ans Herz gelegt.<sup>3</sup>

Ganz besonders danken möchten wir dem Gieseking-Verlag für die finanzielle Unterstützung der Durchführung des 19. Göttinger Workshops und dem Bundesministerium der Justiz für die finanzielle Unterstützung der Durchführung des 19. Göttinger Workshops zum Familienrecht und der Publikation des vorliegenden Tagungsbandes. Besonderer Dank gebührt daneben den Teams der Lehrstühle Veit und Reuß für die Unterstützung bei der Organisation des Workshops und der Herstellung dieses Tagungsbandes.

Göttingen, im April 2024

Philipp M. Reuß und  
Barbara Veit  
im Namen der Herausgeberinnen  
und Herausgeber

---

<sup>2</sup> Diese sind abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte\\_Verantwortungsgemeinschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Verantwortungsgemeinschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2) <Stand: 16.4.2024>.

<sup>3</sup> Die Folgen sind online abrufbar: Folge 17: Verantwortungsgemeinschaft, 1. Teil, abrufbar unter <https://www.famrz.de/famrz-podcast-folge-17-3-verantwortungsgemeinschaft-1-teil.html> <Stand: 16.4.2024>, Folge 18: Verantwortungsgemeinschaft, 2. Teil, abrufbar unter <https://www.famrz.de/famrz-podcast-folge-18-3-verantwortungsgemeinschaft-2-teil.html> <Stand: 16.4.2024>.

## Inhaltsverzeichnis

<i>Gregor Debmer</i>	
Die Verantwortungsgemeinschaft	11
<i>Sabine Walper</i>	
Verantwortung und Gemeinschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	19
<i>Anatol Dutta</i>	
Die Verantwortungsgemeinschaft aus rechtsvergleichender Perspektive	47
<i>Bettina Heiderhoff</i>	
Verantwortung und Gemeinschaft in horizontalen Paarbeziehungen	65
<i>Gudrun Lies-Benachib</i>	
Mehr Elternschaft wagen	87
<i>Dieter Schwab</i>	
Verantwortung und Gemeinschaft jenseits von Paarbeziehungen	109
<i>Barbara Veit</i>	
Schlussbetrachtungen	133
Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops	137



# Die Verantwortungsgemeinschaft – Von der politischen Forderung zu konkreten Arbeiten

*Gregor Dehmer*

Die Schaffung des Instituts der Verantwortungsgemeinschaft ist im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit“ der aktuellen Bundesregierung ausdrücklich vorgesehen.

*„Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen“<sup>4</sup>,*

ist dort zu lesen. Aus diesem Satz lässt sich ableiten, dass hier die gegenseitige Übernahme von Verantwortung mehrerer Personen rechtlich abgesichert werden soll. An dieser Stelle betritt Deutschland – auch im internationalen Vergleich, wie wir in einem späteren Vortrag sicher hören werden<sup>5</sup> – Neuland. Denn soweit ausländische Rechtsordnungen ähnliche Institute kennen, sind sie auf Zwei-Personen-Verhältnisse beschränkt. Der Weg dazu, eine Verantwortungsgemeinschaft jenseits von Zwei-Personen-Verhältnissen zu schaffen, war allerdings auch hierzulande ein langer.

---

<sup>4</sup> Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 101.

<sup>5</sup> Siehe dazu *Dutta*, in diesem Band, S. 47.

Die Idee, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften zu verrechtlichen bzw. rechtlich zu schützen, findet sich zwar bereits in der Koalitionsvereinbarung der 14. Legislaturperiode (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) aus dem Jahre 1998. Dort heißt es:

*„Für uns haben alle Formen von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz und Rechtssicherheit.“<sup>6</sup>*

Allerdings wird diese Aussage im Zusammenhang mit der Familie getroffen.

*„Familie wird heute in vielfältiger Form gelebt. Familie ist, wo Kinder sind. Wir respektieren dies und werden für die Gleichstellung der Familienformen sorgen.“<sup>7</sup>*

Ähnliches findet sich in der Koalitionsvereinbarung der 15. Legislaturperiode von 2002 derselben Koalitionspartner. Dort wird als Anspruch formuliert:

*„Auch der rechtliche Schutz für Menschen in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird verbessert.“<sup>8</sup>*

Ausgangspunkt blieb jedoch auch hier die Familie:

*„Unser Familienbegriff ist so vielfältig wie die Lebensumstände der Menschen: Familie ist für uns, wo Kinder sind. Uns geht es um die Kinder und die Eltern – unabhängig davon, in welcher Lebensgemeinschaft sie zusammenleben.“<sup>9</sup>*

Die Idee der Verrechtlichung von Verantwortungsgemeinschaften war demnach in beiden Koalitionsverträgen noch eng mit der Idee der Familie als Paarbeziehung mit Kindern verknüpft. Der Schwerpunkt lag hier auf dem Schutz des schwächeren Partners. Die damaligen Bestrebungen gingen nicht in die Richtung der Schaffung eines weiteren familienrechtlichen Rechtsinstituts. Vielmehr erfolgten damals Überlegungen zu Regelungen für faktische Gemeinschaften ohne Opt-out-Möglichkeit. Sie wurden allerdings wegen des vordringlicheren Lebenspartnerschaftsgesetzes zurückgestellt.

Eine erste Erweiterung hinsichtlich des betroffenen Personenkreises fand sich im Grundsatzprogramm der FDP von 2012:

*„Die wichtigste und grundlegende Lebensgemeinschaft ist die Familie als generationenübergreifende Verantwortungsgemeinschaft. [...] Unser Bild von Ehe, Familie und anderen Verantwortungsgemeinschaften bleibt aber offen. [...] Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der eigenen Lebensgemeinschaft ist Privatsache. Auch Menschen ohne*

<sup>6</sup> „Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert“, Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschland und Bündnis 90/Die Grünen, Bonn 20.10.1998, S. 30.

<sup>7</sup> Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Fn. 2), S. 30.

<sup>8</sup> „ERNEUERUNG – GERECHTIGKEIT – NACHHALTIGKEIT, Für ein wirtschaftlich starkes, soziales und ökologisches Deutschland. Für eine lebendige Demokratie“, Berlin 16.10.2002, S. 56.

<sup>9</sup> „ERNEUERUNG – GERECHTIGKEIT – NACHHALTIGKEIT“ (Fn. 4), S. 25.

*verwandtschaftliche oder geschlechtliche Beziehung zueinander bilden Gemeinschaften, die auf Dauer angelegt sein können. Um sich beispielsweise im Alter die Unabhängigkeit von Pflegeeinrichtungen möglichst lange zu erhalten oder um das Leben gemeinsam zu meistern. [...] Deshalb plädieren wir dafür, ein Rechtsinstitut „Verantwortungsgemeinschaft“ einzurichten, das mit Rechten und Pflichten der Ehe ausgestattet ist.“<sup>10</sup>*

Hiernach war die Verantwortungsgemeinschaft weder auf Paarbeziehungen beschränkt noch über gemeinsame Kinder verknüpft. Allerdings legt die Anknüpfung an die Rechte und Pflichten der Ehe die Vermutung nahe, dass man auch hier lediglich Zwei-Personen-Verhältnisse im Auge hatte.

Der Bundesparteitag der SPD im Jahre 2015 setzte sich mit einem Antrag auseinander, der unter der Überschrift „Neue Formen des Zusammenlebens unterstützen“ forderte:

*„Dazu soll es zukünftig neben der traditionellen Ehe zwei Formen des Zusammenlebens geben, [...] aus denen sich somit Rechte sowie Pflichten ergeben: Die Verpartnerung und die temporäre Verantwortungsgemeinschaft. [...]. Die temporäre Verantwortungsgemeinschaft bedeutet, eine zeitliche Gemeinschaft gegenüber dem Staat anzudeuten und einzutragen. Durch die Eintragung wird dokumentiert, dass Menschen füreinander für einen bestimmten Zeitraum eintreten (etwa bei einer familiären Pflege, in einer Wohngemeinschaft oder anderen Lebensformen). Unter dem Argument der besonderen Fürsorge, die in solchen gemeinschaftlichen Lebensformen erfolgt, soll der Staat diese Verantwortungsgemeinschaften sozial unterstützen, etwa durch geringere Steuern beziehungsweise Sozialabgaben. Dies gilt insbesondere bei der Verantwortungsübernahme in der Pflege und für gemeinsame Kinder. Damit geht auch die Übernahme von gegenseitiger Verantwortung im Fall der Hilfsbedürftigkeit einher (etwa durch die Übernahme der häuslichen Pflege).“<sup>11</sup>*

Mit der Trennung von Verpartnerung einerseits und Verantwortungsgemeinschaft andererseits wurde hier eine Abkehr von der Beschränkung auf Zwei-Personen-Verhältnisse deutlich. Denn die (temporäre) Verantwortungsgemeinschaft sollte auch Wohngemeinschaften und ähnliches erfassen.

Tatsächlich fand die Idee der beiden vorgeschlagenen Institute Verpartnerung und Verantwortungsgemeinschaft Eingang in den Beschluss Nr. 7 „Familie im Wandel – moderne Familienpolitik weiterdenken“ des Bundesparteitages der SPD 2015:

---

<sup>10</sup> „Verantwortung für die Freiheit. Karlsruher Freiheitsthesen der FDP für eine offene Bürgergesellschaft.“ Beschluss des 63. Ordentlichen Bundesparteitages der FDP, Karlsruhe 22.4.2012, S. 50.

<sup>11</sup> Beschlüsse des ordentlichen Bundesparteitages der SPD vom 10. bis 12. Dezember 2015 in Berlin, Antrag F12, S. 272.

*„Dafür wollen wir folgende Konzepte entwickeln [...]:*

*Eine weitere, legal abgesicherte Form des Zusammenlebens neben der Ehe – ein Partnerschaftsvertrag, der neue Familienformen – Paare mit oder ohne Kinder, aber auch Senioren-WGs, Mehrelternfamilien etc. – besser als bisher absichert, ohne traditionellen Familien etwas wegzunehmen.*

*[...] An die Stelle eines exklusiven Rechtsinstituts für schwule und lesbische Paare [gemeint ist die eingetragene Lebenspartnerschaft, deren Abschaffung zugunsten einer Ehe für alle gefordert wird] tritt dann ein neuer Vertrag als kleineres Paket von Rechten und Pflichten – ebenfalls für alle.“<sup>12</sup>*

Das hier mit den Worten Partnerschaftsvertrag beschriebene Instrument sollte nun nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Beschlusses eben auch Verhältnisse erfassen, die über Zwei-Personen-Verhältnisse hinausgehen.

In der 19. Legislaturperiode schließlich forderte die FDP mit Antrag vom 13.1.2020,

*„Menschen, die außerhalb einer Ehe oder von Verwandtschaft Verantwortung füreinander übernehmen wollen, besser anzuerkennen und zu fördern und dazu neben der Ehe das Modell der Verantwortungsgemeinschaft mit folgenden Maßgaben im Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich zu verankern.“<sup>13</sup>*

Diese Verantwortungsgemeinschaft sollte unbürokratisch geschlossen und jederzeit wieder aufgelöst werden können sowie nicht auf Paarbeziehungen beschränkt sein, sondern auch mehr als zwei Personen offenstehen. Allein ein tatsächliches persönliches Näheverhältnis sollte ihre Voraussetzung sein, die inhaltliche Ausgestaltung Sache der Beteiligten bleiben. Sie sollten stufenweise zwischen unterschiedlich intensiven Modellen wählen können. Dabei sollte ausdrücklich keine Regelung über Umgangs- und Sorgerecht sowie namensrechtliche Fragen erfolgen. Auch sollte über die Verantwortungsgemeinschaft kein Aufenthaltstitel und keine Arbeitserlaubnis erworben werden können. Zu dem FDP-Antrag fand im Oktober 2020 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine öffentliche Anhörung statt.

Obwohl zwischen den Sachverständigen Einigkeit für die Unterstützung der rechtlich verbindlichen Übernahme von Verantwortung von Menschen füreinander bestand, wurde der Antrag insgesamt kritisch gesehen. Im Wesentlichen ließen sich dabei drei Hauptkritikpunkte ausmachen:

- 1) Zunächst wurde der Bedarf für eine Verantwortungsgemeinschaft neben der Ehe bezweifelt. Die Ehe selbst stehe allen offen und könne durch Eheverträge entsprechend den Wünschen der Partner angepasst werden. Außerhalb der Ehe stünden zahlreiche flexible Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der Privatautonomie zur Verfügung (Vorsorgevollmachten, Partnerschaftsverträge, Schweigepflichtentbindungen, etc.).

<sup>12</sup> Ordentlicher Bundesparteitag der SPD in Berlin vom 10.–12. Dezember 2015 Beschluss Nr. 7, „Familie im Wandel – moderne Familienpolitik weiter denken“, Berlin 10.12.2015, S. 12.

<sup>13</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 2.

- 2) Weiter wurde für klassische Paarbeziehungen die Gefahr gesehen, dass der strukturell „schwächere“ Partner auf die Verantwortungsgemeinschaft verwiesen und von einer Eheschließung mit höheren und nachwirkenden Schutzvorschriften abgehalten werde. Zum Schutz insbesondere der Erziehungsverantwortlichen und auch der gemeinsamen Kinder sahen die Sachverständigen vielmehr Regelungsbedarf für ein Auffangregime nach dem Scheitern von verfestigten faktischen Lebensgemeinschaften.
- 3) Schließlich wurde bemängelt, dass der Vorschlag der FDP zahlreiche Unklarheiten aufweise.

Der Vorschlag der Schaffung einer Verantwortungsgemeinschaft fand trotz der Kritik Eingang in die Wahlprogramme für die Bundestagswahl 2021 aller drei Parteien der Ampelregierung. Diese setzten dabei ganz unterschiedliche Schwerpunkte. So findet sich im Wahlprogramm der SPD:

*„In der Familie wird füreinander Verantwortung übernommen. Die Ehe ist und bleibt dafür attraktiv. Deshalb haben wir die Ehe für alle durchgesetzt. Zugleich ist klar, Verantwortung hängt nicht am Trauschein. Wir werden vielfältige Familienmodelle rechtlich absichern. Mit der Verantwortungsgemeinschaft schaffen wir nach dem Vorbild des französischen Pacte civil de solidarité (PACS) eine Möglichkeit des füreinander Einstehens für alle, zu deren Lebenssituation das klassische Ehe-Modell nicht passt. Mit der Verantwortungsgemeinschaft unterstützen wir beispielsweise Regenbogenfamilien zusätzlich darin, füreinander Sorge zu tragen und Verantwortung zu übernehmen, wenn sich mehrere Menschen mit oder anstelle der biologischen Eltern um Kinder kümmern.“<sup>14</sup>*

Die FDP formulierte:

*„Wir Freie Demokraten wollen die Verantwortungsgemeinschaft neben der Ehe gesetzlich verankern. Dabei soll die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten innerhalb einer Verantwortungsgemeinschaft stufenweise variiert werden können. Zwei oder mehr volljährige Personen, die sich persönlich nahestehen, aber nicht miteinander verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie verwandt sind, sollen eine Verantwortungsgemeinschaft möglichst unbürokratisch gründen können. Die Belange der Kinder und das Namensrecht bleiben davon unberührt. Auch sollen keine Aufenthaltsberechtigungen oder eine Arbeitserlaubnis begründet werden. In einer Zeit, in der traditionelle Familienstrukturen gerade im Alter nicht immer tragen, wächst der Bedarf an neuen Formen gegenseitiger Absicherung. Der Grundgedanke einer solchen Verantwortungsgemeinschaft ist größtmögliche Flexibilität bei maximaler Selbstbestimmung.“<sup>15</sup>*

---

<sup>14</sup> „Aus Respekt vor deiner Zukunft – Das Zukunftsprogramm der SPD“, S. 43.

<sup>15</sup> „Nie gab es mehr zu tun – Wahlprogramm der Freien Demokraten“, Beschluss des 72. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokraten vom 14.–16. Mai 2021, S. 34.

Das Bündnis 90/Die Grünen führten aus:

*„Verantwortung wird nicht nur da füreinander übernommen, wo Kinder sind. Mit dem Pakt für das Zusammenleben werden wir eine neue Rechtsform schaffen, die das Zusammenleben zweier Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen, unabhängig von der Ehe rechtlich absichert.“<sup>16</sup>*

Schließlich fand mit der bereits zuvor zitierten Passage die Schaffung der Verantwortungsgemeinschaft Eingang in den Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ vom 7.12.2021. Damit einher geht im Koalitionsvertrag auch die Erkenntnis, dass sich Familie auch jenseits von Zwei-Personen-Verhältnissen konstituiert. Denn:

*„Familien sind vielfältig. Sie sind überall dort, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen [...]“<sup>17</sup>*

heißt es an anderer Stelle im Koalitionsvertrag. Auf dieser Basis finden nun die derzeitigen Arbeiten an dem Rechtsinstitut „Verantwortungsgemeinschaft“ statt.

Welche Ziele lassen sich nun dem Koalitionsvertrag zusammen mit dem Antrag der FDP aus dem Jahre 2020 für diese Arbeiten entnehmen – und was ist auf die Kritik aus der Anhörung zu dem FDP-Antrag zu erwidern? Worüber konnte schon Einigkeit erzielt werden, was ist noch offen?

Ziel ist es, einen gesetzlichen Rahmen zur Absicherung persönlicher Nähebeziehungen zu schaffen und dadurch die gegenseitige Verantwortungsübernahme zu fördern. Dabei sollen die aktuellen Lebensrealitäten durch eine vorgeformte rechtliche Basis unter Gewährleistung größtmöglicher Flexibilität und maximaler Selbstbestimmung abgebildet werden.

Die Verantwortungsgemeinschaft soll dabei einen Mehrwert im Vergleich zu vorhandenen Rechtsinstituten bieten – in diesem Mehrwert spiegelt sich auch der aus Sicht der Bundesregierung bestehende Bedarf für dieses neue Institut wider. Menschen sollen auch Rechtsfolgen bewirken können, die sich durch Verträge und Vollmachten eben gerade nicht erreichen lassen; etwa im Sozialrecht, im Betreuungsrecht und im Verfahrensrecht. Die Einzelheiten sind noch nicht abschließend geklärt.

Ein Konkurrenzmodell zur Ehe soll und wird die Verantwortungsgemeinschaft nicht sein: Sie wird keine rechtlichen Auswirkungen auf das Eltern-Kind-Verhältnis haben, sondern betrifft allein die volljährigen Personen, die sich in ihr zusammengeschlossen haben. Sie wird auch weder Steuererleichterungen bringen noch wird sich aus ihr ein Aufenthaltstitel, eine Arbeitserlaubnis oder ein Erbrecht ergeben. Es geht lediglich darum, die Verantwortungsübernahme in bestimmten Bereichen zu fördern und zu erleichtern. Deshalb sehen wir nicht die Gefahr, dass anstelle einer Ehe auf die Verantwortungsgemeinschaft ausgewichen wird.

<sup>16</sup> „Deutschland. Alles ist drin.“ Bundestagswahlprogramm 2021, S. 103.

<sup>17</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Fn. 1), S. 74.

Klar ist auch, dass die Verantwortungsgemeinschaft mehr als zwei Personen offenstehen wird – auch deshalb ist sie etwas ganz anderes als die Ehe. Noch nicht abschließend geklärt ist allerdings die Frage, wo die Obergrenze an beteiligten Personen liegen soll.

Was kann ich Ihnen zur Grundstruktur sagen? Gedacht ist an ein mehrstufiges Modell, das eine unterschiedliche Intensität der Verantwortungsübernahme füreinander zulässt. So sollen die Beteiligten neben einer für alle Fälle gleichen Grundstufe aus mehreren – auch nebeneinander möglichen – Modulen auswählen können, um so Regelungen zu erhalten, die am besten zum jeweiligen Lebensmodell passen. Gedacht wird hier an Bereiche wie Auskunft und Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten, Fragen des Zusammenwohnens oder auch Pflege und Fürsorge.

Die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts ist ein anspruchsvolles Vorhaben, sodass hierzu – vom Stand heute aus gesehen – noch viele Fragen zu klären und mit den einzubeziehenden Ministerien abzustimmen sind. Die konkreten Arbeiten zu den beschriebenen Zielstrukturen haben begonnen, nehmen aktuell Fahrt auf und können hoffentlich bald abgeschlossen werden.



# Verantwortung und Gemeinschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive

*Sabine Walper*

## I. Einleitung

Mit dem Institut der Verantwortungsgemeinschaft möchte das Bundesministerium der Justiz einen rechtlichen Rahmen schaffen, „um persönliche Näheverhältnisse jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe durch einen mehrseitigen Verantwortungsgemeinschaftsvertrag rechtlich abzusichern.“<sup>1</sup> Damit wird dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung gefolgt, in dem vereinbart wurde: „Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“<sup>2</sup>

Der Begriff der Verantwortungsgemeinschaft findet sich nicht im Duden, hat sich jedoch mit unterschiedlicher Bedeutung im Sprachgebrauch etabliert. Das socialnet Lexikon schreibt hierzu: „Der Begriff steht allgemein für einen Zusammenschluss von Personen, die gemeinsam für ein Anliegen Verantwortung übernehmen.“<sup>3</sup> So dient das Konzept der Verantwortungsgemeinschaft etwa als Schlüsselbegriff für ein kooperatives Verständnis im Kinderschutz, mit dem das Zusam-

---

<sup>1</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für die Verantwortungsgemeinschaft, 2.2.2024, S. 1.

<sup>2</sup> Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 101.

<sup>3</sup> Lexikonredaktion, 2021. *Verantwortungsgemeinschaft* [online]. *socialnet Lexikon*. Bonn: socialnet, 26.05.2021. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/29251> <Stand: 12.1.2024>.

menwirken unterschiedlicher Akteure in der gemeinsam getragenen Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls in den Vordergrund gerückt wird.<sup>4</sup> In diesem Fall wird also nicht die wechselseitige Verantwortung von Privatpersonen füreinander, sondern die gemeinsame Verantwortung von Fachkräften und Institutionen für ein Drittes – das Wohl von Kindern – herausgestellt. Ein persönliches Näheverhältnis der Akteure wird hierbei weder vorausgesetzt noch erwartet.

Das Konzept bedarf also einer Ausdeutung mit Blick auf seine Merkmale und Zielsetzungen: Was kennzeichnet Verantwortung und welche Facetten könnten für das Institut der Verantwortungsgemeinschaft besonders relevant sein? Unter welchen Bedingungen ist es hilfreich oder gar geboten, wechselseitige Verantwortung im Rahmen persönlicher Näheverhältnisse unter Erwachsenen rechtlich zu regulieren? Mit welchen Rechten und Pflichten soll die Verantwortung verbunden sein? Steht die rechtliche Absicherung gegenüber Außenstehenden oder im Binnenverhältnis der Mitglieder einer Verantwortungsgemeinschaft im Mittelpunkt? Und sollten entsprechende Vereinbarungen an spezifische Beziehungsformen gebunden sein – persönliche Nähe, aber keine Liebe?

Um diese Fragen beantworten zu können, befassen wir uns zunächst mit Konzepten, Funktionen und Voraussetzungen der Verantwortung, wobei Perspektiven der Praktischen Philosophie, Soziologie und Psychologie zur Sprache kommen (Abschnitt II.). Vor diesem Hintergrund werfen wir einen ersten Blick auf das Eckpunktepapier des BMJ und diskutieren, inwieweit die hierin vorgesehenen Regelungen Verantwortung zuschreiben und zurechnen lassen (Abschnitt III.). Anschließend wird aufgegriffen, was Gemeinschaften auszeichnet und welche neueren Formen von Gemeinschaften sich finden lassen (Abschnitt IV.). Schließlich soll auf die Adressierung von Gemeinschaften „jenseits von Liebesbeziehung“ eingegangen werden, die wichtige de facto Verantwortungsgemeinschaften ausschließt: unverheiratete Paare und insbesondere nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsamer Kinder (Abschnitt V.). Hierbei wird mit Blick auf Co-Elternschaft, die auf dem gemeinsamen Kinderwunsch, aber nicht auf romantischer Liebe gründet, ein spezifischer Fall des Näheverhältnisses von Erwachsenen beleuchtet, der durchaus geeigneter Adressat eines Instituts der Verantwortungsgemeinschaft ist und wichtigen Regulierungsbedarf birgt, im gegenwärtigen Entwurf des Eckpunktepapiers jedoch nicht mitbedacht ist. Der Blick auf gemeinsame Elternschaft und die hieraus ableitbaren wechselseitigen Verpflichtungen der Erwachsenen untereinander zeigt, wie das Institut einer Verantwortungsgemeinschaft zu ergänzen, wenn nicht vorrangig anders zu konturieren wäre. Liebe sollte hierbei kein Hindernis für eine gemeinsame Verständigung auf die Verpflichtungen einer Verantwortungsgemeinschaft sein. Der Beitrag schließt mit einem Fazit und Empfehlungen für die Ausgestaltung des Instituts der Verantwortungsgemeinschaft (Abschnitt VI.).

---

<sup>4</sup> S. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Fn. 2) und z.B. *Walper*, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl. 2022, Anhang 2 Rn. 31.

## II. Verantwortung aus philosophischer, soziologischer und psychologischer Sicht

Verantwortung ist ein vergleichsweise „junges“ Konzept, das erst ab dem 18. Jahrhundert vor allem in politischen und philosophischen Zusammenhängen explizit zur Geltung kommt. Seither spielt es eine zentrale Rolle nicht nur in der Ethik, sondern auch in der Diskussion sozialer, politischer und ökonomischer Handlungszusammenhänge. Gleichwohl finden sich auch in der Antike bei *Plato*, *Aristoteles* und weiteren philosophischen Schulen zahlreiche Begriffe und Diskursstränge, die sich mit dem Phänomen der Verantwortung befassen.<sup>5</sup> An diese Tradition knüpft die philosophische und theologische Diskussion in Neuzeit und Aufklärung zwischen frühem 16. und beginnendem 19. Jahrhundert an, ist aber gleichzeitig geprägt von Fragen, die das veränderte wissenschaftliche und teilweise mechanistische Welt- und Menschenbild aufgeworfen hat.<sup>6</sup> Dass die Kategorie der Verantwortung erst in der Moderne und speziell im 20. Jahrhundert den Rang einer ethischen Schlüsselkategorie erlangt hat, lässt sich ebenfalls als Entwicklung im Zuge fundamentaler struktureller Umwälzungen menschlicher Lebens- und Handlungsweisen in diesem Zeitraum verstehen.<sup>7</sup> Die zunehmende Komplexität sozialer, wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen hat Verantwortung als ethische Kategorie aber nicht nur in den Vordergrund gerückt, sondern auch konzeptuelle Weiterentwicklungen angestoßen.

Insofern liegt eine intensive Befassung der Soziologie mit dem Konzept der Verantwortung nahe. Noch vor 35 Jahren war dies jedoch kaum der Fall. So griff *Franz-Xaver Kaufmann*<sup>8</sup> in seinem klassischen, 1989 publizierten Aufsatz „Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit“ gleich zu Beginn eine deutlich ältere Beobachtung von *Dieter Claessens*<sup>9</sup> auf, der 1963 schrieb: „Der Begriff der Verantwortung [scil.: wird] eigenartigerweise in der Soziologie (wie übrigens auch in der Pädagogik) trotz seiner eminenten sozialen Bedeutung kaum diskutiert.“

---

<sup>5</sup> *Meyer/Hause*, Der Begriff der Verantwortung in der Antike und im Mittelalter, in: Heidbrink/Langbehn/Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 87.

<sup>6</sup> *Fonnesu*, Der Begriff der Verantwortung in der Neuzeit und in der Aufklärung, in: Heidbrink/Langbehn/Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 111.

<sup>7</sup> *Bayertz/Beck*, Der Begriff der Verantwortung in der Moderne: 19.–20. Jahrhundert, in: Heidbrink/Langbehn/Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, S. 133.

<sup>8</sup> *Kaufmann*, Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit, in: Lampe (Hrsg.), Verantwortlichkeit und Recht, 1989, S. 204.

<sup>9</sup> *Claessens*, Rolle und Verantwortung, Soziale Welt 1963, 1 (12).

Mittlerweile hat sich die Situation verändert. Es gibt Handbücher zum Thema Verantwortung aus philosophischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive,<sup>10</sup> Schriften zur Verantwortung in der Erziehung und als Ziel von Erziehung,<sup>11</sup> psychologische Forschung zu Bedingungen und Folgen von Verantwortung,<sup>12</sup> nicht zuletzt zahlreiche Abhandlungen zum Konzept der Verantwortung als zentraler Grundbegriff der Angewandten Ethik<sup>13</sup> und vielfältige Beiträge zur Verantwortung in den unterschiedlichsten Bereich von der Pflege bis zur Technik, insgesamt rund 1.260.000 Einträge, die man per Google-Scholar-Suche findet.

## 1. Was ist Verantwortung?

### a) Ein erster Zugang zu Definitionen

Für eine erste Klärung des umgangssprachlichen Gebrauchs von „Verantwortung“ mag ein Blick in Lexika hilfreich sein. Bei Oxford Languages/Google finden sich zwei Bedeutungen:

„(a) [mit einer bestimmten Aufgabe, einer bestimmten Stellung verbundene] Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass (innerhalb eines bestimmten Rahmens) alles einen möglichst guten Verlauf nimmt, das jeweils Notwendige und Richtige getan wird und möglichst kein Schaden entsteht“; – erläutert als: „eine schwere, große Verantwortung“

„(b) Verpflichtung, für etwas Geschehenes einzustehen [und sich zu verantworten]“ – erläutert als „er trägt die volle, die alleinige Verantwortung für den Unfall, für die Folgen.“

Während beide Aspekte die Verpflichtung in den Vordergrund rücken, findet sich bei Wikipedia<sup>14</sup> eine andere Akzentsetzung. Dort heißt es: „Verantwortung ist vorrangig die Fähigkeit, das eigene Können und die möglichen Folgen von Entscheidungen einzuschätzen und so zu handeln, dass die erwarteten Ziele mit größter Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Häufig ist damit das Bewusstsein verbunden, im Falle des Scheiterns Schuld und Scham zu tragen.“ Das Element der Verpflichtung wird hier – anders als bei Oxford Languages – zunächst lediglich als mögliche Facette von Verantwortung gesehen. So heißt es weiter: „In diesem Zusammenhang kann aus der Verantwortung die *freiwillige* (verantwortungsbewusste) oder (bei Unwissenheit oder Fremdbestimmung) *unfreiwillige* Übernahme einer Verpflichtung hervorgehen, für die möglichen Folgen einer Handlung oder einer getroffenen

<sup>10</sup> Heidbrink/Langbehn/Lob (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017.

<sup>11</sup> Juul/Jensen, Vom Gehorsam zur Verantwortung. Für eine neue Erziehungskultur, 2004; „Elterliche Verantwortung“ ersetzt auch in den hierauf bezogenen Prinzipien zum Europäischen Familienrecht in Deutschland noch gebräuchlichen Begriff der elterlichen Sorge: <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Principles-PR-German.pdf> <Stand: 18.3.2024>.

<sup>12</sup> Vgl. Kaschner, Verantwortung, in: Frey (Hrsg.) Psychologie der Werte: von Achtsamkeit bis Zivilcourage – Basiswissen aus Psychologie und Philosophie, 2016, S. 237.

<sup>13</sup> Z.B. Neubäuser, Verantwortung, in: Neuhäuser/Raters/Stoecker (Hrsg.), Handbuch Angewandte Ethik, 2. Aufl. 2023, S. 215.

<sup>14</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Verantwortung> <Stand: 1.10.2023>.

Entscheidung einzustehen [...]. Verantwortungsgefühl setzt ein Gewissen, die Kenntnis der Wertvorstellungen sowie der rechtlichen Vorschriften und sozialen Normen voraus.“ Das Element der Pflicht im Kontext von Verantwortung wird eher im Rechtswesen angesiedelt: „Im Rechtswesen wird der Begriff nach verbreiteter Auffassung als die einer handelnden Person oder Personengruppe (Subjekt) gegenüber einer anderen Person oder Personengruppe (Objekt) zugeschriebene Pflicht definiert, die aufgrund eines normativen Anspruchs entsteht, der durch eine Instanz eingefordert werden kann.“

Schon hier wird deutlich, dass Verantwortung ein facettenreicher Begriff ist. So stellt auch *Heidbrink* seinen Ausführungen zur Definition von Verantwortung und ihren Voraussetzungen voran, dass der Begriff der Verantwortung „alles andere als selbstverständlich“ und „weder ein eindeutiger noch ein einfacher Begriff“ ist.<sup>15</sup> Als grundsätzlichen Kern einer Definition von Verantwortung sieht er „das Entstehen eines Akteurs für die Folgen seiner Handlung in Relation zu einer geltenden Norm“.<sup>16</sup> Wie er herausstellt, lässt sich Verantwortung jedoch nicht mit einer Verpflichtung gleichsetzen, zumal Verpflichtungen relativ konkret bestimmbar sind, während Verantwortung typischerweise auf nicht eindeutig festgelegten Handlungserwartungen beruht: „Im Unterschied zu bestimmten ethischen und rechtlichen Pflichten der Schuldigkeit (*officia debiti*) lassen sich Verantwortlichkeiten auf unbestimmte moralische Pflichten der Verdienstlichkeit (*officia meriti*) zurückführen, die aus Gründen der Großzügigkeit und Benevolenz übernommen werden.“<sup>17</sup> Anders als die reine Pflichterfüllung, die keine Reflexion von Handlungsfolgen voraussetzt, impliziert Verantwortung jedoch auch die Berücksichtigung und das Abwägen der Folgen, die sich aus der Handlung bzw. der Umsetzung einer Norm oder Regel ergeben.

Hierbei klingen schon jene drei Grundformen der Verantwortung an, auf die in zahlreichen Schriften Bezug genommen wird:<sup>18</sup>

- *ethische* Verantwortung (responsibility), nach der Akteure aufgrund moralischer Prinzipien für die Folgen ihres Handelns einstehen,
- *rechtliche* Verantwortung (liability), bei der Akteure nach Maßgabe von Gesetzen und Regeln für ihre Handlungen sanktioniert werden können,
- *soziale* Verantwortung (accountability), bei der Akteure sich aufgrund von bestehenden Zuständigkeiten oder persönlicher Bereitschaft um die Erfüllung von Aufgaben kümmern (ausführlicher Abschnitt II. 2.).

---

<sup>15</sup> *Heidbrink*, Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung, in: *Heidbrink/Langbehn/Loh* (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung*, 2017, S. 3 und 4.

<sup>16</sup> *Heidbrink*, in: *Handbuch Verantwortung* (Fn. 15), S. 5.

<sup>17</sup> *Heidbrink*, in: *Handbuch Verantwortung* (Fn. 15), S. 5, Hervorhebung im Original.

<sup>18</sup> *Heidbrink*, in: *Handbuch Verantwortung* (Fn. 15), S. 19 f. Siehe auch *Kaufmann*, in: *Verantwortlichkeit und Recht* (Fn. 8), S. 204 ff.; vgl. Abschnitt 2 in diesem Text.

### b) Perspektiven auf Verantwortung

Mit Blick auf individuelle, kollektive und systemische Handlungsprozesse unterscheidet *Heidbrink* insgesamt vier Definitionen von Verantwortung: (1) Verantwortung als Zurechnungsfähigkeit und Zuständigkeit, (2) als folgenbasierte Legitimation, (3) als kontextualistisches Reflexionsprinzip sowie (4) als Struktur- und Steuerungsprinzip. Vor allem die ersten drei Perspektiven auf Verantwortung sollen hier kurz erläutert werden, während die vierte das Verantwortungsprinzip auf höherstufige kollektive Handlungsprozesse überträgt,<sup>19</sup> die im vorliegenden Kontext nicht angesprochen sind und entsprechend ausgespart werden.

*Verantwortung als Zurechnungsfähigkeit und Zuständigkeit:* Um einem Akteur im Nachhinein Verantwortung für eine Handlung und ihre Folgen zuschreiben zu können, müssen diese der Person (oder dem Kollektiv) zugerechnet werden können. Grundlegende Kriterien für die Zurechenbarkeit von Handlungen sind die Freiwilligkeit, die Wissentlichkeit und Willentlichkeit, wie schon *Aristoteles* herausgestellt hat, wobei jedes dieser Kriterien weitere Differenzierungen erfordert.<sup>20</sup> So unterliegt fehlendes Wissen der Sorgfaltspflicht und misst sich an den Möglichkeiten, im Sinne der Verantwortung das erforderliche Wissen zu erlangen. Entsprechend hängt die Zuschreibung von Verantwortung in der Praxis auch von den konkreten Handlungsumständen und Rahmenbedingungen ab.

Zudem können unterschiedliche Faktoren – Normen und Regeln, Rollen und Aufgaben, die Zugehörigkeit zu einer Organisation oder einem Gemeinwesen – als Maßgabe für die Zuschreibung von Verantwortung herangezogen werden. In diesem Sinne unterscheidet *Heidbrink*<sup>21</sup> unter Verweis auf *Lenk*<sup>22</sup> vier Arten der Verantwortung: die Handlungs(ergebnis)verantwortung, die Rollen- und Aufgabenverantwortung, die (universal)moralische Verantwortung und die rechtliche Verantwortung. Diese Differenzierung verweist darauf, dass neben der Zurechnung von Handlungsfolgen auch die Zuständigkeit von Akteuren für Aufgaben und Rollen eine Basis für Verantwortung darstellt. So fallen die Rollen- und Aufgabenverantwortung sowie die moralische Verantwortung vor allem in den Bereich der Zuständigkeit von Akteuren, während Handlungsverantwortung und rechtliche Verantwortung primär durch die Zurechnung von Handlungsfolgen gekennzeichnet sind. Diese Unterscheidung von Zurechnungsfähigkeit und Zuständigkeit ist uns schon in der ersten eingangs aufgeführten Definition begegnet. Weiter unten – in Abschnitt II. 3. – wird diskutiert, inwieweit das Institut der Verantwortungsgemeinschaft Aufgaben und Rollen in der Gemeinschaft zuschreibt und eine rechtliche Basis für die Zurechnung von Handlungsfolgen schafft.

<sup>19</sup> Siehe *Heidbrink*, in: Handbuch Verantwortung (Fn. 15), S. 20.

<sup>20</sup> *Heidbrink*, in: Handbuch Verantwortung (Fn. 15), S. 8 f.

<sup>21</sup> *Heidbrink*, in: Handbuch Verantwortung (Fn. 15), S. 10 f.

<sup>22</sup> *Lenk*, Von Deutungen zu Wertungen, 1995, S. 247.

*Verantwortung als folgenbasierte Legitimation:* Zuständigkeit und Zurechnungsfähigkeit sind grundlegend für Verantwortung, aber auch die Ausrichtung der Verantwortung auf die Folgen von Handlungen, die den normativen Bezugspunkt der Zuständigkeit und Zurechnung bilden. Dabei kann es sich sowohl um intendierte oder in Kauf genommene als auch nicht intendierte Handlungskonsequenzen handeln. Mit Verweis auf *Max Webers* Gegenüberstellung von Verantwortungsethik und Gesinnungsethik hält *Heidbrink* fest: „Verantwortung bemisst sich an dem tatsächlichen ‚Erfolg‘ (Weber, 1958, S. 540) von Handlungsentscheidungen in einer nicht idealen Welt.“<sup>23</sup>

Hierbei bezieht sich Verantwortung sowohl auf vergangene Handlungskonsequenzen (Ex-post-Verantwortung) als auch auf zukünftige Handlungskonsequenzen (Ex-ante-Verantwortung). Während Ex-post-Verantwortung in der Umsetzung von Regeln und Prinzipien gründet, deren Vollzug verpflichtend geboten ist, basiert Ex-ante-Verantwortung auf dem Ziel, bestimmte Güter herzustellen oder bestimmte Übel zu vermeiden. Entsprechend werden beide Arten der Verantwortung auf unterschiedliche Moralstrukturen zurückgeführt: im Fall der Ex-post-Verantwortung auf deontologische, pflichtbezogene Moralstrukturen, hingegen im Fall der Ex-ante-Verantwortung auf teleologische Moralstrukturen, die das Handeln auf das Erreichen vorzugswürdiger Ziele ausrichten.<sup>24</sup>

Die Unterscheidung zwischen beabsichtigten, vorhergesehenen und in Kauf genommenen sowie unvorhergesehenen Folgen verweist auf unterschiedliche Klassen von Verantwortung, die mit unterschiedlichen Graden der Zurechenbarkeit bzw. Zuständigkeit einhergehen. Die Vorhersehbarkeit und das Wissen um erwartbare Handlungsfolgen wird zum primären Maßstab der Zurechnung gemacht. So sind auch nichtintendierte Handlungsfolgen zurechenbar, wenn es zumutbar war, das nötige Wissen über das Schadensrisiko zu beschaffen. Auch bei starker Unsicherheit wird also das Verantwortungsprinzip nicht außer Kraft gesetzt, aber Gründe für die Zurechenbarkeit von Handlungsfolgen können ausgeschlossen werden. Insofern wird zu berücksichtigen sein, welche Tragweite der Verantwortung im Institut der Verantwortungsgemeinschaft absehbar ist und mit welchen Risiken unintendierter Folgen sie behaftet sein kann.

*Verantwortung als kontextualistisches Reflexionsprinzip:* Aus Sicht des Verantwortungsprinzips geht es nicht primär darum, ob Handlungen aus universal-moralischen Geltungsgründen oder innerhalb einer bestehenden Rechtsordnung gerechtfertigt sind, sondern um die Verhältnismäßigkeit von Mitteln für die verfolgten Zwecke.<sup>25</sup> Schon *Max Weber* hatte die „Spannung zwischen Mittel und Zweck“ im Mittelpunkt der Verantwortungsethik angesiedelt.<sup>26</sup> Es gilt also, normative Handlungsgründe mit faktischen Handlungsfolgen abzuwägen und nach angemessenen Entschei-

<sup>23</sup> *Heidbrink*, in: Handbuch Verantwortung (Fn. 15), S. 6.

<sup>24</sup> *Heidbrink*, in: Handbuch Verantwortung (Fn. 15), S. 14 mit Verweis auf *Frankena*, Analytische Ethik. Eine Einführung, 1994, S. 32–34.

<sup>25</sup> *Heidbrink*, in: Handbuch Verantwortung (Fn. 15), S. 17.

<sup>26</sup> *Weber*, Gesammelte politische Schriften, hrsg. von Winckelmann, 1958, S. 540.

dungsgründen im gegebenen Kontext zu suchen. Die praktische Relevanz von Entscheidungen ist zentral für deren Rechtfertigung, die wiederum an den jeweiligen Lebens- und Handlungskontext gebunden ist. Dieses anwendungsorientierte kontextualistische Reflexionsprinzip kommt vor allem in komplexen Handlungsfeldern zum Tragen.

Mit Blick auf die pluralistischen Lebensformen und komplexen Entscheidungssituationen moderner Gesellschaften sieht *Heidbrink* die Notwendigkeit einer „ethischen Kasuistik“, wenn es um die Bewertung der Angemessenheit von Handlungsnormen geht.<sup>27</sup> Insgesamt liegt hier die Verantwortung vor allem darin, eine adäquate Heuristik für komplexe Entscheidungssituationen zu finden. Ob mit entsprechend komplexen Entscheidungssituationen im Rahmen von Verantwortungsgemeinschaften zu rechnen ist, wird bei Betrachtung der Eckpunkte (Abschnitt III.) zu diskutieren sein. Doch zunächst soll die soziale Funktion von Verantwortung näher beleuchtet werden.

## 2. Zur sozialen Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit: Die Perspektive von Kaufmann

*Kaufmann* sieht die „zunehmende gesellschaftliche Wertbesetzung“<sup>28</sup> des Konzepts der Verantwortung durchaus kritisch, vermutet er doch, dass sie als Indikator für gesellschaftliche Problemlagen stehe, denen es auf den Grund zu gehen gilt. Zwei Fragen wirft er auf: Was sind die Merkmale derjenigen Situationen, in denen heute typischerweise „Verantwortung“ gefordert wird? Und: Was sind die sozialen Funktionen von Verantwortung und Verantwortlichkeit? Wie ist es um die Erfüllung dieser Funktionen bestellt?

Zunächst stellt er zwei Grundformen von Verantwortung heraus, die in jeweils unterschiedlichen Traditionen verankert sind: Erstens *Verantwortung als Ergebnis einer Selbstverpflichtung*, die in Philosophie und Theologie als notwendiges Korrelat von Freiheit betont wird, um einen ethischen Anspruch an den Menschen zu begründen: den ethischen Anspruch auf „Selbsteinsatz aus Freiheit“<sup>29</sup>. Und zweitens *Verantwortung als Resultat sozialer Zuschreibung*, wie sie im juristischen Verantwortungsbegriff verankert ist und die Übertretung definierter Rechtsnormen oder die Verletzung spezifischer Rechtsgüter voraussetzt. Denn: Zur Verantwortung im juristischen Sinne kann nur gezogen werden, wer definierte Tatbestände in rechtswidriger Weise verletzt. Im Spannungsfeld dieser beiden Grundformen sieht er eine dritte Vorstellung von Verantwortung: den soziologischen Begriff von Verantwortung,

<sup>27</sup> *Heidbrink*, in: Handbuch Verantwortung (Fn. 15), S. 18.

<sup>28</sup> *Kaufmann*, in: Verantwortlichkeit und Recht (Fn. 8), S. 204.

<sup>29</sup> *Schulz*, Philosophie in der veränderten Welt, 1972, S. 631.

den er funktional begründet: „Die soziale Funktion der Zuschreibung von Verantwortung und Verantwortlichkeit besteht – so die These – in der *Mobilisierung von Selbstverpflichtung im Sinne außergewöhnlicher, nicht programmierbarer Handlungsbereitschaft für spezifische Zwecke sozialer Systeme.*“<sup>30</sup>

Diese soziologische Perspektive auf Verantwortung ist eng verbunden mit einem entsprechenden Verständnis von Sozialisationsprozessen, die diese Bereitschaft zur Mobilisierung von Selbstverpflichtung im Entwicklungsverlauf fördern. Ältere Vorstellungen zur Entstehung von Verantwortung durch die Verinnerlichung normativer Anforderungen seitens bestimmter Instanzen<sup>31</sup> sowie Konzepte der Entwicklung einer moralischen Persönlichkeit durch Internalisierung sozialer Normen (*Durkheim*) sieht er als zu kurz gegriffen. Denn: Sozialisation umfasst nicht nur die Internalisierung von Rollenerwartungen, da dies weder eine kritische Reflexion dieser Erwartungen ermöglichen würde noch ein Austarieren von Konflikten zwischen persönlichen Bedürfnissen und sozialen Anforderungen. Sozialisation wird daher bei *Kaufmann* in Anlehnung an *Krappmann*<sup>32</sup> vor allem verstanden als der Prozess, in dem sich die Entwicklung von Ich-Identität und Rollendistanz vollzieht, auf deren Basis es erst möglich wird, divergierende Interessen und Erwartungen abzuwägen.

Diese Fähigkeit zum Ausgleich divergierender Anforderungen ist zentral in *Kaufmanns* Verständnis von Verantwortlichkeit. Allerdings boten ihm die damaligen soziologischen Sozialisations- und Persönlichkeitskonzepte wenig Anknüpfungspunkte, da Verantwortung bzw. Verantwortlichkeit in diesen kaum aufgegriffen wurde. Hinweise findet er jedoch bei *Winter*<sup>33</sup>, der Verantwortlichkeit (responsibility) als Ausgleich divergierender Anforderungen sozialer Ordnung, persönlicher Interessen und übergreifender kultureller Werte bestimmt bzw. als Ausgleich divergierender Verantwortungen (accountabilities). Rollentheoretisch gewendet interpretiert *Kaufmann* in diesem Sinne „Verantwortlichkeit in einem ersten Zugriff als *Fähigkeit zum Ausgleich unterschiedlicher Rollenverantwortungen.*“<sup>34</sup>

Verantwortungsvolle Aufgaben sind für ihn „Aufgaben, deren Lösung typischerweise nicht im voraus feststehen, sondern ein charakteristisches Moment der Eigentätigkeit, des *Handlungsspielraums* auf seiten des Verantwortungsträgers voraussetzen, den er durch spezifische Qualitäten seiner eigenen *Person* ‚ausfüllen‘ muss.“<sup>35</sup> Die Übertragung „verantwortungsvoller Aufgaben“ verleiht dem Verantwortungsträger angesichts seines Handlungsspielraums eine entsprechende (Handlungs-) Macht und setzt hierbei Vertrauen in seinen Erfolg voraus. Wie *Kaufmann* betont, hat Verantwortung also nicht nur mit Macht und Erfolg zu tun, sondern immer auch mit Vertrauen und Kontrolle.

---

<sup>30</sup> *Kaufmann*, in: Verantwortung und Recht (Fn. 8), S. 206 f.; Hervorhebung im Original.

<sup>31</sup> *Claessens* (Fn. 9), Soziale Welt 1963, 1.

<sup>32</sup> *Krappmann*, Soziologische Dimensionen der Identität, 1969.

<sup>33</sup> *Winter*, Grundlagen einer Ethik der Gesellschaft, 1970, S. 251 ff.

<sup>34</sup> *Kaufmann*, in: Verantwortung und Recht (Fn. 8), S. 208; Hervorhebung im Original.

<sup>35</sup> *Kaufmann*, in: Verantwortung und Recht (Fn. 8), S. 210.

„Die Zuschreibung von Verantwortung beinhaltet also das Vertrauen in die Fähigkeiten der Person oder der betreffenden Personengruppe, eine hinsichtlich ihrer ‚richtigen Lösung‘ nicht näher bestimmte Aufgabe ‚angemessen‘ oder ‚erfolgreich‘ zu lösen. Vertrauen bedeutet dabei eine ‚riskante Vorleistung ... man schließt durch Vertrauen gewisse Entwicklungsmöglichkeiten von der Berücksichtigung aus. Man neutralisiert gewisse Gefahren, die nicht ausgeräumt werden können, die aber das Handeln nicht irritieren sollen‘ (Luhmann 1968:21, 23). Die Zuweisung von Verantwortung ist also ein Korrelat von Vertrauen in die angemessene Erfüllung einer hinsichtlich ihres Ergebnisses unabsehbaren Aufgabe.“<sup>36</sup>

Für Kaufmann ist die Zuweisung von sozialer Verantwortung also „nicht gleichzusetzen mit korrekter Pflichterfüllung“, sondern bezieht sich auf Aufgaben, „deren Erledigung sich nicht im einzelnen programmieren lässt“. Gerade angesichts ihrer prinzipiellen Offenheit, bei der die zu erfüllenden Pflichten auf dem Weg zum Erfolg nicht vorab beschrieben und festgelegt werden können, dient die Zuschreibung sozialer Verantwortung „als funktionales Äquivalent sozialer Normierung“, die in komplexen Gesellschaften nicht mehr hinreichend greift. „Verantwortlichkeit ist gerade dort gefragt, wo die herkömmlichen Mittel der Definition und Kontrolle von Pflichten versagen.“<sup>37</sup> Hierin sieht er die spezifische Differenz zwischen sozialer und rechtlichen Verantwortung, da letztere sich gerade an solcher Normierung fest macht.<sup>38</sup>

Auch die Haftungspflichten sind bei Verletzungen sozialer und rechtlicher Verantwortung andere, wie Kaufmann mit Verweis auf die charakteristische „Doppelstruktur der Sanktionierung“ ausführt:

„Wer lediglich das in seine Leistungsfähigkeit gesetzte Vertrauen enttäuscht, ohne dass ihm Pflichtverletzungen nachgewiesen werden können, muss zwar mit dem Verlust von Befugnissen und sekundären Gratifikationen in der Zukunft rechnen, ohne dass er jedoch für vergangenes Handeln verantwortlich gemacht werden könnte. Erst wo die rechtliche Verantwortung involviert ist, muss er u.U. für entstandenen Schaden haften.“<sup>39</sup>

Schon Kaufmann hat sich mit den psychologischen Bedingungen von Verantwortlichkeit (responsibility) befasst. Er verweist auf eine Befragung von Führungskräften,<sup>40</sup> die erbrachte, dass Personen mit hohem Opportunismus eine deutlich geringere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und zum Engagement in Ehrenämtern oder zu Spenden für soziale Zwecke zeigten. Sie hielten auch ethisch fragwürdige Verhaltensweisen für vergleichsweise unproblematisch und fühlten sich

<sup>36</sup> Kaufmann, in: Verantwortung und Recht (Fn. 8), S. 210; Hervorhebung im Original; mit Verweis auf Luhmann, Das Phänomen des Gewissens und die normative Selbstbestimmung der Persönlichkeit, in: Böckle/Böckenförde (Hrsg.), Naturrecht in der Kritik, 1973, S. 223–243.

<sup>37</sup> Kaufmann, in: Verantwortung und Recht (Fn. 8), S. 219.

<sup>38</sup> Kaufmann, in: Verantwortung und Recht (Fn. 8), S. 210.

<sup>39</sup> Kaufmann, in: Verantwortung und Recht (Fn. 8), S. 211.

<sup>40</sup> Kaufmann/Kernber/Zulehner, Ethos und Religion bei Führungskräften, 1986.

primär sich selbst gegenüber verantwortlich. Das wirft für ihn nachdrücklich die Frage auf, „ob die gegebenen Sozialisationsverhältnisse mit der Vielfalt und Inkonsistenz ihrer Einflüsse noch geeignet sind, ich-transzendierende Orientierungen fest in den Heranwachsenden zu verankern.“<sup>41</sup> Er sah kognitive, moralische und kommunikative Fähigkeiten als entscheidend für die Befähigung zu verantwortlichem Handeln.<sup>42</sup> Mittlerweile befasst sich eine Vielzahl psychologischer Untersuchungen mit den individuellen und kontextuellen Voraussetzungen für Verantwortlichkeit insbesondere in Organisationen,<sup>43</sup> aber auch in persönlichen Beziehungen<sup>44</sup> und einer Vielfalt von Alltagssituationen.<sup>45</sup> Vorbilder, soziale Anerkennung von verantwortlichem Handeln, Identifikation mit der Gruppe, um deren Wohl es bei verantwortlichem Handeln geht, aber auch Persönlichkeitsmerkmale wie Altruismus, soziale Verträglichkeit, der Glaube an eine gerechte Welt und Handlungswissen begünstigen hierbei verantwortliches Handeln, während Egoismus und Narzissmus ihm entgegensteht.<sup>46</sup>

Lässt sich also die hier angesprochene soziale Verantwortung verrechtlichen? *Franz-Xaver Kaufmann* kann sich zum geplanten Institut der Verantwortungsgemeinschaft nicht mehr äußern – er ist am 20. Januar dieses Jahres 2024 verstorben. Aber seine Ausführungen helfen, einige Fragen aufzuwerfen: Werden mit dem geplanten Institut der Verantwortungsgemeinschaft „verantwortungsvolle Aufgaben“ geregelt? Sind Haftungspflichten vorgesehen? Und was passiert, wenn die Übernahme von Verantwortung mit hohen Risiken behaftet ist, auch aus Sicht des potenziellen Verantwortungsträgers? Hierauf geht der folgende Abschnitt ein.

---

<sup>41</sup> *Kaufmann*, in: *Verantwortlichkeit und Recht* (Fn. 8), S. 217.

<sup>42</sup> *Kaufmann*, in: *Verantwortlichkeit und Recht* (Fn. 8), S. 219.

<sup>43</sup> *Bierhoff/Rohmann*, *Soziale Verantwortung im Organisationskontext*, in: *Seibert-Foehr* (Hrsg.), *Entgrenzte Verantwortung: Zur Reichweite und Regulierung von Verantwortung in Wirtschaft, Medien, Technik und Umwelt*, 2020, S. 167.

<sup>44</sup> *Z.B. Neff*, *Judgments of personal autonomy and interpersonal responsibility in the context of Indian spousal relationships: An examination of young people's reasoning in Mysore, India*, *British Journal of Developmental Psychology* 19 (2001), 233.

<sup>45</sup> *Aubagen/Bierhoff*, *Responsibility. The many faces of a social phenomenon*, 2001.

<sup>46</sup> *Kaschner*, in: *Psychologie der Werte* (Fn. 12), S. 241. *Hoffmann/Risse*, *Do good things come in pairs? How personality traits help explain individuals' simultaneous pursuit of a healthy lifestyle and financially responsible behavior*, *Journal of Consumer Affairs* 54 (2020), 1082. *Asselmann/Borghans/Montizaan/Seegers*, *The role of personality in the thoughts, feelings, and behaviors of students in Germany during the first weeks of the COVID-19 pandemic*, *PLOS One* 15 (2020), e0242904, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0242904> <Stand: 18.3.2024>. *O'Brien/Tourigny/Payne*, *Personality and responses to Covid-19 health and safety prevention*, *Personality and Individual Differences* 181 (2021), 111013, <https://doi.org/10.1016/j.paid.2021.111013> <Stand: 18.3.2024>.

### III. Ein erster Blick in das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für Verantwortungsgemeinschaften

Verantwortungsvolle Aufgaben in sozialen Beziehungen können durchaus einer rechtlichen Normierung unterliegen. Dies gilt etwa für familienrechtliche Dienst- und Beistandspflichten wie zwischen Ehegatten und Eltern und Kindern, die im Eckpunktepapier zwar angesprochen, allerdings für Verantwortungsgemeinschaften explizit ausgeschlossen werden.<sup>47</sup> Dort heißt es: „Durch eine Verantwortungsgemeinschaft sollen keine durchsetzbaren Rechte auf und keine durchsetzbaren Pflichten zur Verantwortungsübernahme begründet werden.“ Die vorgesehenen Rechtsfolgen eröffnen primär Optionen mit begrenzter Reichweite.

In der Grundstufe ist vorgesehen, dass die Vertragspartner bei der Auswahl eines rechtlichen Betreuers berücksichtigt werden können und die Möglichkeit einer Organspende zwischen den Vertragspartnern gegeben ist. Weitergehende Möglichkeiten für die Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft werden durch vier zusätzlich abschließbare Module eröffnet.<sup>48</sup>

Modul 1 „Auskunft und Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten“ bietet den Vertragspartnern in gesundheitlichen Notsituationen die Möglichkeit, analog zum Ehegattennotvertretungsrecht Auskunft von behandelnden Ärzten zu verlangen und den bzw. die anderen Partner zu vertreten.

Modul 2 „Zusammenleben“ sieht vor, eine Spezialnorm zur vorübergehenden Wohnungsüberlassung bei Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft nach dem Vorbild des § 1361b BGB zu schaffen. Ebenfalls soll die Möglichkeit enthalten sein, eine Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsführung einzuräumen, die zum Einkauf von Grundnahrungsmitteln und notwendigen Haushaltsartikeln berechtigt. Der automatische Bestand einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft ist jedoch nicht vorgesehen.

Modul 3 „Pflege und Fürsorge“ sieht keine Verpflichtung der Vertragspartner zur gegenseitigen Pflege vor. Geprüft werden soll jedoch, inwieweit bei tatsächlicher und nicht gewerbsmäßiger Übernahme von Pflegeaufgaben die Regelungen des Pflegezeitgesetzes für nahe Angehörige auch für die pflegenden Vertragspartner gelten können.

Modul 4 „Zugewinnungsgemeinschaft“ soll die für Ehegatten geltenden Regelungen zur Zugewinnungsgemeinschaft auch für Verantwortungsgemeinschaften eröffnen, sofern diese nur zwei Personen umfassen. Steuerliche Vorschriften für Ehegatten (gemeinsame Veranlagung, Ehegattensplittung) sollen keine Anwendung finden. Ausgleichsforderungen sollen der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen. Ob ein Rentensplittung ermöglicht werden kann, soll noch geprüft werden.

---

<sup>47</sup> Eckpunkte für die Verantwortungsgemeinschaft (Fn. 1), S. 3.

<sup>48</sup> Eckpunkte für die Verantwortungsgemeinschaft (Fn. 1), S. 4.

Keine dieser Regelungen enthält Verpflichtungen oder Aufgaben, die in der Verantwortungsgemeinschaft einseitig oder wechselseitig zu übernehmen wären. Insofern können auch keine Haftungspflichten vorgesehen sein, die im Rahmen rechtlicher Verantwortung bei entstandenem Schaden gegeben sein können. Rechtliche Sanktionen könnten nur entstehen, wenn in Modul 3 die Regelungen des Pflegezeitgesetzes zugebilligt und in Anspruch genommen werden, die Pflegeaufgaben jedoch nicht oder nur unzureichend übernommen werden. Diesbezügliche Sanktionen würden jedoch nicht im gesetzlichen Rahmen für Verantwortungsgemeinschaften geregelt. Greifen könnte lediglich ein Entzug von Befugnissen, wenn ein Vertragspartner sein Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des anderen enttäuscht sieht.<sup>49</sup> Auch dies dürfte jedoch nur sehr punktuell zur Geltung kommen können, v.a. bei der Handhabung der Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsführung.

Wie „gewichtig“ sind die in diesem Eckpunktepapier vorgesehenen Regelungsbereiche bzw. die hieraus möglicherweise entstehenden Folgen? *Kaufmann* unterscheidet zwischen dem Umfang von Verantwortung, der sich in erster Linie aus dem Umfang des mit der Aufgabe verbundenen Handlungsspielraums ergibt, und dem Gewicht einer Verantwortung, die von der Bewertung möglicher Folgen zweckmäßiger oder unzweckmäßiger Entscheidungen des Verantwortungsträgers abhängt.<sup>50</sup> Der Handlungsspielraum dürfte jeweils als gering einzuschätzen sein, da die Regelungen sehr konkrete Handlungsbereiche mit wenigen Alternativen betreffen. Ihr Gewicht variiert schon stärker. Wer das Modul 2 „Zusammenleben“ wählt, riskiert, dass er oder sie bei einer Beendigung des Zusammenlebens die Wohnung dem Vertragspartner überlassen muss, um unbillige Härten zu vermeiden. Angesichts des in Großstädten engen Wohnungsmarkts hat dieses Risiko zumindest in diesen Kontexten Gewicht. Wer das Modul 4 „Zugewinnsgemeinschaft“ wählt, kann mit Ausgleichsforderungen bei Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft konfrontiert sein, die keiner steuerlichen Begünstigung unterliegen. Werden diese Risiken hoch eingeschätzt, dürften diese Module weniger attraktiv sein und eher nicht gewählt werden. Es dürfte interessant sein zu verfolgen, ob diese Module seltener gewählt werden als andere Module, die keine vergleichbaren Risiken enthalten.

Allerdings wird der Gesetzgeber kaum in der Lage sein, dies zu verfolgen. Eine Registrierung im Zentralen Versorgungsregister ist nur für die Grundstufe im Fall der Auswahl eines Vertragspartners als rechtlichen Betreuer und bei der Wahl von Modul 1 „Auskunft und Vertretung in Gesundheitsfragen“ vorgesehen. Über die Registrierung anderer Module soll noch entschieden werden. Dies soll jedoch – wie bei Verantwortungsgemeinschaften generell – außerhalb des Standesamts erfolgen. Erforderlich ist eine notarielle Beurkundung, die allerdings nicht statistisch erfasst wird. Insofern wird wenig über die Inanspruchnahme der Option einer Verantwortungsgemeinschaft zu erfahren sein.

---

<sup>49</sup> Siehe „Doppelstruktur der Sanktionierung“, *Kaufmann*, in: *Verantwortlichkeit und Recht* (Fn. 8), S. 211.

<sup>50</sup> *Kaufmann*, in: *Verantwortlichkeit und Recht* (Fn. 8), S. 211.

Einen entsprechenden Vertrag über eine Verantwortungsgemeinschaft sollen nur volljährige, geschäftsfähige Personen abschließen können. Verantwortungsgemeinschaften z.B. unter Geschwistern oder Freunden, von denen eine Partei z.B. aufgrund einer schwerwiegenden geistigen oder psychischen Erkrankung ihre Geschäftsfähigkeit verloren hat, sind also nicht möglich, obwohl gerade in diesen Fällen Modul 1 von großer Bedeutung wäre. Gleichzeitig mehrere Verträge mit unterschiedlichen Verantwortungsgemeinschaften zu schließen, ist nicht möglich. Hier wäre jedoch denkbar, dass eine Person mit ihrer Wohngemeinschaft das Modul „Zusammenleben“ wählen möchte, mit einem außerhalb lebenden guten Freund jedoch Modul 1 realisieren will. Maximal sechs Vertragspartner können eine Verantwortungsgemeinschaft eingehen, wobei allerdings eine Begründung für diese Obergrenze noch fehlt. Miteinander verheiratete Personen können nur mit anderen Personen, nicht mit ihrem Ehepartner, eine Verantwortungsgemeinschaft eingehen. Dies leuchtet insofern ein, als die Regelungen über Verantwortungsgemeinschaften weniger weitgehend sind als Regelungen für Ehepaare und letztere die vorgenannten umfassen. Eine Verantwortungsgemeinschaft soll kein Recht auf eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Arbeitslaubnis begründen. Der Schutz dieser Beziehungen – etwa durch eine Aufenthaltsberechtigung – ist also begrenzt.

Maßgeblich ist das persönliche Näheverhältnis, das jedoch nicht staatlich kontrolliert wird. Auch dies leuchtet ein: Ein persönliches Näheverhältnis kann als Basis für das Vertrauen betrachtet werden, dessen Bedeutung für Verantwortungsübertragung im vorherigen Kapitel herausgestellt wurde. Es ließe sich aber nur schwer kontrollieren, da vermutlich vielfältige Kriterien zum Tragen kommen könnten (emotionale Verbundenheit, Zeit seit dem Kennenlernen, Häufigkeit von Kontakten). Keines dieser Kriterien wird bei Eheschließungen geprüft. Insofern ist gleichzeitig zu vermuten, dass auch die Ausrichtung auf Nähebeziehungen, in denen „keine Liebesbeziehung“ besteht, nicht zum Ausschlusskriterium gemacht werden kann.

#### **IV. Gemeinschaft und ihre Variationen**

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass bis zu sechs volljährige Personen eine Verantwortungsgemeinschaft begründen können. Größere Kollektive sind also nicht als Träger einer Verantwortungsgemeinschaft vorgesehen. Betrachtet man die zuvor genannten Regelungen, die im Institut der Verantwortungsgemeinschaft vorgesehen sind, so scheint dies plausibel, weil die angesprochenen Rechte und potenziellen Verpflichtungen am ehesten in engeren persönlichen Beziehungen anzusiedeln sind, wie sie für Dyaden oder kleine Gruppen charakteristisch sind. Insofern könnte auch von „Verantwortungsgruppe“ die Rede sein, aber mit dem Begriff der Gemeinschaft ist mehr verbunden als das vielleicht nur punktuelle Zusammentreffen

einer Gruppe. Hier lässt sich an die soziologische Diskussion anknüpfen, die insbesondere durch *Ferdinand Tönnies*<sup>51</sup> Ende des 19. Jahrhunderts geprägt wurde und uns aktueller in dem Phänomen Intentionaler Gemeinschaften<sup>52</sup> begegnet.

## 1. Gemeinschaft sensu Tönnies

In seinem Hauptwerk „Gemeinschaft und Gesellschaft“ stellt *Tönnies* diese beiden Formen des Kollektivs als grundlegend verschiedene Formen des menschlichen Zusammenlebens heraus, die auf unterschiedlicher motivationaler Basis ihrer Mitglieder gründen.<sup>53</sup> Entsprechend sieht er „das oberste Einteilungsprinzip der sozialen Gebilde in der verschiedenen Beschaffenheit des menschlichen Willens“<sup>54</sup>. Wird die Zugehörigkeit zu einer sozialen Formation „um ihrer selbst willen“ gewollt und bejaht, so spricht *Tönnies* von „Wesenswillen“, während die „Bejahung der Gebilde lediglich eines äußeren Zweckes halber“ den „Kürwillen“ charakterisiert. Im Wesenswillen manifestiert sich das menschlichen Grundbedürfnis nach sozialer Einbindung und Zugehörigkeit, in dem das soziale Handeln nicht lediglich ein Mittel für individuelle Zwecke, sondern der eigentlich sinnstiftende Zweck an sich ist, also – wie wir heute sagen würden – intrinsisch motiviert ist. Im Kürwillen hingegen manifestiert sich nach *Tönnies* Rationalität, bewusste Planung und das Streben nach Organisation, die dem Zweck die Mittel unterordnet, so dass beides auch auseinanderfallen kann und das soziale Miteinander lediglich den instrumentellen Rahmen zur Verfolgung anderer Ziele bietet<sup>55</sup> – in diesem Fall entsprechend als extrinsisch motiviert zu verstehen ist.

Den Wesenswillen stellt *Tönnies* als zentrale Grundlage der (inneren, subjektiven) *Gemeinschaft* heraus, während *Gesellschaft* primär auf der Basis des Kürwillens entsteht. Gänzlich exklusiv zugeordnet sieht er beide Willensarten oder Motivlagen den beiden sozialen Formationen nicht, aber sie markieren die jeweils primäre motivationale Basis für soziales Handeln in Gemeinschaft und Gesellschaft. Anders als die rational gestaltete und bewusst geplante Gesellschaft ist Gemeinschaft für ihn eine organisch gewachsene Verbindung, die in der Familie als Prototyp der Gemeinschaft von vornherein besteht, sich aber auch in längerfristig herausgebildeten Freundschaften und Nachbarschaften findet.

---

<sup>51</sup> *Tönnies*, *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie*, 1963, orig. 1887 (mit anderem Untertitel); *Tönnies*, *Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft*, hrsg. von Lichtblau, 2012.

<sup>52</sup> *Grundmann/Dierschke/Drucks/Kunze* (Hrsg.), *Soziale Gemeinschaften. Experimentierfelder für kollektive Lebensformen*, 2006. Siehe in diesem Band auch *Dierschke*, *Organisation und Gemeinschaft. Eine Untersuchung der Organisationsstrukturen Intentionaler Gemeinschaften im Hinblick auf Tönnies' Gemeinschaftsbegriff*, in: *Grundmann/Dierschke/Drucks/Kunze* (Hrsg.), *Soziale Gemeinschaften. Experimentierfelder für kollektive Lebensformen*, 2006, S. 75.

<sup>53</sup> *Tönnies*, *Der Begriff der Gemeinschaft*, in: *Tönnies*, *Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft*, hrsg. von Lichtblau, 2012, S. 221, 223.

<sup>54</sup> *Tönnies*, in: *Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft* (Fn. 53), S. 224.

<sup>55</sup> *Tönnies*, in: *Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft* (Fn. 53), S. 231, 242.

Mit dieser Konzeption schafft *Tönnies* eine andere Perspektive auf soziales Zusammenwirken als spätere Theorien in der Tradition des methodischen Individualismus<sup>56</sup> und des Rationalitätsmodells *Max Webers*, der es als Aufgabe der Soziologie sah, die unterschiedlichen Arten menschlichen Zusammenhandelns „auf ‚verständliches‘ Handeln, und das heißt ausnahmslos: auf Handeln der beteiligten Einzelmenschen, zu reduzieren.“<sup>57</sup> Vor diesem Hintergrund legte die empirische Sozialforschung seit dem 2. Weltkrieg lange ihr Hauptaugenmerk auf individuelle Akteure und ihre Handlungsrationalitäten oder soziale Organisationen, die individuelles Handeln kanalisieren.<sup>58</sup> Austauschprozesse werden hierbei als Teil einer individuellen Handlungsrationalität gedeutet, und auch die Orientierung an Bezugspersonen gilt als vorteilhafte Sicherung einer sozialen Ressourcenausstattung – Handlungen, die sich in diesem individualistischen Weltbild aus der Notwendigkeit der Selbstbehauptung herleiten. Soziale Handlungsorientierungen und deren sozialstrukturierende Potentiale gerieten hierbei ins Abseits.<sup>59</sup>

## 2. Gemeinschaft als alternative Lebensform

Erst die Entstehung neuer sozialer Formationen wie Kommunen und Intentionaler Gemeinschaften hat die Forschung zu sozialen Gemeinschaften erneut belebt. In seinen Ausführungen zur neueren Gemeinschaftsforschung nimmt auch *Grundmann* zunächst die Familie „als anthropologisch bedingte Grundform von Gemeinschaft“<sup>60</sup> zum Ausgangspunkt. Durchaus im Einklang mit *Tönnies* stellt er heraus, dass die Mitgliedschaft in der Familie von den beteiligten Akteuren in aller Regel gewollt ist, sowohl von den Partnern (freie Partnerwahl zumindest im westlichen Kulturkreis) als auch von den Kindern, deren Zugehörigkeit zur Familie zwar qua Geburt vorgegeben, aber auch durch sich entwickelnde Bindungen der Kinder an ihre Eltern gewollt ist. Allerdings sei dieser für die Bestimmung von sozialen Gemeinschaften zentrale Aspekt des Wollens und der freiwilligen Selbstbindung im Fall der Familie prekär, kann er doch keine kulturübergreifende Gültigkeit beanspruchen und durch familiäre Machtstrukturen ausgehöhlt werden. Mit *Tönnies* ließe sich ergänzen, dass auch Familien bei einer Erosion der Beziehungen zu Zweckgemeinschaften werden können, denen der Wesenswille abhandengekommen ist und nur der Kürwille bleibt.

<sup>56</sup> *Marty*, Individualismus, in: Müller/Sigmund (Hrsg.), Max Weber-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, 2. Aufl. 2020, S. 99.

<sup>57</sup> *Weber*, Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie, in: Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. von Winckelmann, 3. Aufl. 1968, S. 427, 439.

<sup>58</sup> *Grundmann*, Soziale Gemeinschaften: Zugänge zu einem vernachlässigten soziologischen Forschungsfeld, in: Grundmann/Dierschke/Drucks/Kunze (Hrsg.), Soziale Gemeinschaften. Experimentierfelder für kollektive Lebensformen, 2006, S. 9, 10.

<sup>59</sup> *Grundmann*, in: Soziale Gemeinschaften (Fn. 58), S. 10.

<sup>60</sup> *Grundmann*, in: Soziale Gemeinschaften (Fn. 58), S. 11 f.

*Grundmann* geht es darum, jene Gemeinschaften in den Blick zu nehmen, die sich durch sozialräumlich überschaubare Lebenspraxen vor Ort etablieren ohne eine formale Gruppe zu sein. Hierbei sind durchaus unterschiedliche soziale Formen von Gemeinschaftlichkeit zu berücksichtigen: neben Lebensgemeinschaften auch Interessensgemeinschaften und soziale Verbände, die sich durch eine gemeinsame Lebensführung ihrer Mitglieder auszeichnen (z.B. Ökodörfer). Wie *Weber* bezieht er Gemeinschaften auf den sozialen „Nahbereich“ des lokalen Zusammenlebens, der kleinräumige Sinnstrukturen und Lebenswelten etablieren lässt. Es geht also um „jene Prozesse, die von unten – durch das konkrete Zusammenleben individueller Akteure, durch gelebte Sozialität, durch Solidarität und Verlässlichkeit – entstehen.“<sup>61</sup>

Dabei verweist er auch auf die Grenzen einer auf Gemeinschaftlichkeit basierenden Ordnung, etwa am (fließenden) Übergang von Gemeinschaftshandeln qua Übereinkunft zwischen Individuen zum Gesellschaftshandeln durch kontraktuelle Übereinkunft qua Satzung oder bei der Vergesellschaftung von Gemeinschaften durch Konventionalisierung und Verrechtlichung des gemeinsamen Werte- und Handlungskanons.<sup>62</sup>

Gemeinschaften sind mit Blick auf ihre sozial integrative Bedeutung für Sozialisationsprozesse relevant, denn Sozialisation zielt nicht nur auf die Persönlichkeitsentwicklung ab, sondern auch auf die Herstellung von Gemeinschaftsfähigkeit. Vor dem Hintergrund von Modernisierungs- und Individualisierungsprozessen lassen sich Gemeinschaften aber auch gesellschaftstheoretisch betrachten:

*„Gerade für postmoderne Gesellschaften ist kennzeichnend, dass in ihnen Formen des Zusammenlebens erprobt werden sollen, die Pluralität und Flexibilität der individuellen Lebensführung zulassen, in denen Privatheit und Öffentlichkeit der Lebensführung gleichermaßen Bedeutung zukommt und die individuelle Lebensführung mit einer nachhaltigen, sozialökologischen Lebensweise im Rahmen demokratisch verfasster Gesellschaft und Weltordnung (gesellschaftspolitische Dimension), vereinbar ist.“*<sup>63</sup>

Beispiele solcher Intentionalen Gemeinschaften sind die Kibbuzbewegung, die Kommunebewegung, aber auch zahlreiche anders begründete Gemeinschaften.<sup>64</sup> Eine ältere Befragung aus dem Jahr 2003 in Westdeutschland, die neben 67 Gemeinschaften auch 46 Klöster einschloss, zeigt, wie vielfältig die Gründungsmotive, Wohn- und Wirtschaftsformen insbesondere in den Gemeinschaften waren (und wohl auch noch sind).<sup>65</sup> Für jeweils knapp zwei Drittel der Gemeinschaften waren soziale Motive und/oder die Suche nach neuen Lebensformen wichtige

<sup>61</sup> *Grundmann*, in: Soziale Gemeinschaften (Fn. 58), S. 15.

<sup>62</sup> *Grundmann*, in: Soziale Gemeinschaften (Fn. 58), S. 16 f.

<sup>63</sup> *Grundmann*, in: Soziale Gemeinschaften (Fn. 58), S. 21.

<sup>64</sup> *Dierschke/Drucks/Kunze*, Was sind Intentionale Gemeinschaften?, in: *Grundmann/Dierschke/Drucks/Kunze* (Hrsg.), Soziale Gemeinschaften. Experimentierfelder für kollektive Lebensformen, 2006, S. 101.

<sup>65</sup> *Dierschke/Drucks/Kunze*, in: Soziale Gemeinschaften (Fn. 64), S. 101.

Gründungsmotive. Eine ökologische Lebensführung war für knapp die Hälfte der Gemeinschaften (auch) ausschlaggebend. Religiöse oder spirituelle Motive waren – wenig überraschend – für die Klöster charakteristisch, jedoch nur selten für Gemeinschaften. Immerhin zwei Drittel der Gemeinschaften waren als Verein organisiert, wobei viele der Sozialen Gemeinschaften sich neben einer Satzung Grundsatzpapiere zu Leitideen und Zielsetzungen gegeben hatten. Die Formalisierung des Zusammenschlusses überwog also in diesen oft größeren Gemeinschaften. Eine gemeinsame Ökonomie war in den Klöstern die Regel, aber nur ein Viertel der Gemeinschaften hatte eine Einkommensgemeinschaft. Nur knapp jede fünfte Gemeinschaft führte einen gemeinsamen Haushalt. Entscheidungen wurden in über der Hälfte der Gemeinschaften im Plenum getroffen, ansonsten zumeist von einer Gruppe Zuständiger. Bei Konflikten wurden zuerst Freunde oder der Vorstand angesprochen, in zweiter Instanz bei Gemeinschaften auch das Plenum (in gut der Hälfte der Fälle).

Typischerweise bilden diese Sozialen Gemeinschaften größere Kollektive und unterscheiden sich schon hierin von den im Institut der Verantwortungsgemeinschaft angedachten Gemeinschaften. Näher kommen den letztgenannten z.B. Wohnprojekte, die eine gemeinschaftlich-nachhaltige Lebensführung anstreben und in der Nachhaltigkeitsdebatte als Pioniere gesellschaftlichen Wandels betrachtet werden.<sup>66</sup> Sie erproben und etablieren neue Formen und Praktiken des Zusammenlebens, der (Selbst-)Verwaltung und der Lebensführung. Durch kulturelle, wirtschaftliche und soziale Angebote wirken sie oft auch als lokal-räumliche Keimzellen sozialer Innovation und Transformation. Ein vergleichbarer Innovationsimpuls ist jedoch von Verantwortungsgemeinschaften im Sinne des Eckpunktepapiers nicht zu erwarten.

## V. Jenseits von Liebesbeziehung

### 1. „Jenseits“ als Ausschlusskriterium?

Wie schon eingangs erläutert, richtet sich das Institut der Verantwortungsgemeinschaft an Personen mit persönlichem Näheverhältnis „jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe“.<sup>67</sup> Kehrt man zurück zu *Tönnies* und seinem Konzept des Wesenswillens, so ist jedoch gerade die Liebe als ein prototypisches Fundament von Gemeinschaften zu sehen.<sup>68</sup> Es liegt also nahe zu fragen, aus welchen Gründen Liebesbeziehungen ausgeschlossen sein sollen.

<sup>66</sup> *Görgen/Grundmann*, Gemeinschaftliche und nachhaltige Lebensführung. Theoretische und konzeptionelle Überlegungen, in: Jochum/Jurczyk/Voß/Wehrich (Hrsg.), Transformationen alltäglicher Lebensführung. Konzeptionelle und zeitdiagnostische Fragen, 2020, S. 380, 389.

<sup>67</sup> Eckpunkte für die Verantwortungsgemeinschaft (Fn. 1), S. 1.

<sup>68</sup> *Tönnies*, Gemeinschaft und Gesellschaft (Theorem der Kultur-Philosophie), in: Tönnies, Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft, hrsg. von Lichtblau, 2012, S. 41.

Für Liebesbeziehungen bietet die Ehe den herkömmlichen Rahmen für die Regelung von Rechten und Pflichten der (Liebes-)Partner. Diese gehen weit über das hinaus, was mit dem Institut der Verantwortungsgemeinschaft geregelt werden kann. Auch nichteheliche Lebensgemeinschaften, die (vorerst oder dauerhaft) auf die Ehe verzichten, haben eine gewisse Institutionalisierung erfahren; allerdings besteht gerade im Fall gemeinsamer Elternschaft nicht miteinander verheirateter Eltern durchaus nennenswerter Regelungsbedarf, um vor Nachteilsrisiken im Fall einer Trennung zu schützen.<sup>69</sup> Diese betreffen etwa die Frage, wem bei einer Trennung die Wohnung überlassen werden soll, aber auch die Frage, wie ein Ausgleich für Erwerbseinschränkungen aufgrund übernommener Sorgearbeit in der Betreuung und Erziehung der Kinder geschaffen werden kann. Da in Deutschland mittlerweile seit rund 15 Jahren der Anteil nichtehelicher Geburten bei rund einem Drittel aller Geburten liegt,<sup>70</sup> in der weit überwiegenden Zahl dieser Fälle die Eltern jedoch bei der Geburt des Kindes zusammenleben,<sup>71</sup> würden entsprechende Regelungen für einen bedeutsamen Anteil der Familien einen fairen und sicheren Rechtsrahmen schaffen. Dies ist umso wichtiger, als nichteheliche Lebensgemeinschaften ein deutlich höheres Trennungsrisiko aufweisen als verheiratete Paare, auch wenn sie gemeinsame Kinder haben.<sup>72</sup>

Es lässt sich also festhalten, dass gemeinsame Elternschaft, sei sie leiblich, rechtlich und/oder sozial begründet, Regelungen erforderlich macht, die nicht nur das Kind, sondern auch das Verhältnis der Eltern zueinander betrifft. Dieser Regelungsbedarf wird vor allem nach einer Trennung offenkundig, entsteht aber auch aus Entscheidungen, die in der Partnerschaft getroffen werden, etwa – um bei den oben genannten Beispielen zu bleiben – aus der Entscheidung, ob ein Partner Hauptmieter ist und bleibt oder beide Partner Mieter sind bzw. werden, oder aus Entscheidungen, wie die Erwerbs- und Familienarbeit aufgeteilt wird. Vereinbarungen zur Regelung von Nachteilsausgleichen lassen sich allerdings nach einer Trennung wesentlich schwerer treffen, da die Beziehung zwischen den Partnern in aller Regel stark belastet, konfliktreich oder zumindest soweit zerrüttet ist, dass die Basis für kooperative Lösungen nur selten gegeben ist. Insoweit wären weitaus günstigere Bedingungen für Vereinbarungen im Sinne einer (allerdings breiter zu fassenden) Verantwortungsgemeinschaft gegeben, solange die Liebe noch vorhanden ist.

---

<sup>69</sup> Deutscher Bundestag, Neunter Familienbericht, 2021, S. 64 ff. und S. 506 ff.; siehe hierzu auch Heiderhoff, in diesem Band, S. 65.

<sup>70</sup> Statista Research Department, 13.02.2024; online: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1324/umfrage/uneheliche-kinder-anteil-an-allen-geburten/> <Stand: 18.3.2024>.

<sup>71</sup> Langmeyer/Walper, Standardisierte Kurzbefragung von Eltern nichtehelich geborener Kinder, in: Jurczyk/Walper (Hrsg.), Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Empirische Studien und juristische Expertisen, 2013, S. 123.

<sup>72</sup> Schnor, Trennungsrisiko von Paaren mit Kindern: Der Einfluss der Religion in West- und Ostdeutschland, in: Huinink/Kreyenfeld/Trappe (Hrsg.), Familie und Partnerschaft in Ost- und Westdeutschland. Ähnlich und doch immer noch anders?, 2012, S. 229.

Es gibt also gute Argumente, die Liebe nicht zum Ausschlusskriterium für die Begründung einer Verantwortungsgemeinschaft zu machen. Im Gegenteil erleichtert die starke emotionale Verbundenheit durch Liebe die gemeinschaftliche Übernahme von Verantwortung für das Wohlergehen des bzw. der Anderen und die Verständigung auf Vereinbarungen, die – anders als die im Eckpunktepapier vorgesehenen Optionen – nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten umfassen. Hierbei muss nicht nur Paaren per se, sondern vor allem Elternpaaren bzw. -gemeinschaften besondere Aufmerksamkeit zukommen. Unabhängig davon, ob sie durch gemeinsame biologische, rechtliche oder soziale Elternschaft in der Verantwortung für das Kind stehen, macht sie diese Verantwortung zu wichtigen, wenn nicht prototypischen Hauptadressaten eines solchen Instituts.

## 2. Co-Elternschaft im Zweier-Team und Mehrelternschaft in Regenbogenfamilien

Bleibt man zunächst bei dem Rahmen „persönliches Näheverhältnis jenseits von Liebesbeziehung und Ehe“, so finden sich durchaus Elternschaftskonstellationen, die den Bedingungen des Eckpunktepapiers für Verantwortungsgemeinschaft entsprechen. Zumindest zwei Konstellationen lassen sich ausmachen, die keine Liebesbeziehung darstellen, aber ein persönliches Näheverhältnis nahelegen: Co-Elternschaft in der Zwei-Eltern-Konstellation und Mehrelternschaft in queeren lesbisch-schwulen Familien. Beides sind vergleichsweise neue Familienformen, deren Binnenverhältnis noch keiner rechtlichen Regelung unterliegt und die damit geeignete Kandidaten für Verantwortungsgemeinschaften im Sinne des Eckpunktepapiers sein können.

Der Begriff der Co-Elternschaft bezieht sich auf „Elternschaften, die sich gezielt ohne romantische Liebe als Zeugungsgrund gründen“.<sup>73</sup> Es geht also um die Familiengründung und gelebte Elternschaft von zumeist zwei Menschen, die keine Paarbeziehung miteinander führen, aber gemeinsam ihren Kinderwunsch realisieren und sich die Fürsorge für das Kind teilen. Da der Entschluss, gemeinsam Verantwortung für ein Kind zu übernehmen, ein nicht geringes Maß an Vertrauen in die Solidarität und das Verantwortungsbewusstsein des jeweils anderen, vermutlich auch Sympathie voraussetzt und die alltägliche Kooperation in den umfassenden Aufgaben der Betreuung, Gesundheitsversorgung, Erziehung und Förderung des Kindes auch Vertrautheit schafft, kann von einem persönlichen Näheverhältnis ausgegangen werden.

Co-Elternschaft kann zahlreiche unterschiedliche Konstellationen umfassen, von heterosexuellen Co-Eltern bis hin zu Regenbogenfamilien, in denen z.B. ein lesbisches und ein schwules Paar gemeinsam ein Kind zeugen und aufziehen. Insofern umfasst Co-Elternschaft auch die Mehrelternschaft, wenngleich dort in

---

<sup>73</sup> Schlender, Gelebte Verbindlichkeit, gefühlte Fragilität. Co-Elternschaft als normative Herausforderung, in: Fröhlich/Schütz/Wolf (Hrsg.), *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*, 2022, S. 279.

der Regel neben den Co-Eltern i.e.S. auch Paare mit einer Liebesbeziehung involviert sind. Offizielle Zahlen zur Verbreitung dieser Familienform gibt es nicht, und auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Co-Elternschaft steckt im deutschsprachigen Raum noch in ihren Anfängen, aber medial gewinnt das Thema zunehmend an Aufmerksamkeit.<sup>74</sup> Immerhin wächst die Zahl digitaler Co-Elternschaftsplattformen, über die sich interessierte Menschen finden und Co-Eltern austauschen, und auch deren Mitgliederzahl steigt. Schon vor knapp zehn Jahren zählten deutschsprachige Portale über 10.000 Mitglieder.<sup>75</sup>

Auf den ersten Blick mag Co-Elternschaft als pragmatische (Not-)Lösung erscheinen für diejenigen, die auf dem Partnermarkt nicht fündig wurden oder als gleichgeschlechtliches Paar für die Zeugung eines Kindes auf mindestens ein gegengeschlechtliches Gegenüber angewiesen sind. Allerdings kann der Co-Elternschaft auch ein emanzipatorisches Ideal und Ziel zugrunde liegen, sich von Geschlechterungleichheiten und -abhängigkeiten im herkömmlichen Familienmodell paarförmiger Liebe zu befreien. Und nicht zuletzt mag hier die Sondierung neuer Wege des Familienlebens zum Ausdruck kommen, die sich gegen eine Überhöhung romantischer Liebe wenden, wurde diese doch „nachgerade zur neuen ‚irdischen Religion‘ in einer entzauberten Moderne“<sup>76</sup> erhoben. Wie *Wimbauer* vor dem Hintergrund herrschaftskritischer, feministischer, queertheoretischer Kritik am kulturellen Leitbild der romantischen Liebe festhält, verspricht das Modell der Co-Parenting Familie vieles: „Sie könnte sich (1) als *pragmatisches*, (2) als *egalitär-emanzipatives* oder (3) gar als *utopisches* Familienmodell der Zukunft erweisen – vielleicht (4) aber auch als *Dystopie*“<sup>77</sup>, wenn etwa den Beziehungen die wesentliche emotionale Fundierung fehlt, das Modell der Co-Elternschaft nur ein fragiler Kompromiss ist bis der oder die „Richtige“ gefunden wird, oder wenn die Komplexität der Beziehungen und Aushandlungsbedarfe so steigt, dass sich Konflikte mehren und eine verwirrende Vielfalt das Kindeswohl bedroht.

Allerdings sprechen die Befunde ihrer qualitativen Studie eher gegen eine solche dystopische Perspektive. Alle Co-Eltern zeigten eine starke Orientierung am Kind bzw. den Kindern und deren Wohlergehen. Gerade die Liebe zum Kind erschien bei allen der entscheidende Kitt der Familie zu sein. Die Befunde erteilten aber auch den Vorstellungen eines emanzipativ-utopischen Potenzials eine Absage. Eine „normale Familie“ zu sein, wurde wiederholt in den Interviews hervorgehoben. Geschlechternormen mögen kritisch hinterfragt und abgeschwächt worden sein,

---

<sup>74</sup> *Wimbauer*, Co-Elternschaft, in: Haller/Schlender (Hrsg.), Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft, 2022, S. 549.

<sup>75</sup> *Becker*, Zeit Online vom 19.1.2017; *Jadva/Freeman/Tranfeld/Golombok*, „Friendly allies in raising a child“: a survey of men and women seeking elective co-parenting arrangements via an online connection website, *Human Reproduction* 30 (2015), 1896 (1897).

<sup>76</sup> *Wimbauer*, in: Handbuch Feministische Perspektiven (Fn. 74), S. 551 mit Verweis auf *Beck*, Die irdische Religion der Liebe, in: Beck/Beck-Gernsheim, Das ganz normale Chaos der Liebe, 1990, S. 222.

<sup>77</sup> *Wimbauer*, in: Handbuch Feministische Perspektiven (Fn. 74), S. 554.

aber auch in schwul-lesbischen Familienverbänden blieb viel Sorgearbeit bei den Frauen, selbst bei den nicht-leiblichen sozialen Müttern. Eher noch finden sich in den Interviews von *Schlender* Hinweise auf die bewusste und gewollte Abgrenzung gegenüber der bürgerlichen Kleinfamilie, allerdings auch viele Unsicherheiten, etwa hinsichtlich der Tragfähigkeit der Co-Elternschaft.<sup>78</sup>

In der Studie von *Wimbauer* haben viele Co-Eltern solchen Unsicherheiten vorgebeugt, indem sie sich schon vor der Zeugung des Kindes oder vor der Geburt einen verbindlicheren Rahmen für ihr Zusammenleben gaben. Fragen der Arbeitsteilung in der Fürsorge für das Kind und Vorstellungen über die Erziehung des Kindes waren oft durchdacht, ausdiskutiert und vorausschauend geplant. In vielen Fällen wurden Vereinbarungen getroffen, die von mündlichen Absprachen über schriftlich festgehaltene Abmachungen bis zu notariell beglaubigten Verträgen reichten.<sup>79</sup> Es liegt nahe, dass sich Absprachen und Vereinbarungen gerade in solchen alternativen, nicht emotional fundierten Lebensformen als hilfreich erweisen, um Unsicherheiten zu reduzieren, die im Vertrauensvorschuss der Liebesbeziehungen weniger gegeben sind.

### 3. Moralische Pflichten in der Verantwortungsgemeinschaft von Eltern

Welche Bereiche gemeinsamer Elternschaft bedürfen einer besonderen Verständigung und Übereinkunft und welche sollten sogar als nicht-verhandelbare moralische Pflichten gegenüber dem anderen Elternteil verstanden werden? Diese Fragen verfolgen *Cutas* und *Hohl* in ihrer Arbeit zu moralischen Pflichten von Co-Eltern aus philosophischer Perspektive. Co-Elternschaft ist hier in einem allgemeineren Sinn gemeint und schließt weder Liebe noch die Ehe aus: „Co-parents may be married or unmarried, romantically involved, friends, co-habitants, or linked through no other relationship than their co-parenthood.“<sup>80</sup> Es geht also um den breiten Blick auf Beziehungskonstellationen, bei denen Personen durch gemeinsame Elternschaft verbunden sind, sei es durch leibliche, rechtliche oder soziale Elternschaft. Im Folgenden wird der Begriff *Co-Eltern* in diesem weiteren Sinne verwendet, ebenso wie der gebräuchlichere Begriff der *gemeinsamen Elternschaft*. Die Praxis gemeinsam ausgeübter Elternverantwortung, die in der Literatur zu Co-Eltern im zuvor beschriebenen engeren Sinne als Co-Parenting bezeichnet wird, soll hier als *Elternallianz* benannt werden. Eigentlich ist hier das ältere und weiter gefasste Konzept des Coparenting aus der psychologischen Familienforschung einschlägig,<sup>81</sup> aber eine Verwechslung mit Co-Parenting i.e.S. sollte vermieden werden.

<sup>78</sup> *Schlender*, in: *Politiken der Reproduktion* (Fn. 73), S. 279.

<sup>79</sup> *Wimbauer*, *Co-Parenting und die Zukunft der Liebe. Über post-romantische Elternschaft*, 2021.

<sup>80</sup> *Cutas/Hohl*, *In it Together? An Exploration of the Moral Duties of Co-parents*, *Journal of Applied Philosophy* 38 (2021), 1 (2), <https://doi.org/10.1111/japp.12517> <Stand: 18.3.2024>.

<sup>81</sup> Der Begriff Co-Parenting für die Praxis von Ko-Elternschaft i.e.S. ist insofern nicht eindeutig, als „coparenting“ in der psychologischen und soziologischen Familienforschung herangezogen wird,

*a) Co-Elternschaft und Elternallianz als distinkter Verantwortungsbereich*

Ausgangspunkt der Argumentation von *Cutas/Hohl* ist die Beobachtung, dass Ehepaare üblicherweise nicht dazu ermutigt wurden und werden, sich explizit über Fragen ihrer Ausgestaltung der Elternrollen zu verständigen, wohl weil lange die Vermutung bestand, dass die Elternallianz *natürlich* aus der Ehe hervorgeht.<sup>82</sup> Angesichts des gestiegenen Anteils nicht-ehelicher Geburten, der hohen Instabilität von Ehen und der Neuverhandlung von Geschlechterrollen in der Arbeitsteilung sehen sie die Ehe jedoch nicht mehr als diejenige Instanz, die in der Lage wäre ein explizites oder nützliches „Rezept“ für die wechselseitigen moralischen Verpflichtungen von Co-Eltern zu bieten.<sup>83</sup> Mit dem gestiegenen Bewusstsein für die berechtigten Interessen und das Recht von Kindern auf den Erhalt ihrer engen Beziehung zu beiden Eltern hat sich die elterliche Verantwortung verschoben: „Parental responsibility therefore increasingly creates a lasting relationship between the co-parents, which displaces the marital relationship between them from centre stage in relation to the child.“

Tatsächlich zeigt die psychologische Forschung mittlerweile in zahlreichen Arbeiten, dass sich die Partnerbeziehung und Elternallianz auch empirisch als eigenständige Dimensionen der Familienbeziehungen erweisen, die zwar Interdependenzen aufweisen, aber nicht gleichgesetzt werden können.<sup>84</sup> Gerade auch in Trennungsfamilien steht die Elternallianz im Zentrum vieler Forschungsarbeiten, die deren Bedeutung für das Kindeswohl ausloten.<sup>85</sup> Die Qualität der Elternallianz – zumeist festgemacht an dem Ausmaß von Kooperation und Ähnlichkeit der Erziehungsziele und -praktiken, aber auf der problematischen Seite auch Konflikt und Untergrabung von Erziehungsbemühungen des anderen – ist auch nicht

---

um für alle Familienformen – damit auch Ehepaare – das Zusammenwirken der Eltern im Erziehungsalltag bezeichnen. Siehe *Tenbert/Pinquart*, Coparenting: Das elterliche Zusammenspiel in der Kindererziehung, *Psychologie in Erziehung und Unterricht* 15 (2009), 161; *Langmeyer*, Sorgerecht, Coparenting und Kindeswohl: Eltern Sein in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, 2015.

<sup>82</sup> *Cutas/Hohl* (Fn. 80), *Journal of Applied Philosophy* 38 (2021), 1; Hervorhebung im Text.

<sup>83</sup> *Cutas/Hohl* (Fn. 80), *Journal of Applied Philosophy* 38 (2021), 1 (3).

<sup>84</sup> Z.B. *Zemp/Johnson/Bodenmann*, Within-family processes: Interparental and coparenting conflict and child adjustment, *Journal of Family Psychology* 32 (2018), 299; *Ronaghan/Gaulke/Theule*, The association between marital satisfaction and coparenting quality: A meta-analysis, *Journal of Family Psychology* 38 (2024), 236–245.

<sup>85</sup> Z.B. *Amato/Kane/James*, Reconsidering the “Good Divorce”, *Family Relations* 60 (2011), 511. *Lamela/Figueiredo*, Coparenting after marital dissolution and children’s mental health: a systematic review, *Jornal de Pediatria* 92 (2016), 331. *Ronaghan/Gaulke/Theule* (Fn. 84), *Journal of Family Psychology* 38 (2024), 236; *Walper/Langmeyer*, Belastungs- und Unterstützungsfaktoren für die Entwicklung von Kindern in Trennungsfamilien, in: *Volbert/Huber/Jacob/Kannegießer* (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung. Familienpsychologische Gutachten fundiert vorbereiten*, 2019, S. 13 (24 ff.).

identisch mit der Qualität des individuellen Erziehungsverhaltens oder der jeweiligen Eltern-Kind-Beziehung. So hat die Qualität der Elternallianz auch empirisch eigenständige Relevanz für die Entwicklung der Kinder, unabhängig von Effekten der Partnerschaftsqualität und des elterlichen Erziehungsverhaltens.<sup>86</sup>

Entsprechend wird in neuerer philosophischer Literatur hervorgehoben, dass Partnerschaft und Elternallianz distinkte Bereiche der Beziehungen zwischen den beteiligten Erwachsenen darstellen, die auch eine eigene rechtliche Rahmung von Elternallianz nahelegen.<sup>87</sup> Auch das aktuelle Eckpunktepapier zum Kindschaftsrecht zielt mit seinen Vorschlägen für Elternvereinbarungen zu Umgang und „kleinem Sorgerecht“ in diese Richtung, soll hierbei doch die Elternautonomie – und damit auch die Eigenverantwortung von Eltern – in der Verteilung von Rechten und Pflichten gegenüber ihren Kindern gestärkt werden.<sup>88</sup> Allerdings geht es *Cutas/Hohl* weniger um rechtliche Regelungen der Eltern gegenüber ihren Kindern, sondern um die aus gemeinsamer Elternschaft entstehende *wechselseitige* Verantwortung und moralische Pflichten der Co-Eltern.

#### *b) Primäre moralische Pflichten von Co-Eltern und ihre Begründung*

Solche moralischen Pflichten sehen *Cutas/Hohl* in drei Merkmalen gemeinsamer Elternschaft begründet:<sup>89</sup> Sie ist riskant, denn zahlreiche Faktoren im Kontext der Elternschaft – nicht zuletzt das Verhalten des oder der Co-Eltern – können das eigene Wohlbefinden zum Guten oder Schlechten beeinflussen. Sie ist dauerhaft, denn sie endet nicht mit einer Trennung, sondern allenfalls mit der Volljährigkeit des Kindes, sofern es dann schon eine Ausbildung absolviert hat und auf eigenen finanziellen Füßen steht. Und Elternschaft ist kostenintensiv, weil die Kinder im Verlauf ihrer Entwicklung beträchtliche finanzielle Investitionen ihrer Eltern erforderlich machen, wie angedeutet vielfach auch über die Volljährigkeit hinaus. Gemeinsame finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Kind und gemeinsam geteilte Fürsorgepflichten machen die Co-Eltern in bedeutsamem Maße abhängig voneinander. Damit können Co-Eltern, wie *Cutas/Hohl* betonen, einen bedeutsamen Einfluss auf das Leben des jeweils anderen haben. Entsprechend besteht eine besondere Verantwortung, vorausschauend zu denken und negative Effekte für den/die Andere:n bestmöglich zu vermeiden.

Die erste und oberste moralische Verpflichtung von (zukünftigen) Co-Eltern sehen sie darin, sich explizit über die wichtigsten Bereiche potenzieller Konflikte zwischen ihnen zu verständigen und zu einigen. Erst eine solche Verständigung ermöglicht jedem der Beteiligten fundierte Entscheidungen über die Risiken, die sie

<sup>86</sup> *Teubert/Pinquart*, The Association Between Coparenting and Child Adjustment: A Meta-Analysis, *Parenting: Science and Practice* 10 (2010), 286.

<sup>87</sup> Z.B. *Shrage*, Decoupling Marriage and Parenting, *Journal of Applied Philosophy* 35 (2018), 496.

<sup>88</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht, 16.1.2024.

<sup>89</sup> *Cutas/Hohl* (Fn. 80), *Journal of Applied Philosophy* 38 (2021), 1 (4 f.).

eingehen, wenn sie gemeinsam mit einer anderen Person die Rolle eines Elternteils übernehmen. Gerade in romantischen Beziehungen besteht die Gefahr, dass Überzeugungen wie „Die Liebe überwindet alles“<sup>90</sup> ein falsches Sicherheitsgefühl vermittelt und Differenzen in Lebensplänen, erworbenen Erziehungsleitbildern und Alltagsroutinen ignoriert oder bagatellisiert werden. Als umso wichtiger stellen *Cutas/Hobl* entsprechende Vereinbarungen in allen Formen der Co-Elternschaft heraus:

*„This is not just prudent, but a moral duty: given the high degree of vulnerability to each other's behaviour, to not be explicit about one's values and expectations about co-parenthood within and outside of a marriage or romantic relationship, is to put each other's well-being at a significant and at least partly avoidable risk.“*<sup>91</sup>

Gleichzeitig sehen *Cutas/Hobl* die Notwendigkeit für Neuverhandlungen, wenn sich die Lebensumstände oder Präferenzen im Verlauf der gemeinsamen Elternschaft verändern. Auch unvorhergesehene Bedürfnisse des Kindes können Anpassungen erforderlich machen, so dass Co-Eltern nicht einen großen Lebensplan entwerfen können, der für alle Zeiten verbindlich ist. Nicht zuletzt aus Respekt vor der Autonomie der Beteiligten besteht die Verpflichtung zu einem gewissen Grad an Flexibilität hinsichtlich der gemeinsamen Arrangements.<sup>92</sup> Dies birgt jedoch die Gefahr, dass Anpassungen im Sinne des einen zum Nachteil des anderen reichen. In diesem Kontext werfen sie die Frage nach unverhandelbaren moralischen Pflichten von Co-Eltern auf.

### c) Unverhandelbare moralische Pflichten von Co-Eltern

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit diskutieren *Cutas/Hobl* drei moralische Verpflichtungen in der gemeinsamen Elternschaft, die sie als nicht verhandelbar herausstellen: das Kind nicht vom anderen Elternteil zu entfremden<sup>93</sup> bzw. die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil nicht zu beschädigen; den anderen nicht durch eine ungleiche Verteilung von Verantwortlichkeiten und Lasten in eine verletzte Position zu bringen; und zumindest ein gewisses Maß an gemeinsamer Entscheidungsfindung mit dem/den anderen Co-Elternteil(en) zu akzeptieren.<sup>94</sup>

---

<sup>90</sup> Bibel, 1 Joh. 4, 18.

<sup>91</sup> *Cutas/Hobl* (Fn. 80), *Journal of Applied Philosophy* 38 (2021), 1 (7).

<sup>92</sup> *Cutas/Hobl* (Fn. 80), *Journal of Applied Philosophy* 38 (2021), 1 (7).

<sup>93</sup> Der Begriff der Entfremdung ist in der psychologischen Trennungsforschung erneut aufgegriffen worden, siehe *Baumann/Michel-Biegel/Rücker/Serafin/Wiesner*, Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung – Teil 1, *ZKJ* 2022, 244. Er wird jedoch aufgrund mangelnder Differenzierung von Hintergründen, der Unterstellung einseitiger und wirksamer Manipulierbarkeit von Kindern und damit einer Abwertung des eigenständigen Kindeswillens sehr kritisch diskutiert; siehe *Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler*, Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1, *ZKJ* 2023, 43.

<sup>94</sup> *Cutas/Hobl* (Fn. 80), *Journal of Applied Philosophy* 38 (2021), 1 (9 ff.).

Die Pflicht, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil nicht zu behindern oder zu beschädigen, lässt sich schon aus den Interessen des Kindes herleiten, eine enge Beziehung zu beiden Eltern im Entwicklungsverlauf und auch bei einer Trennung aufrechterhalten zu können, sofern hieraus nicht Gefährdungen des Kindes entstehen. Dem trägt das deutsche Familienrecht durch die Wohlverhaltensklausel in § 1684 Abs. 2 BGB Rechnung. Eine diesbezügliche moralische Verpflichtung in der Co-Elternschaft sehen *Cutas/Hobl* vor allem aufgrund berechtigter Interessen derjenigen Co-Eltern(teile), deren Beziehung zum Kind gefährdet sein könnte. *Cutas/Hobl* schlagen vor, entsprechenden Risiken vor allem durch die frühzeitige Reflexion potenzieller Konfliktfelder zu begegnen, die zu einer Behinderung von Kontakten oder anderen Eingriffen in die Beziehung des anderen Elternteils zum Kind beitragen könnten. Geschieht dies noch im Rahmen der intakten Beziehung zwischen den Eltern, so lässt sich der Entstehung entsprechender Konflikte leichter vorbeugen.

Eltern schulden sich auch Pflichten in der Verteilung von Lasten der Elternschaft. Ein einseitiger Rückzug aus der Elternverantwortung kann dem/der anderen zu hohe Lasten zumuten, die so nicht vereinbart waren und sie/ihn in eine vulnerable Position bringen. Wie *Cutas/Hobl* argumentieren, kann eine Ungleichverteilung von Aufgaben und Pflichten aber nicht nur erzwungen, sondern auch von den Co-Eltern wechselseitig akzeptiert sein. Obwohl dies auf den ersten Blick als moralisch unbedenklich erscheint, kann hieraus eine einseitige Abhängigkeit eines Co-Elternteils gegenüber dem/der anderen entstehen, typischerweise, wenn ein Elternteil die alleinige Sorgearbeit übernimmt und ausschließlich der andere Elternteil das Einkommen erwirtschaftet. Entsprechende Risiken, aber auch bestmögliche Wege zu ihrer Abschwächung sollten von den Co-Eltern vorausschauend ermittelt werden.

Der dritte Punkt stellt die moralische Verpflichtung zur Akzeptanz gemeinsamer Entscheidungsfindung in Bezug auf das Kind in den Vordergrund. Wird ein Elternteil gar nicht an Entscheidungen bezüglich des Kindes beteiligt, so kann er/sie auch nicht als Co-Elternteil betrachtet werden, denn für das, was geschieht, kann ihm/ihr keine Verantwortung zugerechnet werden. Machtungleichheiten widersprechen auch dem Respekt der Co-Eltern gegenüber dem/der jeweils anderen als moralisch Gleiche. Auch die Delegation von Entscheidungsbefugnissen entbindet nicht von der Elternverantwortung. Die bewusste Reflexion von Entscheidungsstrategien und das Ausloten fairer Konfliktlösungen wird als bester Weg zur Vermeidung späterer Probleme in der gemeinsamen Entscheidungsverantwortung gesehen.

## VI. Fazit

Dieser Beitrag hat in der Befassung mit dem Eckpunktepapier des BMJ zu Verantwortungsgemeinschaften einen weiten Bogen geschlagen von der Diskussion des Konzepts der Verantwortung aus philosophischer und soziologischer Perspektive über die Betrachtung der Besonderheiten von Gemeinschaften – auch Intentionaler Gemeinschaften als alternative Lebensformen – aus theoretischer und empirischer Perspektive der soziologischen Forschung bis hin zur Frage nach Verantwortungsgemeinschaften jenseits von Liebesbeziehungen, die durch das Institut der Verantwortungsgemeinschaft rechtlich gerahmt werden sollen. Schon ein erster Blick in das Eckpunktepapier zu Verantwortungsgemeinschaften zeigt, dass dort nur relativ konkrete und eng umgrenzte Regelungsoptionen vorgesehen sind, die eher weiter entfernt sind von den zuvor diskutierten Konzepten von Verantwortung als Zuständigkeit für eben nicht konkret umschreibbare, komplexe Aufgaben. Auch die Fragen, warum das geplante Institut der Verantwortungsgemeinschaft nur punktuell anschlussfähig ist an berechtigte Regelungsinteressen von nicht miteinander verheirateten Eltern in Trennungsfamilien, wurde aufgeworfen.

Die Auseinandersetzung mit dem Konzept der Gemeinschaft sensu *Tönnies* und dem hierbei hervorgehobenen „Wesenswillen“ als intrinsisch motivierte Ausrichtung auf das Zusammenleben als Ziel an sich leitet über zu Intentionalen Gemeinschaften, die uns im kleinen Rahmen von Familien in der Co-Elternschaft i.e.S. begegnen. Entsprechend haben wir im letzten Schritt die gemeinsame Elternschaft als zentralen Bereich von Verantwortungsgemeinschaften herausgestellt, deren Besonderheiten und Regelungsbedarfe jedoch in dem Eckpunktepapier nicht aufgegriffen werden. Mit Blick auf Co-Elternschaft außerhalb von Liebesbeziehungen als neues Phänomen der Familiengründung wurde aufgezeigt, wie Co-Eltern mit Unsicherheiten und Risiken dieser Familienform umgehen und sie durch Absprachen reduzieren können. Hieran knüpfen die Überlegungen zu moralischen Pflichten von Co-Eltern an, die *Cutas/Hobl* aus philosophischer Perspektive diskutieren. Dass die hierbei zentrale Frage der Ausgestaltung der Elternallianz einen eigenständigen Bereich der Familienbeziehungen neben der Partnerschaft darstellt, lässt sich auch auf Basis von Befunden der psychologischen Familienforschung bestätigen.

Sehr deutlich wird in diesem letzten Abschnitt des Kapitels, dass Fragen der wechselseitigen Verantwortung von Co-Eltern – insbesondere außerhalb der Ehe – nicht allein durch das Sorge- und Umgangsrecht geregelt werden können, sondern dass es auch um eine Verständigung der Co-Eltern über potenzielle Konfliktbereiche und eine faire Verteilung von Rechten und Pflichten gehen muss, die in großen Teilen über das hinausgeht, was rechtlich geregelt werden kann. Die Zuschreibung von Verantwortung *als Co-Eltern* kann gleichwohl rechtlich und institutionell gerahmt werden, sei es durch ein Modul der Co-Elternschaft innerhalb des Instituts der Verantwortungsgemeinschaft, durch Regelungen für Co-Eltern im Rahmen des Familienrechts und/oder durch ein Ritual der Familiengründung mit entsprechenden Hinweisen auf die wechselseitige Verantwortung, wenn nicht miteinander

verheiratete Eltern die gemeinsame Sorge begründen<sup>95</sup> oder gemeinsam die Vaterschaft bzw. zweite Elternschaft des Kindes anerkennen. Das Institut der Verantwortungsgemeinschaft sollte gerade mit Blick auf nicht miteinander verheiratete Eltern als Option für gemeinsam Verantwortung tragende Gemeinschaften *auch, aber nicht nur* jenseits von Liebesbeziehungen ausgestaltet werden.

---

<sup>95</sup> In der Studie „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ war die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge für viele nicht miteinander verheiratete Elternpaare ein wichtiger Teil der Familiengründung. Umso irritierender erlebten sie die oft warnenden Hinweise des Jugendamts, wenn dort die gemeinsame Sorge erklärt wurde. Siehe *Burschel/Schutter*, Qualitative Experteninterviews, in: Jurczyk/Walper (Hrsg), *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Empirische Studien und juristische Expertisen*, 2013, S. 345.

# Die Verantwortungsgemeinschaft aus rechtsvergleichender Perspektive: Deutschland als Avantgarde oder Geisterfahrer?

*Anatol Dutta*

## I. Einleitung

In der rechtspolitischen Diskussion über die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft fällt auf, dass ein klassisches Reformnarrativ fehlt, das ansonsten in der Familienrechtspolitik mit großer Zuverlässigkeit anzutreffen ist: der Hinweis auf Erfahrungen im Ausland, die es auch im Inland zu berücksichtigen gilt. Die Rechtsvergleichung als „wissenschaftliche Methode der Jurisprudenz“ sieht die Fortentwicklung des Rechts als eine ihrer zentralen Funktionen an,<sup>1</sup> vor allem auch in einem Gebiet wie dem Familienrecht, das in vielen Rechtsordnungen von einer großen Dynamik geprägt ist. Ausländische Rechtsordnungen bieten deshalb hier oftmals besonders reichhaltiges Anschauungsmaterial. Das weitgehende<sup>2</sup> Fehlen der rechtsvergleichenden Perspektive in der Verantwortungsgemeinschaftsdiskussion überrascht allerdings nicht. Sollte der Gesetzgeber der Bundesrepublik dieses neue familienrechtliche Institut einführen, würde dies auch rechtsvergleichend einen historischen Schritt markieren. Etwas diesem Institut Vergleichbares ist – jedenfalls wenn man als Maßstab die bisher bekannten Konturen der Verantwortungsgemeinschaft nimmt, die sich freilich derzeit noch nicht vollständig erkennen

---

<sup>1</sup> *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 13 ff.

<sup>2</sup> Lediglich der Entschließungsantrag der Freien Demokraten (unten II. 1. a)) nimmt an einer Stelle auf das französische Recht Bezug (S. 2 des Antrags).

lassen (unten II.) – ausländischen Familienrechtsordnungen unbekannt. Es stellt sich damit die Frage, ob sich Deutschland mit der Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft an die Spitze der internationalen Familienrechtsentwicklung oder auf Konfrontationskurs begeben würde – daher die Frage: Wären wir Avantgarde oder Geisterfahrer?

Trotz oder gerade wegen dieser rechtsvergleichenden Ausnahmestellung der Verantwortungsgemeinschaft lohnt sich auch im Rahmen dieses rechtspolitischen Workshops der Blick ins Ausland. Zum einen gilt es die Ausgangsthese zu verifizieren, nämlich dass das Institut der Verantwortungsgemeinschaft bisher in ausländischen Rechtsordnungen wirklich unbekannt ist. Zum anderen haben zahlreiche Rechtsordnungen in den vergangenen Jahrzehnten familienrechtliche Nähebeziehungsregime jenseits der klassischen familienrechtlichen Statusverhältnisse geschaffen, vor allem für Paarbeziehungen jenseits der Ehe. Es sollte daher geprüft werden, ob aus diesen Erfahrungen auch Lehren für die deutsche Diskussion um die Verantwortungsgemeinschaft gezogen werden können, vor allem im Hinblick auf den Bedarf eines solchen zusätzlichen Regimes sowie mögliche Gefahren.

## **II. Erste Konturen der Verantwortungsgemeinschaft – eine Spurensuche**

Zunächst besteht freilich bei der rechtsvergleichenden Einordnung die Schwierigkeit, dass die Verantwortungsgemeinschaft als Systembegriff bisher noch unscharf ist. Der Gesetzgeber hat die Arbeiten an dem neuen Familienrechtsinstitut gerade erst begonnen. Auf das bereits früh in der laufenden Legislaturperiode angekündigte Eckpunktepapier der Bundesregierung (unten II. 1. c) musste die Fachcommunity lange warten; ein ausformulierter Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung der Verantwortungsgemeinschaft liegt der Öffentlichkeit bisher noch nicht vor. Daher muss bei der rechtsvergleichenden Analyse etwas im Nebel verschiedener Konzeptpapiere gestochert werden.

### **1. Konzeptstufen eines bisher unbekanntes Instituts**

Allerdings lässt die bisherige rechtspolitische Diskussion erste Konturen der geplanten Verantwortungsgemeinschaft erkennen, wobei sich bei Durchsicht der vorliegenden Papiere der Eindruck erhärtet, dass auch die Erfinder dieses Instituts durchaus noch auf der Suche sind.

*a) Entschließungsantrag der Freien Demokraten (2020)*

Der Begriff der Verantwortungsgemeinschaft tauchte in der aktuellen Diskussion<sup>3</sup> erstmalig in der vorigen Legislaturperiode in einem Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion der Freien Demokraten auf.<sup>4</sup> Eine Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss war allerdings von einer Skepsis der meisten Experten geprägt.<sup>5</sup> Der Antrag wurde vom Bundestag mit den Stimmen der damaligen Koalitionsfraktionen, aber auch der Fraktionen der AfD sowie der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der Linken abgelehnt.<sup>6</sup> Der Antrag der Freien Demokraten enthielt bereits erste konkrete Regelungsideen:

Die Verantwortungsgemeinschaft soll beim Standesamt begründet werden, das auch ein Register für Verantwortungsgemeinschaften führt. Eine Verantwortungsgemeinschaft sollen mindestens zwei, aber auch mehrere volljährige Personen begründen können. Damit würde sich die Verantwortungsgemeinschaft von den bisher bekannten Näheverhältnissen im deutschen Recht unterscheiden, die sich allesamt auf zwei Personen beschränken, sei es die Ehe (§ 1353 Abs. 1 S. 1 BGB) oder die eingetragene Lebenspartnerschaft (§ 1 Abs. 1 S. 1 LPartG a. F. [bis 21.12.2018]). Der von der Rechtsprechung geprägte Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die bekanntlich auch nach allgemeinem Zivilrecht Rechtsfolgen zeitigt, geht wohl ebenso von einer Gemeinschaft zwischen zwei Personen aus.<sup>7</sup> Gleiches gilt für die Verwandtschaft, die – auch wenn sie eine Menschengruppe beschreibt – rechtlich stets zwischen zwei Personen besteht (vgl. § 1589 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB). Allein bei den Fürsorgeverhältnissen<sup>8</sup> – bei der elterlichen Sorge, der Vormundschaft, der Pflegschaft und der Betreuung – können zwei Elternteile auf ein Kind sowie mehr als ein Vormund (§ 1775 Abs. 1 BGB), Pfleger (§§ 1775 Abs. 1, 1813 Abs. 1 BGB bzw. §§ 1817, 1888 Abs. 1 BGB) oder Betreuer (§ 1817

---

<sup>3</sup> Siehe aber bereits zuvor den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP vom 9.11.1999 (zum Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung), BT-Drucks. 14/2024. Ausführlicher zur politischen Genese der Idee siehe oben den Beitrag von *Dehmer*, in diesem Band, S. 11.

<sup>4</sup> BT-Drucks. 19/16454.

<sup>5</sup> Siehe Protokoll der 108. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 26.10.2020.

<sup>6</sup> Stenografischer Bericht der 230. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 20.5.2021, S. 29557.

<sup>7</sup> BVerfG, Urt. v. 17.11.1992 – 1 BvL 8/87, FamRZ 1993, 164 (168): „Gemeint ist also eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen“; offener aber die Definition in BGH, Urt. v. 31.10.2007 – XII ZR 261/04, FamRZ 2008, 247 (248) (m. Anm. *Grziniwotz*): „Als solche ist eine Lebensgemeinschaft anzusehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen“.

<sup>8</sup> Zur Regelung von Nähe- und Fürsorgeverhältnissen als eine Aufgabe des Familienrechts siehe etwa *Dutta*, Gerichtliche Spezialisierung für Familiensachen, *RabelsZ* 81 (2017), 510 (519).

BGB) auf ein Mündel, eine Person oder einen Betreuten treffen, wobei auch diese Verhältnisse ihrer Natur nach zweipolig sind (Fürsorgender einerseits, Schutzbefohlener andererseits).

Voraussetzung für eine Verantwortungsgemeinschaft soll nach dem FDP-Antrag sein, dass die betreffenden Personen bisher nicht miteinander verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie verwandt sind. Diese Vorgaben schließen jedenfalls nicht aus, dass die künftigen Partner einer Verantwortungsgemeinschaft mit einer dritten Person verheiratet oder verpartnert sind. Allerdings soll die Verantwortungsgemeinschaft ausschließlich sein: Niemand soll Vertragspartner mehrerer Verantwortungsgemeinschaften sein dürfen, was zeigt, dass die Verantwortungsgemeinschaft nicht lediglich ein gewöhnlicher Vertrag ist, sondern auch Drittwirkungen entfalten würde.

Grundvoraussetzung der Verantwortungsgemeinschaft soll – so der FDP-Antrag – ein „tatsächliches persönliches Näheverhältnis“ (S. 3) sein, wobei ein Zusammenleben nicht erforderlich ist. Mit dieser Voraussetzung geht dieses Konzept der Verantwortungsgemeinschaft freilich über die Ehe hinaus, bei der ein tatsächliches persönliches Näheverhältnis der Verlobten nicht Eheschließungsvoraussetzung ist und auch nicht vom Standesamt bei der Eheschließung geprüft wird. Auch reine Zweckehe sind familienrechtlich nach deutschem Recht zulässig. Allenfalls bei rechtsmissbräuchlichen Eheschließungsmotiven – insbesondere so genannten Scheinehen – wird von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht, vgl. §§ 1310 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB, wobei in der Praxis eine Verweigerung der Eheschließung kaum durchsetzbar ist.<sup>9</sup>

Die Verantwortungsgemeinschaft soll nach dem Entschließungsantrag differenzierte Rechtsfolgen auslösen. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten innerhalb einer Verantwortungsgemeinschaft soll „stufenweise erfolgen“ (S. 3). Dabei sieht der Antrag unterschiedliche Rechtsfolgen in verschiedener Intensität für verschiedene Verantwortungsgemeinschaftstypen vor – also ein Menü, aus dem offenbar die Partner bei der Begründung der Verantwortungsgemeinschaft sollen wählen können. Ob die Begründung der Verantwortungsgemeinschaft damit „möglichst unbürokratisch“ (S. 3) über die Bühne gehen kann, wie der Antrag fordert, darf bezweifelt werden. Denn die künftigen Partner der Verantwortungsgemeinschaft müssen sich rechtlich beraten lassen, um zwischen den verschiedenen Verantwortungsgemeinschaftstypen selbstbestimmt wählen zu können.

Einige Aussagen enthält der Entschließungsantrag auch zur Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft, welche die Partner jederzeit konsensual auflösen können sollen. Bei der zweigliedrigen Verantwortungsgemeinschaft soll die Rechtsbeziehung nach dem FDP-Antrag automatisch mit dem Tod einer der beiden Partner enden oder durch eine einseitige Erklärung nach einer Übergangsfrist. Das entspricht in etwa der Regelung bei der Beendigung der Ehe; auch das deutsche Recht lässt jedenfalls faktisch oftmals eine Verstoßungsscheidung durch einen

---

<sup>9</sup> Näher etwa *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, 4. Aufl. 2022, Rn. III-126 ff.

Ehegatten zu.<sup>10</sup> Haben dagegen mehr als zwei Personen die Verantwortungsgemeinschaft begründet, „können die übrigen Mitglieder den Fortbestand zwischen ihnen bestätigen“ (S. 3), so die Idee der Freien Demokraten.

*b) Koalitionsvertrag der Ampelparteien (2021)*

Obwohl zwei der Regierungsfractionen in der vergangenen Legislaturperiode die Verantwortungsgemeinschaftsidee noch abgelehnt hatten, schaffte es die Verantwortungsgemeinschaft in den Koalitionsvertrag der derzeitigen Regierungsparteien.<sup>11</sup> Unter dem Stichwort „Familienrecht“ kündigen die Ampelparteien an, dass sie ein Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen möchten. Dabei treffen sie auch eine inhaltliche Aussage, die freilich – der Natur eines politischen Programms geschuldet – lediglich rudimentär bleibt: Die Verantwortungsgemeinschaft soll „jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen“ (S. 80). Die Regierungsparteien präzisieren damit den praktischen Anwendungsbereich der Verantwortungsgemeinschaft in einem wichtigen Punkt. Die im Antrag der Freien Demokraten als „tatsächliches persönliches Näheverhältnis“ umschriebene Beziehung soll nach dem Willen der Bundesregierung keine Liebesbeziehung oder Ehe sein. Dieses Statement soll wohl klassische Paarbeziehungen aus dem Adressatenkreis ausklammern, wobei die sprachliche Kontrastierung („oder“) von „Liebesbeziehung“ und „Ehe“ einer gewissen Komik nicht entbehrt. Der Antrag der Freien Demokraten hatte die Verantwortungsgemeinschaft dagegen wohl durchaus auch für Beziehungstypen vorgesehen, in denen die „Liebe“ eine Rolle spielt.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> So kann ein nur einseitig bestehender Scheidungswille Basis für eine Scheidung der Ehe sein, weil für eine Zerrüttung nach dem Grundtatbestand des § 1565 Abs. 1 S. 2 BGB ein einseitiges Scheitern der Ehe ausreicht, wenn sich nur ein Ehegatte vom anderen endgültig abwendet, vgl. BGH, Urt. v. 31.1.1979 – IV ZR 198/77, FamRZ 1979, 285 (287); Urt. v. 31.1.1979 – IV ZR 72/78, FamRZ 1979, 422; Urt. v. 27.6.1979 – IV ZR 185/77, FamRZ 1979, 1003.

<sup>11</sup> Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP).

<sup>12</sup> Jedenfalls taucht dieses Kriterium neben „Sexualität“, „Fortpflanzung“ und „Partnerschaft“ auf S. 1 des Antrags auf; auch soll das Institut „Menschen, die außerhalb einer Ehe oder von Verwandtschaft Verantwortung füreinander übernehmen wollen“, angeboten werden (S. 2), was Paarbeziehungen einschließen dürfte, zumal auch auf S. 2 des Antrags auf den französischen PACS verwiesen wird; zu diesem Institut unten IV.2.

c) *Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums (2024)*

Die bisher erkennbaren Konturen der Verantwortungsgemeinschaft ergänzt das im Februar dieses Jahres veröffentlichte Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums,<sup>13</sup> dem ein separates Dokument mit Erläuterungen anhand von Beispielsfällen beigelegt ist.<sup>14</sup>

Zunächst klärt das Eckpunktepapier eine wichtige dogmatische Frage: Bei der Verantwortungsgemeinschaft soll es sich um ein vertraglich begründetes Regime handeln, das auf einem „mehreseitigen Verantwortungsgemeinschaftsvertrag“ (S. 1) volljähriger und geschäftsfähiger Personen beruht. Diese vertragsrechtliche Qualifikation wirft die Frage auf, inwieweit die allgemeinen Regelungen zu Rechtsgeschäften und Verträgen sowie zu vertraglichen Schuldverhältnissen auch im Verhältnis der Vertragspartner einer Verantwortungsgemeinschaft Anwendung finden, etwa auch die verschärfte vertragliche Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB, die – jedenfalls nach der herrschenden Meinung<sup>15</sup> – in familienrechtlichen Verhältnissen nicht ohne Weiteres gilt; bei Ehegatten greifen zudem Haftungsprivilegien (§ 1359 BGB). Für eine Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen auf die Verantwortungsgemeinschaft – und damit eine weitere „Verschuldrechtlichung“ des Familienrechts<sup>16</sup> – spricht, dass nach dem Eckpunktepapier der Vertrag über die Verantwortungsgemeinschaft ohne Weiteres nach §§ 134, 138 Abs. 1 BGB unwirksam sein können soll, anders als Rechtsgeschäfte zur Begründung familienrechtlicher Statusverhältnisse, deren Wirksamkeitshindernisse grundsätzlich abschließend im Familienrecht geregelt sind (vgl. §§ 1303 ff. BGB, vgl. auch § 1598 Abs. 1 S. 1 BGB). Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass der Vertrag über die Verantwortungsgemeinschaft auch ein Schuldverhältnis im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB begründet, mit all seinen haftungsrechtlichen Folgen. Auch dürften Mängel beim Abschluss des Vertrags zu einer Unwirksamkeit der Verantwortungsgemeinschaft führen und nicht, anders als bei der Ehe, zu einer bloßen Aufhebbarkeit.

Korrigierend stellt das Eckpunktepapier klar, dass nur sechs Vertragspartner eine Verantwortungsgemeinschaft begründen können. Wie jeder numerisch festgelegten Schranke wohnt dieser Zahl etwas Willkürliches inne, zumal aus dem Eckpunktepapier nicht ersichtlich ist, wie das Bundesjustizministerium gerade auf diese Obergrenze kommt.<sup>17</sup> Vielleicht weil man ab sieben Personen einen eingetragenen Verein gründen kann (§ 56 BGB)? Auch sollen die Vertragspartner die Verantwortungsgemeinschaft nun doch nicht beim Standesamt begründen und registrieren

---

<sup>13</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für die Verantwortungsgemeinschaft, 2.2.2024.

<sup>14</sup> BMJ Pressereferat, Die Verantwortungsgemeinschaft: Erläuterung anhand von Beispielsfällen vom 4.2.2024.

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 19.6.2002 – XII ZR 173/00, FamRZ 2002, 1099; Beschl. v. 20.2.2013 – XII ZB 412/11, FamRZ 2013, 939; siehe aber C. Mayer, Haftung und Paarbeziehung, 2017.

<sup>16</sup> Schwab, Gemeinsame elterliche Verantwortung – ein Schuldverhältnis?, FamRZ 2002, 1297.

<sup>17</sup> Kritisch auch Schwab, Die geplante Verantwortungsgemeinschaft. Zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz, FamRZ 2024, 497 (498).

lassen. Vielmehr schlägt das Eckpunktepapier eine notarielle Beurkundung vor,<sup>18</sup> schweigt aber zu den Kosten, die sich nach dem allgemeinen Kostenrecht richten werden.

Auch soll nach dem Eckpunktepapier Voraussetzung für eine Verantwortungsgemeinschaft ein „tatsächliches persönliches Näheverhältnis“ (S. 1) sein, und zwar „jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe“ (S. 2). Allerdings sollen – und diesen Punkt präzisiert das Papier – diese Voraussetzungen „nicht staatlich kontrolliert“ werden (S. 2). Also auch Paare und Personen ohne Nähebeziehungen können rechtlich einen Verantwortungsgemeinschaftsvertrag schließen. Im Notariat<sup>19</sup> dürfte die Erleichterung groß sein, dass der Bestand einer Nähebeziehung, die keine Liebesbeziehung der Vertragspartner ist, nicht zu prüfen sein soll. Natürlich wäre man auf die erste Kommentarliteratur und Rechtsprechung zum Begriff der „Liebe“ im deutschen Recht sehr gespannt gewesen.

Den Entschließungsantrag der Freien Demokraten im Hinblick auf das Konkurrenzverhältnis zu einer Ehe einzelner Partner der Verantwortungsgemeinschaft präzisiert das Eckpunktepapier dahingehend, dass zwar Ehegatten allein keinen Vertrag über die Verantwortungsgemeinschaft schließen können, wohl aber gemeinsam mit weiteren Personen. Es soll dann ein Abstraktions- und Trennungsprinzip greifen, wonach insbesondere das Verantwortungsgemeinschaftsregime die Eheregime der einzelnen Vertragsparteien nicht berührt. Ob sich das durchhalten lässt, ist freilich fraglich, etwa im Hinblick auf die Haftung, die in der Verantwortungsgemeinschaft schärfer sein könnte (§ 280 Abs. 1 BGB) als in der Ehe (§ 1359 BGB): Ein und dieselbe Handlung eines „Verantwortungsgemeinschaftsehegatten“ könnte daher in der Ehe keine Haftung auslösen, wohl aber in der Verantwortungsgemeinschaft. Welches Regime geht dann vor?

Auf der Rechtsfolgenseite bleibt das Eckpunktepapier dabei, dass die Verantwortungsgemeinschaft stufenweise ausgestaltet sein soll, umreißt aber die Stufen – eine „Grundstufe“ und eine „Ausbaustufe“ (S. 3) – etwas konkreter als der FDP-Antrag. Zunächst stellt das Papier klar, dass „keine durchsetzbaren Rechte auf und keine durchsetzbaren Pflichten zur Verantwortungsübernahme begründet werden“ sollen (S. 3) – Rechte und Pflichten, die freilich auch in der Ehe nur eingeschränkt bestehen (vgl. § 120 Abs. 3 FamFG); die Reichweite dieser Aussage im Eckpunktepapier ist alles andere als klar.<sup>20</sup> Auf der „Grundstufe“ soll die Begründung einer Verantwortungsgemeinschaft lediglich dazu führen, dass „diejenigen rechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, die an das Bestehen einer persönlichen Nähebeziehung anknüpfen“ (S. 3). Allerdings nennt das Eckpunktepapier nur zwei Beispiele aus dem Betreuungs- und Transplantationsrecht, die den wenigsten

---

<sup>18</sup> Zu den Folgefragen eines solchen neuen Formzwangs für bisher eigentlich formfreie Rechtsgeschäfte *Schwab* (Fn. 17), FamRZ 2024, 497.

<sup>19</sup> Soweit man diese als „staatliche Kontrollinstanz“ im Sinne des Eckpunktepapiers ansieht, vgl. *Schwab* (Fn. 17), FamRZ 2024, 497 (498).

<sup>20</sup> Hierzu *Schwab* (Fn. 17), FamRZ 2024, 497 (500 f.).

bekannt sein werden.<sup>21</sup> Zudem sollen die Vertragsparteien die Rechtsfolgen ihrer Verantwortungsgemeinschaft ausbauen können, wobei vier Module zur Wahl stehen, für die der Gesetzgeber unterschiedliche Pflichtenpakete schnüren soll, deren Inhalte überwiegend aus dem Ehegime stammen. Dabei bleibt vieles im Dunklen, vor allem soweit Regelungen, die für Ehegatten im Zweipersonenverhältnis entworfen wurden, auf Mehrpersonenverhältnisse ausgedehnt werden müssten.<sup>22</sup> Manches wirkt allerdings noch unausgegoren. So soll etwa das mit „Zusammenleben“ überschriebene Modul 2 eine – wahrscheinlich ähnlich wie § 1357 BGB ausgestaltete – „gegenseitige Verpflichtungsermächtigung im Hinblick auf die Haushaltsführung einräumen“ (S. 4). Diese soll die Partner berechtigen, „bei Bedarf Grundnahrungsmittel und notwendige Haushaltsartikel mit Wirkung für und gegen alle zu kaufen“ (S. 5). Schampus und Kaviar sind mithin tabu, erlaubt aber wohl Mehl und Milch vom Discounter. Allerdings gehen die dem Eckpunktepapier beigefügten Erläuterungen anhand von Beispielsfällen davon aus, dass auch der Kauf einer Waschmaschine gedeckt sein soll (S. 4); wer eine Waschmaschine noch als „Haushaltsartikel“ ansieht, für den ist eine Flasche Taittinger vielleicht auch noch ein „Grundnahrungsmittel“.

Besonderes Augenmerk verdient das mit „Zugewinnngemeinschaft“ bezeichnete Modul 4. Dieses soll allerdings nur zwei unverheirateten Vertragspartnern einer Verantwortungsgemeinschaft die vertragliche Übernahme des gesetzlichen Güterstands für Ehegatten ermöglichen. Freilich werden sich auch hier zahlreiche Folgefragen stellen, etwa bei der Verschränkung von Erbrecht und vertraglich vereinbarter Zugewinnngemeinschaft beim Tod einer der Partner.<sup>23</sup> Die erbschaftsteuerlichen Privilegien für den Zugewinnausgleich (also wohl vor allem § 5 ErbStG) sollen nicht greifen, was die vertraglich vereinbarte Zugewinnngemeinschaft womöglich steuerlich schlechter stellen würde als die nichteheliche Lebensgemeinschaft, wo der von der Rechtsprechung geschaffene Vermögensausgleich auf zivilrechtlichen Ansprüchen beruht, und nicht auf steuerbaren Zuwendungen.

Das Eckpunktepapier stellt klar, dass auch eine Änderung des Vertrags über die Verantwortungsgemeinschaft stets möglich ist, und zwar durch Änderungsvertrag der Partner.

Hinsichtlich des Ausscheidens eines Vertragspartners oder der Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft sieht das Papier einige Präzisierungen gegenüber dem Entschließungsantrag der Freien Demokraten vor: Jede Vertragspartei soll durch einseitige Erklärung und – anders als der FDP-Antrag vorgeschlagen hatte – ohne Übergangsfrist den Vertrag kündigen können. Auch soll im Falle der Kündigung oder des Todes die Verantwortungsgemeinschaft automatisch zwischen den verbleibenden Parteien fortgesetzt werden und, anders als zuvor angedacht, gerade keiner Bestätigung durch die übrigen „Verantwortungsgemeinschaftler“ bedürfen.

---

<sup>21</sup> Zu anderen Regelungsmöglichkeiten *Schwab* (Fn. 17), *FamRZ* 2024, 497 (502).

<sup>22</sup> Ausführlich *Schwab* (Fn. 17), *FamRZ* 2024, 497 (502 ff.).

<sup>23</sup> *Schwab* (Fn. 17), *FamRZ* 2024, 497 (503).

## 2. Verantwortungsgemeinschaft als Versuch eines multifunktionalen Nähebeziehungsregimes

Die Verantwortungsgemeinschaft, wie sie sich in den verschiedenen politischen Positionspapieren präsentiert, enthält Elemente eines optionalen Nähebeziehungsregimes,<sup>24</sup> das aber über die übliche Zielgruppe solcher Regime hinausgeht und vor allem auch Beziehungen jenseits von Paarbeziehungen in den Blick nimmt.

Offenbar meint die Bundesregierung, dass bei den in den Blick genommenen Nähebeziehungen im Innenverhältnis Regelungen hinsichtlich der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Partner erforderlich sind. Hierbei ist zu beachten, dass im Innenverhältnis Nähebeziehungsregime wie etwa die Ehe bisher vor allem für eine gerechte Verteilung beziehungsbedingter Vor- und Nachteile bei der Beendigung der Beziehung sorgen möchten, Vor- und Nachteile, die sich vor allem daraus ergeben, dass sich die Partner während der Beziehung altruistisch verhalten und dieser Altruismus mit der Beendigung der Beziehung endet. Von den bekannten Verteilungsmechanismen will die Bundesregierung den Parteien einer Verantwortungsgemeinschaft, anders als Ehegatten, lediglich einzelne Elemente optional anbieten, nämlich im Rahmen der Aufbaustufen etwa die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung (Modul 2) sowie die Zugewinnsgemeinschaft (Modul 4).

Auch scheint die Bundesregierung der Auffassung zu sein, dass es der Verantwortungsgemeinschaft als familienrechtliches Regime auch im Außenverhältnis bedarf, sich das Recht also der Verantwortungsgemeinschaft in ihrer Signalfunktion bedienen soll. Nähebeziehungsregime können nämlich auch dazu verwendet werden, um als Gesetzgeber Nähebeziehungen in der Gesellschaft rechtlich zu identifizieren und Rechtsfolgen zu unterwerfen. Immer, wenn eine Regelung Nähebeziehungen – beispielsweise Paare – betreffen soll, kann das Recht an das Regime anknüpfen, wie das im Hinblick auf die Ehe im Familienrecht bei der Abstammung oder der elterlichen Sorge, aber auch außerhalb des Familienrechts geschieht, etwa im Steuerrecht, Strafrecht, Sozialrecht, Medizinrecht und Verwaltungsrecht. Auch insoweit scheint die Bundesregierung der Auffassung zu sein, dass die Verantwortungsgemeinschaft als Nähebeziehungsregime für Beziehungen jenseits einer Paarbeziehung erforderlich ist. So soll die Signalfunktion der Verantwortungsgemeinschaft im Außenverhältnis zum Beispiel für das Notvertretungsrecht (Modul 1), die Verpflichtungsermächtigung (Modul 2) sowie pflegeförderungsrechtlich (Modul 3) und betreuungs- sowie transplantationsrechtlich (Grundstufe) genutzt werden.

---

<sup>24</sup> Allgemein zu Typen und Funktion von (Paar-)Beziehungsregimen *Dutta*, „Geregistreed partnership“ oder „pacte civil de solidarite“: Benötigen wir ein optionales Paarbeziehungsregime neben der Ehe?, in: Götz/Schnitzler (Hrsg.), 40 Jahre Familienrechtsreform, 2017, S. 337 (338 f.).

Die Verantwortungsgemeinschaft unterscheidet sich konzeptionell von anderen Nähebeziehungsregimen durch ihre Multifunktionalität: Es soll keine mehr oder weniger typisierte Nähebeziehung erfasst, sondern ein Angebot an unterschiedliche Beziehungen gemacht werden, deren Parteien sich rechtlich selbst einstufen und für verschiedene Elemente des Regimes optieren können.

### **III. Rechtsvergleichender Anlass für neue Nähebeziehungsregime bisher: Zunahme faktischer Paarbeziehungen und „Ehedämmerung“**

Mit diesem Ansatz eines multifunktionalen Nähebeziehungsregimes knüpft die Rechtspolitik in Deutschland offenbar bewusst nicht an die Entwicklungen in anderen Rechtsordnungen an. Denn dort war Anlass für neue Regime jenseits der Ehe bisher eine erhebliche Zunahme faktischer Paarbeziehungen und ein Bedeutungsverlust der Ehe als das traditionelle Paarbeziehungsregime. Diese Entwicklung ist in vielen Gesellschaften seit Mitte des 20. Jahrhunderts evident. So zeigen etwa die Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Union,<sup>25</sup> dass sich in den Jahren zwischen 1964 und 2021 die Eheschließungsrate in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nahezu halbiert hat. Bereits im Jahr 2021 wurden 41,8 Prozent der Kinder in der Europäischen Union außerhalb einer Ehe geboren, wobei in einigen Mitgliedstaaten, etwa Frankreich, Bulgarien, Slowenien und den Niederlanden, die Quote der Kinder von nicht miteinander verheirateten Eltern bei rund 60 Prozent liegt.

Diese „Ehedämmerung“<sup>26</sup> haben einige Gesetzgeber zum Anlass genommen, neue Nähebeziehungsregime im Familienrecht zu schaffen, um adäquat auf die Zunahme faktischer Paarbeziehungen zu reagieren. Es ist freilich aus einer familienrechtlichen Sicht bedenklich, wenn nur noch wenige Paare einem Paarbeziehungsregime – vor allem in der klassischen Familienrechtsordnung: der Ehe – unterliegen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein Gesetzgeber meint, dass ein solches Paarbeziehungsregime erforderlich ist, um die beziehungsbedingten Vor- und Nachteile bei Beendigung der Beziehung gerecht zwischen den Partnern zu verteilen und dabei etwa mit der Ehe ein in seiner Sicht optimales Paarbeziehungsregime anbietet.

---

<sup>25</sup> Siehe die Zahlen bei [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Marriage\\_and\\_divorce\\_statistics](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Marriage_and_divorce_statistics) <Stand: 22.2.2024>.

<sup>26</sup> *Bosch*, Die geplante Neuregelung des Eheschließungsrechts, FamRZ 1997, 65 (67).

## IV. Einführung weiterer optionaler Regime neben der Ehe

Auf welche Weise kann der Gesetzgeber auf die Zunahme faktischer Paarbeziehungen in seiner Gesellschaft reagieren?

Zunächst kann der Gesetzgeber ein weiteres optionales Regime neben die Ehe stellen. Dies haben zahlreiche Rechtsordnungen in den vergangenen Jahrzehnten getan und mit der eingetragenen Partnerschaft ein optionales Beziehungsregime eingeführt, wobei dieses Regime vor allem zwei Funktionen besitzen kann: Zum einen kann dieses Institut als Ersatzregime diejenigen Paare adressieren, denen das Recht eine Ehe verwehrt; zum anderen kann die eingetragene Partnerschaft auch als Alternativregime ausgestaltet werden und allen Paaren offenstehen, also auch solchen, welche rechtlich die Ehe schließen können.

### 1. Als Ersatzregime

Die eingetragene Partnerschaft als Ersatzregime für die Ehe ist vor allem ein Kind der ersten Phase der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare. Bekanntlich haben zahlreiche Rechtsordnungen zunächst nicht die Ehe für diese Paare geöffnet, sondern die eingetragene Partnerschaft als Substitut angeboten. Angesichts der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist heute die eingetragene Partnerschaft als reines Ersatzregime nur noch selten anzutreffen; vielmehr wurde dieses optionale Regime mittlerweile in zahlreichen Rechtsordnungen wieder abgeschafft und wird Paaren heute nicht mehr angeboten, etwa auch die eingetragene Lebenspartnerschaft bei uns im deutschen Recht (§ 1 S. 1 LPartG). Die eingetragene Partnerschaft als Ersatzregime für Paare, welche die Ehe nicht schließen können, beschränkt sich allerdings nicht auf gleichgeschlechtliche Paare. Etwa übernimmt die eingetragene Partnerschaft bis heute in Israel die Funktion einer „Quasizivilehe“ für Paare, denen nach einem der religiösen Familienrechte die Ehe nicht offensteht, etwa weil es sich um Paare handelt, die keiner Religionsgemeinschaft angehören.<sup>27</sup>

Soweit die eingetragene Partnerschaft ein Ersatzregime ist, bietet es sich an, dieses ehogleich auszugestalten<sup>28</sup> und keine Unterschiede zur Ehe zu machen, auch wenn in einigen Rechtsordnungen die eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare bis heute unterhalb der Ehe angesiedelt ist.<sup>29</sup> Mit einem solchen optionalen Ersatzregime verhindert der Gesetzgeber zwar nicht die Zunahme faktischer Paarbeziehungen in seiner Gesellschaft. Dafür aber ermöglicht er weiteren Paaren ein Beziehungsregime.

---

<sup>27</sup> § 2 israel. Chok Brit HaZugiyut LeChassrei Dat.

<sup>28</sup> Näher *Dutta*, *Paarbeziehungsregime jenseits der Ehe. Rechtsvergleichende und rechtspolitische Perspektiven*, AcP 216 (2016), 609 (622 ff.).

<sup>29</sup> Vgl. etwa im Hinblick auf das Innenverhältnis §§ 8 ff. tschech. Zákon o registrovaném partnerství und §§ 10, 16 estn. Kooseluseadu.

## 2. Als Alternativregime: Ehegleich oder „Ehe light“?

Der Gesetzgeber kann die eingetragene Partnerschaft allerdings auch als Alternativregime zur Ehe einsetzen. Insoweit ist die eingetragene Partnerschaft vor allem ein Nebenprodukt der ersten und zweiten Phase der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare. So haben einige Rechtsordnungen die eingetragene Partnerschaft nicht nur für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt, sondern sogleich auch für verschiedengeschlechtliche Paare,<sup>30</sup> für die damit die eingetragene Partnerschaft von Anfang an eine Alternative zur Ehe war; teils ist die eingetragene Partnerschaft sogar nur für verschiedengeschlechtliche Paare vorgesehen<sup>31</sup> oder wurde erst später für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet.<sup>32</sup> Auch die Öffnung der Ehe hat zum Teil dazu geführt, dass die eingetragene Partnerschaft nicht mehr nur ein Ersatzregime, sondern auch ein Alternativregime zur Ehe ist. Mitunter wurde nämlich – so etwa in England und Wales – die eingetragene Partnerschaft nach der Öffnung der Ehe<sup>33</sup> für gleichgeschlechtliche Paare beibehalten,<sup>34</sup> so dass diese Paare eine größere Auswahl hatten als verschiedengeschlechtliche Paare, denen nur die Ehe offenstand.

Die zentrale Frage ist, welche Rechtsfolgen eine solche eingetragene Partnerschaft als Alternativregime zur Ehe im Innen- wie Außenverhältnis auslösen sollte. Sollen die Rechtsfolgen ehogleich oder eigenständig, d.h. regelmäßig mit Wirkungen unterhalb der Ehe, definiert werden?

Nicht wenige Rechtsordnungen gestalten die eingetragene Partnerschaft auch als Alternativregime ehogleich aus,<sup>35</sup> so dass sich die Wahl der Paare für das eine oder andere Regime auf die Bezeichnung der Rechtsbeziehung beschränkt. Paare, die für ihre Beziehungen die Wirkung einer Ehe wünschen, können die Ehe schließen; aus rein rechtlicher Sicht besteht eigentlich kein Bedarf für ein Alternativregime ohne abweichende Regelungen. Allerdings zeigt ein Blick in die Rechtswirklichkeit, dass offenbar Paare existieren, welche die Ehe nicht rechtlich ablehnen, sondern aus emotionalen oder gesellschaftlichen Gründen eine Eheaversion haben. Mit der Ehe – auch mit der rein staatlichen Zivilehe – verbinden Menschen auch über das Rechtliche hinaus immer noch eine außerrechtliche Symbolik in Familie und Gesellschaft, die einzelne Paare von einer Eheschließung abhalten kann, obwohl der Wunsch nach einem ehogleichen Paarbeziehungsregime besteht. So zeigen etwa gerade die Erfahrungen in den Niederlanden, welche die eingetragene Partnerschaft ehogleich ausgestalten, dass ein substanzieller Anteil der Paare sich immer noch für die eingetragene Partnerschaft und gegen die Ehe entscheidet,

<sup>30</sup> So etwa das niederländische Recht, vgl. Art. 1:80a Abs. 1 nied. Burgerlijk Wetboek.

<sup>31</sup> So in Litauen, siehe Art. 3.229 litau. Civilinis kodeksas.

<sup>32</sup> So nunmehr in Griechenland, siehe Art. 1 griech. Gesetz Nr. 4356/2015.

<sup>33</sup> Durch Sec. 1 Abs. 1 Marriage (Same Sex Couples) Act.

<sup>34</sup> Vgl. Sec. 1 Abs. 1 Civil Partnership Act a. F. (bis 1.12.2019).

<sup>35</sup> Beispielsweise im Hinblick auf das Innenverhältnis die Niederlande, vgl. Art. 1:80b nied. Burgerlijk Wetboek (zum Familienrecht, vgl. ferner Art. 1:80c ff.) sowie Art. 4:8 nied. Burgerlijk Wetboek (zum Erbrecht).

obwohl die Rechtsfolgen beider Institute weitgehend identisch sind: Im Jahr 2022 haben rund 71.000 Paare eine Ehe geschlossen und immerhin 24.000 Paare eine eingetragene Partnerschaft begründet.<sup>36</sup>

Ein Gesetzgeber kann jedoch die eingetragene Partnerschaft auch als eigenständiges Alternativregime ausgestalten und diesem Regime von der Ehe abweichende Regelungen zuweisen. Dies ist etwa in Frankreich und Belgien geschehen, wo der Gesetzgeber bereits seit langem eine „Ehe light“ in Form des *pacte civil de solidarité* (PACS) und der *cohabitation légale* anbietet, mit Wirkungen deutlich unterhalb der Ehe.<sup>37</sup>

Besteht ein Bedarf für eine solche „Ehe light“? Diese Frage kann ein Gesetzgeber nicht ohne Schwierigkeiten beantworten.<sup>38</sup> Hierzu müsste der Gesetzgeber empirische Daten erheben, ob die Anzahl der Eheschließungen in seiner Gesellschaft zurückgeht, weil Paare aus rechtlichen Gründen eheavers sind. Das könnte durchaus der Fall sein, etwa wenn Studien zeigen sollten, dass Ehegatten der Auffassung sind, die Ehe würde zu weitreichende Folgen vorsehen, speziell im Falle der Trennung oder Scheidung. Allerdings müssten diese Studien gewährleisten, dass die Befragten keinen Fehlvorstellungen über die Rechtsfolgen der Ehe im Innen- wie im Außenverhältnis unterliegen. Basiert die rechtliche Eheaversion auf Fehlvorstellungen, besteht ein Bedarf für ein unterhalb der Ehe angesiedeltes Alternativregime nicht, sondern vielmehr für rechtliche Aufklärung.

Vor allem darf nicht übersehen werden, dass die „Ehe light“ durchaus auch Gefahren birgt.<sup>39</sup> Gerade soweit ein Gesetzgeber die Ehe als optimales Beziehungsregime ansieht, das für eine gerechte Verteilung beziehungsbedingter Vor- und Nachteile zwischen den Partnern sorgt, muss sich der Gesetzgeber mit einer unterhalb der Ehe angesiedelten Alternative zurückhalten, die dann freilich nur unzureichenden Schutz gewährt, vor allem für den wirtschaftlich schwächeren Partner. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass eine „Ehe light“ Sogwirkung entfaltet und auch Paare anzieht, die eigentlich die Ehe geschlossen hätten. Hier sind vor allem die Zahlen aus Frankreich und Belgien bemerkenswert. Der PACS und die *cohabitation légale* sind mittlerweile für viele Paare das Standardregime. Im Jahr 2019 wurden in Frankreich 196.000 eingetragene Partnerschaften und 225.000 Ehen geschlossen,<sup>40</sup> im Jahr 2022 in Belgien rund 39.000 eingetragene Partner-

---

<sup>36</sup> Siehe die Zahlen des Centraal Bureau voor de Statistiek, abrufbar unter [www.cbs.nl/en-gb/visualisations/dashboard-population/life-events/marriages](http://www.cbs.nl/en-gb/visualisations/dashboard-population/life-events/marriages) <Stand: 22.2.2024>.

<sup>37</sup> Etwa im Hinblick auf eine wechselseitige Partizipation am Vermögen der Partner, vgl. Art. 1478 Abs. 1 belg. Code civil und Art. 515–5 franz. Code civil.

<sup>38</sup> Ausführlicher *Dutta* (Fn. 28), AcP 216 (2016), 609 (632 ff.).

<sup>39</sup> Ausführlicher *Dutta* (Fn. 28), AcP 216 (2016), 609 (634 ff.).

<sup>40</sup> Siehe die Zahlen des Institut national d'études démographiques, die abrufbar sind unter [www.ined.fr/fr/tout-savoir-population/memos-demo/faq/y-a-t-il-autant-de-pacs-que-de-mariages-en-france-aujourd'hui/](http://www.ined.fr/fr/tout-savoir-population/memos-demo/faq/y-a-t-il-autant-de-pacs-que-de-mariages-en-france-aujourd'hui/) <Stand: 22.2.2024>.

schaften und 49.000 Ehen.<sup>41</sup> Dieser Trend zur „Ehe light“ kann durchaus handfeste Konsequenzen haben. So wird etwa in Frankreich in den vergangenen Jahrzehnten eine Verschärfung des gender wealth gap beobachtet, also des Unterschieds der Geschlechter im Hinblick auf das verfügbare Vermögen.<sup>42</sup> Dieser Unterschied lässt sich womöglich auch mit der Erfolgsgeschichte des PACS erklären, der im Falle der Beendigung der Beziehung nicht für eine Umverteilung der Vermögen sorgt,<sup>43</sup> anders als das eheliche Güterrecht, und damit womöglich die Unterschiede bei der Vermögensverteilung zwischen den Geschlechtern in der Gesellschaft verschärft.

## V. Gesetzliche Rechtsfolgen für faktische Paarbeziehungen als Auffangregime

Freilich kann der Gesetzgeber auch das Problem an der Wurzel packen und auf den Rückgang der Eheschließungsraten in seiner Gesellschaft mit einem Auffangregime reagieren, das alle Paare eigenständigen oder ehegleichen Regelungen unterwirft.

Mittlerweile haben zahlreiche Rechtsordnungen ein solches Auffangregime eingeführt, wobei die Modelle sich unterscheiden. Dies beginnt bereits bei den Rechtsfolgen der faktischen Paarbeziehung. Während einige Rechtsordnungen so weit gehen, faktische Paarbeziehungen allgemein oder im Hinblick auf einzelne Elemente des ehelichen Regimes der Ehe gleichzustellen,<sup>44</sup> gestalten andere dieses Auffangregime eigenständig aus, meist mit schwächeren Wirkungen als die Ehe.<sup>45</sup> Auch beim Tatbestand der faktischen Paarbeziehung finden sich unterschiedliche Regelungsansätze. Einige Rechtsordnungen knüpfen an die Paarbeziehung in der Ehe an und versuchen, das Auffangregime inhaltlich zu definieren.<sup>46</sup> Eine solche inhaltliche Definition ist freilich im Einzelfall schwer zu prüfen, deshalb bedienen sich andere Rechtsordnungen äußerer Merkmale, vor allem einer Mindestdauer des Zusammenlebens<sup>47</sup> oder dem Vorhandensein gemeinsamer Kinder.<sup>48</sup>

<sup>41</sup> Siehe die Zahlen des Office belge de statistique, abrufbar unter <https://statbel.fgov.be/fr/themes/population/partenariat/mariages> <Stand: 22.2.2024> und <https://statbel.fgov.be/fr/themes/population/partenariat/cohabitation-legale> <Stand: 22.2.2024>.

<sup>42</sup> Siehe etwa *Gollac/Bessière*, *Le genre du capital*, 2019.

<sup>43</sup> Siehe den Nachweis oben in Fn. 37.

<sup>44</sup> Etwa im Hinblick auf das Güterrecht Art. 1726 bras. Código Civil; Art. 12 Abs. 1 slowen. Zakon o zakonski zvezi in družinskih razmerjih; Art. 74 ukrain. Semejnij kodeks.

<sup>45</sup> Vgl. etwa hinsichtlich einer güterrechtlichen Teilhabe §§ 2 ff., 23 ff. schwed. Sambolag oder §§ 4:92 ff. sowie § 6:516 ung. Polgári Törvénykönyv.

<sup>46</sup> Siehe beispielsweise Art. 39 Abs. 1 kosov. Ligji për familjen oder Art. 18 Abs. 1 kuban. Código de la Familia.

<sup>47</sup> Vgl etwa Art. 234–1 lit. a katal. Codi Civil.

<sup>48</sup> Vgl. etwa Art. 11 Abs. 1 kroat. Obiteljski zakon.

Für ein solches Auffangregime sprechen gewichtige Argumente, da es die optionalen Regime ergänzt.<sup>49</sup> Letztlich sorgt nur ein solches Auffangregime dafür, dass die beziehungsbedingten Vor- und Nachteile wie in der Ehe gerecht verteilt werden und alle Paare in der Gesellschaft sich ohne Reue bis zur Beendigung der Beziehung altruistisch verhalten können. Dies ist ein durchaus relevanter Faktor, da aus familienökonomischer Sicht der Altruismus zwischen den Familienmitgliedern gestärkt werden sollte, weil er für eine sinnvolle Ressourcenallokation sorgt.<sup>50</sup>

Es lassen sich auch Gegenargumente formulieren.<sup>51</sup> So ließe sich auf die optionalen Paarbeziehungsregime oder die allgemeine Vertragsfreiheit vertrauen, derer sich die Paare bedienen können. Freilich zeigt die Rechtswirklichkeit, dass die Hürden für Paare, sich einem optionalen Paarbeziehungsregime zu unterwerfen oder der Vertragsfreiheit zu bedienen, mitunter hoch zu sein scheinen und Paare – wahrscheinlich auch aus Überoptimismus – diese Schritte unterlassen. Überlegen ließe sich ferner, ob in einem liberalen Rechtssystem ein solches Auffangregime gegen den Willen der Partner vertretbar ist. Allerdings kann das Auffangregime so ausgestaltet werden, dass Paare aus diesem Regime vertraglich herausoptieren können. Ferner müssen gesetzliche Regelungen auch im Familienrecht nicht auf dem Willen der Betroffenen beruhen. Auch im Kindschaftsrecht knüpft das Familienrecht Rechtsfolgen an die faktische Familienbeziehung, etwa die Abstammung. Es steht dem Recht daher frei, auch an faktische Paarbeziehungen Rechtsfolgen zu knüpfen. Vor allem aber ist das faktische Zusammenleben ohne optionales Paarbeziehungsregime nicht immer freiwillig. Schwächere Partner können in diesen Zustand gezwungen werden, wenn der wirtschaftlich stärkere Partner ein Paarbeziehungsregime ablehnt. Schließlich könnte ein Auffangregime die optionalen Paarbeziehungsregime gefährden, etwa den Anreiz zur Eheschließung nehmen. Auch diese Bedenken lassen sich allerdings zerstreuen. Zum einen schadet es nicht, wenn die ehегleichen Regelungen auch auf Paare, die nicht die Ehe schließen, ausgedehnt werden. Zum anderen dürfte die Einführung eines Auffangregimes nicht zu einem signifikanten Rückgang der Eheschließungsraten führen; es bestünde weiterhin – auch jenseits emotionaler und gesellschaftlicher Anreize – ein Bedürfnis für die Ehe (oder für eines der anderen optionalen Paarbeziehungsregime), etwa um den Paaren mit der Eheschließung Rechtsklarheit im Hinblick auf das Paarbeziehungsregime zu ermöglichen.

---

<sup>49</sup> Ausführlicher *Dutta* (Fn. 28), AcP 216 (2016), 609 (653 f.).

<sup>50</sup> Vor allem *G. S. Becker*, *Altruism in the Family and Selfishness in the Market Place*, *Economica* 48 (1981), 1 (10); *ders.*, *A treatise on the family*, 1991, S. 295.

<sup>51</sup> Hierzu ausführlicher *Dutta* (Fn. 28), AcP 216 (2016), 609 (654 ff.).

## VI. Fazit: Verantwortungsgemeinschaft – aus rechtsvergleichender Sicht eine gute Idee?

Die rechtsvergleichende Skizze hat gezeigt, dass neue Nähebeziehungsregime in ausländischen Rechtsordnungen unter anderen Vorzeichen diskutiert werden. Im Ausland geht es vor allem darum, auf die Zunahme faktischer Paarbeziehungen und die abnehmenden Eheschließungsraten mit optionalen oder Auffangregimen zu reagieren, die klar auf die Paarbeziehung zugeschnitten sind. Wenn die Bundesregierung damit einen Bedarf für ein Nähebeziehungsregime jenseits der Paarbeziehung sieht, den die Verantwortungsgemeinschaft decken soll, dann befindet sie sich rechtsvergleichend in der Einöde. Entweder haben ausländische Gesetzgeber bisher diesen Bedarf noch nicht erkannt oder die deutsche Gesellschaft verfügt über andere Nähebeziehungsstrukturen als andere wirtschaftlich und sozial vergleichbare Systeme – was allerdings der deutsche Gesetzgeber empirisch bisher nicht untersucht hat, jedenfalls soweit ersichtlich.

In der Tat stellt sich die Frage, welche Lücke eine Verantwortungsgemeinschaft – jedenfalls das, was wir von ihr wissen – füllen könnte. Soweit die Verantwortungsgemeinschaft als „Ehe light“ genutzt werden kann (vor allem im Modul 1, 2 und 4, siehe oben II. 1. c), dürfte bereits die Ehevertragsfreiheit genug Spielraum bieten, um die Ehe an die individuellen Bedürfnisse der Partner anzupassen. Geht es vor allem um nahestehende Dritte jenseits von Paarbeziehungen, dürfte die allgemeine Privatautonomie ausreichen, etwa die Möglichkeit von Partnerschaftsverträgen und Vorsorgevollmachten. Hinzu kommt, dass mit diesen Instituten die meisten nicht juristisch ausgebildeten Bürger mittlerweile mehr anfangen werden können als mit den angedachten Stufen und Modulen, die Verwirrung und erheblichen Beratungsaufwand mit sich bringen werden.

Vor allem aber zeigt die rechtsvergleichende Übersicht, dass eine solche Verantwortungsgemeinschaft mit Gefahren verbunden sein kann. So ist nicht ausgeschlossen, dass die Verantwortungsgemeinschaft eine Sogwirkung entfaltet und künftig Paare statt der Ehe die Verantwortungsgemeinschaft wählen, was zu Lasten des wirtschaftlich schwächeren Partners gehen würde. Mir fehlt die rechtliche Phantasie, wie der Gesetzgeber verhindern kann, dass auch Paare eine Verantwortungsgemeinschaft schließen, zumal das Eckpunktepapier ausdrücklich festhält, dass die Beziehungsqualität der vertragsschließenden Parteien nicht geprüft werden soll. Gerade das Modul zur Zugewinnsgemeinschaft ist auf Paare gemünzt.<sup>52</sup> Können wirklich zwei Menschen, die vertraglich vereinbaren, dass sie am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Beziehung zu gleichen Teilen partizipieren – das ist ja der Grundgedanke der Zugewinnsgemeinschaft –, kein Paar sein? Auch die in den dem Eckpunktepapier beigefügten Erläuterungen beschriebene Beziehung zwischen Anja und

---

<sup>52</sup> So auch *Schwab* (Fn. 17), FamRZ 2024, 497 (503).

Bea (S. 6) würde ich als beziehungspsychologischer Laie als klassische Paarbeziehung qualifizieren – aber auch hier ist sie wieder: die Frage nach dem rechtlichen Verständnis von „Liebe“ (vgl. bereits oben II. 1. c).

Durch die rechtliche Ausgestaltung einer Verantwortungsgemeinschaft sendet der Gesetzgeber ein Signal an die Bevölkerung, dass ein optimaler Schutz der Vertragsparteien gewährleistet ist; das suggeriert auch die Modul- und Stufentechnik, die offenbar abschließend zu verstehen ist und den Partnern keine weitergehende Privatautonomie einräumt. Ein solcher optimaler Schutz dürfte allerdings nicht gewährleistet sein, vor allem wenn auch Paarbeziehungen dieses Regime für sich in Anspruch nehmen können und damit dem optimalen Schutz durch die Ehe entzogen werden. Denn dass die Module der Verantwortungsgemeinschaft für Paare, die sich in der Beziehung altruistisch verhalten, keinen optimalen Schutz bieten, dürfte auf der Hand liegen. Vor allem das Modul zur Zugewinnungsgemeinschaft reicht in einer Paarbeziehung nicht aus; unvollständig ist bereits der Schutz im Hinblick auf die für die meisten Paare wirtschaftlich bedeutsamen Anwartschaften auf Versorgung, die allein der Versorgungsausgleich erfasst, den die Bundesregierung den Parteien einer Verantwortungsgemeinschaft vorenthalten möchte,<sup>53</sup> ebenso wie bei Paarbeziehungen eigentlich rechtspolitisch naheliegendere Unterhaltsansprüche.<sup>54</sup> Auch könnte die Verantwortungsgemeinschaft Fernwirkungen für die Ehevertragsfreiheit und speziell die gerichtliche Inhaltskontrolle haben.<sup>55</sup> Kann man wirklich noch nach der ausdifferenzierten Rechtsprechung<sup>56</sup> einen ehevertraglichen Verzicht auf nachehelichen Unterhalt oder Versorgungsausgleich wegen ihrer Kernbereichsnähe als anpassungsbedürftig oder sogar unwirksam ansehen, wenn der Gesetzgeber im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft Paaren gestattet, ihre finanziellen Verpflichtungen in einem gesetzlich definierten Modulsystem auf die Zugewinnungsgemeinschaft zu reduzieren, die nach der Rechtsprechung überdies noch außerhalb des Kernbereichs steht?

Diese Zweifel und Fragen verstärken den Eindruck, dass Deutschland sich bei einer Einführung der Verantwortungsgemeinschaft rechtsvergleichend womöglich auf die falsche Seite der Autobahn begeben würde.<sup>57</sup> Es ist daher dem Gesetzgeber dringend zu raten, den reichen Erfahrungsschatz zu Nähebeziehungsregimen im Ausland in die Überlegungen miteinzubeziehen.

---

<sup>53</sup> Geprüft werden soll lediglich, ob ein Rentensplitting nach § 120a SGB VI ermöglicht werden kann.

<sup>54</sup> Auf diesen Wertungswiderspruch weist auch *Schwab* (Fn. 17), FamRZ 2024, 497 (504) hin.

<sup>55</sup> Siehe zu diesem Spannungsverhältnis ausführlicher *Dutta* (Fn. 28), AcP 216 (2016), 609 (637 f.).

<sup>56</sup> Seit BGH, Urt. v. 11.2.2004 – XII ZR 265/02, FamRZ 2004, 601 (m. Anm. *Borth*).

<sup>57</sup> Kritisch aus rechtsvergleichender Perspektive auch *Duden*, Verantwortungsgemeinschaft: Regelungsvorhaben und rechtsvergleichende Impulse, FamRZ 2023, 1838 (1846 f.).

Dieser Beitrag begann mit einem Verweis auf den *Zweigert/Kötz*; er soll auch mit einem Zitat aus diesem Klassiker enden, das man nach der Lektüre der bisherigen Papiere zur Verantwortungsgemeinschaft dem deutschen Gesetzgeber ins Poesiealbum schreiben möchte:

*„Versteht man unter Rechtswissenschaft [...] die Erforschung von Modellen für die Verbindung und Lösung sozialer Konflikte, so ist deutlich, daß die Rechtsvergleichung als Methode einen breiteren Fächer von Lösungsmodellen zur Verfügung hat als eine national introvertierte Rechtswissenschaft – dies deshalb, weil den Rechtssystemen der Welt notwendigerweise mehr und ihrer Differenzierung reichhaltigere Lösungen eingefallen sind, als der noch so phantasiereiche in den Grenzen seines eigenen Rechtssystems befangene Jurist in seinem kurzen Leben ersinnen kann“.*<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup> *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung (Fn. 1), S. 14.

# Verantwortung und Gemeinschaft in horizontalen Paarbeziehungen, insbesondere in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

*Bettina Heiderhoff*

## I. Lückenhafte Rechtsregeln für die nichteheliche Lebensgemeinschaft

### 1. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft als rechtlich relevantes Konstrukt

Es ist heute selbstverständlich geworden, dass Paare – oder auch polyamore Gemeinschaften – legal zusammenleben dürfen, ohne verheiratet oder sonst durch eine formalisierte Gemeinschaft rechtlich verbunden zu sein.

Das Recht verbietet solche faktischen horizontalen Gemeinschaften nicht – aber es sieht auch umgekehrt kaum besondere Regelungen dafür vor. Dass dies zu Schutzdefiziten führen kann, liegt nahe. In diesem Beitrag soll nur die nicht formalisierte Paarbeziehung näher betrachtet werden – und zwar mit Blick auf das Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten erwachsenen Personen.

Dabei wird in einem ersten Schritt rekapituliert werden, welche Lücken das geltende Recht in Hinsicht auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft aufweist. Das wird nur ausschnitthaft erfolgen, denn vieles davon ist bereits vielfach aufgezeigt worden, und es soll reichen, einige einzelne Punkte hervorzuheben. Danach wird es darum gehen, was die Aufgabe des Familienrechts in Bezug auf Paarbeziehungen ist. Erst zum Schluss kann dann nach Lösungen gesucht werden. Dass dies kein

triviales Problem ist, versteht sich, aber man kann darüber nachdenken, welche Elemente zur Absicherung der Partner sinnvoll wären und sich zugleich auch praktisch umsetzen ließen.

Vorab sei die statistische Realität der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Deutschland erwähnt. Diese ist nicht so verbreitet, wie man vielleicht erwarten würde. Häufig kommt sie nur bei jungen Paaren vor, die noch mit der Eheschließung warten wollen.<sup>1</sup> Inzwischen wird diese Form der Übergangsgemeinschaft zwar länger als früher geführt und insbesondere oft bis nach der Geburt der Kinder, aber dann heiraten die Paare – falls es nicht zur Trennung kommt.<sup>2</sup> Bei Familien mit älteren Kindern ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft dagegen sehr selten.<sup>3</sup> Aber auch bei Menschen ohne Kinder im fortgeschrittenen Alter ist sie kaum verbreitet, sie stellt dabei im höheren Alter oftmals wieder nur einen Übergangszustand da, sie betrifft dann nämlich die Zeit vor der zweiten oder dritten Ehe.<sup>4</sup> Wenn die Ehe von älteren Paaren nicht angestrebt wird, dann hat das häufiger finanzielle Gründe.<sup>5</sup> Insgesamt ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft damit eine nur mäßig und phasenweise verbreitete Lebensform.

## 2. Problembereiche im geltenden Recht

### *a) Fehlende Formalisierung führt nicht zu rechtsfreiem Raum*

Die in diesem Beitrag gemeinten Paarbeziehungen unterscheiden sich äußerlich eindeutig von der Ehe, weil die Partner nicht geheiratet haben – ihr Zusammenleben ist nicht formalisiert. Die Lebensgefährten sind daher frei, ihre Gemeinschaft jederzeit formlos und fristlos aufzuheben. Eine formalisierte Paarbeziehung neben der Ehe gibt es in Deutschland derzeit nicht – ihre Einführung ist auch nicht Thema dieses Beitrags. Vielmehr geht es allein darum, welche rechtlichen Folgen sich an ein nicht formalisiertes, aber gewissermaßen eben „eheähnliches“ Zusammenleben knüpfen sollten.

<sup>1</sup> Nave-Herz, Die Ehe in Deutschland. Eine soziologische Analyse über Wandel, Kontinuität und Zukunft, 2022, S. 53.

<sup>2</sup> 19 % aller Paare ohne Kinder leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, während dies bei den Familien mit Kindern nur 9,4 % betrifft, vgl. Destatis, Haushalte und Familien, Erstergebnisse 2021, 2022, S. 94 Lfd. Nr. 1 (Paare ohne Kinder), S. 102 Lfd. Nr. 1 (Familien mit Kindern), eigene Berechnung; dazu auch Vaskovics/Rupp/Hofmann, Nichteeliche Lebensgemeinschaften, 1997, S. 173 f., 207 f.

<sup>3</sup> Während 17,6 % der Kinder unter 3 Jahren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufwachsen, ist dies bei Kindern zwischen 10 und 18 Jahren nur noch bei 7 % der Fall, vgl. Destatis, Haushalte und Familien (Fn. 2), S. 121, Lfd. Nr. 12, 15, 16, eigene Berechnung.

<sup>4</sup> Nur 4,4 % aller Paare ohne Kinder über 65 Jahren führen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, vgl. Destatis, Haushalte und Familien (Fn. 2), S. 96 Lfd. Nr. 93.

<sup>5</sup> Nave-Herz, Die Ehe in Deutschland (Fn. 1), S. 54, beispielsweise um Rentenansprüche nicht zu verlieren.

Zunächst kann beobachtet werden, dass auch ein nicht formalisiertes Zusammenleben nicht zu einem gänzlich rechtsfreien Raum führt. Denn zwar scheidet bei fast allen eherechtlichen Regelungen nach ganz herrschender Ansicht eine analoge Anwendung auf die faktischen Lebensgemeinschaften aus. Es gelten aber zumindest die allgemeinen privatrechtlichen Normen. Vereinzelt gibt es dort sogar auch Regelungen, die speziell die nicht formalisierten Paargemeinschaften bzw. in einem Haushalt zusammenlebende Menschen betreffen.<sup>6</sup> Ein Beispiel für Ersteres ist die Entschädigung im Todesfall (Hinterbliebenengeld) nach § 844 Abs. 3 BGB, die jeder verlangen kann, der „in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis“ zu dem Getöteten stand.<sup>7</sup> Ein Beispiel für Letzteres wäre § 563 Abs. 2 S. 3 BGB, der „Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen“ das Recht gibt, nach dem Tod des Mieters in den Mietvertrag einzutreten.<sup>8</sup>

Diese wenigen Regelungen betreffen die Beziehung zu dritten Personen, also gleichsam das Außenverhältnis. Für das Innenverhältnis der Lebensgefährten findet man noch weniger Ansatzpunkte.<sup>9</sup> Welche der allgemeinen Normen hier relevant werden, und wie sich die Lücken auswirken, sei im Folgenden ausschnitthaft etwas näher aufgezeigt.

#### *b) Das Wichtigste: Fehlender Ausgleich für Familienarbeit*

Die meisten Rechtsfragen treten auf, wenn es zur Trennung eines Paares kommt. Fast immer gibt es wirtschaftliche Verflechtungen und man kann fragen, ob Ausgleichszahlungen zu leisten sind oder wie zumindest das bestehende Vermögen auseinandergerechnet werden kann. Die bestehenden allgemeinen Regelungen sind hierbei nicht immer passend und ausreichend und die von der Rechtsprechung entwickelten Besonderheiten decken nicht alle Bedürfnisse ab.

Das größte und daher auch häufig benannte Defizit besteht wohl darin, dass es keinen Ausgleich von Familienarbeitsleistungen bei einer Trennung gibt. Das sei mithilfe eines kleinen, stark standardisierten Beispiels veranschaulicht.

---

<sup>6</sup> Mit einer Sammlung und zugleich mit Kritik *Detbloff/Timmermann/Leven*, Verantwortungsgemeinschaften im Recht, NJW 2022, 3056 (3058); ausdrücklich erwähnt sind die nichtehelichen Lebensgemeinschaften nunmehr in § 1766a BGB; sie wird dort für den Spezialfall der Stiefkindadoption der Ehe gleichstellt, wenn sie eine bestimmte Festigkeit aufweist.

<sup>7</sup> Näher zu diesem Anspruch *Röhbel*, Deliktische Ansprüche beim Tod eines Menschen, JURA 2018, 235; *Huber*, Das Hinterbliebenengeld nach § 844 III BGB, JuS 2018, 744; auch *Wagner*, Schadensersatz in Todesfällen – Das neue Hinterbliebenengeld, NJW 2017, 2641; Auch der klassische Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 1, 2 BGB bei Tod eines nahen Angehörigen kann dem Lebensgefährten des Getöteten zustehen, nur *Spindler*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR, § 823 BGB (Stand: 1.12.2023) Rn. 110.

<sup>8</sup> Näher *Jakob*, Gebrauchsüberlassung und gesetzliche Rechtsnachfolge gem. § 563 BGB in Wohnraummietverhältnissen über den Tod des Mieters hinaus, WuM 2023, 585 (587).

<sup>9</sup> So war etwa bei § 1358 BGB eine Erstreckung auf andere Verbindungen als die Ehe nicht einmal ernsthaft erwogen worden, siehe nur *Winter*, Ehegattennotvertretungsrecht – die Reichweite des neuen § 1358 BGB, NotBZ 2023, 331 (332).

*F und M leben mit ihren zwei Kindern, die vier und sechs Jahre alt sind, das klassische Familienmodell – mit dem einen Unterschied, dass sie nicht verheiratet sind. M verdient gut, und F ist seit der Geburt des ersten Kindes nur noch halbtags ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit tätig. Letztes Jahr ist die Familie in ein eigenes Haus eingezogen, dessen Bau der M aus seinem Einkommen finanziert hat. Da das Haus auf ein Grundstück gebaut wurde, das der F gehört, ist sie Eigentümerin des Hauses. Nun ist die Beziehung plötzlich zerbrochen.*

Wenn man hier die üblichen Instrumente zum Vermögensausgleich bei Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft anwendet, dann kann M von F auf der Basis von § 313 BGB oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB zumindest einen Teil des Geldes zurückverlangen, das er in das Haus gesteckt hat. Da die Ausgaben sehr kurz vor der Trennung lagen, würden nach der derzeit üblichen Rechtsprechung wahrscheinlich kaum Abzüge gemacht.<sup>10</sup> Denn einen Beitrag zu den Kosten der geliebten Gemeinschaft, der auch vom BGH anerkannt wird,<sup>11</sup> kann man allenfalls für einen kurzen Zeitraum annehmen. Die F muss dem M also die verbliebene Bereicherung herausgeben und ihm damit, zumindest im standardisierten Regelfall, seine Beiträge zum Hausbau erstatten. Dass F sechs Jahre lang Familienarbeit geleistet hat, wird mit den üblichen Instrumenten in ihrer bisherigen Handhabung also nicht ausgeglichen.

Nur ganz vergrößert kann man sagen, dass in einer Zugewinnsgemeinschaft die Situation sehr wahrscheinlich völlig anders aussähe. Das Haus würde beim Zugewinn der F zu Buche schlagen, weil es den Wert ihres Grundstücks gesteigert haben dürfte. Hätte M während der Ehe keine Ersparnisse oder sonstigen Zugewinn gemacht, müsste F also die Hälfte der Wertsteigerung als Ausgleichszahlung leisten. Nimmt man dagegen einmal an, dass der M auch noch andere Ersparnisse aufbauen konnte, so könnte F das Haus unter Umständen sogar ganz behalten.

Die Grundidee der Zugewinnsgemeinschaft, nämlich der Gedanke, dass das in der Ehe erworbene Vermögen den Ehegatten gemeinsam zu gleichen Teilen zusteht, führt dazu, dass Haushalts- und Familienarbeit finanziell abgebildet wird. Ergänzt wird dieses System durch den Versorgungsausgleich, der bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ebenfalls fehlt.<sup>12</sup>

Ob das Recht dieses Ziel auch bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einplanen sollte, wird später näher überlegt werden müssen.

<sup>10</sup> Zur Beteiligung an den Wohnkosten BGH, Urt. v. 8.5.2013 – XII ZR 132/12, NJW 2013, 2187; näher zum zeitlichen Element (in Bezug auf eine Schwiegerelternschenkung) OLG Brandenburg, Urt. v. 9.5.2023 – 3 U 55/22, FamRZ 2024, 26 (m. Anm. *Wever*); zur Berechnung im Einzelnen *Laumen*, in: Rahm/Küinkel (Hrsg.), Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht, Teil I Kap. 18 D. Rechtsfolgen der Beendigung des Zusammenlebens (Stand: November 2022), Rn. 76.

<sup>11</sup> Dazu gleich c).

<sup>12</sup> Zu den Konsequenzen etwa *Grzivotz/Wellenhofer*, Rechtliche Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften? – Überlegungen zu einem Regelungsvorschlag, FamRZ 2020, 1989 (1991).

*c) Fehlende Regelungen zum Unterhalt*

Unstreitig und wohl eindeutig ist zunächst, dass es nach dem Ende der formlosen Lebensgemeinschaft keine Grundlage für einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt gegen den Lebensgefährten gibt. Auch während der laufenden Lebensgemeinschaft besteht für einen Unterhaltsanspruch keine unmittelbare Anspruchsgrundlage. Doch lohnt es, hier etwas näher hinzusehen. Zumindest gewisse offene Fragen und Andeutungen lassen sich dann entdecken.

Eine klare Anspruchsgrundlage gibt es für den Fall, dass die Lebensgefährten gemeinsame kleine Kinder haben. Dann greift nämlich die speziell auf unverheiratete Eltern gerichtete Vorschrift des § 1615I BGB. Diese Norm ist jedoch völlig unabhängig davon, ob die Eltern in einer Lebensgemeinschaft leben oder nicht und im vorliegenden Kontext daher weniger relevant.

Darüber hinaus gibt es nur sehr eingeschränkt Hinweise darauf, dass gegenseitige Unterhaltsleistungen während des Bestehens einer Lebensgemeinschaft auch nach geltender Rechtslage zumindest nicht ganz abwegig sind. Man kann zunächst noch einmal kurz auf die Rechtsprechung zu den Ausgleichsansprüchen am Ende der Lebensgemeinschaft sehen. Der BGH verlangt dabei, dass die Leistungen an den anderen Partner eine gewisse Höhe gehabt haben müssen, und meint, dass bloße „Beiträge zum Zusammenleben“ nie ausgeglichen werden könnten. Er hat dabei – wenn auch durchaus mit Zurückhaltung – explizit ausgesprochen, dass es sein könne, dass der Partner mit dem höheren Einkommen mehr geleistet habe als der andere.<sup>13</sup>

Natürlich meint der BGH damit nicht, dass ein eigentlicher Anspruch auf Unterhaltsleistungen besteht. Jedoch kann ein – die Kondiktion dann ausschließender – Rechtsgrund für die Transferzahlungen offenbar darin liegen, dass durch diese Zahlungen ein Beitrag für das Zusammenleben in der Gemeinschaft geleistet wurde.<sup>14</sup> Der BGH bewegt sich hier im Bereich von Überlegungen zur Treuwidrigkeit des Behaltenwollens. Gerade indem er das tut, bekräftigt er aber die rechtliche Grundannahme, dass der reichere Partner eben mehr für das Zusammenleben zu zahlen hat. Für die Regelungsbedürfnisse, die am Ende dieses Beitrags diskutiert werden sollen, ist das nicht unwichtig.

Diskutiert wird die Frage des Unterhalts auch, wenn ein Lebensgefährte von einem Dritten getötet wird, und entschieden werden muss, ob dem überlebenden Lebensgefährten gegen den Unfallverursacher ein Anspruch aus § 844 Abs. 2 BGB zusteht. Nach dieser Norm haben Dritte, die infolge der Tötung eines Menschen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch verlieren, einen Anspruch auf Zahlung einer Geldrente in Höhe dieses Unterhaltsanspruchs. Nun hat ein Lebensgefährte keinen

---

<sup>13</sup> Die Ausführungen in BGH, Urt. v. 6.7.2011 – XII ZR 190/08, NJW 2011, 2880 (2882) zeigen aber auch, dass der BGH gegenüber dem Berufungsgericht wesentlich zurückhaltender bei der Annahme einer „Überlast“ beim Unterhalt war.

<sup>14</sup> Siehe BGH, Urt. v. 6.7.2011 – XII ZR 190/08, NJW 2011, 2880 (2882), wo aber bleibende Bereicherungen gleich wieder ausgenommen werden.

gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den anderen. Daher greift § 844 Abs. 2 BGB nach h.A. nicht ein. Es ist zwar immer wieder vorgeschlagen worden, § 844 Abs. 2 BGB analog anzuwenden, oder eine Gesetzesänderung vorzunehmen, damit die Norm auch eingreifen kann, wenn ein nichtehelicher Lebensgefährte getötet wird, aber diese Meinungen haben sich nicht durchgesetzt.<sup>15</sup> Wenn man sich vergewärtigt, dass – wie im Ausgangsbeispiel – ein Lebensgefährte sich um den Haushalt kümmern und die Kinder versorgen kann, während der andere die finanzielle Versorgung der Familie vollständig übernommen hat, liegt auch hier eine große Regelungslücke. In solchen Fällen schiene die Übernahme der Unterhaltslast durch den Unfallverursacher richtig, was leichter zu begründen wäre, wenn man die Unterhaltsleistung auf eine dem § 1360 BGB vergleichbare Grundlage stellen würde.<sup>16</sup>

#### d) Wohnung, Haushaltsgegenstände und sonstige privatrechtliche Fragen

##### aa) Wohnung und Haushaltsgegenstände

In Bezug auf die Wohnung und die Haushaltsgegenstände lassen sich verschiedene Fragen stellen, die hier wiederum nur sehr gerafft dargestellt werden sollen.

Zuerst könnte man überlegen, wer Eigentümer wird, wenn während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Haushaltsgegenstände, wie eine Sitzgruppe, ein Kühlschrank oder ein Familienauto gekauft werden. Auch im Eherecht bleibt es hier zwar bei der generellen Gütertrennung, aber dadurch, dass nach § 1568b Abs. 2 BGB bei der Trennung im Zweifel der Erwerb von hälftigem Miteigentum angenommen wird, bildet das Recht letztlich doch das ab, was real wohl fast immer gewollt sein dürfte: Die Ehegatten erwerben Haushaltsgegenstände im Zweifel zur gemeinsamen Eigentum. Für Lebensgefährte wird eine analoge Anwendung der Vermutungsregel des § 1568b Abs. 2 BGB meist abgelehnt. Insofern muss man derzeit wohl im Einzelfall überlegen, was die Lebensgefährten gewollt haben.<sup>17</sup> Das ist nicht völlig verfehlt, denn in faktischen Lebensgemeinschaften wird nach den vorliegenden Erkenntnissen auch tatsächlich häufiger individuell gewirtschaftet als in der Ehe.<sup>18</sup> Die Vermutung, dass bei der Ausstattung der gemeinsamen Wohnung gemeinsames Eigentum gewünscht ist, dürfte für die meisten nichtehelichen Lebensgemeinschaften dennoch sehr oft passen.

---

<sup>15</sup> Näher *Wagner*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 844 BGB Rn. 26; mit Regelungsvorschlag *Schekahn*, Tatsächliche Unterhaltsleistungen faktischer Lebensgefährten im Todesfall, 2013, S. 256.

<sup>16</sup> Zum geltenden Recht näher *Schekahn*, § 844 II BGB – Ein Fall für den Gesetzgeber?!, FamRZ 2012, 1187.

<sup>17</sup> Für eine individuelle Betrachtung sowie mit näheren Überlegungen zur Anwendung des § 1006 BGB auch *Gernhuber/Coester-Waljen*, Familienrecht, 7. Aufl. 2020, § 43 Rn. 12.

<sup>18</sup> *Institut für Demoskopie Allensbach*, Vorwerk Familienstudie 2013, S. 49 ff.

Nun hat die Eigentumsvermutung in der Ehe auch eine gedankliche Verbindung zur Kernidee des Ehegüterrechts – nämlich der Gedanke der gleichmäßigen Beteiligungen am während der Ehe erwirtschafteten Vermögen. Wenn man das bereits aufgezeigte Defizit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft an diesem Punkt ernst nimmt, muss man sodann bei der Eigentumsvermutung eine Übertragung andeuten.

#### bb) Besitzschutz bei Trennung

Schwierig ist in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch der Besitzschutz, wenn es zu einer plötzlichen Trennung kommt. Das lässt sich ebenfalls an einem etwas plakativen Beispiel ablesen:

*F und M leben seit neun Jahren zusammen. Sie wohnen auf dem Land in einer Eigentumswohnung, die der F gehört und benutzen auch das Auto der F gemeinsam. Als es zu einem plötzlichen Zerwürfnis kommt, tauscht F das Schloss der Wohnung aus, stellt die dem M gehörenden Sachen vor die Tür und nimmt „seinen“ Autoschlüssel an sich.*

Hier muss man sich also fragen, welche über die Trennung hinausgehenden Besitzrechte der M an den Gegenständen der F haben könnte. Denn nur, falls M ein Besitzrecht hat, kann er von F Wiedereinräumung des Besitzes verlangen.<sup>19</sup>

Bei Ehegatten würde im parallelen Fall angenommen werden, dass ein Ehegatte ein unentgeltliches Besitzrecht an der Ehewohnung und an den Haushaltsgegenständen hat, auch wenn diese dem anderen Ehegatten gehören.<sup>20</sup> Für eventuelle Herausgabeansprüche bei einer Trennung sind dort die §§ 1361a f. BGB und §§ 1568a f. BGB vorrangig zu beachten.

Auch diese Regeln zur Aufteilung bei der Trennung einer Ehe gelten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach h.A. jedoch nicht.<sup>21</sup> Ob es wenigstens ein Besitzrecht gibt, ist streitig.<sup>22</sup> Es kommt dafür nach geltendem Recht – darin herrscht Einigkeit – in irgendeiner Form auf die Vereinbarungen der Lebensgefährten an.<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> G. Götz, in: BeckOGK (Fn. 7), § 863 BGB (Stand: 1.4.2024) Rn. 45 f.

<sup>20</sup> Zum Besitzrecht bei Ehegatten nur BGH, Beschl. v. 10.3.2021 – XII ZB 243/20, NJW 2021, 1527.

<sup>21</sup> Für eine analoge Anwendung, wenn Kinder mit in der Wohnung leben, aber *Detloff*, Familienrecht, 33. Aufl. 2022, § 8 Rn. 37 f.

<sup>22</sup> Streit besteht sogar für den Fall, dass die Lebensgemeinschaft noch besteht; dann bejahend etwa *Schwab*, Familienrecht, 31. Aufl. 2023, § 49 Rn. 590 dagegen aber *V. Emmerich*, in: Staudinger – BGB. Kommentar, Vorbem. zu §§ 535 ff. BGB (Neubearbeitung 2021) Rn. 139.

<sup>23</sup> Zur Anwendung der §§ 987 ff. BGB näher *Grotkamp*, Das Recht zum Besitz in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft – der Grundsatz der Nichtausgleichung auf dem Prüfstand, AcP 216 (2016), 586.

Schon für die Zeit während der bestehenden Gemeinschaft kann man sich dann fragen, ob für den betroffenen Lebensgefährten ein Besitzrecht vereinbart worden war, was man zumindest häufig bejahen können wird.<sup>24</sup> Für die Phase nach dem Ende der Gemeinschaft ist die Sache schwieriger. Hier kann man wohl oft nur zu dem Ergebnis kommen, dass jedwedes konkludent vertraglich eingeräumte Besitzrecht an das Bestehen der Gemeinschaft geknüpft war bzw. jederzeit kündbar ist.<sup>25</sup> Geht es um die Weiternutzung während einer Übergangsphase, kann man dann nur mit hohem Argumentationsaufwand, und teils nur unter Zuhilfenahme von § 242 BGB in konkret unbilligen Fällen, eine Fortdauer für einen gewissen Zeitraum bejahen.<sup>26</sup> Das mag im Fallbeispiel für einige Tage möglich sein, bringt aber keine Rechtssicherheit für den betroffenen Lebensgefährten mit sich. Es hilft ihm kaum, dass das Verhalten der F zunächst verbotene Eigenmacht darstellt.

Insgesamt zeigt sich, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft auch beim Besitzschutz wenig Sicherheit bietet und dass wegen des Fehlens gesetzlicher Regelungen auf konkludente Vereinbarungen zurückgegriffen werden muss.

### cc) Pflichten und Haftung

Sieht man nun noch auf die gegenseitigen Pflichten der Lebensgefährten und ihre Haftung im Innenverhältnis, so ist hier derzeit die eherechtliche Norm, also die allgemeine eheliche Solidaritätspflicht aus § 1353 BGB, nicht analog anwendbar.<sup>27</sup>

Das heißt aber nicht, dass zwischen Lebensgefährten Ansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB von vorneherein ausscheiden. Vielmehr kann man auch für Lebensgefährten diskutieren, ob eine rechtliche Sonderbeziehung besteht, die so verbindlich ist, dass sie eine Anwendung des § 280 Abs. 1 BGB trägt.<sup>28</sup> An dieser Stelle betritt man – trotz der gründlichen Überlegungen Mayers – noch weitgehend „terra incognita“. Man wird vielleicht nicht für jede faktische Lebensgemeinschaft eine allgemeine Geltung des § 280 BGB bejahen wollen. Aber für einzelne Bereiche passt die Annahme einer rechtlichen Sonderverbindung mit Sorgfaltspflichten doch recht gut. Eine solche könnte man etwa für den Bereich der gemeinsamen Sorge für ein Kind begründen<sup>29</sup> oder bei größeren gemeinsamen wirtschaftlichen Projekten wie dem Bau eines Familienheims.

Jedenfalls besteht auch zwischen Lebensgefährten die deliktische Haftung aus §§ 823 ff. BGB. Dafür wiederum bestimmt § 1359 BGB, dass Ehegatten einander nur bei der Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt haften. Da die Norm wohl

<sup>24</sup> Grundlegend zu dieser Frage *Grziniotz*, Nichteheliche Lebensgemeinschaft, 5. Aufl. 2014, § 13 Rn. 9 f.; im Zweifel von einer tatsächlichen und nicht vertraglichen Grundlage ausgehend BGH, Urt. v. 30.4.2008 – XII ZR 110/06, BGHZ 176, 262.

<sup>25</sup> Nur *Schwab*, Familienrecht (Fn. 22), § 49 Rn. 586.

<sup>26</sup> *Grziniotz*, Nichteheliche Lebensgemeinschaft (Fn. 24), § 13 Rn. 10.

<sup>27</sup> *Erbarth*, in: BeckOGK (Fn. 7), § 1353 BGB (Stand: 15.10.2023) Rn. 359 f.

<sup>28</sup> Näher zu dem Gedanken *Mayer*, Haftung und Paarbeziehung, 2017, S. 111 (für die Ehe), S. 366 ff. (für die nichteheliche Lebensgemeinschaft).

<sup>29</sup> Nochmals *Mayer*, Haftung (Fn. 28), S. 402 ff.

zumindest unter anderem auf dem Gedanken beruht, dass man sich im Alltag zu Hause so benehmen können soll, wie man „eben einfach ist“, wird überwiegend angenommen, dass auch in anderen engen häuslichen Gemeinschaften ein reduzierter Fahrlässigkeitsmaßstab gelten müsse.<sup>30</sup>

e) *Fehlende erbrechtliche Regelung*

Ein erhebliches Regelungsdefizit besteht im Erbrecht. Wenn ein Lebensgefährte verstirbt, ohne dass er zugunsten des anderen testiert hat, dann erbt der Lebensgefährte nichts. Ein gesetzliches Erbrecht für nichteheliche Lebensgefährten ist nicht vorgesehen.

Aber selbst wenn ein Lebensgefährte den anderen testamentarisch bedacht hat, ist das Erben nicht einfach. In manchen Fällen können erhebliche Pflichtteilsansprüche im Weg stehen. Hat ein Lebensgefährte Kinder, so erhalten diese schon als Pflichtteil insgesamt die Hälfte des Werts der gesamten Erbschaft. Und wenn er keine pflichtteilsberechtigten Verwandten hat, dann ist immer noch die Erbschaftsteuer zu bezahlen. Der Freibetrag liegt bei 20.000 Euro, und der Steuersatz beträgt, zumindest solange das Vermögen nicht riesig ist, 30 %.<sup>31</sup>

f) *Regelungen außerhalb des Privatrechts*

Während es im Privatrecht nur wenige spezielle Regelungen für die faktischen Lebensgemeinschaften gibt, ist das im Bereich des Steuer- und Sozialrechts deutlich anders. Das Sozialrecht achtet darauf, dass Ehepaare gegenüber anderen Lebensgemeinschaften nicht benachteiligt werden. Daher ist für die Sozialhilfe zunächst die Gleichstellung von nichtehelichen und ehelichen Verbindungen in § 20 SGB XII ausdrücklich normiert. Das Vorliegen einer „eheähnlichen Verbindung“ muss dabei der Träger der Sozialhilfe nachweisen. Jedoch wird auch in Bezug auf sonstige zusammenlebende Personen angenommen, dass sie einander gegenseitig unterstützen und dass der Bedarf geringer ist, etwa, weil bestimmte Gegenstände gemeinsam genutzt werden können. Für Haushaltsgemeinschaften wird daher nach § 39 Abs. 1 S. 1 SGB XII eine Einstandsgemeinschaft vermutet.

Im Steuerrecht wird teilweise die Ehe weiterhin privilegiert. Das gilt vor allem beim Ehegattensplitting. Die Privilegierung der Ehe geschieht aus verschiedenen Gründen, von denen mehrere für nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht zutreffen. So passt das Ehegattensplitting in gewisser Weise zu der Logik der Zugewinnngemeinschaft, die ja, wenn auch in zurückhaltender Umsetzung, den

---

<sup>30</sup> Eine Gesamtanalogie zu §§ 708 a.F., 1359, 1664 BGB annehmend, *Wellenhofer*, Familienrecht, 7. Aufl. 2023, § 27 Rn. 13; § 1359 BGB analog heranziehend, *Detbloff*, Familienrecht (Fn. 21), § 8 Rn. 6; noch ganz über § 708 BGB a.F. argumentierend *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht (Fn. 17), § 43 Rn. 4–6.

<sup>31</sup> Verschiedene nicht von der Hand zu weisende Probleme bei einer Anpassung der Freibeträge an die Ehe sehend *Grzivotz/Wellenhofer* (Fn. 12), FamRZ 2020, 1989 (1991); wenn man wie hier vorge schlagen ein 10-jähriges Zusammenleben verlangt, dürften sich diese aber erübrigen.

Anteil der Ehegatten am Erwerbseinkommen als gleichwertig ansieht. Man muss darüber hinaus einräumen, dass die Ehe aufgrund ihrer formalen Stabilität und der gesetzlichen Unterhaltspflichten den Staat in besonderer Weise von der Fürsorge entlastet. Trotzdem beziehen sich eine Vielzahl der Argumente auf eine Ehe mit Kindern, weshalb seit langem an einem Modell für ein Familiensplitting gearbeitet wird.<sup>32</sup> Auch die derzeitige Koalition will hier wohl nur kleine Anpassungen machen, aber keinen Systemwechsel vornehmen.<sup>33</sup>

Große Unterschiede bestehen, wie schon angesprochen wurde, außerdem bei der Erbschaftsteuer sowie bei der Schenkungsteuer. Die Einordnung des Lebensgefährten als völlig unprivilegiert ist vor allem dann unpassend, wenn ein Partner durch die Zuwendung gerade Familienarbeit des anderen ausgleichen möchte.<sup>34</sup>

Eine Gleichbehandlung von Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft findet sich dagegen in einigen anderen Bereichen, so etwa bei der steuerlichen Absetzbarkeit der doppelten Haushaltsführung.<sup>35</sup>

### 3. Zwischenbilanz

Die derzeitige privatrechtliche Behandlung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft baut wegen des Fehlens spezifischer Regeln stark auf konkludenten Vereinbarungen auf. Dieser Ansatz stärkt nicht nur abstrakt die Privatautonomie, sondern es ist auch oft plausibel, konkludent geschlossene Verträge zwischen den Partnern anzunehmen.

Aber die Annahme vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Lebensgefährten hat auch erhebliche Nachteile. Wenn dabei teils schon der vertragliche Ansatz als solcher stark bekämpft wird, trägt das aber wohl nicht. Vorgebracht wird hierzu, dass die Annahme vertraglicher Einigungen fehlgehe, und es sich eher schon um eine Fiktion handele.<sup>36</sup> Dieser Vorwurf ist nachvollziehbar, aber es greift wohl letztlich doch nicht durch. Denn man muss zwar einräumen, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften sehr verschieden geführt werden können – und die Annahme konkludent geschlossener Verträge berücksichtigt dies kaum und bildet Sonderfälle derzeit nicht wirklich ab. Aber andererseits ist es im deutschen Rechtssystem nun einmal so, dass größeren wirtschaftlichen Verfügungen immer eine vertragliche Vereinbarung zugrunde liegt, ganz ohne dass das den Parteien bewusst sein muss. Genauso, wie das Privatrecht auch andere Verfügungen selbstverständlich rechtlich

---

<sup>32</sup> *Leisner-Egensperger*, Kindergerechte Familienbesteuerung, FR 2010, 865; *Becker/Englisch*, Reformbedarf und Reformoptionen beim Ehegattensplitting, DStR 2016, 1005.

<sup>33</sup> *SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP*, Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 115.

<sup>34</sup> *Grzjwotz*, Rechtsprechung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft, FamRZ 2018, 480 (485).

<sup>35</sup> Nur *Grzjwotz*, Nichteheleche Lebensgemeinschaft (Fn. 24), § 19 Rn. 109.

<sup>36</sup> Zuletzt wurde dies vor allem für das (insofern parallele) Nebengüterrecht diskutiert, siehe nur *Wever*, Ehebezogene Zuwendung, Ehegattinnenengesellschaft und Kooperationsvertrag: Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, FamRZ 2019, 1289 (1290); näher *Röthel*, Ausgleichsordnungen unter Ehegatten: fiktive Innengesellschaft versus reale Gütergemeinschaft, FamRZ 2012, 1916 (1917); zur Kritik insgesamt *Grzjwotz*, Nichteheleche Lebensgemeinschaft (Fn. 24), § 5 Rn. 12 f.

betrachtet, obwohl die Beteiligten vielleicht meinen, es sei reine Freundlichkeit. Das kann der Fall sein, wenn die Nachbarn nach einem Blitzschlag gemeinsam ein Dach wiederaufbauen, oder auch, wenn die Patentante dem Patenkind 1000 Euro „gibt“, also vielleicht leiht oder vielleicht schenkt. Auch hier geht man von konkludenten Verträgen aus – und nicht etwa von Fiktionen.

Doch gibt es weitere, wichtigere Schwachpunkte des vertraglichen Ansatzes. Ganz vorn steht dabei die große Rechtsunsicherheit, die damit einhergeht. Noch gravierender ist es jedoch, dass die derzeit angenommenen Verträge auch nicht die wirklich wünschenswerten – also richtigen – Ergebnisse bringen. Sie sind, zumindest so, wie sie derzeit konstruiert sind, nicht dazu geeignet, beziehungsbedingte Nachteile auszugleichen oder vielleicht gar dem Schwächeren zu helfen. Sie sind, (überspitzt gesagt) eher dazu da, dass der reichere Partner sein eingebrachtes Geld zurückbekommt.

Schließlich ergibt sich mithilfe des vertraglichen Denkens wie gesehen auch zumindest eine ganz eklatante generelle Lücke – nämlich im Erbrecht. Dort helfen konkludente Vereinbarung nicht, weil die letztwillige Verfügung immer der Schriftform bedarf.

Insofern kann man zusammenfassen, dass es erhebliche Regelungslücken gibt. Es muss nun aber noch weiter überlegt werden, ob in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft überhaupt Regelungen gebraucht werden – und wenn ja, wo genau diese nötig sind und wie sie aussehen könnten.

## II. Rechtspolitische Überlegungen

### 1. Vorschläge aus neuerer Zeit

In Deutschland sind Pläne zu einer gesetzlichen Regelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nie konkret geworden. Insbesondere ist die Einführung einer registrierten Partnerschaft, die oft als eine störende Konkurrenz zur Ehe angesehen wird, nie wirklich erwogen worden.<sup>37</sup>

Aber auch erweiterte Regelungen für unregistrierte Partnerschaften sind bisher entweder schon zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens oder sogar davor gescheitert. Es gibt allerdings seit etwa 40 Jahren immer wieder Versuche, für einige wesentliche Fragen Regelungen zu entwickeln. Die meisten Vorschläge, die sich speziell auf unregistrierte Paarbeziehungen richten, beschränken sich auf Unterhaltsansprüche für sehr spezifische Situationen. Teils wird auch ein finanzieller Ausgleich für Familienarbeit gefordert, die einvernehmlich übernommen wurde.<sup>38</sup> Zwei dieser Vorschläge seien aufgrund ihrer Sichtbarkeit näher erwähnt.

---

<sup>37</sup> Zu den Gründen unten, 2. b) bb).

<sup>38</sup> Dieser Gedanke findet sich etwa bei *Wever* (Fn. 36), FamRZ 2019, 1289.

Die Reformkommission des Familiengerichtstags hat im Jahr 2020 eine – wenn auch sehr schmal gehaltene – neue Regelung erarbeitet. Unter Ablehnung aller sonstigen auf dem Familiengerichtstag<sup>39</sup> zur Diskussion gestellten Regelungsoptionen wurde einzig eine Art unterhaltsrechtliche Notfallklausel vorgeschlagen. Diese soll nur greifen, wenn für den Anspruchsteller gerade „durch die Lebensgemeinschaft dauerhaft Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit, für den eigenen Unterhalt zu sorgen“ entstanden sind, und wenn die Versagung von Unterhalt grob unbillig wäre.<sup>40</sup> Man hatte dabei vor allem die „Hausfrauenmodelle“ im Blick und es lässt sich kaum der Eindruck vermeiden, als gehe es (auch) um den Schutz des Staats vor Sozialhilfeansprüchen. Dieser Eindruck war bei dem im Ansatz ähnlichen Vorschlag von *Manfred Lieb* für den deutschen Juristentag 1988 noch schwächer ausgeprägt gewesen.<sup>41</sup>

Auch die Commission for European Family Law (CEFL) hat im Jahr 2019 Regeln für die „de facto unions“ vorgeschlagen.<sup>42</sup> Sie sind als Vorbild für eine EU-weite Regelung gedacht. In der Präambel wird erläutert, dass der Respekt vor der Willensfreiheit der Partner und der notwendige Schutz der Rechte des schwächeren Partners angestrebt wurden.<sup>43</sup> Das sind gerade die zwei Eckpunkte, die miteinander zu vereinen so schwierig ist. Die Vorschläge enthalten letztlich ebenfalls nur sehr eingeschränkte Ausgleichs- und Unterhaltspflichten bei Beendigung der Partnerschaft. Bei den Unterhaltspflichten ähneln sie der vom DFGT vorgeschlagenen Regelung.<sup>44</sup> Bei den Ausgleichspflichten deutet sich aber eine Besonderheit zumindest an, die man vielleicht für das deutsche Recht aufgreifen könnte. Wenn ein Lebensgefährte familien- oder partnerschaftsbedingte Nachteile in Kauf genommen hat, dann soll dies nämlich ausgeglichen werden (siehe Prinzip 5:17 I lit b). Ähnliches war übrigens – zumindest für den Fall der Kinderbetreuung – auch schon beim 67. Deutschen Juristentag 2008 beschlossen worden.<sup>45</sup>

---

<sup>39</sup> Der 2021 pandemiebedingt ausfallen musste.

<sup>40</sup> *Wellenhofer/Grzjwotz* (Fn. 12), FamRZ 2020, 1989; ähnlich auch schon *Wellenhofer*, Gesetzlicher Unterhaltsanspruch für nichteheliche Lebensgemeinschaften?, FamRZ 2015, 973 (976).

<sup>41</sup> Zum Beschluss NJW 1988, 2998, Nr. II 10. b).

<sup>42</sup> *Boele-Woelke u.a.* (Hrsg.), Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions, 2019.

<sup>43</sup> A.a.O., S. 253.

<sup>44</sup> Prinzipien 5:19 ff.

<sup>45</sup> 67. DJT, A. IV. 3. – auf den Fall beschränkt, dass aufgrund gemeinsamer Entscheidung Kinder betreut wurden.

## 2. Was ist die Aufgabe des Familienrechts in Hinblick auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft?

### a) *Solidargemeinschaft und moderne Familienpolitik*

Bevor im Folgenden weitergehende Neuerungen vorgeschlagen werden, kann man sich einmal ganz allgemein fragen, was überhaupt die Aufgabe des Familienrechts ist. Ist es danach womöglich gerade richtig, eine starke gesetzgeberische Zurückhaltung zu bewahren?

Auf den ersten Blick könnte man denken, dass es eine rein politische Frage ist, welche Aufgaben das Familienrecht hat. Aber erstens ist das nur eingeschränkt der Fall und zweitens sind auch die politischen Ziele, die man verfolgen könnte, weniger vielfältig, als man auf den ersten Blick vielleicht denken könnte.

Der aktuelle Koalitionsvertrag trifft die inhaltsleere Aussage „Wir werden das Familienrecht modernisieren“. Was modern ist, kann man dabei nur aus den angestrebten Einzelzielen entnehmen, zu denen die Verantwortungsgemeinschaft, aber etwa auch ein Umgangsrecht mit den Großeltern gehört.

Angesichts der aktuellen Pläne für die Einführung der Verantwortungsgemeinschaft mag man sich zunächst die Frage stellen, ob der Staat vielleicht die Art, wie Menschen sich in Gemeinschaften zusammenschließen, beeinflussen sollte. Man möchte dies gern bejahen, denn es ist klar, dass feste Solidargemeinschaften für den Staat entlastend sind. Das gilt nicht nur bei der Erziehung und Versorgung der Kinder und bei der Pflege der Älteren und Kranken, sondern weit darüber hinaus. Innerhalb der Familie – und wie gezeigt gerade auch innerhalb der nichtehelichen Lebensgemeinschaft – erfolgt neben den rechtlich verpflichteten Unterhaltsleistungen häufig eine über die rechtlichen Pflichten hinausgehende Unterstützung, etwa durch das Auffangen von temporären finanziellen Engpässen. Nicht selten geschieht dies vermutlich sogar bei weiter entfernten Familienmitgliedern.

Aus dieser großen Bedeutung der Familie ergibt sich ohne weiteres, dass der Staat ein Interesse daran haben muss, Familien zu stabilisieren oder sogar zu stärken. Aber kann deshalb Verantwortung beliebig vom Staat in die Familie übertragen werden?

Ob es überhaupt zulässig wäre, so ein Ziel innerhalb des Familienrechts zu verfolgen, braucht nicht umfassend analysiert zu werden. Denn klar ist, dass das Gesetz schon wegen der grundgesetzlichen Freiheitsrechte die Dauer und Ausgestaltung von Paarbeziehungen oder gar die Partnerwahl kaum regeln kann. Und jedermann wird leicht verstehen, dass die Prägung von Paarverhalten durch Recht auch schon rein faktisch schlecht funktionieren würde. Ganz verknappt kann man sagen: Paarbeziehungen würden nicht länger halten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben wäre.<sup>46</sup>

---

<sup>46</sup> Näher dazu noch unten c).

Insofern braucht man nicht lange darüber zu sprechen, was für Paarbeziehungen der Staat sich backen könnte, um die Sozialkassen zu entlasten. Es kann vielmehr immer nur um die rechtliche Ausgestaltung der real bestehenden familialen Beziehungen gehen.

### *b) Grundgesetzliche Vorgaben*

#### *aa) Ehe und Kinder*

Zu einem großen Teil sind die Aufgaben des Familienrechts schon durch das Grundgesetz vorgegeben. Nach Art. 6 Abs. 1 GG muss das Familienrecht die Ehe vorsehen und ausgestalten – und nach Art. 6 Abs. 2 GG muss es das Kindeswohl schützen. Ganz allgemein steht nach Art. 6 Abs. 1 GG auch die Familie unter staatlichem Schutz. Wenn man diese Schutzaufträge mit den jeweiligen Freiheitsaufträgen verbindet, gelangt man zu der Erkenntnis, dass das Familienrecht im Grunde eine Art Sicherheitsnetz spannen muss.

Familien dürfen sich frei entfalten, und manche Menschen agieren dabei wie Seiltänzer. Das Familienrecht muss dann dazu da sein, für den Fall der Krise, der Krankheit oder des Scheiterns ein rechtliches Netz zu bilden, welches die Menschen schützt. Deshalb werden beispielsweise Regeln über die Bestimmung der Abstammung benötigt, über die Zuordnung der Sorge zu einem oder beiden Elternteilen, über den nahehelichen Unterhalt – und auch zum Erwachsenenschutz.

Bei dem hier gemeinten Sicherheitsnetz geht es nicht um ein staatliches soziales Netz, und es geht auch nicht um den Schutz des sozialen Netzes vor Überbeanspruchung durch „gescheiterte Familien“. Vielmehr geht es – ganz privatrechtlich gedacht – eher darum, dass die Rechtsbeziehungen, die die seiltanzenden Parteien für garantiert hielten oder die aus einer rechtlichen Perspektive notwendig oder angemessen scheinen, zwischen ihnen tatsächlich in verbindlicher Weise gelten.

Sieht man etwas näher hin, muss man noch weiter differenzieren. Für die Ehe muss wegen Art. 6 Abs. 1 GG ohnehin die privatrechtliche Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Ehe zwingend vorgehalten werden. Dieses Institut muss so angelegt sein, dass es das Ehegrundrecht verwirklicht. Sehr verkürzt bedeutet das, dass die eherechtlichen Normen so ausgestaltet sein müssen, wie es dem aktuellen Ehebild in der Gesellschaft entspricht. Anders ausgedrückt ist es wichtig, dass die Ehe selbst als privatrechtliches Institut so ausgestaltet ist, wie es von den Menschen gewünscht wird. Wenn sich zeigt, dass die Ehe für die Menschen, die Verbindlichkeit ihrer Paarbeziehung wünschen, nicht mehr passt, dann ist etwas falsch gelaufen. Daher ist die Angst vor einem Konkurrenzinstitut zur Ehe, einer Art „Ehe light“, auch eine fehlgehende Vorstellung.<sup>47</sup> Wenn in der Gesellschaft ein Wandel erfolgt,

---

<sup>47</sup> Keine „Ehe light“, vgl. *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 6), NJW 2022, 3056 (3059); *Grzjwotz/Wellenbofer* (Fn. 12), FamRZ 2020, 1989 (1990); eine Anlehnung an eherechtliche Vorschriften für zulässig erachtend dagegen *Seiler*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 6 Abs. 1 GG (Stand: Juli 2014) Rn. 70.

der eine Abschwächung der Wirkungen – und der Verbindlichkeit – der Ehe verlangt, muss dies im Rahmen des von Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Instituts selbst verarbeitet werden.

Auch innerhalb des Instituts der Ehe kann man – wenn man das Bild nochmals bemühen möchte – von einer Funktionsweise des Eherechts als Sicherheitsnetz sprechen. So hat *Brudermüller* treffend beobachtet, dass keine Notwendigkeit eines Eherechts für die Zeit des einvernehmlichen Zusammenlebens bestehe.<sup>48</sup> Aber für den Fall des Streits oder der Trennung – also des „Sturzes“ vom Seil – ist dies eben doch notwendig.

Sieht man zur Vervollständigung des Bildes kurz auf die Rechtsbeziehungen der Kinder und Eltern, so ist die Auffangfunktion des Rechts noch deutlicher. Nach Art. 6 Abs. 2 GG muss der Staat zum Schutz der Kinder das Wächteramt ausfüllen. Er muss außerdem ganz allgemein die Grundrechte der Kinder schützen und das Kindeswohl fördern. Gleichzeitig sind aber eben vorrangig stets die Eltern zuständig. Die Erwachsenen sind wieder die Seiltänzer, die mit ihren Kindern alle möglichen, teils gewagten „Experimente“ machen und auch machen dürfen. Dann werden Kinder mithilfe von Becherspendern gezeugt, die Betreuung und Erziehung wird vielleicht phasenweise den Großeltern oder dem neuen Partner überlassen, oder vier Erwachsene probieren ein Modell mit vier Elternteilen. All das kann reibungslos funktionieren. Aber wenn es nicht funktioniert, dann muss das Recht ein Sicherheitsnetz mit Regeln vorsehen, die bewirken, dass das Kind nicht ungeschützt bleibt.

#### bb) Sonderfall nichteheliche Lebensgemeinschaft

Für die nichteheliche Lebensgemeinschaft ohne Kinder bzw. unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind, ist die Aufgabe des Rechts schwieriger zu beschreiben. Art. 6 Abs. 1 GG greift bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ohne Kinder nach weiterhin ganz vorherrschender Ansicht nicht ein. Das ist angesichts der Formulierung der Norm (nämlich Ehe einerseits und Familie andererseits) auch nicht so einfach zu überwinden.<sup>49</sup> Ohne in Einzelheiten zu gehen ist es andererseits aber doch längst geklärt, dass die Debatte über die Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften im Bereich des Familienrechts geführt werden sollte, und dass dort der Ort für etwaige Regelungen wäre.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist also in einem weiteren Sinne doch Familie, und sie gleicht zudem in besonderem Maße einem Seiltanz. Die Lebensgefährten geben oft viel auf – sie teilen nicht nur eine Wohnung, sondern vielleicht auch ein Einkommen, sie verlassen sich wirtschaftlich und menschlich aufeinander – und vergessen vollkommen, dass von einem Tag auf den anderen die Beziehung, und damit die Teilhabe und die Absicherung zu Ende sein können.

---

<sup>48</sup> So *Brudermüller*, *Paarbeziehungen und Recht*, 2017, S. 234: „In der Konsequenz ist daher die Ansicht naheliegend, dass kinderlose Ehen überhaupt kein besonderes Eherecht bräuchten.“

<sup>49</sup> *Seiler*, in: BK (Fn. 47), Art. 6 Abs. 1 GG (Stand: Juli 2014) Rn. 70.

Muss der Staat aufgrund der fehlenden Absicherung durch Art. 6 GG für diese Beziehungen kein familiales Sicherheitsnetz aufspannen? Reicht hier das Sicherheitsnetz in Form der allgemeinen staatlichen Sozialleistungen aus? Familienrechtlich besteht hier wohl wirklich ein gewisser Argumentationsspielraum. Es ist nicht schon durch das Grundgesetz fixiert, wie engmaschig die Ausgestaltung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfolgt. Dennoch muss man erkennen, dass eine gesetzliche Ausgestaltung systemgerecht wäre. Dabei kann man einerseits Rekurs auf das allgemeine Privatrecht und seine Aufgabe nehmen. In einem weiteren Sinne ist ja auch dieses eine Art Auffangregime, ein Netz, welches greift, ganz ohne dass die Akteure es immer überhaupt bemerken. Das ist, wie schon gezeigt wurde, im Grunde der Gedanke, auf dem schon das derzeitige „vertragliche System“ aufbaut.

Auch die aktuelle Rechtsprechung zur finanziellen Abwicklung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft überwindet damit bereits das grundsätzliche Gegenargument, dass die Lebensgefährten die Abwesenheit von rechtlichen Regeln gerade gewählt hätten. Das dies nicht trägt, hat zu Recht auch der BGH vor nunmehr über 15 Jahren erkannt.<sup>50</sup> Man weiß heute aus verschiedenen Studien, dass nichteheliche Paare zwar die Eheschließung ablehnen, aber dass sie deshalb nicht einen rechtsfreien Raum wählen. Sie sind sich im Gegenteil oft gar nicht klar darüber, dass eine ausreichende Absicherung nicht besteht.<sup>51</sup>

Abgesehen davon, dass nichteheliche Paare keinen rechtsfreien Raum für sich wählen wollen, wäre eine solche Abwahl des Rechts übrigens auch wohl überhaupt nicht möglich. Einen rechtsfreien Raum zu wählen – noch dazu stillschweigend – kann in einem rechtsstaatlichen System kaum vorgesehen sein.<sup>52</sup>

Nun wurde aber bereits aufgezeigt, dass das vertragliche System in seiner derzeitigen Form kaum überzeugt. Wenn man deshalb überlegt, an die Stelle des „vertraglichen Systems“ eine gesetzliche Lösung zu stellen, dann muss man vorab noch mit der zweiten, ebenfalls falschen, und schon etwas stamtmischartigen Vorstellung aufräumen, dass das Paar „selbst schuld“ sei, wenn es sich auf eine Form der Partnerschaft einlasse, bei deren Trennung keine Regeln existieren. Eine solche Argumentation käme zum einen der Aussage relativ nahe, dass man als Paar eben heiraten muss. Außerdem sprechen wir über ein Sicherheitsnetz, und dieses ist ja gerade notwendig, weil die Partner selbst sich über das Recht keine Gedanken gemacht und keine rechtliche Absicherung installiert haben.

Es lässt sich somit im Grundsatz auf allgemein privatrechtliche Überlegungen stützen, dass das Recht auch für die nichteheliche Lebensgemeinschaft Regeln zur Absicherung der rechtsrelevanten Vorgänge in der Partnerschaft enthalten muss.

---

<sup>50</sup> BGH, Urt. 9.7.2008 – XII ZR 179/05, BGHZ 177, 193.

<sup>51</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch *Vaskovics/Rapp/Hofmann*, Nichteheliche Lebensgemeinschaft (Fn. 2), S. 142, wonach etwa 10 % der Befragten entweder keine Notwendigkeit zur Änderung der rechtlichen Absicherung sehen, oder sich keine Gedanken darüber gemacht haben.

<sup>52</sup> Etwas anders *Grzjnowitz/Wellenbofer* (Fn. 12), FamRZ 2020, 1989 (1991), die jedenfalls dann, wenn keine Ungleichgewichtslage zwischen den Partnern besteht, einen Regelungsbedarf mangels Schutzbedürftigkeit ablehnen.

Die Aufgabe des Privatrechts besteht eben ganz generell gerade darin, einen passenden Rechtsrahmen vorzusehen, wenn Menschen wirtschaftlich miteinander agieren, so, wie es nichteheliche Lebensgefährten tun.<sup>53</sup> Wenn ein Paar faktisch den Besitz an wichtigen Gegenständen wie Wohnung oder Bett teilt, dann hat das rechtliche Relevanz. Und wenn sonstige wirtschaftlich relevante Verfügungen erfolgen – wozu auch die Übernahme des Haushalts gehören kann – muss es dafür ebenfalls rechtliche Regelungen geben.

### c) Grundrechtkonformes Sicherheitsnetz

Auf die familienrechtliche Komponente der Aufgabe des Rechts trifft man wieder, wenn es um die Frage geht, wie das Sicherheitsnetz für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften denn aussehen soll. Hier muss man noch einmal näher auf die Grundrechte schauen.

Dass dabei die Ehefreiheit aus Art. 6 Abs. 1 GG einerseits nicht unmittelbar passt, andererseits aber den Regeln zur wirtschaftlichen Absicherung der Beziehungen der Lebensgefährten nicht entgegenstehen kann, wurde schon angesprochen und braucht nicht vertieft zu werden. Die grundrechtliche Absicherung der Ehe führt nicht dazu, dass außerhalb des Regimes der Ehe lebende Paare nachteilig behandelt werden dürfen, sondern im Gegenteil hat das BVerfG ausgesprochen, dass sie ganz gleich behandelt werden müssen, solange nicht gerade die besondere Verbindlichkeit der Ehe den Unterschied rechtfertigt.<sup>54</sup>

Etwas näher muss man jedoch die Gleichberechtigung und die allgemeine Handlungsfreiheit ansehen.

Fängt man mit der Privatautonomie an, die besonders oft als Argument gegen gesetzliche Regeln für die faktische Lebensgemeinschaft vorgebracht wird, so ist dieser Punkt leicht zu entkräften. Durch opt-out-Möglichkeiten – oder anders ausgedrückt durch Disponibilität der Regelungen – lässt sich die Entscheidungsfreiheit der Partner ausreichend bewahren.<sup>55</sup> Die Lebensgefährten können dann eine informierte Entscheidung gegen bestimmte, an sich gebotene gesetzliche Absicherungen treffen – zu überlegen wäre allenfalls, welche formalen Vorgaben man für die Abwahl aufstellt und wo es womöglich auch zwingende Elemente geben sollte.

---

<sup>53</sup> So auch *Schwenger*, Vom Status zur Realbeziehung, 1987, S. 170, die darauf hinweist, dass auch eine Nichtregelung eine Regelung bedeutet, die eine Besserstellung des wirtschaftlich stärkeren Partners darstellt.

<sup>54</sup> BVerfG, Beschl. v. 26.3.2019 – 1 BvR 376/17, BVerfGE 151, 101 (132 ff.); *Robbers*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), von Mangoldt/Klein/Starck – Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Art. 6 GG Rn. 48; *Brosius-Gersdorf*, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), Dreier – Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 6 GG Rn. 129.

<sup>55</sup> *Dutta*, Paarbeziehungen jenseits der Ehe. Rechtsvergleichende und rechtspolitische Analysen, AcP 216 (2016), 609 (638 ff.), insbes. 644; zu Unterhaltsansprüchen *Wellenhofer* (Fn. 40), FamRZ 2015, 973 (976); auch schon *Coester-Waljen*, Die Lebensgemeinschaft – Strapazierung des Parteivillens oder staatliche Bevormundung?, NJW 1988, 2085 (2086).

Wenn man nun auf die persönliche Selbstbestimmung im weiteren Sinne schaut, wird man zunächst sehr skeptisch gegenüber Regelungen sein müssen, die die Auflösung der Gemeinschaft erschweren würden. Denn bei der Freiheit zur jederzeitigen Beendigung liegt, wie gezeigt, doch der eine Punkt, an dem die Lebensgefährten eine ganz bewusste Entscheidung getroffen haben. Noch klarer abzulehnen sind Normen, die das Verhalten innerhalb der Gemeinschaft lenken würden. Das Paarverhalten über die allgemeinen, zwischen allen Menschen geltenden Regelungen hinaus lenken zu wollen, wäre auch für das Eherecht falsch.<sup>56</sup> In diesem Beitrag geht es ohnehin nur um die Regelung der wirtschaftlichen Verbindungen.

Bei den wirtschaftlichen Verbindungen muss vor allem die Gleichbehandlung in den Vordergrund treten. Bei dieser zeigt sich dann noch ein gewisses Problem, dass in der feministischen Debatte zum Eherecht gelegentlich aufgegriffen wird. Wenn Haushaltsarbeit ausgeglichen wird, kann man sich zumindest fragen, ob nicht auf diese Weise Ungleichheit zementiert oder gar verstärkt wird. Denn wenn Familienarbeit – die auch weiterhin noch häufig von Frauen geleistet wird – finanziell immer ausgeglichen wird und damit gesetzlich abgesichert ist, mag man anprangern, dass die entsprechende Rollenverteilung in gewisser Weise gefördert wird.<sup>57</sup>

Doch schon der Gedanke, dass die rechtlichen Normen zur Absicherung für den Fall gedacht sind, dass ein Seiltanz misslingen sollte, passt nicht mit der Steuerung von Verhalten zusammen. Man will ja gerade kein Netz nur für die Paare, die sich in einer irgendwie gewünschten oder „vernünftigen“ Weise verhalten – und schon selbst immer gut auf sich aufgepasst haben. Sondern das Netz wird überall aufgespannt, auch unter Paaren, die vielleicht anders leben als die Mehrheit es für richtig hält oder konkreter gesagt anders, als die ideale Vorstellung von gleichberechtigter Partnerschaft es nahelegen würde.

Dass der Effekt der Zementierung oder Förderung von ungleicher Rollenverteilung durch die Absicherung von Familienarbeit jedenfalls faktisch sehr schwach sein dürfte, liegt darüber hinaus daran, dass die Verhaltenssteuerung durch Recht zumindest in der Paarbeziehung ohnehin nur schwer möglich ist.<sup>58</sup> Nicht nur die bereits erwähnte Dauer der Liebe entzieht sich der Regulierbarkeit. Sondern auch bei der Ausgestaltung der Paarbeziehung dürften zumindest Regeln zu den wirtschaftlichen Folgen der Auflösung der Gemeinschaft wenig Einfluss auf das Paarverhalten haben. Aus der Forschung zur Scheidung ist uns gut bekannt, dass Menschen, deren Paarbeziehung glücklich ist, überhaupt nicht dafür vorsorgen,

---

<sup>56</sup> Heiderhoff, Eheliche (Rechts-)Pflichten: Ein verborgener Diskurs, in: Lembke (Hrsg.), Regulierung des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, 2017, S. 117 (128).

<sup>57</sup> Lembke, Familienrecht „ohne Geschlecht“? – Familienrecht ohne Geschlechtsdiskriminierung!, in: Röthel/Heiderhoff (Hrsg.), Geschlecht im Familienrecht – eine überholte Kategorie?, 2023, S. 87 (178 ff.).

<sup>58</sup> Auch Heiderhoff, Geschlecht im Familienrecht – eine Einführung, in: Röthel/Heiderhoff (Hrsg.), Geschlecht im Familienrecht – eine überholte Kategorie?, 2023, S. 9 (14).

dass die Beziehung scheitern könnte.<sup>59</sup> Auch das Recht dürfte ihnen dann egal sein. Es erscheint dabei nicht abwegig, dass dieser so genannte Optimism Bias bei den langjährig glücklich zusammenlebenden unverheirateten Paaren noch stärker sein könnte als bei Ehegatten. Denn sie gehen davon aus, den Schutz der Ehe für die Stabilisierung ihrer eigenen Beziehung einfach nicht zu brauchen.<sup>60</sup>

Insofern braucht man also bei der Ausgestaltung des Sicherheitsnetzes keine zu große Furcht vor der Stabilisierung von geschlechterstereotypem Verhalten zu haben. Im Gegenteil darf gerade auch dieses aufgefangen werden.<sup>61</sup> Etwaige Regelungen müssen also „einfach“ dazu da sein, die in der Gesellschaft vorgefundene Familienform der nichtehelichen Gemeinschaften mit passenden Rechtsfolgen zu versehen.

#### d) Vorschläge

##### aa) Leitfrage

Die Entscheidung für konkrete Regelungen, die den Bedürfnissen der Seiltänzer in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft entsprechen, ist allerdings schwierig. Selbst die Principles der CEFL sind wie gezeigt etwas offen gehalten.<sup>62</sup> Auch hier sollen nur eher vage Andeutungen erfolgen.

Die Bemühungen müssen dabei darauf gerichtet sein, die Gedanken von Privatautonomie und Sicherheitsnetz zu verbinden. Auf der Basis dieses Ansatzes muss für die Ausgestaltung der – von Gesetzes wegen geltenden – Regelungen im Einzelnen die zentrale Frage stets sein, was ein vernünftiges Paar bei Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung als Rechtsfolge für richtig gehalten haben würde.

Bei den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung steht an erster Stelle der gerechte Ausgleich von Leistungen. Was das im Einzelnen bedeutet, lässt sich dann unterschiedlich deuten. Je mehr man das eigene Risiko in den Vordergrund stellt, desto größer werden auch die Löcher im Sicherheitsnetz. Aber selbst dann ist es immer noch besser als gar kein Netz.

---

<sup>59</sup> Grundlegend: *Baker/Emery*, When Every Relationship Is Above Average – Perceptions and Expectations of Divorce at the Time of Marriage, *Law and Human Behaviour* 17 (1993), 439 (443); weniger extrem etwa die Ergebnisse einer Studie mit Studierenden: *Helweg-Larsen/Harding/Klein*, Will I Divorce or Have a Happy Marriage?: Gender Differences in Comparative Optimism and Estimation of Personal Chances Among U.S. College Students, *Basic and Applied Social Psychology* 33 (2011), 157–166.

<sup>60</sup> Im Übrigen ist heute anerkannt, dass der optimism bias generell als sehr kräftiges Phänomen eingeschätzt werden muss; dazu insbesondere *Eisenberg*, The Limits of Cognition and the Limits of Contract, *Stanford Law Review* 47 (1995), 211 (224 f.).

<sup>61</sup> So auch *Kroppenberg*, Die unterhaltsrechtliche Eigenverantwortung des geschiedenen Ehegatten, *JZ* 2006, 439 (445).

<sup>62</sup> Dazu schon oben II. 1.

## bb) Dauer des Zusammenlebens

Am Beginn kann die Frage stehen, ab wann denn an eine Paargemeinschaft überhaupt Wirkungen geknüpft werden sollten. Dazu muss gewissermaßen erst einmal eine rechtlich relevante Stufe überschritten sein. Diese Stufe kann insbesondere durch ein Zusammenleben und -wirtschaften von einer gewissen Stabilität erreicht werden. Größere wirtschaftliche Verfügungen und gemeinsame Kinder können dabei eine zumindest verstärkende bzw. beschleunigende Wirkung haben.<sup>63</sup>

Es erscheint möglich, sich hier auf Fristen zu einigen. Ähnlich wie dies im kroatischen Recht erfolgt, könnte man dabei einen grundsätzlich erforderlichen Zeitraum des Zusammenlebens – etwa von drei Jahren – vorsehen, der verkürzt wird, wenn sich die Festigkeit der Verbindung aus weiteren Umständen (wie gemeinsamen Kindern) ergibt.<sup>64</sup>

Doch wird leider eine pauschale Schwelle nicht für alle Folgen der Gemeinschaft passen. Wenn die Partner sehr schnell beginnen, zusammen zu wirtschaften, dann braucht man schon gleich zu Anfang einen Rechtsrahmen. Wenn beispielsweise ein Partner zu Beginn des Zusammenlebens in seiner hoffnungsfrohen Sicht der Zukunft viel Geld zum Erwerb einer Immobilie durch den anderen Partner beisteuert, dann wäre eine spezifische rechtliche Grundlage für die Rückabwicklung eher noch sinnvoller, als wenn die Zuwendung nach vielen Jahren des Zusammenlebens erfolgt wäre. Kurz gesagt kann es bei großen beziehungsbezogenen Vermögenstransfers auf die Dauer der Beziehung gar nicht ankommen.

Auch eine Eigentumsvermutung für gemeinsam angeschaffte Haushaltsgegenstände würde – wenn man sie denn will – nicht erst nach fünf Jahren des Zusammenlebens greifen sollen. Denn dann ist der Haushalt meist komplett – und die Vermutung ginge weitgehend ins Leere.

Bei dem zentralsten inhaltlichen Punkt – also beim Ausgleich der familien- oder auch beziehungsbezogenen Arbeit – wird man ebenfalls keine allzu lange Dauer des Zusammenlebens voraussetzen dürfen. Die Leistungen müssen ausgeglichen werden, egal, ob sie für zwei oder für zehn Jahre erbracht wurden.

Gleichzeitig sollte man davor zurückschrecken, jedes vorübergehende Zusammenleben schon zu verrechtlichen – unter anderem, weil es den Vorstellungen der Paare in Deutschland klar zuwiderlaufen dürfte. Eine Errungenschaftsgemeinschaft ab der Begründung eines gemeinsamen Hausstands, wie es etwa das kosovarische

---

<sup>63</sup> Nach Art. 11 Abs. 1 des kroatischen FamGB entsteht eine faktische Lebensgemeinschaft in Kroatien, wenn das Paar drei Jahre lang zusammengelebt hat oder wenn ein gemeinsames Kind geboren wird. Ähnlich regelt dies auch Slowenien in Art. 4 Abs. 1 des slowenischen FamGB, wo zwar nur von einer „länger andauernden Lebensgemeinschaft“ die Rede ist, zur Auslegung der erforderlichen Dauer aber auch beispielsweise die Geburt eines Kindes entscheidenden Einfluss haben kann, zur ähnlich lautenden Vorgängernorm des Art. 12 Abs. 1 des slowenischen EheFamG, *Rijavec/Kraljić*, Slowenien, in: Scherpe/Yassari (Hrsg.), *Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften*, 2005, S. 375 (379 f.).

<sup>64</sup> So Art. 11 Abs. 1 des kroatischen FamGB.

Recht vorsieht, ginge zu weit.<sup>65</sup> Eine denkbare Alternative besteht aber in rückwirkend eingreifenden Regimes. Der Gedanke, z.B. die Eigentumsvermutung ab dem Zeitpunkt des Zusammenzugs greifen zu lassen, falls das Paar sich erst viele Jahre später trennt, könnte fruchtbar gemacht werden.

Bei anderen Fragen scheint es dagegen richtig, von vornherein eine relativ lange Beziehungsdauer anzusetzen. Das gilt vor allem, wenn es darum geht, auf der Basis typisierender Regelungen eine über die Trennung hinausgehende Verpflichtung vorzusehen. Solche Verpflichtungen beruhen letztlich auf einem hohen Maß dauerhafter Solidarität. Zur Paarrealität würde es kaum passen, diese – wie etwa gewisse nach der Trennung bestehende Unterhaltspflichten – auch bei kürzeren Beziehungen schon im Gesetz zu installieren. Man dürfte damit den Lebensgefährten, die nicht ausdrücklich ein opt-out vorgenommen haben, Verpflichtungen überstülpen, die den oben formulierten Test („was hätten die Lebensgefährten vereinbart, wenn...“) nicht bestehen würden.

Schließlich gelten lange Zeiträume des Zusammenlebens vor allem für ein gesetzliches Erbrecht, das ich für wirklich wichtig halte. Möglicherweise wird man sogar acht oder zehn Jahre abwarten wollen, bevor dieses entsteht. Andererseits drängt sich gerade beim Erbrecht die bisher völlig übergangene Frage auf, ob eigentlich ein „Zusammenleben“ im engen Sinne notwendig ist. Es liegt auf der Hand, dass ein Verzicht auf dieses Erfordernis zu einer Rechtsunsicherheit führen kann, die gerade im Erbrecht eventuell nicht hinnehmbar ist.

### cc) Regelung des Ausgleichs von familien- oder beziehungsbezogener Arbeit

Im Folgenden seien noch einige wenige Andeutungen zu einem inhaltlichen Konzept für den Ausgleich von familien- oder beziehungsbezogener Arbeit gemacht. Dazu muss ebenfalls der Gedanke fruchtbar gemacht werden, dass es an sich um eine Abbildung dessen geht, was vernünftige Personen fairerweise verabredet hätten. Dass es dabei zu Ausgleichspflichten kommt, erschließt sich ohne weiteres, denn es würde nicht den Grundsätzen unserer Rechtsordnung entsprechen, dass Haus- und Familienarbeit einfach unentgeltlich erfolgt. Und das „vernünftige Paar“ würde dies daher auch nicht annehmen. Die unbenannte Zuwendung, die derzeit als typischer Vertrag verwendet wird, hat schon deshalb an diesem Punkt ein großes Defizit und geht, wie gesehen, an den wirklichen Regelungsbedarfen vorbei. Wie gezeigt besteht ein zweites Defizit in der Annahme eines konkludenten Vertrags – und eine von Gesetzes wegen greifende Rechtsgrundlage sollte die Ausgleichspflicht enthalten.

Das neu zu schaffende und von Gesetzes wegen greifende Instrument muss man sich inhaltlich in der Art einer Kooperationsgemeinschaft vorstellen. Die Folge des Eingehens dieser Gemeinschaft – das wie gezeigt durch das faktische Zusam-

---

<sup>65</sup> Nach Art. 39 Abs. 2 des kosovarischen FamG ist die nichteheliche Gemeinschaft in Vermögensrechten der Ehe gleichgestellt, sodass die im kosovarischen Eherecht geltende Errungenschaftsgemeinschaft auch für sie Anwendung findet.

menwirtschaften erfolgt – muss inhaltlich breiter sein, als es für die derzeit genutzten Verträge angenommen wird. Aus ihr sollten nämlich für den Fall der Trennung sowohl der Ausgleich von beziehungsbezogenen Arbeitsleistungen als auch eine angemessene Notfallabsicherung für einen Übergangszeitraum folgen.

Welche beziehungsbezogenen Leistungen genau zu einem Ausgleich in Geld führen, bedarf vertiefter Überlegungen, die hier nicht möglich sind. Die Gedanken von Zugewinn- oder noch besser sogar Errungenschaftsgemeinschaft können bei der Gerechtigkeitskontrolle sicher helfen. Man wird auch die Ausgestaltung als güterrechtliches Institut ernsthaft in Erwägung ziehen müssen.

Zum Regelungspaket gehören dann weitere Elemente, wie ein angemessenes, einen gewissen Zeitraum über das Beziehungsende hinausgehendes Besitzrecht an der Wohnung – und vielleicht auch an wichtigem Hausrat.

### III. Schluss

Viele Gremien haben schon über das Problem der nichtehelichen Lebensgemeinschaften nachgedacht, und teils mehr, teils weniger zurückhaltende Regelungen vorgeschlagen. Das bunte Bild im ausländischen Recht<sup>66</sup> bringt noch weitere Ideen dazu. Insofern ist es kaum überraschend, dass auch hier nicht plötzlich ein einfacher, alle Probleme überwindender Lösungsvorschlag vorgelegt werden konnte.

Doch sei mit großem Nachdruck dafür plädiert, überhaupt auch unter den nichtehelichen Lebensgemeinschaften ein Sicherheitsnetz aufzuspannen und den Gedanken von einer Art rechtsfreiem Raum endlich ganz grundlegend aufzugeben.

---

<sup>66</sup> *Dutta*, in diesem Band, S. 47.

# Mehr Elternschaft wagen – Verantwortung und Gemeinschaft in vertikalen Familienverhältnissen am Beispiel von Stief- und Queerfamilien

*Gudrun Lies-Benachib*

## I. Einleitung

Die Bundesregierung will angesichts der vielfältiger gewordenen Lebenswelten ein Institut der Verantwortungsgemeinschaft schaffen. Bereits 2020 hatte die FDP-Fraktion im Bundestag konturiert, welche konkreten Vorteile mit der Schaffung eines solchen Instituts verbunden sein könnten.<sup>1</sup> Nach einer Anhörung verschiedener Sachverständiger im Rechtsausschuss<sup>2</sup> ist der Antrag der seinerzeit auf der Oppositionsbank sitzenden Liberalen abgelehnt worden. Seit 2021 strebt das Regierungsbündnis aus SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen nun die Schaffung einer Verantwortungsgemeinschaft an, der Koalitionsvertrag formuliert dazu knapp: *„Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich fürei-*

---

<sup>1</sup> BT-Drucksache 19/16454.

<sup>2</sup> Wortprotokoll der Anhörung unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/816372/af65382890dcc42b3505991441991100/wortprotokoll-data.pdf> <Stand: 31.1.2024>; schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen [https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a06\\_Recht/anhoerungen/stellungnahmen-800646](https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a06_Recht/anhoerungen/stellungnahmen-800646) <Stand: 31.1.2024>.

ander Verantwortung zu übernehmen“.<sup>3</sup> Im Gegensatz zu dem zitierten Antrag der FDP wird die Verantwortungsgemeinschaft nun nicht mehr als Alternative zur Ehe für liebevolle Paarbeziehungen gedacht. Das betont seither auch der Bundesjustizminister und erläutert: „Die Verantwortungsgemeinschaft soll Menschen rechtliche Sicherheit geben, die dauerhaft im Alltag Verantwortung füreinander übernehmen, aber keine Liebesbeziehung haben“.<sup>4</sup>

Seit diesen Ankündigungen wird über grundsätzliche Fragen der Notwendigkeit eines derartigen Rechtsinstituts und mögliche Inhalte diskutiert.<sup>5</sup> Der 19. Göttinger Workshop zum Familienrecht bot am 10. November 2023 Gelegenheit zu einem breit angelegten Austausch zu dem Thema.

Der vorliegende Beitrag geht gezielt der Frage nach, ob und wie eine Verantwortungsgemeinschaft als neues rechtliches Institut den besonderen Bedürfnissen von (queeren) Stieffamilien dienen könnte. Jedenfalls der Aktionsplan „queer leben“ der Bundesregierung fasst die Verantwortungsgemeinschaft als ein Instrument auf, mit dem die „Belange von LSBTIQ\* in den Blick genommen werden“.<sup>6</sup> Die Verbände, die für die Interessen von Regenbogenfamilien eintreten, verlangen seit Jahren vom Gesetzgeber, die besonderen Interessen dieser Familienformen im Gesetz besser zu berücksichtigen. Aktuell fordert der Lesben- und Schwulenverband die Bundesregierung dazu auf, den Ankündigungen gesetzgeberische Taten folgen zu

<sup>3</sup> Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 101.

<sup>4</sup> Buschmann, Süddeutsche Zeitung vom 2.2.2022. <https://www.sueddeutsche.de/politik/familie-ehe-verantwortungsgemeinschaft-1.5520692?reduced=true> <Stand: 31.1.2024>; Buschmann, Frankfurter Allgemeine Zeitung, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/buschmann-plant-neue-form-der-verantwortungsgemeinschaft-17793420.html> <Stand: 31.1.2024>; Buschmann, Süddeutsche Zeitung vom 10.8.2023, <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesregierung-verantwortungsgemeinschaft-buschmann-1.6115328> <Stand: 28.12.2023> (daraus das Zitat).

<sup>5</sup> Vgl. u.a. Hoffmann, Monitor Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Ein Kind – viele Eltern, 2023; Hoffmann, Wie viel Verantwortung steckt in der „Verantwortungsgemeinschaft“, Analysen und Argumente (KAS) September 2023, <https://www.kas.de/de/analysen-und-argumente/detail/-/content/wie-viel-verantwortung-steckt-in-der-verantwortungsgemeinschaft> <Stand: 1.2.2024>; Lies-Benachib, In guten und in schlechten Zeiten, djbz 2022, 60 f. Schon im Sommer 2023 hat die wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht mit Konrad Duden einen Referenten gewonnen, der zu den Plänen und etwaigen Vor- und Nachteilen referierte, vgl. dazu Duden, Verantwortungsgemeinschaft: Regelungsvorhaben und rechtsvergleichende Impulse, FamRZ 2023, 1839. Die FamRZ hat im Nachgang zum 19. Göttinger Workshop zum Familienrecht im November 2023 zum Thema Verantwortungsgemeinschaft einen Podcast mit Isabell Götz und Volker Lipp aufgenommen, <https://www.famrz.de/famrz-podcast-folge-17-3-verantwortungsgemeinschaft-1-teil.html> <Stand: 1.2.2024>.

<sup>6</sup> „Queer leben“, Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/205126/4826d1e00dc9d02e48f46fa47bb0c3e9/aktionsplan-queer-leben-data.pdf> <Stand: 31.1.2024>, S. 5; dazu Campbell, Reform des Abstammungsrechts, NJW-Spezial 2023, 4.

lassen und unter anderem endlich das Abstammungsrecht zu reformieren. Im November 2023 formulierten 35 Verbände in einem offenen Brief an die Bundesregierung wie folgt:

*„Wenn Sie hier nicht sehr bald einen Zeitplan für die Umsetzung vorlegen, sind diese Vorhaben in Gänze zum Scheitern verurteilt. Angesichts der gesamtpolitischen Lage würde dies bedeuten, dass für die nächsten Jahre oder gar Jahrzehnte Familien mit zwei Müttern, zwei Vätern oder mit trans\* Elternteilen Familien zweiter Klasse bleiben. Dies wäre vor allem für die Kinder, die in diesen Familien aufwachsen, fatal. Denn auch diese Kinder haben ein Recht darauf, dass ihre Familien anerkannt und nicht diskriminiert werden.“<sup>7</sup>*

Der offene Brief zeigt das Problem klar auf: In (queeren) Stieffamilien sind regelmäßig mehr als zwei (soziale) Eltern vorhanden, die tatsächlich und rechtlich gemeinsam für Kinder Verantwortung übernehmen. Dieser tatsächlichen Verantwortungsübernahme bringen weite Teile der Bevölkerung jedoch nicht die notwendige Achtung entgegen, vor allem Familienverhältnisse in Regenbogenfamilien werden – entgegen der sozialwissenschaftlichen Evidenz – immer noch als weniger stabil und verlässlich wahrgenommen und die Familienmitglieder daher argwöhnisch beäugt und damit diskriminiert. Sie erleben häufiger als Familien heterosexueller Partner bürokratische und rechtliche Hürden.<sup>8</sup>

Die bestehenden Schwierigkeiten sollen nun zum Teil beseitigt werden. Mittlerweile hat das Bundesjustizministerium am 16. Januar 2024 die Eckpunkte für das Abstammungsrecht<sup>9</sup> und das Kindschaftsrecht<sup>10</sup> veröffentlicht. Seit dem 2. Februar 2024 liegt nun auch das Eckpunktepapier für die Verantwortungsgemeinschaft vor.<sup>11</sup> Die dergestalt konkretisierten Reformpläne dürfen bei der im Folgenden unternommenen Klärung der – derzeit aus Sicht der (queeren) Stieffamilien defizitären – Gesetzlage und der Darstellung eines darauf abzustimmenden Gesetzgebungsvorhabens „Verantwortungsgemeinschaft“ nicht fehlen. Deswegen muss die hier vorgelegte Schriftfassung des am 10. November 2023 gehaltenen Vortrags genauer der Frage nachgehen, ob die Reformpläne in ihrer Gesamtheit die Probleme der (queeren) Stieffamilien beseitigen können.

---

<sup>7</sup> Offener Brief des Lesben- und Schwulenverbandes an die Bundesregierung, <https://www.lsvd.de/de/ct/10594-Offener%20Brief%20an%20Bundeskanzler%20Scholz%20und%20an%20die%20Kabinettsmitglieder> <Stand: 31.1.2024>.

<sup>8</sup> De Vries, Regenbogenfamilien in Deutschland, 2021, S. 21.

<sup>9</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts, 16.1.2024.

<sup>10</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht, 25.1.2024.

<sup>11</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für die Verantwortungsgemeinschaft, 2.2.2024.

Das erwähnte Eckpunktepapier zur Verantwortungsgemeinschaft dürfte für die zitierten Lesben- und Schwulenverbände eine Enttäuschung gewesen sein, denn danach werden die Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und den Kindern in (queeren) Stieffamilien überhaupt nicht erfasst. In dem zitierten Antrag, den die FDP am 13. Januar 2020 an den Bundestag gerichtet hat,<sup>12</sup> hatten die Abgeordneten die Schaffung eines Rechtsinstituts der Verantwortungsgemeinschaft noch mit dem Ziel gefordert, modernen Familienformen und Wahlverwandtschaften Rechtssicherheit zu verschaffen, es hieß hier:

*„Patchworkfamilien, Alleinstehende untereinander oder generationsübergreifend mit Freunden oder entfernteren Verwandten, Stiefeltern mit ihren volljährigen Stiefkindern und Mehrelternschaften sind nur einige Konstellationen aus der Lebenswirklichkeit, für die es einen Mehrwert darstellen würde, die gegenseitige Übernahme von Verantwortung in einer Gemeinschaft auf einer gesetzlich vorgeformten rechtlichen Basis absichern zu können.“*

Dieses Ziel ist nun offenbar aus dem Blick geraten, denn weder die besonderen Verantwortungsverhältnisse in Patchworkfamilien noch die (queeren) Stieffamilien erhalten im geplanten „Gesetz über die Verantwortungsgemeinschaft“ ein attraktives Angebot zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse durch Eingehung einer Verantwortungsgemeinschaft. Stattdessen soll für die in diesen Familien entstehenden rechtlichen Probleme Abhilfe im Kindschaftsrecht und im Abstammungsrecht geschaffen werden. Warum das für die betroffenen Familien unbefriedigend ist, soll im Folgenden unter Berücksichtigung der bestehenden kindschaftsrechtlichen und abstammungsrechtlichen Rechtslage und den Reformplänen zu diesen beiden Rechtsgebieten dargestellt werden. Es stellt sich die Frage, ob nicht doch die Regelung einer – familienbezogenen – Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der vielzitierten „Wahlverwandtschaften“<sup>13</sup> der Forderung von Regenbogenfamilien nach mehr Anerkennung dienen könnte, oder ob die im Abstammungs- und Kindschaftsrecht geplanten Reformen ausreichen.<sup>14</sup> Um es vorweg zu nehmen: Nach der hier vertretenen Ansicht ist das nicht der Fall.

<sup>12</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 1 f.

<sup>13</sup> Caspari, ZeitOnline, 25.3.2023, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-03/verantwortungsgemeinschaft-ampel-koalition-wgs-alleinerziehende> <Stand: 1.2.2024>; Dahmer, Tagesspiegel, 10.6.2023, <https://www.tagesspiegel.de/politik/verantwortungsgemeinschaft-wo-steckt-es-das-reformprojekt-zur-wahlverwandtschaft-9887933.html> <Stand: 1.2.2024>; FAZ vom 10.2.2022 (Fn. 4).

<sup>14</sup> Queeres Netzwerk NRW, <https://queeres-netzwerk.nrw/wp-content/uploads/2022/06/06-2022-Positionspapier-Verantwortungsgemeinschaften.pdf> <Stand: 31.1.2024>, vgl. zur Situation in queeren Familien auch Sanders, Mehrelternschaft, 2018, S. 263 ff., 338.

## II. Was sind (queere) Stieffamilien?

Stieffamilien sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Kind in einer Beziehung zu seinen *rechtlichen* Eltern und – möglicherweise weiteren – *sozialen* Eltern aufwächst.<sup>15</sup> Regenbogenfamilien sind eine Unterart der Stieffamilien, die von „queeren“ Eltern geformt werden. Das statistische Bundesamt bezeichnet als „Regenbogenfamilien“ Haushalte, in denen gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern leben.<sup>16</sup> Etwas weiter geht die vom Regenbogenportal verbreitete Definition. Danach sind für lesbische, schwule, bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche und queere Menschen (LSBTIQ\*) Regenbogenfamilien solche Familien, in denen mindestens ein Elternteil trans- oder intergeschlechtlich ist, lesbisch, schwul, bisexuell oder queer lebt.<sup>17</sup> Im Folgenden werden die Begriffe „Regenbogenfamilien“ und „queere Stieffamilien“ synonym verwendet.

In allen Stieffamilien entstehen durchaus komplexere Funktionseinheiten; die tatsächliche Verantwortungsübernahme durch Mit-Erziehung eines Stiefkindes gilt als anspruchsvoll.<sup>18</sup> Betroffen ist eine mit rund 13 % aller Haushalte durchaus häufige Lebenssituation,<sup>19</sup> in der Kinder mit mehr als zwei (*sozialen*) Eltern leben. Hier tritt neben die beiden *sozialen rechtlichen* Eltern wenigstens ein weiteres, „nur“ *soziales* Stiefelternteil. Man unterscheidet je nachdem, in wessen Haushalt das Kind lebt: Ist das soziale Elternteil der neue Partner des hauptbetreuenden Elternteils, ist eine primäre Stieffamilie mit potenziell engeren Bindungen zum Stiefelternteil gegeben. Von einer sekundären Stieffamilie mit potenziell weniger bedeutsamen Bindungen zum Stiefelternteil ist die Rede, wenn das Stiefelternteil Partner:in des nicht hauptbetreuenden Elternteiles ist.<sup>20</sup> Hinweise darauf, dass mehr als zwei soziale Eltern für ein Kind schädlich sein könnten, fehlen.<sup>21</sup> Die geschlechtliche Orientierung der Eltern ist nach aktuellem Forschungsstand völlig nebensächlich. Ob eine Stieffamilie sich aus zwei Männern, zwei Frauen oder einem Mann und einer Frau zusammensetzt, ist jedenfalls aus der Perspektive des Kindeswohles belanglos.<sup>22</sup>

---

<sup>15</sup> Helms, Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Bd. I: Gutachten, 2016, S. F 1 (F 58).

<sup>16</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163108/ceb1abd3901f50a0dc484d899881a223/familienreport-2020-familie-heute-daten-fakten-trends-data.pdf> <Stand: 31.1.2024>.

<sup>17</sup> Regenbogenportal, <https://www.regenbogenportal.de/infoartikel/regenbogenfamilien> <Stand: 31.1.2024>.

<sup>18</sup> Walber/Lux, Soziale Elternschaft gestalten, DJI Impulse 4/2017, 10 (11).

<sup>19</sup> Jurczyk, Elternschaftliches Neuland, DJI Impulse 4/17, 5; vgl. auch die Nachweise bei Schumann, Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentag, Bd. I: Gutachten, 2018, S. B 1 (B 19).

<sup>20</sup> Helms, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages (Fn. 15), S. F 1 (F 59).

<sup>21</sup> Wimbauer, Co-Parenting und die Zukunft der Liebe, 2021, S. 71 ff. m.w.N.

<sup>22</sup> De Vries, Regenbogenfamilien (Fn. 8), S. 19; Helms, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages (Fn. 15), S. F 1 (F 29 f.) m.w.N.

Hervorzuheben ist, dass die spezifischen Beziehungen in allen Stieffamilien unabhängig davon, ob es sich nun um die durch Scheidung entstehende Patchwork-Familie oder um eine Regenbogenfamilie handelt, sehr ähnlich gelagert sind. Es entsteht immer ein Rechtsverhältnis (*sozialer*) Eltern zu Kindern, das nicht durch Abstammung und/oder rechtliche Elternschaft abgesichert ist. Bei den Stieffamilien nach Trennung oder Scheidung übernimmt ein neuer Partner oder eine neue Partnerin des rechtlichen Elternteiles Verantwortung für ein Kind aus einer vorangegangenen Beziehung. Das ist in Regenbogenfamilien nicht anders. Die Besonderheit bei diesen queeren Familien besteht jedoch oft darin, dass sie von Anfang an – einem gemeinsam entwickelten Wunsch folgend – aus bis zu vier Personen bestehen können und jedes Stiefeltern teil ab der Geburt des Kindes eine Stelle als soziales Elternteil einnimmt. Da homosexuelle Paare bei der Familiengründung auf eine außenstehende gegengeschlechtliche Person angewiesen sind, sind bei Regenbogenfamilien regelmäßig mindestens drei Personen beteiligt. Wird etwa eine lesbische Frau Mutter, wird ihre Ehefrau sofort in die Rolle der *sozialen* Co-Mutter hineinwachsen. Der *biologische* Vater dieses Kindes kann *rechtliches* Elternteil werden; lebt auch er in einer Partnerschaft, wird diese Person unabhängig von ihrem Geschlecht Stiefeltern teil ab Geburt. Die Beziehungsgestaltung ist in solchen queeren Familien wenigstens nicht von Anfang an dadurch belastet, dass eine Trennungssituation verkraftet werden muss.

Diese modernen Formen der sozialen Verantwortungsübernahme im Rahmen eines Co-Parenting<sup>23</sup> werden als soziale Familien wahrgenommen, die in jeder Hinsicht auch den Schutz der staatlichen Gemeinschaft genießen sollten.<sup>24</sup> Die Anzahl von Kindern, die in Haushalten homosexueller Paare aufwachsen, ist vergleichsweise klein und die Hälfte der Kinder stammt aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen.<sup>25</sup> Auch wenn es im Vergleich zu anderen Familienformen verhältnismäßig wenige Kinder sind, die in einer „Regenbogenfamilie“ mit wenigstens einem homosexuellen/trans- oder intersexuellen Elternteil leben, nehmen statistisch betrachtet solche Familienformen zu.<sup>26</sup>

<sup>23</sup> Zum Begriff Co Parenting *Wimbauer*, Co-Parenting (Fn. 21), S. 88 f.

<sup>24</sup> *Dethloff/Timmermann/Leven*, Verantwortungsgemeinschaften im Recht, NJW 2022, 3056 (3057); *Helms*, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages (Fn. 15), S. F 1 (F 62 f.); *Jurczyk* (Fn. 19), DJI Impulse 4/2017, 4 (9); *Walper/Lux* (Fn. 18), DJI Impulse 4/2017, 10 (15); *Scheive/Frey*, Sorgend, aber ohne Sorgerecht, DJI Impulse 4/2017, 16 (17); skeptisch wegen der Gefahr, dass Kinder zu sehr zum Bedürfnisobjekt ihrer Eltern reduziert werden, *Hoffmann*, Ein Kind – viele Eltern (Fn. 5).

<sup>25</sup> *Helms*, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages (Fn. 15), S. F 1 (F 28).

<sup>26</sup> Statistische Angaben sind hier wegen der unterschiedlichen Begrifflichkeiten nicht einfach, das statistische Bundesamt ging 2018 von ca. 15.000 Kindern in Regenbogenfamilien aus, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163108/ceb1abd3901f50a0dc484d899881a223/familienreport-2020-familie-heute-daten-fakten-trends-data.pdf> <Stand: 31.1.2024>, S. 51; zur Zunahme der Kinder in Haushalten gleichgeschlechtlicher Eltern ausführlich *de Vries*, Regenbogenfamilien (Fn. 8), S. 4 f.

### III. Rechtsbeziehungen in (queeren) Stiefeltern-Familien

*Helms* hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es wenig sinnvoll erscheint, über den – unterschiedlichen – Wert biologischer und sozialer Elternschaft zu debattieren, und dass es auf die in den Familien gelebte Realität ankommen muss.<sup>27</sup> Auch wenn die vorliegende Untersuchung diese Auffassung teilt, ist es zum besseren Verständnis der Forderungen von (*sozialen*) Eltern in Stieffamilien notwendig, die unterschiedlichen Rechtspositionen der *rechtlichen*, „*nur*“ *leiblichen* und/oder „*nur*“ *sozialen* Eltern genau zu erfassen. So kann gezeigt werden, welche Probleme sich für (queere) Stiefeltern daraus ergeben, dass sie nicht *rechtliche* Elternteile sind. Diese Problemlage ist auch Ausgangspunkt der aktuellen Reformpläne im Abstammungsrecht und Kindschaftsrecht und der ursprünglich von der FDP formulierten Idee, über eine Verantwortungsgemeinschaft die Rechtsbeziehungen in diesen Familien auf ein modernes Fundament zu stellen.

#### 1. Rechtliche Eltern und ihre Kinder

Vertikale Familienverhältnisse zwischen Eltern und Kindern betreffen zunächst einmal das Recht der Eltern-Kind-Zuordnung im Sinne des Abstammungsrechts. Für das Verständnis der *rechtlichen* Elternschaft ist die Erkenntnis elementar, dass die *rechtliche* Elternschaft nicht zwingend mit der *leiblichen/biologischen* Elternschaft übereinstimmen muss. „Elternschaft“ ist anders als die meisten Laien annehmen gerade kein naturgegebenes Phänomen, sondern ein von der Genetik weitgehend abkoppelbares rechtliches Konstrukt. Die Verwandtschaft ist für *rechtliche* Elternschaft nur insoweit relevant, als der Gesetzgeber die Übereinstimmung von *rechtlicher* und *leiblicher* Elternschaft im Sinne einer Abstammungswahrheit/Statuswahrheit teilweise für entscheidungsrelevant hält.<sup>28</sup> Vor allem die Vaterschaft ist nicht selten ausschließlich rechtlich definiert, etwa wenn ein Kind, das während einer Ehe geboren wird, automatisch als rechtliches Kind der Eheleute gilt, § 1592 Nr. 1 BGB. Außerdem können Männer außerhalb einer Ehe das von einer Frau geborene Kind als eigenes anerkennen und so jenseits einer biologischen Abstammung rechtliche Vaterschaft herstellen, §§ 1594, 1595 BGB.

Eine weitere Weichenstellung nimmt der Gesetzgeber – insoweit gebilligt von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – vor, indem er lediglich zwei *rechtliche* Elternteile zulässt.<sup>29</sup> Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass Träger des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG für ein Kind nur zwei Personen sein können. Ein Nebeneinander von zwei Vätern, denen zusammen mit der Mutter jeweils die gleiche grundrechtlich zugewiesene Eltern-

---

<sup>27</sup> *Helms*, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages (Fn. 15), S. F 1 (F 9); *Jurzyk* (Fn. 19), DJI Impulse 4/2017, 4 (8) („Doing Family“).

<sup>28</sup> Vgl. zuletzt BGH, Beschl. v. 30.8.2023 – XII ZB 48/23, FamRZ 2023, 1121 Rn. 20; vgl. auch *Schwonberg*, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 30.8.2023 – XII ZB 48/23, FF 2024, 71 (75).

<sup>29</sup> BVerfG, Beschl. v. 9.4.2003 – 1 BvR 1493/96, BVerfGE 108, 82 (101).

verantwortung für das Kind zukommt, sei derzeit nicht vorgesehen.<sup>30</sup> Es spricht vieles dafür, dass auch die abstammungsrechtlichen Grundprinzipien der Statuswahrheit, Statuserkennbarkeit und Statusklarheit nicht zwingend verwässert würden, wenn mehr als zwei Eltern abstammungsrechtlich vom Gesetzgeber zugelassen würden.<sup>31</sup>

Nach der aktuellen Rechtslage ist jedoch festzuhalten, dass die starke Rechtsstellung der *rechtlichen* Elternschaft auf zwei Elternteile begrenzt ist – und daraus ergeben sich teilweise Spannungsverhältnisse zu *sozialen* Eltern und/oder „*nur*“ *leiblichen* Eltern. Denn wegen der stärkeren rechtlichen Position setzen sich die Interessen der rechtlichen Eltern häufig gegen die der „*nur*“ sozialen oder „*nur*“ *leiblichen* Eltern durch, wenn es um den Umgang mit dem Kind oder sorgerechtliche Befugnisse geht.

Die besondere Stärke der rechtlichen Elternschaft resultiert daraus, dass mit dem in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantierten Elternrecht als Statusrecht weitere Rechte verbunden sind.<sup>32</sup> Für alle Eltern ist wichtig, wann und wie elterliche Sorge für ein Kind ausgeübt werden darf, wann und wie Umgangsrechte der Eltern mit dem Kind wahrgenommen werden können und wem Informationen über das Kind zustehen. Im Kindschaftsrecht, das die Antworten auf diese Fragen vorhält, sind die subjektiven Rechte der *rechtlichen* Eltern am stärksten ausgestaltet. *Rechtliche* Eltern sind nach §§ 1626, 1626a, 1671 BGB in der Regel gemeinsam sorgeberechtigt und entscheiden daher als gesetzliche Vertreter des Kindes in allen das Kind betreffenden Belangen, also etwa über den Wohnort des Kindes, die Auswahl des Kindergartens und der Schule, über planbare Operationen, Hobbies und den Umgang mit Dritten. Es bestehen nach § 1684 BGB außerdem subjektive Rechte der *rechtlichen* Eltern und des Kindes auf persönlichen Umgang miteinander.<sup>33</sup> Die *rechtlichen* Eltern haben weiterhin nach § 1686 BGB eigenständige Rechte auf Informationen über das Kind gegenüber dem anderen Elternteil; kraft elterlicher Sorge und wegen der daran anknüpfenden Vertretungsverhältnisse können sie auch Auskünfte von Dritten fordern und sind nicht durch Schweigepflichten von einer Informationserlangung

---

<sup>30</sup> BVerfG, Beschl. v. 9.4.2003 – 1 BvR 1493/96, BVerfGE 108, 82 (102). In der am 9.4.2024 veröffentlichten Entscheidung hat das BVerfG, Urt. v. 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21, BeckRS 2024, 6414 nunmehr betont, dass es dem Gesetzgeber offenstünde, eine rechtliche Elternschaft von drei Personen zu regeln.

<sup>31</sup> *Reuß*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR, § 1591 BGB (Stand: 1.11.2023) Rn. 11; *Scheive/Frey* (Fn. 24), DJI Impulse 4/2017, 16 (19).

<sup>32</sup> *Uble*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, Art. 6 GG (Stand: 15.8.2023) Rn. 47, 54.

<sup>33</sup> *Altrogge*, in: Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, § 1684 BGB (Stand: 15.11.2021) Rn. 1.

ausgeschlossen.<sup>34</sup> Das rechtliche Kindschaftsverhältnis begründet außerdem Unterhaltsrechte und -pflichten (§ 1601 BGB) sowie Erbrechte (§§ 1924 Abs. 1, 1925 Abs. 1 BGB).

## 2. „Nur“ soziale, genetisch nicht mit dem Kind verwandte Eltern

Die nicht genetisch mit dem Kind verwandten *sozialen* Stiefeltern eines Kindes haben eine bedeutend schwächere Rechtsstellung. Sie können sich nur auf das Familiengrundrecht nach Art. 6 Abs. 1 GG berufen und sind nicht Träger des Elterngrundrechts nach Art. 6 Abs. 2 GG.<sup>35</sup>

Dem *sozialen* Stiefelternteil kann das sogenannte „kleine“ Sorgerecht zustehen, wenn es mit einem rechtlichen Elternteil verheiratet ist (§ 1687b BGB).<sup>36</sup> In Ausübung dieses Sorgerechts kann es über Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden. Wenn das allein sorgeberechtigte Elternteil nicht erreichbar ist und eine sofortige Entscheidung zur Abwendung einer Gefahr von dem Kind notwendig wird, ist der mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil verheiratete Partner ebenfalls handlungsfähig (sog. Notvertretungsrecht).<sup>37</sup> Für unverheiratete soziale Elternteile gilt all dies nicht – in Anbetracht der statistischen Häufigkeit von Stiefelternfamilien ohne Trauschein also für eine Vielzahl von Stiefeltern.

Die Befugnisse bestehen auch für verheiratete Stiefeltern ab dem Moment nicht mehr, in dem sich das Stiefelternteil dauerhaft vom rechtlichen Elternteil trennt (§ 1687b Abs. 4 BGB). Umgangsrechte mit dem Kind nach Trennung bestehen nur nach § 1685 Abs. 2 BGB. Diese Rechte sind nicht als subjektive Rechte des Kindes ausgestaltet und daher schwächer als die Umgangsrechte des *rechtlichen* Elternteiles nach § 1684 BGB; außerdem muss der Umgang dem Wohl des Kindes dienen. Das Gesetz unterstellt nämlich nicht wie bei *rechtlichen* Elternteilen, dass der Umgang grundsätzlich dem Kindeswohl förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB). Damit haben „nur“ *soziale* Elternteile als „weitere“ Bezugspersonen im Sinne des § 1685 Abs. 2 BGB im Streit um den Umgang letztlich die weitaus schlechteren Karten.

---

<sup>34</sup> *Hennemann*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 10, 9. Aufl. 2024, § 1686 BGB Rn. 4; zur ärztlichen Schweigepflicht *Wagner*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2023, § 630d BGB Rn. 64; zur Patientenakte *Lafontaine*, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.), juris PraxisKommentar BGB, Bd. 2, 10. Aufl. 2023, § 630g BGB Rn. 22 f.; vgl. auch zu den Informationspflichten der Jugendämter *Walther*, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 203 StGB Rn. 26.

<sup>35</sup> *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Begr.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 17. Aufl. 2022, Art. 6 GG Rn. 46, 47; *Uhle*, in: BeckOK GG (Fn. 32), Art. 6 GG (Stand: 15.8.2023) Rn. 28.1 mit Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien, BVerfG, Beschl. v. 26.3.2019 – 1 BvR 673/17, BVerfGE 151, 101.

<sup>36</sup> Zum Deutschen Juristentag in Essen 2016 hat *Helms* als These VI zur Stieffamilie eine Ausweitung dieses kleinen Sorgerechts auf andere als verheiratete Stiefelternteile vorgeschlagen, *Helms*, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages (Fn. 15), S. F 1 (F 101); ebenso *Jurczyk* (Fn. 19), DJI Impulse 4/2017, 4 (9, 10).

<sup>37</sup> *Tillmanns*, in: BeckOGK (Fn. 31), § 1687b BGB (Stand: 1.3.2022) Rn. 15.

### 3. „Nur“ leibliche Eltern und ihre Kinder

Da ein genetisches Band für die rechtliche Elternschaft nachrangig ist, kommt es durchaus oft vor, dass ein biologisches Elternteil neben den rechtlichen Elternteilen existiert. Solche *leiblichen, nicht rechtlichen* Eltern sind von den „nur“ *sozialen* Stiefeltern ohne genetisches Band zu den Kindern abzugrenzen. *Leibliche, nicht rechtliche* Eltern können – gerade in Regenbogenfamilien – aber durchaus auch *soziale* Eltern sein. Einem „nur“ *leiblichen, nicht rechtlichen* Vater stehen bei Kindeswohl dienlichkeit Umgangs- und Auskunftsrechte nach § 1686a BGB auch ohne soziale Bindung zum Kind zu. Der Gesetzgeber musste dem „nur“ *leiblichen* Vater diese Rechte einräumen, nachdem der EGMR im Jahr 2010 den Ausschluss des „nur“ *leiblichen* Vaters von Kontakten und Informationen über sein Kind als Verstoß gegen das Gebot auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK gewertet hatte.<sup>38</sup> Der „nur“ *leibliche* Vater kann aber weiterhin nicht sorgeberechtigt werden. Die rein leibliche Verwandtschaft zu einem Kind begründet auch weder Unterhaltspflichten noch Erbrechte.

Für „nur“ *leibliche* Mütter nach Eizellspende kennt das Gesetz hingegen bereits keine eigene Rechtsstellung. Die für „nur“ *leibliche* Väter geschaffenen Auskunfts- und Umgangsrechte gem. § 1686a BGB werden nicht analog auf solche *leiblichen* Mütter ausgedehnt. Da *rechtl. Mutter* eines Kindes ausschließlich die Frau ist, die das Kind ausgetragen und geboren hat, sind Eizellspenderinnen nie automatisch *rechtl. Mutter* eines Kindes. Sie haben nicht durch Sexualkontakte an der Entstehung des Kindes mitgewirkt, sondern wie ein Samenspender nur ihre Gameten zur Verfügung gestellt. Eine intime Beziehung ist aber auch bei „nur“ *leiblichen* Vätern nicht Voraussetzung für das Umgangsrecht, selbst private Samenspender können Umgang mit dem aus einem technischen Zeugungsvorgang (sog. „Becherspende“) hervorgegangenen Kind verlangen.<sup>39</sup> Ob diese Differenzierung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Bestand haben kann, ist noch nicht entschieden.<sup>40</sup> Jedenfalls wird hier deutlich, dass gerade aus der Perspektive lesbischer Paare mit Kinderwunsch die Gesetzeslage defizitär, schlecht nachvollziehbar und frustrierend benachteiligend wirkt. Denn die „nur“ *leibliche* Mutter eines Kindes wird entweder gar keine Rechte haben oder auf die schlechter ausgestalteten Rechte der *nur sozialen* Mutter verwiesen. Ein ernsthaftes Interesse am Kind reicht hier nicht aus, um auch nur Umgang mit dem Kind beanspruchen zu können (so aber § 1686a BGB für den „nur *leiblichen*“ Vater).

<sup>38</sup> EGMR, Urt. v. 21.12.2010 – 20578/07 (Anayo/Deutschland), NJW 2011, 3565; Hennemann, in: MüKoBGB (Fn. 34), § 1686a BGB Rn. 1.

<sup>39</sup> Hennemann, in: MüKoBGB (Fn. 34), § 1686a BGB Rn. 15.

<sup>40</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 7. Aufl. 2020, § 52 Rn. 26, *Taupitz*, Verbot der Eizellspende – „modern“ interpretiert?, NJW 2019, 337 (340). Die am 9.4.2024 veröffentlichte Entscheidung des BVerfG, Urt. v. 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21, BeckRS 2024, 6414 differenziert allerdings hinsichtlich des Anfechtungsrechts zwischen einer Entstehung des Kindes nach Intimkontakten oder ohne Intimkontakt.

## IV. Aufspaltung der Elternschaft

Eine Aufspaltung der *leiblichen* und der *rechtlichen* Elternschaft ist aus unterschiedlichen Gründen an der Tagesordnung. Die Anknüpfung an biologisch determinierte Faktoren eignet sich seit jeher nur eingeschränkt für die Festlegung einer *rechtlichen* Elternschaft.<sup>41</sup> Die Rechtsordnung setzt voraus, dass eine Elternstelle auch sinnvoll ohne Verwandtschaft ausgefüllt werden kann und daher die *soziale rechtliche* Vaterschaft der *leiblichen rechtlichen* Vaterschaft in allen relevanten Ebenen (Unterhaltsrecht, Steuerrecht, Erbrecht etc.) gleichgestellt sein kann. Wie eben gezeigt, ergeben sich aus einer Aufspaltung der Elternschaft rechtliche und persönliche Probleme. Deswegen lohnt ein Blick darauf, in welchen familiären Konstellationen sich eine Aufspaltung der Elternschaft ergeben kann.

### 1. Aufspaltung der Elternschaft bei „traditionellen“ Eltern

Ein Mann kann durch die Anerkennung eines Kindes *rechtlicher* Vater eines Kindes werden, ohne dass die genetische Verwandtschaft eines Nachweises bedarf (§ 1592 Nr. 2 BGB i.V.m. §§ 1594 f. BGB). Außerdem ist unabhängig von genetischer Verwandtschaft *rechtlicher* Vater eines Kindes schlicht der Ehemann einer Frau; das Auseinanderfallen einer etwaigen *leiblichen* Vaterschaft und der *rechtlichen* Vaterschaft wird bei heterosexuellen Ehepaaren seit jeher in § 1592 Nr. 1 BGB akzeptiert.<sup>42</sup> Eine fehlende Übereinstimmung zwischen der *leiblichen* und der *rechtlichen* Vaterschaft kann normalerweise über die Vaterschaftsanfechtung nach §§ 1600 ff. BGB beseitigt werden. § 1592 Nr. 1, 2 BGB sorgt jedoch wegen der nur eingeschränkt eröffneten Anfechtungsmöglichkeiten für den *leiblichen* Vater gem. § 1600 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 BGB dafür, dass anerkannte Kinder oder in Ehen hineingeborene Kinder auch bei Auseinanderfallen der *leiblichen* und *rechtlichen* Vaterschaft gegebenenfalls dauerhaft nur mit zwei *rechtlichen, sozialen* Eltern zu tun haben. Denn der *leibliche* Vater kann die Vaterschaft nur mit dem Ziel anfechten, danach seine eigene *rechtliche* Vaterschaft feststellen zu lassen, wenn zwischen dem Kind und dem bisherigen *rechtlichen* Vater noch keine soziale Beziehung entstanden ist. Das führte bisweilen zu einem eher absurden Wettlauf zwischen zwei Vätern und ihren jeweiligen Bedürfnissen auf Kontakte zum Kind. Die persönlichen Schicksale, die hier *leibliche* Väter in Konkurrenz zu *rechtlichen* Vätern erleben, beschäftigten das Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren, in dem der *nicht leibliche, soziale* Vater die Vaterschaft mit der Folge anerkannt hat, dass er alleiniger *rechtlicher* Vater ist.<sup>43</sup> Kam es auf das Bestehen seiner sozialen Beziehung zum Kind im Zeitpunkt der letzten Gerichtsentscheidung an, dann wurde der *leibliche* Vater trotz der vorangegangenen Beziehung zur Mutter „nur“ *leiblicher* Vater. Er konnte dann zwar ab der Geburt des Kindes um seine rechtliche Vaterstellung und die daran anknüpfenden Rechte

<sup>41</sup> Walper/Lux (Fn. 18), DJI Impulse 4/2017, 10 (14 f.).

<sup>42</sup> Wellenbofer, in: MüKoBGB (Fn. 34), Vor § 1591 BGB Rn. 21.

<sup>43</sup> BVerfG, Urt. v. 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21, BeckRS 2024, 6414.

gekämpft haben, musste aber wegen der zwischenzeitlich entstandenen Bindungen des Kindes zum *rechtlichen* Vater als „nur“ *leiblicher* Vater zurückstecken. Insbesondere musste er nach mehreren Jahren ohne einen Kontakt mit dem Kind die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs nach § 1686a Nr. 1 BGB beweisen – ein schwieriges Unterfangen. Das hat das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung am 9.4.2024 als nicht verfassungskonform angesehen und den Gesetzgeber dazu aufgefordert, zu Gunsten des betroffenen Mannes eine andere Regelung zu schaffen.

## 2. Aufspaltung der Elternschaft nach heterologer Insemination – Fortpflanzungsmedizin und Becherspende

Bei den heterosexuellen Paarbeziehungen dürfte am häufigsten die Trennung eines Elternpaares und die Begründung neuer Partnerschaft den Ausgangspunkt für eine gesplante Elternschaft und das Entstehen einer Stieffamilie bilden.<sup>44</sup> Stieffamilien bei heterosexuellen Paaren entstehen aber seit Jahrzehnten auch durch heterologe Insemination, und so treten bereits vor der Geburt potenzielle Stiefelternteile hinzu.<sup>45</sup> Die Aufspaltung *leiblicher*, *rechtlicher* und *sozialer* Elternschaft ereignet sich hier, wenn ein heterosexuelles Elternpaar sich mithilfe einer heterologen Insemination einen Kinderwunsch erfüllt.

Handelt es sich um eine ärztlich assistierte Insemination, kann der offizielle Samenspender die *rechtliche* Vaterschaft für sein leibliches Kind nicht gegen den Willen von Mutter und Kind herstellen, denn der offizielle Spender kann nach dem seit 2018 geltenden § 1600d Abs. 4 BGB nicht als *rechtlicher* Vater eingetragen werden.<sup>46</sup> Ist dagegen ein privater Samenspender an der Entstehung des Kindes beteiligt, kann er in Konkurrenz zu einem intendierten *sozialen* Vater treten und – solange nicht die *rechtliche* Elternstelle besetzt ist – seine eigene *rechtliche* Vaterschaft feststellen lassen.<sup>47</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, ob er irgendwann eine intime Beziehung mit der Mutter hatte, es geht also keineswegs um enttäuschte Liebesbeziehungen mit Kinderwunsch. Im Klartext heißt das, dass ein Mann, der einer Frau einen Becher mit seinen Samen überlässt, beim Familiengericht seine Feststellung als *rechtlicher* Vater verlangen kann.

---

<sup>44</sup> Helms, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages (Fn. 15), S. F 1 (F 58 f.).

<sup>45</sup> Jurczyk (Fn. 19), DJI Impulse 4/2017, 4 (7).

<sup>46</sup> Wellenhofer, in: MüKoBGB (Fn. 34), § 1600 BGB Rn. 68.

<sup>47</sup> Wellenhofer, in: MüKoBGB (Fn. 34), § 1600 BGB Rn. 72; OLG Stuttgart, Beschl. v. 7.4.2022 – 11 UF 39/22, FamRZ 2022, 1292, mit zust. Anm. Reuß, FamRZ 2022, 1292 ff.; Schwonberg, FamRB 2022, 305.

Die Aufspaltung verschiedener Elternschaften in dem Sinne, dass die *leibliche* und *rechtliche* Elternschaft nicht bei zwei Personen konzentriert ist, ist als Folge der Reproduktionsmedizin bei heterosexuellen Paaren mittlerweile oft der Fall. Außerdem bekommen Frauen ohne Partner(wunsch) mittlerweile mithilfe von „Becher-spenden“<sup>48</sup> Kinder und vereinbaren mit Männern – teilweise auch aus Kostengründen – private Samenspenden.<sup>49</sup>

### 3. Aufspaltung der Elternschaft bei homosexuelle Ehepaaren

Bei homosexuellen Ehepaaren stellt sich die Rechtslage etwas anders dar als bei heterosexuellen Paaren. Homosexuelle Paare können zwar seit der Einführung der „Ehe für alle“ am 1. Oktober 2017 eine Ehe schließen.<sup>50</sup> Ein in die Ehe zweier Frauen hineingeborenes Kind wird allerdings nicht dem Automatismus des § 1592 Nr. 1 BGB folgend rechtliches Kind der Ehefrau der gebärenden, *rechtlichen* Mutter. Der Bundesgerichtshof wendet in ständiger Rechtsprechung diese auf Ehemänner und Väter zugeschnittene Vorschrift nicht analog auf Ehefrauen in lesbischen Ehen an.<sup>51</sup> Ob eine weitere Auslegung des § 1592 BGB aus Verfassungsgründen geboten wäre oder ob gar § 1592 BGB in der geltenden Fassung wegen einer ungleichen Behandlung vergleichbarer Sachverhalte verfassungswidrig ist,<sup>52</sup> muss das Bundesverfassungsgericht zwar aktuell aufgrund der Vorlagebeschlüsse des OLG Celle<sup>53</sup> und des Kammergerichts<sup>54</sup> klären. Bis dahin scheidet jedoch eine rechtlich anerkannte Co-Mutterschaft durch Ehe aus. Auch die Anerkennung des Kindes eines homosexuellen Partners als eigenes rechtliches Kind scheitert daran, dass nur Männer das Kind einer Frau als eigenes rechtliches Kind anerkennen können (§ 1592 Nr. 2 BGB). Es kann also weder der homosexuelle Ehemann eines – möglicherweise durch legale Leihmutterschaft im Ausland frisch gebackenen – Vaters durch Anerkennung die zweite Elternstelle einnehmen, noch kann eine Ehefrau der gebärenden Mutter die Mutterschaft anerkennen und so Co-Mutter werden.<sup>55</sup> Hier bleibt selbst bei Einvernehmen zwischen allen Beteiligten nur die Stiefkindadoption – ein Verfahren, das von vielen homosexuellen Paaren als emotional stark belastend, herabwürdigend und diskriminierend empfunden wird, weil ihr oft sorgfältig und langfristig geplantes Familienleben vom Staat gründlich durchleuchtet und kritisch be-

---

<sup>48</sup> *Wimbauer*, Co-Parenting (Fn. 21), S. 114 ff.

<sup>49</sup> Über das Internetportal Spendesperma können Menschen sich mit diesem Ziel verabreden, <https://www.spermaspender.de/> <Stand: 2.2.2024>; potenzielle Spender:innen können sich unter [SpermaSpender.de](https://www.spermaspender.de/) registrieren lassen <https://www.spermaspender.de/> <Stand: 2.2.2024>.

<sup>50</sup> Gesetz vom 20.7.2017, BGBl. 2017 I S. 2787 f.

<sup>51</sup> BGH, Beschl. v. 10.10.2018 – XII ZB 231/18, NJW 2019, 153.

<sup>52</sup> So *Renß*, Das Abstammungsrecht auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, FamRZ 2021, 824 (825).

<sup>53</sup> OLG Celle, Beschl. v. 24.3.2021 – 21 UF 146/20, NZFam 2021, 352 ff.

<sup>54</sup> KG, Beschl. v. 24.3.2021 – 3 UF 1122/20, FamRZ 2021, 840 ff.

<sup>55</sup> BGH, Beschl. v. 10.10.2018 – XII ZB 231/18, BGHZ 220, 58 Rn. 12; *Wellenhofer*, in: MüKoBGB (Fn. 34), § 1592 BGB Rn. 16.

ägt wird.<sup>56</sup> Da außerdem die Zustimmung des privaten Samenspenders zur Adoption beigebracht werden muss,<sup>57</sup> stehen lesbische Ehepaare in den Adoptionsverfahren vor teils unüberwindbaren Hürden.<sup>58</sup> Eben diese durchaus diskriminierende Rechtslage für homosexuelle Paare nimmt auch der Gesetzgeber aktuell als defizitär und reformbedürftig wahr.

## V. Vertragliche Rechte in der Regenbogenfamilie

Bislang sind also die Interessen der (queeren) Stieffamilien im geltenden Abstammungsrecht und Sorgerecht nur unzulänglich abgebildet. Queere Wunscheltern helfen sich hier mit – zum Teil sogar notariell beurkundeten – Verträgen.<sup>59</sup> Wenn bei der bewussten Gründung einer Regenbogenfamilie die beteiligten Personen von Anfang an verabreden, dass sie das Kind gemeinsam aufziehen wollen, schließen sie oft eine langfristige Vereinbarung, in der unter anderem ausbedungen wird, wer wie viele Care-Anteile übernimmt, wieviel Umgang die Elternteile mit dem Kind haben sollen, wer für die finanzielle Grundlage zuständig ist und wie ein Ausgleich für das durch Kinderbetreuung verursachte berufliche Zurückstecken zwischen den Beteiligten geschaffen werden kann.<sup>60</sup> Diese individuellen Vereinbarungen stoßen jedoch wegen der fehlenden Rechtsverbindlichkeit bezüglich des unter einem Richtervorbehalt stehenden Umgangs- und Sorgerechts auf Schwierigkeiten bei der Durchsetzung: Eltern können nach aktueller Gesetzeslage ohne Einschaltung des Familiengerichts schlicht nicht über die elterliche Sorge und den Umgang mit dem Kind disponieren.<sup>61</sup> Private Vereinbarungen der Eltern zum Umgang sind ohne gerichtliche Billigung nach § 156 Abs. 2 FamFG mangels Verfügungsbefugnis der Eltern über den Verfahrensgegenstand auch dann nicht vollstreckbar, wenn sie notariell beurkundet werden.<sup>62</sup> Außerdem kann Elternschaft außerhalb der Anerkennungserklärungen der §§ 1594 f. BGB (bisher) nicht durch Vereinbarung herge-

<sup>56</sup> *Chebout/Xyländer*, Das eheliche Kind und sein zweiter rechtlicher Elternteil. Zur verfassungskonformen Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB, NJW 2021, 2472 (2473).

<sup>57</sup> BGH, Beschl. v. 18.2.2015 – XII ZB 473/13, NJW 2015, 1820.

<sup>58</sup> *Reuß*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 18.2.2015 – XII ZB 473/13, NJW 2015, 1820 (1823).

<sup>59</sup> Ausführlich dazu mit Formulierungsvorschlägen: *Grzivotz*, Rechtsprobleme der „künstlichen“ Befruchtung, notar 2018, 163 (172 f.).

<sup>60</sup> *Wimbauer*, Co-Parenting (Fn. 21), S. 112, 126 f.

<sup>61</sup> Eingehend *Grzivotz* (Fn. 59), notar 2018, 163 (168 ff.); OLG Köln, Beschl. v. 31.1.2013 – 4 UF 233/12, MDR 2013, 795; *Altragge*, in: Rahm/Künkel (Hrsg.), Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht, Teil I Kap. 6 B. Elterliche Sorge (Stand: November 2023) Rn. 451; *Reetz*, in: Grandel/Stockmann (Hrsg.), StichwortKommentar Familienrecht, 3. Aufl. 2021, Stichwort „Vereinbarungen zum elterlichen Sorge- und Umgangsrecht“ Rn. 11.

<sup>62</sup> *Hammer*, in: Prütting/Helms (Hrsg.), FamFG. Kommentar, 6. Aufl. 2023, § 89 FamFG Rn. 17a. Nach den am 16.1.2024 veröffentlichten Eckpunkten für eine Reform des Kindschaftsrechts (Fn. 10), S. 5, sollen derartige Vereinbarungen künftig – nach Beratung durch das Jugendamt – verbindlich geschlossen werden können.

stellt oder ausgeschlossen werden und ist auf zwei Personen beschränkt.<sup>63</sup> Im Unterhaltsrecht findet die Vertragsfreiheit unter nichtverheirateten rechtlichen Eltern ihre Grenzen im Verzichtsverbot nach §§ 1615I Abs. 3 S. 1, 1614 BGB. Vertragliche Lösungen sind daher oft nicht mehr als Absichtserklärungen und werden von den Beteiligten mit banger Sorge darum abgeschlossen, ob alle Beteiligten sich – freiwillig – daran halten werden. Deswegen brauchen Regenbogenfamilien einen verlässlichen rechtlichen Rahmen.

## VI. Rechtliche oder soziale Mehrelternschaft?

Wie gezeigt sind die Rechte der Eltern gegenüber den Kindern äußerst unterschiedlich ausgestaltet und Ausgangspunkt sind ganz überwiegend rechtliche und nicht etwa genetische Anknüpfungspunkte. Stiefeltern müssen befürchten, dass sie im Falle einer Trennung vom Partner ihre Bindung zu dem Kind nicht so sicher und so dauerhaft leben können, wie *rechtliche* Eltern. Das bislang bestehende „kleine“ Sorgerecht hängt vom Zusammenleben mit dem allein sorgeberechtigten rechtlichen Elternteil ab, Umgangsrechte können nur dann eingefordert werden, wenn die Kindeswohldienlichkeit nachgewiesen wird. Diese schlechte Ausgangsposition schürt Ängste von *sozialen* Stiefeltern, die eine gute und beiderseitige Beziehung zu einem Kind aufbauen konnten. Sie haben die begründete Sorge, dass sie im Trennungsfall jeden Kontakt zu dem geliebten Kind verlieren könnten, weil sie vom Wohlwollen und der Kooperationsbereitschaft der *rechtlichen* Eltern abhängig sind.

Eine institutionelle Lösung der Problematik könnte in der Anerkennung einer Mehrelternschaft liegen. Wie gezeigt, entstehen Spannungen zwischen den *rechtlichen* Eltern und den „nur“ *sozialen* Eltern bei Trennung und hier haben die *rechtlichen* Eltern kraft ihrer stärkeren Elternposition eine aus der Perspektive der *sozialen* Eltern übermächtige Rechtsposition, die überdies nicht einmal darauf gründet, dass eine genetische Verwandtschaft vorliegt. Vor diesem Hintergrund wird seit geraumer Zeit darüber diskutiert, ob nicht die Zulassung von mehr als zwei *rechtlichen* Eltern eine stärkere Kongruenz zwischen *sozialer* und *rechtlicher* Elternschaft herbeiführen und die – oft für das Kind bedeutsamere – *soziale* Elternebene in Kinderschaftsverfahren aufwerten könnte.<sup>64</sup> Die Privilegierung der „zweigeschlechtlichen Zwei-Eltern-Familie“, die weder vor dem Hintergrund der biologischen Verwandtschaft noch aus Gründen der emotionalen Bindungen nachvollziehbar scheint, soll-

---

<sup>63</sup> Vereinbarungen über die künftige Elternschaft sollen bei einer Entstehung des Kindes durch (private) Samenspende nach dem Eckpunkten für eine Reform des Abstammungsrechts (Fn. 9) künftig möglich sein; die Reformpläne sehen weiterhin eine Festlegung auf zwei Eltern vor.

<sup>64</sup> Eingehend *Sanders*, Mehrelternschaft (Fn. 14), S. 446 ff.; *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 214 ff.; vgl. auch *Wellenhofer*, in: MüKoBGB (Fn. 34), Vor § 1591 BGB Rn. 23 m.w.N. Das BVerfG, Urt. v. 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21, BeckRS 2024, 6414 Rn. 43 hat es am 9.4.2024 entgegen seiner vorherigen Rechtsprechung für grundgesetzkonform gehalten, mehr als zwei Personen Elternrechte einzuräumen.

te nach Auffassung von *Wimbauer* abgelöst werden durch die Anerkennung der Familie als Ort der faktischen Verantwortungsübernahme.<sup>65</sup> Die Anerkennung einer rechtlichen Mehrelternschaft lehnt der Gesetzgeber bislang ab und auch der im Auftrag der Bundesregierung eingesetzte Arbeitskreis Abstammung, der im Jahr 2017 seinen Bericht vorgelegt hat, hat sich im Ergebnis gegen eine Ausweitung des denkbaren Personenkreises der „*rechtlichen Eltern*“ auf mehr als zwei Personen ausgesprochen.<sup>66</sup>

## VII. Reformpläne Abstammungsrecht und Sorgerecht

Auch das Eckpunktepapier, das am 16. Januar 2024 für die laufende Legislatur die Reform des Abstammungsrechts skizziert, kündigt an, dass es bei dem (rechtlichen) Zwei-Eltern-Prinzip bleiben wird.<sup>67</sup> Mit den Eckpunkten ist dennoch Abhilfe für einige Probleme in Sicht. So soll vor allem die Co-Mutterschaft für die lesbischen Ehepaare eingeführt werden und die aus privater Samenspende entstandenen Kinder sollen statusrechtlich wie die nach offizieller Samenspende geborenen Kinder zu behandeln sein. Hier soll vor allem die aktuell vom BGH nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB anerkannte Anfechtungsmöglichkeiten eines „Becherspenders“<sup>68</sup> abgeschafft werden, die für die betroffenen Frauen eine oft überraschende Störung in ihrer Familienplanung darstellt und die oft auch keineswegs von den beteiligten Männern angekündigt wurde. Insbesondere mit der Möglichkeit, den privaten männlichen Samenspender schon vor der Empfängnis auf die Elternstelle verzichten zu lassen, werden lesbische Paare ihre Familienplanungen besser umsetzen können.

Es ist außerdem ausdrücklich zu begrüßen, wenn das nun vorgelegte Eckpunktepapier zum Kindschaftsrecht die soziale Elternstellung aufwerten möchte. Im Eckpunktepapier zur elterlichen Sorge werden die künftigen Möglichkeiten der *rechtlichen* Elternteile umrissen, ihren jeweiligen Partner:innen sorgerechtliche Befugnisse über Vereinbarungen einzuräumen, diese sollen nicht mehr von einer Eheschließung abhängen.<sup>69</sup> Hier sollen die Rechtspositionen in Stiefelternfamilien transparenter ausgestaltet und für Schulen, Kindergärten und Behörden durchaus greifbarer gemacht werden.<sup>70</sup> Wenn aus den Plänen eine gesetzliche Regelung entsteht, dann können ohne Einschaltung des Familiengerichts demnächst bis zu zwei

<sup>65</sup> *Wimbauer*, Co-Parenting (Fn. 21), S. 83 f.

<sup>66</sup> *Arbeitskreis Abstammungsrecht*, Abschlussbericht 2017, S. 77, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/07042017\\_AK\\_Abstammung\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/07042017_AK_Abstammung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4) <Stand: 30.1.2024>.

<sup>67</sup> Eckpunkte für eine Reform des Abstammungsrechts (Fn. 9), S. 2.

<sup>68</sup> *Wellenhofer*, in: MüKoBGB (Fn. 34), § 1600 BGB Rn. 20 mit Verweis darauf, dass der Begriff „Beiwohnung“ im Sinne des § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB so weit zu interpretieren sei, dass die private Samenspende davon umfasst ist; so BGH, Urt. v. 15.5.2013 – XII ZR 49/11, NJW 2013, 2589.

<sup>69</sup> Eckpunkte für eine Reform des Kindschaftsrechts (Fn. 10), S. 6.

<sup>70</sup> Eckpunkte für eine Reform des Kindschaftsrechts (Fn. 10), S. 3.

weitere Personen gemeinsam von den Sorgeberechtigten mit Sorgebefugnissen ausgestattet werden; erforderlich ist dann nur die Einhaltung einer Schriftform und die Zustimmung der Dritten – mithin der Stiefeltern. Für Regenbogenfamilien wesentlich ist die Idee, dass derartige Vereinbarungen schon vor der Empfängnis eines Kindes geschlossen werden können. Damit wären die aktuell im annähernd rechtsfreien Raum geschlossenen Verträge von intendierten Eltern, wie sie in der queeren Community zunehmen, auf ein solides rechtliches Fundament gestellt, das auch Dritte akzeptieren müssten.

### **VIII. Verantwortungsgemeinschaft in (queeren) Stieffamilien als institutionelle Anerkennung moderner mehrgliedriger Familienformen?**

Das am 2. Februar 2024 vorgelegte Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Verantwortungsgemeinschaft<sup>71</sup> klammert Stieffamilien zwar nicht völlig aus, denn bis zu sechs durch ein Näheverhältnis verbundene Personen könnten sich zusammenschließen. Da die Verantwortungsgemeinschaft allerdings nach den bisherigen Plänen keinerlei Sorgerechtsbefugnisse nach sich ziehen wird und auch abstammungsrechtlich gänzlich wirkungslos bleibt, beseitigt die Eingehung einer Verantwortungsgemeinschaft kein einziges der benannten Probleme in diesen zweifelsohne modernen Familienformen. Stieffamilien benötigen weder die in der Grundstufe vorgesehenen Privilegien bei der Auswahl eines gesetzlichen Betreuers noch eine Organspendemöglichkeit nach § 8 Transplantationsgesetz. Die in den verschiedenen „Aufbaustufen“ vorgesehenen Module bieten keine Lösungen dafür an, dass soziale Eltern ein verlässliches, vom Rechtsverkehr akzeptiertes, rechtliches Band zu Kindern benötigen. Das Modul 2 (Zusammenleben) wird bei den in verschiedenen Haushalten wohnhaften Teilen der Stieffamilien keine Vorteile bieten, weil die Übernahme etwaiger Mietverhältnisse auf die jeweiligen Partner beschränkt bleiben dürfte, die ohnehin über Ehe oder Lebenspartnerschaft miteinander verbunden sind. Das Modul 4 (Zugewinnngemeinschaft und ggf. Rentensplitting) wäre für Regenbogenfamilien, die eine arbeitsteilige Wirtschaftsgemeinschaft mit Kindern gründen, möglicherweise attraktiv. Für vier Elternpersonen, die sich Care-Arbeit und Broterwerb ungleichgewichtig teilen, kommt diese Modul aber gerade nicht in Betracht, weil es nur von Verantwortungsgemeinschaften angewählt werden kann, die auf zwei Personen beschränkt sind. Die nunmehr geplante Verantwortungsgemeinschaft bietet daher für (queere) Stieffamilien keine gesetzlich vorgeformte rechtliche Basis, wie sie noch in dem Antrag der FDP vom 13. Januar 2020 gefordert wurde.<sup>72</sup>

---

<sup>71</sup> Eckpunkte für die Verantwortungsgemeinschaft (Fn. 11).

<sup>72</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 2.

Das ist nach der hier vertretenen Auffassung auch vor dem Hintergrund der parallel dazu im Sorgerecht und Abstammungsrecht geplanten Verbesserung der Rechtslage für die betroffenen Familien außerordentlich bedauerlich. An der Tatsache, dass in (queeren) Stieffamilien tatsächlich Verantwortung gelebt wird, sollte ein auf die Bedürfnisse moderner Familien zugeschnittenes Reformvorhaben nicht vorbeisehen. Angesichts der beabsichtigten Aufrechterhaltung der Zwei-Eltern-Doktrin im Abstammungsrecht bleibt nur, den vielfältigen sozialen Mehrelternschaften anderweit mehr Anerkennung zu verschaffen. Warum also nicht eine Verantwortungsgemeinschaft als Institut zwischen den Personen zulassen, die auch aktuell schon soziale Mehrelternschaft praktizieren? Hier könnte eine Rechtsposition geschaffen werden, die für das Binnenverhältnis der Eltern untereinander – aber auch für das Außenverhältnis zu Dritten – Klarheit und Akzeptanz bringt. Die aktuellen Reformpläne zum Abstammungsrecht und zum Kindschaftsrecht wollen Abhilfe schaffen, indem die notwendigen Erklärungen nach einem Baukastenprinzip zusammengestellt werden können. Anders – und nach der hier vertretenen Auffassung besser – wäre es, wenn die beteiligten Personen mit einem „Rechtsinstitut“ fertige Bausätze mit standardisierten Inhalten auswählen könnten. So wie bei der Eheschließung mit einem „Ja“ vor dem Standesbeamten die Rechtsfolgen für das Zusammenleben und für den Fall einer Trennung und Scheidung bestimmt werden, könnten Familiengründer:innen durch die Eintragung einer solchen Verantwortungsgemeinschaft Rechtssicherheit erwerben. Gleichgültig, ob sie von vornherein eine mehrgliedrige Familie schaffen wollen (Regenbogenfamilie), oder ob eine vorhandene Patchworkfamilie und die darin gelebte Arbeitsteilung gerecht geregelt werden soll, wäre damit für die Eltern und die Kinder viel gewonnen.

Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um ein gesetzliches Spiegelbild der gesellschaftlichen Realität des Co-Parenting in einer Welt voller Trennungs-, Scheidungs- und Regenbogenkinder. Für die Stieffamilien wäre ein Institut der Verantwortungsgemeinschaft attraktiv, das ihre gegenseitigen – auf das Kind bezogenen – Rechte und Verantwortlichkeiten im Rechtsverkehr perspektivisch einfacher handhabbar macht. Gerade dann, wenn die Stieffamilien beständig sind, weil die Animositäten zwischen den ehemals in Liebe einander zugewandten Erwachsenen nach einer Konsolidierungsphase geschwunden sind, könnte dies auch den *sozialen* Elternteilen gegenüber die Bereitschaft signalisieren, die Erziehungsleistung des jeweils anderen (*sozialen*) Elternteiles anzuerkennen und seine für das Kind getroffenen Entscheidungen zu akzeptieren.

Es könnte geregelt werden, dass die Stiefelternteile in einer Verantwortungsgemeinschaft das sog. „kleine Sorgerecht“ nach § 1687b BGB ausüben können.<sup>73</sup> Da – entgegen mancher Befürchtungen – die Befunde der Sozialwissenschaft eher dagegen sprechen, dass in bestehenden Patchworkfamilien die *rechtlichen* Eltern und die *sozialen* Eltern sich in Konkurrenz zueinander erleben oder die Kinder sich

---

<sup>73</sup> Tillmanns, in: BeckOGK (Fn. 31), § 1687b BGB (Stand: 1.3.2022) Rn. 15.

solchen Konkurrenzen ausgesetzt sehen,<sup>74</sup> wäre eine rechtliche Anerkennung über die Schaffung einer gleichsam überfamiliären Verantwortungsgemeinschaft sinnvoll. Ein Vorteil gegenüber der nun beabsichtigten isolierten Ausstattung mit „Sorgerechtsbefugnissen“ bestünde darin, dass die Verantwortungsgemeinschaft einen feststehenden Kanon an derartigen Befugnissen festschreiben könnte. Wie auch bei Eheleuten hätte der Rechtsverkehr eine konkrete Vorstellung davon, was ein Mitglied einer solchen Verantwortungsgemeinschaft nun darf oder nicht darf, ohne sich die dazugehörigen Erklärungen vorlegen lassen zu müssen.

Für die betroffenen (*sozialen*) Eltern wäre es als Vorteil zu werten, dass sie nicht mühsam Einzelheiten aushandeln müssen. Auch wenn individuelle Vereinbarungen besser sein können, weil sie maßgeschneidert den konkreten Bedürfnissen der Beteiligten Rechnung tragen, so sind sie doch fehleranfällig. Außerdem kann eine nüchterne Betrachtung der zu erwartenden Probleme durch den Gesetzgeber durchaus die (wirtschaftlichen und emotionalen) Kräfteverhältnisse in den menschlichen Beziehungen besser abschätzen und zu ausgewogeneren Ergebnissen beitragen.

Es ist bei faktischen multilateralen Elternschaften kaum zu erwarten, dass Trennungen mit weniger Streit enden als bei bilateralen Elternschaften.<sup>75</sup> Ein Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft könnte für Stiefelternfamilien, die sich bewusst für eine auf Dauer angelegte Verantwortungsgemeinschaft entschieden haben, durch die Schaffung eines detaillierten Abwicklungsregimes auch für die nachfamiliäre Phase Rechtssicherheit schaffen. Diese Rechtssicherheit vermissen Eltern momentan und empfinden zu Recht den zu befürchtenden Kontaktabbruch zum gemeinsam erzogenen Kind als erhebliches Risiko. Obwohl aktuell die Pläne für eine Verantwortungsgemeinschaft wohl darauf zielen, ein vor allem „leicht lösbares“ Band zu schaffen,<sup>76</sup> sollten die nachlaufenden Pflichten und Rechte bezüglich der in den Verantwortungsgemeinschaften betreuten Kinder klar definiert werden. Außerdem müsste auch ein Konfliktbeilegungsmechanismus unter der Federführung der Jugendämter und Familiengerichte etabliert werden. Denn nicht anders als bei den tradierten Familienverhältnissen kann gerade bei Trennung Streit entstehen und muss der Staat im Streit einen Moderator zur Verfügung stellen.

---

<sup>74</sup> *Walper/Lux* (Fn. 18), DJI Impulse 4/2017, 10 (11).

<sup>75</sup> Für die künftigen Elternvereinbarungen zur Sorge zwischen sozialen und rechtlichen Eltern ist das Problem der Beendigung im Eckpunktepapier zum Kindschaftsrecht bereits angesprochen. Geplant ist, dass die Vereinbarung von den rechtlichen Eltern als Sorgerechtsinhabern und den mit „Sorgerechtsbefugnissen“ ausgestatteten sozialen Eltern aufgelöst werden können, vgl. Eckpunkte für eine Reform des Kindschaftsrecht (Fn. 10), S. 6.

<sup>76</sup> BT-Drucksache 19/16454.

Die Reformen im Abstammungsrecht und Sorgerecht betreffen im Übrigen nicht die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Patchwork- und Regenbogenfamilien. Auch für ökonomisch oft existentielle Fragen benötigen diese Familien verlässliche Gesetze, die den oft finanziell schwächeren, hauptbetreuenden Elternteilen Schutz bieten. Wenn sie die Care-Arbeit erledigen während die anderen Elternteile berufstätig sind und für ihr Fortkommen und ihre Rente arbeiten, braucht es einen Ausgleich. Diesen können die betroffenen Personen oft nur schwer aushandeln, weil sich die Lebensverhältnisse oft unvorhergesehen ändern und daher selbst individuell ausgehandelte Verträge kaum die Bedürfnisse im Fall einer Trennung gerecht abbilden.

## IX. Fazit und Ausblick

In Regenbogenfamilien und Stieffamilien nach Scheidung leben mehrere Erwachsene mit gemeinsamen Kindern, Kindern aus unterschiedlichsten Kinderwunschbehandlungen und Kindern aus vorangegangener Beziehung. Selbstverständlich stehen diese Personen verantwortlich füreinander ein, werden gegenseitig finanzielle Unterstützungen im Austausch mit Care-Leistungen erbracht. An sich Paradebeispiele für die modernen Familienbündnisse, die nach der ursprünglichen Idee im Antrag der FDP vom 13. Januar 2020 ein verlässliches rechtliches Dach benötigen. Dennoch ist nach dem bisherigen Planungsstand keineswegs beabsichtigt, die Verantwortungsgemeinschaft (auch) als moderne Familienform für Stieffamilien oder Regenbogenfamilien auszugestalten. Die gezeigten abstammungsrechtlichen und sorgerechtlichen Rechtsprobleme in diesen vertikalen Familienverhältnissen sollen – so zeigen es die nach dem Workshop veröffentlichten Eckpunktepapiere – stattdessen jenseits eines neuen Instituts geregelt werden. Die im Abstammungsrecht und im Kindschaftsrecht vorgesehenen Regelungsansätze werden die vorhandenen Probleme zum Teil mildern, allerdings bleiben sie als Insellösungen hinter der versprochenen Gesamtlösung zurück.

Nachdem mittlerweile steuer- oder aufenthaltsrechtliche Vorteile für Verantwortungsgemeinschaften offenbar nicht mehr vorgesehen sind und außerdem das Konkurrenzverhältnis zur Ehe geklärt scheint,<sup>77</sup> sollte der Gesetzgeber über die Regelung einer Verantwortungsgemeinschaft als Dach für die sozialen Mehrelternfamilien noch einmal nachdenken. Wenn die Koalition es ernst mit der Regelung moderner Familienformen meint, dann sollten doch ausgerechnet Patchwork- und Regenbogenfamilien nicht faktisch außen vor bleiben. Es wird mit einigem Recht bezweifelt, dass Studenten in Wohngemeinschaften oder ältere Menschen, die sich zum günstigeren gemeinsamen Wohnen zusammentun, wirklich das Bedürfnis nach

---

<sup>77</sup> Das Eckpunktepapier Verantwortungsgemeinschaft sieht vor, dass Eheleute eine Verantwortungsgemeinschaft mit Dritten eingehen können, Eckpunkte für die Verantwortungsgemeinschaft (Fn. 11).; vgl. dazu noch *Grzjnowicz*, in: Münch (Hrsg.), Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl. 2023, § 9 Rn. 5.

einer neuen Rechtsform für das Zusammenleben haben.<sup>78</sup> Aus der LSBTIQ\*-Community heraus äußern Menschen den Wunsch nach einer neuen institutionalisierten Familienform dagegen regelmäßig und verbinden damit nicht nur die Hoffnung nach einer Lösung der aufgezeigten Probleme, sondern auch die nach einer besseren Akzeptanz ihrer Familien in der Gesellschaft. Das sollte der Gesetzgeber bei der Regelung der Verantwortungsgemeinschaft nicht ignorieren.

---

<sup>78</sup> *Dutta*, in diesem Band, S. 47 (67).



# **Verantwortung und Gemeinschaft jenseits von Paarbeziehungen: Altersgemeinschaften und sonstige Wahlverwandtschaften**

*Dieter Schwab*

## **I. Zum Thema**

Das Thema des Vortrags<sup>1</sup> bedarf der Präzisierung. „Altersgemeinschaften“ könnte so verstanden werden, als müssten alle Beteiligten alt oder gleich alt sein. Der Begriff „Wahlverwandtschaften“ deutet auf die Herstellung von Verwandtschaft jenseits der leiblichen Abstammung hin, wir wären also im Adoptions- und im Abstammungsrecht, oder er bezieht sich auf Goethes Roman, der mir in diesem Fall aber auch nicht recht weitergeholfen hat. Ich hoffe, es ist im Sinne der Veranstalter, wenn ich das Thema einschichtiger anlege: Es soll um persönliche Beistandsgemeinschaften gehen, die nicht Paarbeziehungen mit dem Ziel einer Lebensgemeinschaft sind, also „jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe“, wie der Koalitionsvertrag unverblümt sagt.

---

<sup>1</sup> Das Manuskript der für die Veröffentlichung bestimmten Fassung des Vortrags ist am 26. Januar 2024 abgeschlossen; die vom Bundesministerium der Justiz in Aussicht gestellten „Eckpunkte“ zur Regelung von Verantwortungsgemeinschaften waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gemacht und konnten daher noch nicht berücksichtigt werden.

Beispiel: Drei Männer in vorgerücktem Alter, nennen wir sie Kaspar, Melchior und Balthasar, allesamt verwitwet, schließen sich zusammen, um sich gegenseitig das Leben leichter zu machen. Sie mieten eine Wohnung, jeder bekommt sein eigenes Zimmer; Küche, Bad, Flur sind gemeinschaftlich. Sie helfen einander bei der täglichen Versorgung ebenso wie beim Behördenkram, bei Problemen der digitalen Kommunikation und der Freizeitgestaltung. Wir können als Beispiel genauso gut auch drei Damen nehmen, sagen wir Katharina, Margarete und Barbara oder auch eine gemischte Gruppe. Zahl und Geschlecht machen keinen Unterschied.

Der Bundesjustizminister möchte, einem FDP-Vorschlag folgend,<sup>2</sup> Sachverhalte wie diesen unter dem Dach eines neuen Instituts „Verantwortungsgemeinschaft“ einer speziellen rechtlichen Regelung zuführen. Die Verantwortungsgemeinschaft soll in unterschiedlichen Stufen angeboten werden. Das Trio in unserem Beispiel gehört nach politischer Bekundung zur unteren Stufe („jenseits von Liebesbeziehungen oder Ehe“).<sup>3</sup> Dabei verläuft die Stufentheorie, an der die Literatur weiter gefeilt hat,<sup>4</sup> von unten nach oben: Stufe 1 ist mit der geringsten, Stufe 3 mit der dichtesten Verantwortung verbunden.<sup>5</sup>

Was könnte der Staat für solche Gemeinschaften sinnvoll regeln? Bevor man an Reformen geht, sollte man vorab feststellen, was für die vorgestellte Realität derzeit schon gilt. Inwieweit besteht ein „Regelungsvakuum“,<sup>6</sup> das man schließen muss?

## II. Reale Erscheinungsformen der Beistandsgemeinschaft

Zunächst zur vorgestellten Realität. Für diese benutze ich den Begriff *Beistandsgemeinschaft* (oder auch Unterstützungsgemeinschaft<sup>7</sup>): eine Gemeinschaft von Personen zur gegenseitigen Unterstützung in der Daseinsbewältigung. Den Terminus *Verantwortungsgemeinschaft* hingegen beziehe ich auf das geplante Regelungsinstitut (*de lege ferenda*). Dabei unterdrücke ich das Sträuben, das sich in mir bei der Vokabel

<sup>2</sup> BT-Drucksache 19/16454; dazu *Dethloff/Timmermann/Leven*, Verantwortungsgemeinschaften im Recht, NJW 2022, 3056; *Duden*, Die Verantwortungsgemeinschaft: rechtsvergleichende Ansätze für ein neues Institut im Familienrecht, in: von Bary (Hrsg.), Aktuelle Reformen im Familienrecht – ein interdisziplinärer Blick, 2023, S. 69 ff.

<sup>3</sup> Nach *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3060) zur ersten oder zweiten je nach wirtschaftlicher Verflechtung.

<sup>4</sup> *Duden*, Verantwortungsgemeinschaft: Regelungsvorhaben und rechtsvergleichende Impulse, FamRZ 2023, 1838 (1844 ff.); *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3060).

<sup>5</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 3 spricht von der „untersten“ und „höheren“ Stufe, wobei unklar bleibt, ob sich die „höhere Stufe“ weiter aufspaltet. *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3060) nummerieren von 1 bis 3; ebenso, wenngleich mit anderen Kriterien, zuletzt *Duden* (Fn. 4), FamRZ 2023, 1838 (1844).

<sup>6</sup> Von einem solchen spricht *Duden*, in: Aktuelle Reformen im Familienrecht (Fn. 2), S. 69 in Bezug auf Paarbeziehungen.

<sup>7</sup> Den Begriff „Unterstützungsgemeinschaft“ verwenden beiläufig auch *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3057): „Wohn- und Unterstützungsgemeinschaft“.

„Verantwortungsgemeinschaft“ meldet. Leider geht der heutige Begriff der „Verantwortung“ weit über den klaren rechtlichen Sinn des „Eintreten-Müssens“ hinaus und dient, moralisch aufgeladen, fast beliebigen Zwecken.<sup>8</sup>

Der Blick in die Realität zeigt Beistandsgemeinschaften privater Personen in vielen Variationen. Jenseits von Paarbeziehungen und enger Verwandtschaft sehe ich vier Haupttypen.

*Erster Typus: Beistandsgemeinschaft ohne räumliches Zusammenwohnen.* Jedes Mitglied behält seine separate eigene Wohnung. Man unterstützt sich bei der Versorgung mit Lebensgütern, trifft sich häufig zur Freizeit, zu kulturellen Ereignissen, zum Sport, unterstützt sich in allen Problemlagen, begleitet einander zu Ärzten und ins Krankenhaus *et cetera*.

*Zweiter Typus: Beistandsgemeinschaft mit Wohngemeinschaft.* Man lebt in einem räumlichen Bereich zusammen. Dort hat jeder seinen eigenen Wohnbereich, zudem werden bestimmte Teile (Küche, Bad, Garten) gemeinsam benutzt werden. Dann haben wir eine Wohngemeinschaft, bei der über das bloße Zusammenwohnen hinaus weitere gemeinschaftliche Zwecke hinzukommen.<sup>9</sup>

*Dritter Typus: Beistandsgemeinschaft mit Wohn- und Haushaltsgemeinschaft.* Hier kommt das gemeinsame Haushalten hinzu, typischerweise mit gemeinsamer Haushaltskasse und Absprachen über die Kostenbeiträge, Aufteilung der Haushaltstätigkeiten *et cetera*. Wie wir sehen werden, kommt dem Element der Haushaltsgemeinschaft vor allem im Sozialrecht erhebliche Bedeutung zu.

*Vierter Typus: Unterstützungsgemeinschaft mit Zusammenlebensgemeinschaft.* Bei dieser Variante leben die Beteiligten in einer Wohnung ohne räumliche Trennung zusammen: Keinem ist ein besonderer Raum zugewiesen, räumlich ist alles allen gemeinsam. Es wird auch ein gemeinsamer Haushalt geführt. Anders als bei Paarverhältnissen (mit Liebe!) ist aber keine „Lebensgemeinschaft“ intendiert, daher spreche ich von „Zusammenlebensgemeinschaft“. Freilich ist die Abgrenzung schwierig, wenn die Gemeinschaft nur aus zwei Personen besteht, die einander auch heiraten könnten. Im Sozialrecht ist das von erheblicher Bedeutung (unten V. 5.).

Diese möglichen Haupttypen der Beistandsgemeinschaft können variiert und durch weitere Elemente ergänzt werden. So kann der wirtschaftliche Zweck gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Wertschöpfung hinzukommen, der aber jenseits der Paarbeziehungen selten gewollt ist. In der Literatur wird die Möglichkeit erwogen, dass ein Mitglied seine Erwerbstätigkeit zugunsten von Pflegearbeit für ein

---

<sup>8</sup> Dazu Schwab, *Metamorphosen der Verantwortung*, in: Bräcklein/Meyer/Scherf (Hrsg.), *Politisches Denken* ist. Festschrift für Margot von Renesse, 2005, S. 131 ff. = Schwab, *Recht und Familie im Flug der Zeit*, 2020, S. 401 ff. Zur Begriffsgeschichte: Holl/Lenk/Maring, „Verantwortung“, in: Ritter/Gründer/Gabriel (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 11, 2001, Sp. 566 ff.

<sup>9</sup> Der Begriff der Wohngemeinschaft schließt weitergehende Zwecke nicht aus, s. Staake, in: Staake/von Bressendorf (Hrsg.), *Rechtshandbuch Wohngemeinschaften*, 2019, § 1 Rn. 12.

anderes Mitglied einschränkt.<sup>10</sup> Damit kommt allerdings über die *gegenseitige* Unterstützung hinaus das Element der *einseitigen ehrenamtlichen Pflegearbeit* hinzu, wir geraten damit in den Bereich des Pflegeversicherungsrechts.

### III. Rechtliche Gestaltung de lege lata

Wie stellen sich solche Beistandsgemeinschaften im Lichte des heute geltenden Rechts dar? Könnte die Unterstützungsgemeinschaft des genannten Trios bereits *de lege lata* auf rechtlichen Boden gestellt werden?

Das ist selbstverständlich zu bejahen. Wir leben in einem System der Vertragsfreiheit. *Wenn* und *soweit* in unserem Beispiel die gegenseitige rechtliche Bindung gewollt ist, einen gemeinschaftlichen Zweck zu fördern, befinden wir uns im Gesellschaftsrecht,<sup>11</sup> das uns ab 1. Januar 2024 in einer modernisierten Fassung zur Verfügung steht.<sup>12</sup> Schon die schlichte Wohngemeinschaft wird in der Regel als Gesellschaft (zumeist Innengesellschaft) eingeordnet.<sup>13</sup> Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist auch ideellen Zwecken dienstbar.<sup>14</sup> Die Beteiligten könnten ihre gegenseitige Hilfe als Gesellschaftszweck sogar zum Gegenstand einer rechtsfähigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts machen.<sup>15</sup> Zumindest aber als *Innengesellschaft*, die oft durch schlüssiges Verhalten zustande kommt, ohne dass die Beteiligten es überhaupt merken,<sup>16</sup> kann eine Beistandsgemeinschaft begründet werden.

Eine solche Gemeinschaft ist allerdings nur dann Gesellschaft, wenn von den Beteiligten eine rechtliche Bindung *wirklich gewollt* ist.<sup>17</sup> Das muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Es gibt zum Glück ja auch die Freundschaft, die weitgehend

<sup>10</sup> Dethloff/Timmermann/Leven (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (1360).

<sup>11</sup> Zur Anwendung des Gesellschaftsrechts auf nichteheliche Lebensgemeinschaften grundlegend *Battes*, Nichteheliches Zusammenleben und Zivilrecht, 1983, Rn. 9 ff.; ferner *Schäfer*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, Vor § 705 BGB Rn. 86 ff.

<sup>12</sup> Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10.8.2021 (BGBl. 2021 I 3436), in Kraft getreten zum 1.1.2024 (Art. 137).

<sup>13</sup> Zu Wohngemeinschaften als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts: *Staahe*, in: Rechtshandbuch Wohngemeinschaften (Fn. 9), § 1 Rn. 35 ff.; *Sagan*, in: Rechtshandbuch Wohngemeinschaften (Fn. 9), § 14 Rn. 6 ff.; *Lützenkirchen/Selk*, in: Westermann/Grunewald/Maier-Reimer (Hrsg.), Erman – BGB, Kommentar, 17. Aufl. 2023, § 535 BGB Rn. 9, 12; *Häublein*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2023, § 535 BGB Rn. 61.

<sup>14</sup> *Lieder*, in: Erman (Fn. 13), § 705 BGB Rn. 80 ff.; *Battes*, Nichteheliches Zusammenleben (Rn. 11), Rn. 10; *Schäfer*, in: MüKoBGB (Fn. 11), § 705 BGB Rn. 147.

<sup>15</sup> § 705 Abs. 2 Alt. 1 BGB n.F.; dazu *Häublein*, in: MüKoBGB (Fn. 13), § 535 BGB Rn. 61.

<sup>16</sup> Siehe nur die Rechtsprechung zur Innengesellschaft unter Ehegatten oder nichtehelichen Paaren BGH, Urt. v. 30.6.1999 – XII ZR 230/96, FamRZ, 1999, 1580 (1581); Urt. v. 19.9.2012 – XII ZR 136/10, FamRZ 2012, 1789 Rn. 17; Urt. v. 8.5.2013 – XII ZR 132/12, FamRZ 2013, 1295 Rn. 26; Übersicht *Schäfer*, in: MüKoBGB (Fn. 11), Vor § 705 BGB Rn. 78 ff.

<sup>17</sup> Zur Unterscheidung zwischen rechtlicher Bindung und Gefälligkeit im Gesellschaftsrecht *Lieder*, in: Erman (Fn. 13), § 705 BGB Rn. 12 f., 16.

ohne Recht auskommt. Die Zusage gegenseitiger Hilfe kann bloße Gefälligkeit sein: Die Beteiligten wollen bereit sein, sich gegenseitig zu unterstützen, sie wollen aber nicht *rechtlich* dazu verpflichtet sein.<sup>18</sup>

Selbst wenn eine rechtliche Bindung gewollt ist, fragt sich, wie *strikt* diese Bindung sein soll: Soll es sich bei der Pflicht zur Förderung des Gesellschaftszwecks um eine klagbare Pflicht handeln oder soll ihre Verletzung zumindest zu Schadensersatzansprüchen führen können (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, etwa der Rücksichtspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB)<sup>19</sup> oder sind nur Obliegenheiten gemeint, deren Nichterfüllung mit sonstigen Rechtsnachteilen (etwa Ausschluss aus der Gemeinschaft) sanktioniert ist?

Die Frage des Rechtsbindungswillens spitzt sich zu, wenn die vereinbarte Unterstützung den persönlichen Bereich tangiert. Beispiel: Es ist vereinbart, dass die Reinigung der Gemeinschaftsräume von Woche zu Woche abwechselnd von allen erledigt wird, Balthasar wird indes säumig. Kann er auf Durchführung der Hausreinigung verklagt werden? Soll er Schadensersatz zahlen, wenn die anderen ersatzweise eine Putzhilfe einstellen? Auch die Art der Rechtsbindung hängt vom Willen der Beteiligten bei Begründung ihrer Gemeinschaft ab.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass unsere Rechtsordnung selbst bei der Ehe davor zurückscheut, persönliche Pflichten als klag- und vollstreckbar zu behandeln. Gewiss haben wir das „Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens“, von dem aber praktisch kein Gebrauch gemacht wird; zudem wären Entscheidungen, die zur Herstellung des ehelichen Lebens verpflichten, nicht vollstreckbar (§ 120 Abs. 3 FamFG). Dementsprechend liegt auch bei der Begründung einer bloßen Beistandsgemeinschaft der Gedanke der strikten schuldrechtlichen Bindung an die zugesagte Unterstützung nicht besonders nahe. Oft wird die verabredete Gemeinsamkeit auf der Ebene des Versuchs liegen: Wenn es nicht klappt, löst man die Beziehung auf und geht seiner Wege.

Bei Unterstützungsgemeinschaften ergibt sich auch die Frage, *wozu genau* die Beteiligten rechtlich verbunden sein wollen. Man übernimmt ja keine totale Verantwortung für das Wohlergehen anderer Personen gleich Eltern für ihr Kind. Gegenstand, Umfang und Ausmaß der Bindung ergeben sich aus den jeweiligen konkreten Verabredungen, gegebenenfalls aus dem Gesellschaftsvertrag.

---

<sup>18</sup> Freilich können nach Auffassung eines Teils der Lit. schuldrechtliche Rücksichtspflichten auch im Gefälligkeitsverhältnis entstehen, dazu *Martens*, in: Erman (Fn. 13), § 241 BGB Rn. 15; *Olzen*, in: Staudinger – BGB. Kommentar, § 241 BGB (Neubearbeitung 2019) Rn. 71 ff., 93 ff., 537 ff.; anderer Ansicht z.B. *Grüneberg*, in: Grüneberg – BGB. Kommentar, 83. Aufl. 2024, Einl. vor § 241 BGB Rn. 8. Die Annahme von Rücksichtspflichten ist m.E. bei auf Gefälligkeit beruhenden Beistandsgemeinschaften insoweit gerechtfertigt, als die Mitglieder ihre Rechte und Rechtsgüter der Einwirkung durch die anderen Mitglieder aussetzen.

<sup>19</sup> Zur Gesellschafterpflicht zur Rücksichtnahme *Lieder*, in: Erman (Fn. 13), § 705 BGB Rn. 110 f., 132; *Sagan*, in: Rechtshandbuch Wohngemeinschaften (Fn. 9), § 14 Rn. 27 ff.; *Retzlaff*, in: Grüneberg (Fn. 18), § 705 BGB Rn. 20 ff.

Nach dem Gesagten besteht für Beistandsgemeinschaften nach geltendem Recht kein Vakuum. Einschlägig ist das Gesellschaftsrecht, im Fall der Wohngemeinschaft zudem üblicherweise das Mietrecht. Wenn gemeinsames Haushalten hinzukommt ergeben sich viele weitere rechtliche Effekte nach verschiedenen Gesetzen, etwa nach dem Gewaltschutzgesetz und im Sozialrecht (siehe unten V. 3., 5.).

## IV. Was kann und soll als „Verantwortungsgemeinschaft“ geregelt werden?

### 1. Die Begründung der Verantwortungsgemeinschaft

Die politischen Vorstellungen zu Einzelheiten sind zum Zeitpunkt, in dem dieser Vortrag gehalten wird, nur in vagen Umrissen erkennbar. Quelle ist vor allem ein Fraktionsantrag der FDP aus dem Jahr 2020.<sup>20</sup> Der entscheidende Punkt dieses Antrags ist die *öffentlich-rechtliche Registrierung* der Verantwortungsgemeinschaften: die Eintragung in ein standesamtliches Register.<sup>21</sup> Offen erscheint, ob die Verantwortungsgemeinschaften der verschiedenen Stufen in ein und dasselbe Register kommen, bzw. ob die jeweilige Art der Verantwortungsgemeinschaft („Stufe 1“ etc.) im Register verlautbart werden soll. Auch zur Frage, ob die eingetragene Gemeinschaft einen gemeinschaftlichen Namen („Firma“) tragen kann oder soll, findet sich noch keine Auskunft.

Was dem Registereintrag *materiell-rechtlich zugrunde liegen* soll, wird nicht deutlich gesagt. Selbstverständliche Voraussetzung muss sein, dass alle Beteiligten ihren Willen zur Gründung einer Verantwortungsgemeinschaft bekunden. Das könnte in Form eines Vertrages, aber auch durch parallel laufende Erklärungen geschehen.<sup>22</sup> Grundvoraussetzung soll nach dem FDP-Antrag ein „tatsächliches persönliches Näheverhältnis“ sein,<sup>23</sup> das jedoch schwer zu überprüfen sein wird. Es sollen „zwei oder mehrere“ Personen sein; eine Höchstzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt, es können also auch hundert sein. Dass die Beteiligten zusammenleben, wird nicht verlangt. Auch ist keine Mindest- oder Höchstdauer vorgesehen.<sup>24</sup> Die Beteiligten dürfen nicht minderjährig sein. Sie dürfen auch nicht in gerader Linie miteinander

---

<sup>20</sup> Vom 13.1.2020, BT-Drucksache 19/16454.

<sup>21</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 3.

<sup>22</sup> Zu dieser Rechtsfigur s. Schwab, „Parallel laufende Erklärungen“. Zugleich ein Beitrag zur Gesetzestechnik der Kindschaftsrechtsreform, in: Beuthin et al. (Hrsg.), Festschrift für Dieter Medicus zum 70. Geburtstag, 1999, S. 587 ff.

<sup>23</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 3.

<sup>24</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 3.

verwandt und nicht *miteinander* verheiratet oder verpartnert sein.<sup>25</sup> Mit einer außenstehenden Person verheiratet zu sein, soll offenbar kein Hindernis bilden. Die Gemeinschaft soll leicht löslich sein, ohne gerichtliches Verfahren.<sup>26</sup>

Die Verknüpfung des Begründungsakts mit einer amtlichen Registrierung schafft ein vom Eherecht her bekanntes Grundproblem: Wie geht das Recht mit der sozialen Realität um, wenn die Registrierung unterbleibt? Was gilt für die nicht registrierten, aber realen Beistandsgemeinschaften, die möglicherweise ebenso schutz- und förderungsbedürftig sind und ähnliche Rechtsfragen aufwerfen? Ist dann analoge Anwendung des für registrierte Gemeinschaften geschaffenen Rechts erlaubt oder gerade der Umkehrschluss herausgefordert? Wenn Letzteres: Welches Recht gilt dann für die „nicht formalisierten“ Beistandsgemeinschaften?

Es tauchen somit also die Fragen auf, die wir für das Verhältnis zwischen Eherecht und Recht der nichtehelichen Gemeinschaft kennen. Möglicherweise muss die Antwort für bloße Beistandsgemeinschaften („jenseits von Liebesbeziehung oder der Ehe“) anders ausfallen. Was ist hier Sinn der Registerbindung? Wenn es hauptsächlich um die Gewinnung von Rechtssicherheit geht, dann ist der registrierte Wille zur Verantwortungsgemeinschaft nur Indiz für das Vorhandensein der entsprechenden Realität. Begreift man es so, dann könnten die neuen Regeln für Verantwortungsgemeinschaften auch dann gelten, wenn zwar die Registrierung fehlt, die vorgestellte Realität sich aber aus anderen Tatsachen ergibt.

Ein Auseinanderfallen von amtlicher Registratur und sozialer Wirklichkeit kann sich ferner ergeben, wenn eine Beistandsgemeinschaft zwar standesamtlich als „Verantwortungsgemeinschaft“ registriert ist, die vorgestellte *Realität aber später entfällt*. Wir kennen das Problem aus der Situation getrenntlebender Ehegatten: Die Trennung macht einen Teil des Eherechts obsolet – man denke an die Schlüsselgewalt (§ 1357 Abs. 3 BGB), die Notvertretung in Gesundheitsangelegenheiten (§ 1358 Abs. 3 Nr. 1 BGB) oder die eheliche Unterhaltspflicht, die durch die Trennung ihre Struktur verändert (§ 1361 BGB). Auch in diesem Zusammenhang müsste sich eine Reform, die eine registrierte Beistandsgemeinschaft einführen will, mit der Frage beschäftigen, was gelten soll, wenn Registratur und Wirklichkeit auseinanderfallen.

## 2. Inhalt und Rechtswirkungen

Inhalt und Wirkungen der Verantwortungsgemeinschaft betreffend schweift die politische Planung durch die Gesamtheit der Regelungen, die das bisherige Recht für die Ehe und für andere persönliche Näheverhältnisse bereithält, um daraus eine Art *gestuftes Menü* zusammenzustellen.

---

<sup>25</sup> All dies nach BT-Drucksache 19/16454, S. 3; kritisch zum Ausschluss von Verwandten in den unteren Stufen *Duden* (Fn. 4), FamRZ 2023, 1838 (1843).

<sup>26</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 3.

Dabei bleibt aber der rechtliche Kern unklar: Es wird nicht deutlich, worin die Verantwortung, die gegenseitig übernommen wird, eigentlich besteht. Der FDP-Antrag spricht von „Fürsorge und Einstandspflichten unter den Mitgliedern“. Es soll sich um ein leicht umsetzbares Modell mit Abstufungen handeln – „von wenigen Rechten und Pflichten ... auf der untersten Stufe bis hin zu einer Übernahme von Verantwortung ähnlich der Ehe“.<sup>27</sup> Dabei scheint auch möglich, dass *innerhalb derselben Stufe* ein unterschiedliches Maß an Verantwortung übernommen wird: „Sofern sich die Mitglieder für eine weitergehende Verantwortungsübernahme entscheiden“, soll auch eine Verpflichtung u.a. zu gegenseitigem Unterhalt, Zugewinngemeinschaft und Vermögensausgleich möglich sein.<sup>28</sup> Das kann selbst bei gleicher Stufe der Verantwortungsgemeinschaften unterschiedlich ausfallen.

Für den Gesetzgeber ergibt sich ein konzeptionelles Problem. Er hat bei der Regelung der Rechtswirkungen, die mit einer Gemeinschaft bestimmter Stufe verknüpft sein sollen, im Grunde *zwei Möglichkeiten*:

- Entweder das Gesetz bietet ein *gesetzliches Modell* (oder mehrere Modelle zur Wahl), sodass sich die wesentlichen Rechte und Pflichten (Rechtswirkungen) *ex lege* ergeben. Mit Verantwortungsgemeinschaft Stufe 1 wäre dann z.B. ein bestimmtes Unterstützungsprogramm (zumindest in groben Umrissen) verbunden, das dann von den Beteiligten im Detail variiert werden kann.
- Oder aber das Unterstützungsprogramm einer bestimmten Verantwortungsgemeinschaft ergibt sich *hauptsächlich aus den konkreten Absprachen* unter den Beteiligten, dem Gesellschaftsvertrag also. Bei dieser Konzeption bieten die gesetzlichen Vorschriften allenfalls gewisse Mindestpositionen und im Übrigen eine organisatorische Hülle für sehr unterschiedliche Verantwortungskonzepte. Man muss dann auf die *zugrundeliegenden Vereinbarungen durchgreifen*, wenn man Umfang, Maß und Mittel der übernommenen Verantwortung erkennen will.

Den ersten Weg geht das Eherecht: Der Eintragung ins Eheregister liegt der gemeinsame Ehemillen zugrunde, der wiederum bezieht sich auf einen standardisierten Inhalt (Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, generelle Verantwortung für einander, Unterhaltungspflicht, Versorgungsausgleich, eheliches Güterrecht). Die Grundstruktur kann in gewissem Umfang variiert werden, ist aber als Grundmodell vorgegeben.

Wäre der erste Weg auch für die Verantwortungsgemeinschaft unserer Stufe 1 („Unterstützung ohne Liebesbeziehung oder Ehe“) sinnvoll? Dagegen spricht evident die Vielfalt der Verhältnisse und auch der Lebenseinstellungen, ganz offenbar auch die politische Programmatik: „Größtmögliche Flexibilität bei maximaler Selbstbestimmung“ ist die Devise.<sup>29</sup> Gangbar ist m.E. nur die *zweite Konzeption*: die

---

<sup>27</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 2.

<sup>28</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 3.

<sup>29</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 2.

Verantwortungsgemeinschaft als Konstrukt, das ungeachtet singulärer Einzelregelungen (hier Zeugnisverweigerungsrecht, dort Recht auf Anhörung im Verfahren, usw.) im Kern mit sehr unterschiedlichen Inhalten verbunden werden kann.

Dieses Konzept würde auch die Frage entspannen, wie sich das geplante *Verantwortungsgemeinschaftsrecht zum allgemeinen Zivilrecht* verhält. Auch hier lohnt ein Vergleich mit dem Eherecht. Die Ehe ist ja auch Gesellschaft, gleichwohl wenden wir Gesellschaftsrecht auf das eheliche Verhältnis selbst üblicherweise nicht an, sondern nur auf besondere Gestaltungen des Ehevermögensrechts („Ehegatteninnengesellschaft“).<sup>30</sup> Bei der Verantwortungsgemeinschaft würde, wenn man der zweiten Konzeption folgt, auf das Grundverhältnis der Beteiligten das allgemeine Zivilrecht und damit das Gesellschaftsrecht ungeschmälert anwendbar bleiben, soweit nicht der Parteiwille oder zwingende Vorschriften entgegenstehen. Das würde auch die Flexibilität der Gemeinschaft ermöglichen: Eine einmal eingetragene Verantwortungsgemeinschaft kann ihr konkretes Unterstützungsprogramm im Einverständnis der Beteiligten fortlaufend ändern, ohne dass die Registereintragung dadurch berührt würde.

Das spricht dafür, die Rechtswirkungen, die kraft Gesetzes an das Bestehen einer Verantwortungsgemeinschaft angeknüpft werden, *auf möglichst kleiner Flamme* zu halten. Es ist nicht zu raten, im Anschluss an das hochtrabende Wort „Verantwortung“ weitreichende Einstandspflichten vorzusehen. Gewiss könnte man daran denken, eine Generalklausel nach Art des § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB vorzusehen: „Die Mitglieder der Verantwortungsgemeinschaft sind einander in dem vereinbarten Umfang zu gegenseitigem Beistand verpflichtet und tragen insoweit füreinander Verantwortung“. Indes liefe man Gefahr, dass eine solche Norm im Sinne voller schuldrechtlicher Bindung interpretiert würde, die möglicherweise nicht dem Willen der Beteiligten entspricht.<sup>31</sup> Ein Vollstreckungshindernis nach Art des § 120 Abs. 3 FamFG ist, soweit bisher erkennbar, wohl nicht vorgesehen.

Man könnte sogar daran denken, als gesetzliche Rechtswirkungen *überhaupt keine Pflichten* vorzusehen, sondern ausschließlich vergünstigende Effekte (erhöhter Mieterschutz, Zeugnisverweigerungsrecht, etc.). Dann wäre es möglich, eine Verantwortungsgemeinschaft auch auf der Basis eines *bloßen Gefälligkeitsverhältnisses* (also ohne Gesellschaftsvertrag) ins Register eintragen zu lassen. Welche Verantwortung in welchem Sinne mit welchen Folgen übernommen wird, wäre für den Begründungsakt gleichgültig. Es könnte dann freilich die Gefahr entstehen, dass eine Verantwortungsgemeinschaft ohne persönliches Substrat nur um der Sekundäreffekte willen begründet wird, etwa wenn man steuerliche Vergünstigungen vorsieht. Wir

---

<sup>30</sup> BGH, Urt. v. 30.6.1999 – XII ZR 230/96, FamRZ, 1999, 1580 (1581); Urt. v. 19.9.2012 – XII ZR 136/10, FamRZ 2012, 1789 Rn. 17 und viele weitere Judikate.

<sup>31</sup> Bei der Ehe lässt sich eine gewisse Ausbreitung schuldrechtlichen Denkens feststellen, zur Problematik *Mayer*, Haftung und Paarbeziehung, 2017; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 7. Aufl. 2020, § 17 Rn. 13; *Schwab*, Gemeinsame elterliche Verantwortung – ein Schuldverhältnis?, FamRZ 2002, 1297.

hätten dann einen Zustand ähnlich der Scheinehe („Scheinverantwortungsgemeinschaft“). Ob dazu ein Anreiz gegeben wird, hängt letztlich von den Regeln ab, welche die Gesetzgebung für die Verantwortungsgemeinschaft finden wird.

## V. Einzelne Bereiche

Welche Regelungen im Einzelnen mit der eingetragenen Verantwortungsgemeinschaft und ihren Stufen verbunden werden sollen, ist in den bisherigen politischen Bekundungen nur angedeutet. Den Bezugsrahmen bilden das Ehegesetz und Normen, die für andere persönliche Näheverhältnisse gelten. Anregend wirkt eine Reihe von Regelungen in anderen Ländern wie Frankreich (PACS) und Belgien (*cohabitation légale*).<sup>32</sup> Die folgende Auswahl möglicher Regelungsbereiche erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### 1. Ein Blick auf das Mietrecht

Wenn die Verantwortungsgemeinschaft in einer Wohnung realisiert wird, die *von einem Dritten gemietet* ist, tritt als eigenständiges Element das Mietrecht auf den Plan, gleichgültig wer auf der Mieterseite den Vertrag abschließt und wie das Innenverhältnis angelegt ist. Für die Gestaltung des Mietverhältnisses in solchem Fall gibt es bei Wohngemeinschaften mehrere Möglichkeiten:<sup>33</sup>

- Entweder ist *nur einer* der Beteiligten *Mieter* und überlässt den Gebrauch der Mietsache auch den anderen Beteiligten (etwa in Form der Untermiete oder der schlichten Gestattung<sup>34</sup>);
- oder *alle Beteiligten sind Mieter* je ihrer einzelnen Räumlichkeiten und gemeinsame Mieter der Gemeinschaftsräume;
- oder *alle Beteiligten sind gemeinsam Mieter* der gesamten Wohnung (Personenmehrheit auf der Mieterseite), der Gebrauch im Einzelnen wird intern geregelt;
- oder die Beteiligten bilden eine rechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die den Mietvertrag abschließt.

In der Wohngemeinschaft können also Gesellschaftsrecht und Mietrecht aufeinandertreffen. Dass die Wohngemeinschaft in der Regel Innengesellschaft ist, entspricht der gängigen Doktrin.<sup>35</sup> Eine Verantwortungsgemeinschaft in gemieteten Räumen ist dann eine *qualifizierte Wohngemeinschaft*: Zu dem gemeinsamen Zweck,

<sup>32</sup> Rechtsvergleichende Analysen bei *Dutta*, *Paarbeziehungen jenseits der Ehe*. Rechtsvergleichende und rechtspolitische Analysen, AcP 216 (2016), 609 ff.; *Duden*, in: Aktuelle Reformen im Familienrecht (Fn. 2), S. 69 ff.; *ders.* (Fn. 4), FamRZ 2023, 1838 ff.

<sup>33</sup> Übersicht bei *Staaake*, in: Rechtshandbuch Wohngemeinschaft (Fn. 9), § 1 Rn. 24 ff., wo sechs Grundtypen und Mischformen unterschieden werden.

<sup>34</sup> Dazu *Emmerich*, in: Staudinger (Fn. 18), Vor § 535 BGB (Neubearbeitung 2021) Rn. 138.

<sup>35</sup> Zur Wohngemeinschaft als Gesellschaft s. Fn. 13.

zusammen zu wohnen, kommt der Zweck weitergehender gegenseitiger Unterstützung hinzu. Eigentlich könnte man auch schon die schlichte Wohngemeinschaft selbst in der Sache als eine Art der Verantwortungsgemeinschaft verstehen.

Mit dem Vermieter, wenn er nicht zufällig selbst der Gemeinschaft angehört, kommt eine dritte Person und ein eigenständiger Rechtsbereich ins Spiel. Aus dem *Gesellschaftsvertrag* ergibt sich, wozu die Mitglieder der Gemeinschaft im Verhältnis zueinander berechtigt und verpflichtet sind. Aus dem *Mietvertrag* ergibt sich, was die Mitglieder dem Vermieter gegenüber in und mit der Wohnung machen dürfen. Diese beiden Rechtsbeziehungen sind strikt zu unterscheiden.<sup>36</sup>

Sollte man für die *Verantwortungsgemeinschaften ein besonderes Mietrecht* entwickeln? Nun ist das gegenwärtige Mietrecht schon für gewöhnliche Wohngemeinschaften recht günstig. Der Mieter braucht zwar die Erlaubnis des Vermieters, wenn er seinen Lebensgefährten aufnehmen will (§ 540 Abs. 1 S. 1 BGB),<sup>37</sup> doch hat er bei berechtigtem Interesse einen Anspruch auf diese Zustimmung (§ 553 Abs. 1 S. 1 BGB).<sup>38</sup> Für unseren Zusammenhang ist wichtig, dass Gleiches auch für Wohngemeinschaften gilt<sup>39</sup> – vorbehaltlich einer Prüfung der beiderseitigen Interessen. Auch die Frage, ob der Vermieter verpflichtet sein kann, dem Auswechseln eines Untermieters zuzustimmen, wird in durchaus mieterfreundlichem Sinne entschieden.<sup>40</sup>

Wenn das schon für schlichte Wohngemeinschaften gilt, drängt sich ein Sondermietrecht für Verantwortungsgemeinschaften nicht gerade auf. Ein Regelungsbedarf wird bei der Frage gesehen, ob den Mitgliedern einer Gemeinschaft die Nachfolge in das Mietverhältnis gesichert werden soll, wenn der *bisherige Mieter stirbt*.<sup>41</sup> Auch das ist nach geltendem Gesetz günstig geregelt: Grundsätzlich haben Personen, die mit dem Mieter einen „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt“ führen, das Recht, in den Vertrag einzutreten, wenn der Mieter stirbt (§ 563 Abs. 2 S. 3 BGB). Das träfe auch in dem anfangs beschriebenen Beispielfall zu. Nun gibt es eine verbreitete Rechtsmeinung, die den Terminus „auf Dauer angelegt“ auf *Zwei-erbeziehungen* mit exklusiver Bindung (also auf eheähnliche und lebenspartner-

---

<sup>36</sup> Doch können sie miteinander in Konflikt kommen, z.B. wenn ein Mitglied der Gemeinschaft alleiniger Hauptmieter ist und durch Kündigung des Mietverhältnisses auch das Gebrauchsrecht seiner in Untermiete wohnenden Wohngemeinschaftspartner beendet. Es kann dann sein, dass er mietrechtlich korrekt handelt, gesellschaftsrechtlich aber eine Pflichtverletzung begeht.

<sup>37</sup> BGH, Urt. v. 5.11.2003 – VIII ZR 371/02, FamRZ 2004, 91, 92 f.

<sup>38</sup> BGH, Urt. v. 5.11.2003 – VIII ZR 371/02, FamRZ 2004, 91 (93).

<sup>39</sup> BGH, Rechtsentsch. v. 3.10.1984 – VIII ARZ 2/84, NJW 1985, 130; LG Berlin, Urt. v. 28.8.2013 – 65 S 78/13, Grundeigentum 2013, 1338.

<sup>40</sup> Dazu BGH, Urt. v. 31.1.2018 – VIII ZR 105/17, NJW 2018, 2397 Rn. 51 ff.; *Lützenkirchen/Selk*, in: Erman (Fn. 13), § 535 BGB Rn. 12.

<sup>41</sup> *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3060) betr. § 563 Abs. 2 S. 3 BGB (mit der Annahme, durch das registrierte Füreinander-Einstehen sei eine objektiv nachprüfbare Annahme eines auf die Dauer angelegten Haushalts gewährleistet).

schaftsähnliche Gemeinschaften) reduzieren will<sup>42</sup> – das hat mit der Gesetzgebungsgeschichte zu tun. Hier wäre eine Klarstellung zugunsten der Verantwortungsgemeinschaften gewiss nützlich.

Noch besser wäre es, freiwillig diese irrige Rechtsmeinung aufzugeben und das Eintrittsrecht allen dauerhaften Haushaltsgemeinschaften zuzugestehen (auch ohne Rücksicht darauf, ob sie nach künftigem Recht als „Verantwortungsgemeinschaften“ eingetragen sind). Das führt zu der schon genannten *allgemeinen Problematik*: Bei allen Sondervorschriften, die man für Verantwortungsgemeinschaften schaffen will, sollte man sich fragen: Was machen wir denn in gleichen Fällen für diejenigen Beistandsgemeinschaften, die nicht registriert sind? Vor dem geistigen Auge taucht am Horizont bereits die „verantwortungsgemeinschaftsähnliche Gemeinschaft“ als Zielbegriff einer analogen Anwendung auf.

Fazit: Es mag sein, dass – zumal in Zeiten des Wohnungsmangels – das Mietrecht im Hinblick auf Wohngemeinschaften verbesserungswürdig ist. Dann aber sollte eine Reform bei Wohngemeinschaften ansetzen und sich nicht auf dem Spezialtatbestand der eingetragenen Verantwortungsgemeinschaft beschränken.

## 2. „Vertretungs- und Auskunftsrechte“

Die politische Planung nennt als Regelungsgegenstände „gegenseitige Auskunfts- und Vertretungsrechte“.<sup>43</sup> Nach heute geltendem Recht herrscht in diesem Bereich die Privatautonomie. Die Mitglieder einer Beistandsgemeinschaft können sich für ihr Zusammenwirken einseitig wie gegenseitig beliebige Vollmachten erteilen, auch Vorsorgevollmachten für den Gesundheitsbereich wie sonstige Angelegenheiten. Schuldrechtliche Grundlage der Vollmachten ist je nach Lage entweder das Gesellschaftsverhältnis (auch: Innengesellschaft) oder ein besonderer Auftrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag.

---

<sup>42</sup> Im Anschluss an die Gesetzesbegründung BT-Drucksache 14/4553, S. 61: „Maßgebend ist vielmehr ..., dass eine besonders enge Lebensgemeinschaft zwischen den Partnern besteht. Wegen der anknüpfenden Folgen sind an die Intensität der Beziehung hohe Anforderungen zu stellen. Bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaften gehören nicht hierzu“. In diesem Sinne auch LG München, Urt. v. 11.2.2004 – 14 S 18177/03, NZM 2005, 336; *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Fn. 18), § 563 BGB Rn. 4 (innere Bindung mit gegenseitigem Einstehen füreinander). Hintergrund ist, dass die Regelung des § 563 Abs. 2 S. 3 BGB an die ältere Rechtsprechung anknüpft, welche die analoge Erstreckung der für „Familienangehörige“ geltenden Regelung des § 569a Abs. 2 S. 1 BGB a.F. auf „eheähnliche Gemeinschaften“ betraf (BGH, Rechtsentsch. v. 13.1.1993 – VIII ARZ 6/92, FamRZ 1993, 533); es sollte nun sichergestellt sein, dass im Gegensatz zur Definition des BVerfG auch homosexuelle Beziehungen umfasst waren. Nach richtiger Auffassung ist die Regelung generell nicht auf Paarbeziehungen beschränkt, s. LG Berlin, Beschl. v. 17.12.2015 – 67 S 390/15, WuM 2016, 107 (betreffend Vater-Sohn-ähnliches Verhältnis); AG Berlin-Tempelhof, Urt. v. 11.12.2017 – 7 C 39/17, WuM 2018, 92.

<sup>43</sup> BT-Drucksache 19/16454 S. 2, 3; dem folgend *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3060).

Sollte dem für Verantwortungsgemeinschaften etwas hinzugefügt werden? Man hat an die *Schlüsselgewalt* ähnlich wie bei Ehegatten gedacht.<sup>44</sup> Eine Vorschrift könnte lauten: „Aus Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs der Verantwortungsgemeinschaft sind alle Beteiligten berechtigt und verpflichtet.“ Nach den Erfahrungen mit der Schlüsselgewalt von Ehegatten ist von einer solchen Regelung abzuraten. Die Hauptbedeutung erlangt die Schlüsselgewalt nicht in den Routinefällen des täglichen Lebens, sondern in Bereichen, in denen die Mithaftung des anderen Ehegatten problematisch wird: bei der ärztlichen Behandlung,<sup>45</sup> bei der Energieversorgung,<sup>46</sup> im Bereich der Telekommunikation.<sup>47</sup> Schwierig würde es auch, bei der Verantwortungsgemeinschaft den Umkreis der erfassten Geschäfte verlässlich zu bestimmen. Man kann ja, anders als bei der Ehe, nicht auf einen unterhaltsrechtlichen Begriff des Lebensbedarfs zurückgreifen, und selbst dort bereitet dieser Bezug Probleme.<sup>48</sup>

Nicht zu empfehlen ist es auch, mit der Verantwortungsgemeinschaft eine gegenseitige *gesetzliche Vertretung für medizinische Maßnahmen nach Art des § 1358 BGB* zu verknüpfen.<sup>49</sup> Die Übertragung der Entscheidung über medizinische Maßnahmen an eine dritte Person ist ein tiefer Einschnitt in die persönliche Selbstbestimmung und muss auf einem besonderen persönlichen Vertrauen beruhen. Der Gesetzgeber unterstellt dieses Vertrauen bei zusammenlebenden Ehegatten, aber schon nicht mehr im Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern. Eine gesetzliche Notvertretung innerhalb einer zahlenmäßig nicht begrenzten Gruppe nahestehender Personen schießt weit über das Ziel hinaus, selbst wenn diese Gruppe als „Verantwortungsgemeinschaft“ im Register steht. Es muss hier bei dem bewährten Instrument der individuellen Vollmacht bleiben.

Was für die Vertretungsmacht gesagt ist, gilt auch für die „*Auskunftsrechte*“, deren Bedeutung offenbar völlig unterschätzt wird.<sup>50</sup> Gemeint sind Rechte darauf, in bestimmten Situationen Kenntnis von persönlichen Lebensumständen einer anderen Person auch ohne deren Zustimmung zu erhalten. Ein solches Recht bildet gleichfalls einen tiefen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, mit dem schon bestehende Gesetze zum Teil fahrlässig umgehen (z.B. § 1822 BGB<sup>51</sup>). Dass ein solcher

---

<sup>44</sup> Anklänge dazu bei *Duden*, in: Aktuelle Reformen im Familienrecht (Fn. 2), S. 69 (81 f.).

<sup>45</sup> BGH, Urt. v. 3.2.1967 – VI ZR 114/65, BGHZ 47, 75; Urt. v. 13.2.1985 – IVb ZR 72/83, FamRZ 1985, 576; Urt. v. 27.11.1991 – XII ZR 226/90, FamRZ 1992, 291. Einem Mitglied einer Verantwortungsgemeinschaft die Haftung für die Kosten der medizinischen Behandlungen aller anderen aufzubürden, wäre geradezu absurd.

<sup>46</sup> BGH, Beschl. v. 24.4.2013 – XII ZR 159/12, FamRZ 2013, 1199.

<sup>47</sup> Siehe BGH, Urt. v. 11.3.2004 – III ZR 213/03, FamRZ 2004, 778.

<sup>48</sup> Dazu *Schwab*, Familienrecht, 31. Aufl. 2023, Rn. 175 ff.

<sup>49</sup> Ein solcher Vorschlag klingt an in BT-Drucksache 19/16454, S. 3 (Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht); ausdrücklich *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3060).

<sup>50</sup> *Duden*, in: Aktuelle Reformen im Familienrecht (Fn. 2), S. 69 (73) findet die Gesetzesvorschläge in Bezug auf Vertretungs- und Auskunftsrechte zu Recht „überraschend“.

<sup>51</sup> Dazu *Socha*, Die Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber Angehörigen nach dem neuen § 1822 BGB, FamRZ 2021, 1861.

Zugriff schon mit einer Verantwortungsgemeinschaft der „untersten Stufe“ mit unbegrenzter Teilnehmerzahl verbunden sein soll,<sup>52</sup> ist nicht zu rechtfertigen. Auch hier kommt es auf individuelles Vertrauen und somit auf individuelle Ermächtigung an. Diese kann im Rahmen des Gesellschaftsvertrags schon erklärt, aber nicht von Gesetzes wegen festgelegt werden.

### 3. Rechtswirkungen persönlicher Näheverhältnisse

Unsere Rechtsordnung misst der Tatsache, dass eine Person einer anderen persönlich nahesteht, in vielen Zusammenhängen rechtliche Beachtlichkeit zu. Die Regelungen finden sich über viele Paragraphen verstreut. Die für das Näheverhältnis verwendeten Begriffe sind sehr unterschiedlich.<sup>53</sup> So spricht das Gesetz an manchen Stellen von „*nahestehenden Personen*“. So wird wegen Bedrohung bestraft, wer einen Menschen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, das gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichtet ist (§ 241 Abs. 2 StGB). Im Betreuungsverfahren hat das Gericht auf Verlangen des Betroffenen eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist (§ 279 Abs. 3 FamFG).<sup>54</sup>

Die persönliche Nähe kann auch mit dem Begriff „Angehörige“ gekennzeichnet werden, verbunden oft mit dem Adjektiv „nahe“<sup>55</sup> oder sogar „nächste“<sup>56</sup> Angehörige. Dabei werden diese Termini zum Teil durch einen abschließenden Katalog konkretisiert (wie bei § 11 StGB).<sup>57</sup> Zum Teil bleibt der Begriff aber offen, sodass zweifelhaft sein kann, ob zu „nahen“ oder „nächsten“ Angehörigen nur familienrechtlich verbundene oder auch sonst miteinander vertraute Personen gehören. Es ist also in unserem Beispiel unklar, ob Balthasar, Kaspar und Melchior als „nächste Angehörige“ Recht auf Einsicht in die Patientenakte haben, wenn einer von ihnen aufgrund einer ärztlichen Maßnahme stirbt (§ 630g Abs. 3 S. 2 BGB).<sup>58</sup>

<sup>52</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 3.

<sup>53</sup> Siehe auch die Übersicht bei *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3057 f.); *Schwab*, Was ist und bedeutet Familie?, FF 2022, 53 (58 ff.).

<sup>54</sup> Siehe ferner z.B. § 844 Abs. 3 BGB („besonderes persönliches Näheverhältnis“); § 2333 Abs. 1 Nr. 1 BGB („ähnlich nahestehende Person“). § 138 Abs. 1 InsO definiert die „nahestehende Person“ mittels eines Katalogs, hier unter Einbeziehung von Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten Jahr vor der Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben.

<sup>55</sup> Z.B. § 1579 Nr. 3 BGB.

<sup>56</sup> Z.B. § 630g Abs. 3 S. 2 BGB.

<sup>57</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 77 Abs. 2 StGB; § 22 S. 4 KunstUrhG; ähnlich § 15 Abs. 1 AO. Gleichfalls bei „nahen Angehörigen“ in § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz; bei „nächsten Angehörigen“ in § 1a Nr. 5 Transplantationsgesetz; bei „nahestehenden Personen“ § 138 Abs. 1 InsO.

<sup>58</sup> *Weidenkaff*, in: Grüneberg (Fn. 18), § 630g BGB Rn. 2 bezieht den Begriff auf die Angehörigen gemäß § 77 Abs. 2 StGB (also Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, subsidiär auch Eltern, Geschwister und Enkel). Ausführlich zu dem offenen Begriff der „nächsten Angehörigen“ *Gutmann*, in: Staudinger (Fn. 18), § 630g BGB (Neubearbeitung 2021) Rn. 91 ff.; *Rebborn/Gescher*, in: Erman (Fn. 13), § 630g BGB Rn. 22 (Orientierung an § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Das Problem der Grenzziehung spitzt sich zu, wenn Regelungen an die Eigenschaft als „*Familienangehörige*“ oder „nahestehende Familienangehörige“ anknüpfen. Mit dem Zusatz „Familie“ kommt ein aussperrendes Element ins Spiel: Denn nicht alles, was zur persönlichen Nähe einer Person gehört, ist auch Familie. Selbst der „eheähnlichen“ oder „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ gelingt nur vereinzelt der Sprung in die „Familienangehörigkeit“.<sup>59</sup> Die Mitglieder des Trios in unserem Beispiel dürften üblicherweise nicht dazu gerechnet werden.

Um klarzustellen, dass eine Regelung sich nicht auf familienrechtlich verbundene Personen beschränken will, verwenden die Gesetzes neuerdings gerne den Terminus „*Vertrauensperson*“. So hat ein Betreuer nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, wenn dies dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspricht (§ 1822 BGB).<sup>60</sup> Wenn wir Zweifel hätten, ob Melchior und seine Freunde im Verhältnis zueinander „nahestehende Angehörige“ sind, so könnten wir sie spätestens als Vertrauenspersonen einander zuordnen. Mit dem Ausdruck „Vertrauensperson“ korrespondiert die „*Bezugsperson*“<sup>61</sup>, ohne genau das Gleiche bedeuten zu müssen.

Bezeichnen solche Termini das persönliche Näheverhältnis von Einzelpersonen zueinander, so umschreiben andere die *Zugehörigkeit zu einer Gruppe*. So werden Rechtswirkungen an eine „Haushaltsgemeinschaft“<sup>62</sup> oder eine „Bedarfsgemeinschaft“ angeknüpft.<sup>63</sup> Hierher gehört auch das Führen eines „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalts“,<sup>64</sup> das im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes für Wohnungszuweisungen relevant werden kann.

Eine weitaus höhere Regelungsdichte wird schließlich erreicht, wenn von *Lebensgemeinschaft* die Rede ist. Hierher gehören insbesondere die „eheähnliche Lebensgemeinschaft“, die „partnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft“ und die „verfestigte Lebensgemeinschaft“. Mit dem Terminus „Lebensgemeinschaft“ kommt eine gewisse Ausschließlichkeit ins Spiel, die auf einer schon älteren Definition des Bundesverfassungsgerichts fußt.<sup>65</sup>

---

<sup>59</sup> Z.B. bei § 1969 BGB („Dreißigster“), so OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.12.1982 – 21 U 120/82, FamRZ 1983, 274; bei § 86 Abs. 3 VVG (alter Fassung) nach BGH, Urt. v. 22.4.2009 – IV ZR 160/07, BGHZ 180, 272. Ausdrücklich lehnte die Mietrechtsprechung des BGH die Einbeziehung nichtehelicher Partner in die „Familienangehörigkeit“ ab (BGH, Beschl. v. 13.1.1993 – VIII ARZ 6/92, FamRZ 1993, 533 (534); dafür analoge Anwendung).

<sup>60</sup> Ähnlich § 1790 Abs. 4 BGB; § 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG.

<sup>61</sup> Z.B. § 20a Einsatz-Weiterverwendungsgesetz.

<sup>62</sup> § 39 SGB XII. Vgl. auch § 2028 Abs. 1 BGB: „Wer sich ... mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat“.

<sup>63</sup> Dazu unten V. 5.

<sup>64</sup> § 2 Abs. 1 GewSchG.

<sup>65</sup> BVerfG, Urt. v. 17.11.1992 – 1 BvL 8/87, FamRZ 1993, 164, 168, betr. „eheähnliche Gemeinschaft“: „Gemeint ist also eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“

Wie könnte die geplante *Verantwortungsgemeinschaft* in dieses vielfächerige System persönlicher Nähe eingebracht werden? Zweifelsfrei *können* schon nach geltendem Recht die Mitglieder einer solchen Gemeinschaft einander persönlich nahestehen und einander Vertrauenspersonen sein. Soll die formelle Zugehörigkeit zur selben Verantwortungsgemeinschaft allein schon dafür genügen? Es ließe sich denken, dies zumindest als Vermutung *expressis verbis* festzulegen: „Es wird vermutet, dass Partner einer Verantwortungsgemeinschaft im Verhältnis zueinander nahe Angehörige oder Vertrauenspersonen sind.“ Dort, wo die Angehörigen in Form eines geschlossenen Katalogs aufgezählt sind, könnte man zudem die Partner einer Verantwortungsgemeinschaft hinzufügen, z.B. im Transplantationsgesetz<sup>66</sup> oder im § 7 Pflegezeitgesetz, wie dies auch schon vorgeschlagen worden ist.<sup>67</sup>

Über all das kann man nachdenken, allerdings ist Vorsicht geboten. Die Berücksichtigung persönlicher Nähe hat ganz unterschiedliche Gründe, bis hin zum Ziel der Vermeidung von Interessenkonflikten.<sup>68</sup> Es sollte also keine pauschale Verweisung geben („Nahe Angehörige im Sinne der Bundesgesetze sind auch Mitglieder einer Verantwortungsgemeinschaft“). Vielmehr ist im jeweiligen Normzusammenhang zu prüfen, ob die Gleichstellung mit anderen nahen Angehörigen gerechtfertigt ist. Dabei fällt ins Gewicht, dass die mögliche Zahl der Mitglieder einer Verantwortungsgemeinschaft offen sein soll. Schwerlich können bei einer Gemeinschaft von 50 Personen alle Vertrauenspersonen aller sein.

Wenn der Gesetzgeber etwas Sinnvolles tun will, so könnte er – jenseits der Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft – den ganzen Verhauf unterschiedlicher Begriffe und Wirkungen von persönlicher Nähe einmal systematisch prüfen und terminologisch vereinheitlichen. Das führt zu einem allgemeinen Problem, dem sich der Gesetzgeber stellen sollte. Auch innerhalb einer Gemeinschaft gibt es unterschiedliche Beziehungen und ein unterschiedliches Maß an Vertrauen unter den Einzelpersonen. Die individuellen Beziehungen sind von der Gemeinschaftsebene sorglich zu unterscheiden, und zwar umso mehr, je zahlenmäßig größer die Gruppe ist. Zum Teil zwingt das Recht unmittelbar dazu. Würde in unserem Beispiel Balthasar zum Betreuer des Melchior bestellt, so ergäben sich seine persönlichen Pflichten aus seiner Stellung als rechtlicher Betreuer, die nur er als Einzelperson innehat; diese Ebene darf mit der gemeinschaftsrechtlichen Pflichtenlage nicht vermengt werden.

#### 4. Wirtschaftliche Pflichten

Soweit die Zweckvorstellung der Beteiligten ein gemeinsames Wirtschaften umfasst, und sei es auch nur in Form des gemeinsamen Haushalts, kommen folgerichtig auch wirtschaftliche Pflichten zur Realisierung des Zusammenlebens in Frage. Auch das ist bereits nach geltendem Recht möglich. Die Festlegung von Beiträgen

<sup>66</sup> § 1a TPG; bei solchen Regelungen müsste die Verantwortungsgemeinschaft in eine bestimmte Rangordnung eingebracht werden.

<sup>67</sup> Siehe unten V.5.

<sup>68</sup> Siehe die Befangenheitsvorschriften wie §§ 41, 42 ZPO.

zu den Kosten der angemieteten Wohnung und zur gemeinsamen Haushaltskasse ist im Rahmen des Gesellschaftsrechts ohne weiteres möglich. Ebenso kommen Ansprüche auf Mitbenutzung von Gebrauchsgegenständen in Frage, die ein Mitglied der Gemeinschaft *quoad usum* zur Verfügung stellt. Natürlich ist es auch zulässig, dass ein besonders leistungsfähiges Mitglied einen höheren Anteil an den Kosten übernimmt. Kommt eine Unterstützung *hauptsächlich* einem der Mitglieder zugute, z.B. wenn dieser pflegebedürftig ist, kann geregelt werden, inwieweit der Begünstigte dafür Aufwendungsersatz schuldet, entweder aufgrund Gesellschaftsrechts oder eines separaten Auftragsverhältnisses.

Was könnte in diesem Bereich der Gesetzgeber für die Verantwortungsgemeinschaft hinzufügen? Man könnte festlegen, dass die Gemeinschaftskosten im Zweifel nach Kopfteilen zu tragen sind, und dass ein Ausgleich stattfinden soll, wenn einer für den anderen einspringt, eine Art quasi-familienrechtlicher Ausgleichsanspruch. Ob hier für die Verantwortungsgemeinschaft besondere Regeln notwendig sind, scheint zweifelhaft. Ich traue den Gerichten bei der konkreten Problembewältigung mehr zu als der Gesetzgebung bei der abstrakten. Viele Fragen sind bisher schon für die gewöhnlichen Wohngemeinschaften behandelt und weitgehend geklärt.<sup>69</sup>

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Versorgung mit dem Lebensnotwendigen wird erwogen, ob man die Verantwortungsgemeinschaft mit *gegenseitigen Unterhaltspflichten* verknüpfen könnte.<sup>70</sup> Dazu möchte ich – außerhalb gemeinsamer Elternschaft (§ 1615I Abs. 2 S. 2 BGB) – nicht raten. Unterhaltspflicht bedeutet, dass der Verpflichtete für den Lebensbedarf eines anderen finanziell geradesteht. Das ist in der Regel nicht der Sinn einer bloßen Beistandsgemeinschaft. Die Refinanzierung des gemeinsamen Aufwands lässt sich auch ohne Unterhaltsverbindlichkeiten als gesellschaftsrechtliche Beitragspflicht regeln. Freilich: Unterhaltspflichten *können* vereinbart werden.<sup>71</sup> Aber als Regelinhalt einer Verantwortungsgemeinschaft würden sie über das Ziel hinausschießen.

Auch für den Fall der Auflösung einer Gemeinschaft sollten keine Unterhaltspflichten vorgesehen werden. Die Mitglieder einer Beistandsgemeinschaft stellen Unterstützung für die Dauer des Bestehens der Gemeinschaft in Aussicht, nicht für die Zeit danach. Es wird nichts auf Lebenszeit oder für alle Zukunft versprochen. In diesem Zusammenhang werden in der Literatur Fälle genannt, in denen ein Mitglied Pflegearbeit für ein anderes geleistet und dafür sein Erwerbsleben eingeschränkt hat und nach Trennung einen Unterhalt für erlittene berufliche Nachteile erhalten sollte.<sup>72</sup> Das ginge selbst über das hinaus, was für geschiedene Ehegatten

---

<sup>69</sup> Umfassende Darstellung bei *Sagan*, in: Rechtshandbuch Wohngemeinschaften (Fn. 9.), § 14 Rn. 1 ff.

<sup>70</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 2, 3 („gegenseitiger Unterhalt“); *Detbloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3036), schon für die dortige zweite Stufe als Ausgleich für erlittene berufliche Nachteile.

<sup>71</sup> *Gernbuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht (Fn. 31), § 43 Rn. 8 ff.; *Schwab*, Familienrecht (Fn. 48), Rn. 1051.

<sup>72</sup> *Detbloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3060).

vorgesehen ist: Der „ehebedingte Nachteil“ als solcher ist zwar Argument gegen die Kürzung oder Befristung eines *bestehenden* Unterhaltsanspruchs,<sup>73</sup> aber für sich gesehen kein Anspruchstatbestand. Unterhaltspflichten bei Trennung wegen erbrachter Pflegeleistungen würden eine permanente Aufrechnung gegenseitiger Unterstützungsleistungen provozieren. In aller Regel ist das nicht im Zweckprogramm einer solchen Gemeinschaft angelegt. Freilich besteht auch hier Vertragsfreiheit.

In der Diskussion ist auch von *Instrumenten des Vermögensausgleichs* unter den Partnern einer Verantwortungsgemeinschaft die Rede.<sup>74</sup> Das kommt nur in Frage, wenn das Zusammenwirken zu wirtschaftlichen Werten geführt hat, die anders zugeordnet sind als dem Beitrag der einzelnen Mitglieder entspricht. Für nichteheliche Paarverhältnisse gibt es hierzu bekanntlich eine Rechtsprechung des BGH, mit der zwar nicht alle zufrieden sind, die aber handhabbare Instrumente bietet (Innengesellschaft;<sup>75</sup> Wegfall der Geschäftsgrundlage gemeinschaftsbedingter Zuwendungen;<sup>76</sup> Zweckverfehlungskondition<sup>77</sup>). Derartige Fälle der Zuwendung von wirtschaftlichen Werten, mit der ein Partner die anderen bereichert, sind auch bei der Gemeinschaft von drei oder mehr Personen denkbar. Beispiel: Ein Partner ist Eigentümer des Hauses, das er der Gemeinschaft *quoad usum* zur Verfügung stellt, und ein anderer Partner schießt Geldmittel zur Installation einer Wärmepumpe auf dem Grundstück bei; bald darauf löst sich die Gemeinschaft auf. Diesen Fall können wir problemlos mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium lösen, gleichgültig ob es sich um eine registrierte Verantwortungsgemeinschaft oder eine informelle Beistandsgemeinschaft handeln würde. Ich halte es nicht für sinnvoll, solche Ansprüche für die Verantwortungsgemeinschaft zu regeln. Ein solcher Versuch müsste den gesamten Komplex der gemeinschaftsbezogenen Zuwendungen neu aufschneiden.

## 5. Ein Blick auf das Sozialrecht

Ein Blick sei noch dem Sozialrecht gewidmet. Dort könnte die Einführung einer registrierten Verantwortungsgemeinschaft erhebliche Bedeutung erlangen. Die Gesetzesplaner setzen offenbar Hoffnungen auf Ersparnisse bei den sozialen Sicherungssystemen, die sich aus den Fürsorge- und Einstandspflichten unter den Mitgliedern ergeben sollen.<sup>78</sup> Konkret denkt man an Regelungen des Pflegezeitgesetzes: Personen, die einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen,

<sup>73</sup> § 1578b Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>74</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 3; *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3060).

<sup>75</sup> BGH, Urt. v. 9.7.2008 – XII ZR 179/05, BGHZ 177, 193 Rn. 18 f.; Urt. v. 8.5.2013 – XII ZR 132/12, FamRZ 2013, 1295 Rn. 15.

<sup>76</sup> BGH, Urt. v. 9.7.2008 – XII ZR 179/05, BGHZ 177, 193 Rn. 40; Urt. v. 8.5.2013 – XII ZR 132/12, FamRZ 2013, 1295 Rn. 17.

<sup>77</sup> BGH, Urt. v. 9.7.2008 – XII ZR 179/05, BGHZ 177, 193 Rn. 33; Urt. v. 25.11.2009 – XII ZR 92/06, BGHZ 183, 242 = FamRZ 2010, 277 Rn. 32.

<sup>78</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 2.

haben in ihrem Arbeitsverhältnis Anspruch auf Pflegezeit.<sup>79</sup> Der Kreis der nahen Angehörigen ist legal definiert,<sup>80</sup> man könnte den Kreis aber um die pflegenden Mitglieder einer Verantwortungsgemeinschaft erweitern.<sup>81</sup> Zweifelhaft wäre dann allerdings, ob diese Vergünstigung nicht gerechterweise auch den Mitgliedern von *informellen Beistandsgemeinschaften* zustehen müsste.

Auf der anderen Seite könnte die Einführung der Verantwortungsgemeinschaft auch unliebsame Effekte im Sozialrecht zeitigen. Bei der *Sozialhilfe* enthält das Gesetz eine für Haushaltsgemeinschaften gefährliche Bestimmung:<sup>82</sup> Wenn eine „nachfragende“ Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung lebt, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Es gibt also zwei Vermutungen: Wer in einer Wohnung zusammenlebt, wirtschaftet auch zusammen; und wer zusammen wirtschaftet, unterstützt sich auch gegenseitig; soweit die Unterstützung vermutet wird, ist ein Beteiligter, der Antrag auf Sozialhilfe stellt, nicht bedürftig. Diese Vermutungen gelten auch, wenn die Beteiligten nicht miteinander verwandt oder verschwägert sind und unabhängig von Unterhaltsansprüchen.<sup>83</sup>

Nun hat unsere Seniorengemeinschaft aus Kaspar, Melchior und Balthasar, wenn sie allesamt in Rente sind, insofern Glück, als bei der Grundsicherung im Alter die genannten Vermutungen nicht gelten sollen (§ 43 Abs. 5 SGB XII) – bei entsprechendem Alter der Beteiligten wird weder die Wirtschaftsgemeinschaft noch die gegenseitige Unterstützung beim Lebensunterhalt vermutet. Aber das stellt das Prinzip nicht in Frage: Wenn das Amt feststellt, dass der Antragsteller von den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft tatsächlich Zuwendungen zur Deckung des Lebensbedarf erhält, so sind diese Leistungen als sein Einkommen anzurechnen.<sup>84</sup>

Würde die Einführung der Verantwortungsgemeinschaft an diesen Befunden etwas ändern? Der Schluss „Personen, die erklärtermaßen füreinander Verantwortung tragen, unterstützen sich im Zweifel auch bei der Bestreitung des Lebensbedarfs“ liegt auf der Hand. Wenn man die Verantwortungsgemeinschaft mit gegenseitigen Unterhaltspflichten verbindet, ist er sogar zwingend.

Bei der Einführung der Verantwortungsgemeinschaft müssen folglich die sozialrechtlichen Auswirkungen genau bedacht werden, wenn man keine ungewollten Effekte erzeugen will. Ein Sonderproblem werfen in diesem Zusammenhang *Zweiergemeinschaften* auf. Wenn es sich um „eheähnliche“ oder „partnerschaftsähnliche“ Gemeinschaften handelt, so haben sie eine sozialrechtlich ungünstige Stellung, weil

---

<sup>79</sup> §§ 3 ff. Pflegezeitgesetz.

<sup>80</sup> § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

<sup>81</sup> So *Dethloff/Timmermann/Leven* (Fn. 2), NJW 2022, 3056 (3060).

<sup>82</sup> § 39 S. 1 SGB XII.

<sup>83</sup> *Schürmann*, Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis, 2. Aufl. 2022, Rn. 1038.

<sup>84</sup> *Schürmann*, Sozialrecht (Fn. 83), Rn. 1071.

sie nicht besser behandelt werden dürfen als miteinander verheiratete Personen.<sup>85</sup> In diesem Rahmen gelten auch die oben genannten Vermutungen.<sup>86</sup> Handelt es sich aber um bloße Beistandsgemeinschaften von zwei Personen „ohne Liebesbeziehung oder Ehe“, dann gilt das Verbot der Besserstellung gegenüber Ehegatten nicht. Die Unterscheidung zwischen „Lebensgemeinschaft“ und bloßer „Beistandsgemeinschaft“ erhält hier einschneidende Bedeutung. Der Gesetzgebung ist zu raten, sich dieser Fragen mit dem Ziel einer *genauen* Regelung anzunehmen.

Auch im Bereich des *Bürgergelds* drohen durch die Einführung einer „Verantwortungsgemeinschaft“ erhebliche Auswirkungen. Unterstellt, Kaspar, Melchior und Balthasar stünden noch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, und einer von ihnen hätte Anlass, Bürgergeld zu beantragen. Wie könnte sich dies auf eine von ihnen gegründete „Verantwortungsgemeinschaft“ auswirken?

Zunächst fragt sich, ob unsere Freunde eine *Bedarfgemeinschaft* bilden, bei der die „Bedarfe“ ebenso wie die Einkommen und Vermögen aller Beteiligten zusammengefasst werden.<sup>87</sup> Das wird derzeit für die bloße Wohn- und Haushaltsgemeinschaft beliebiger Personen verneint.<sup>88</sup> Es wird aber bejaht, wenn ein Tatbestand gegeben ist, der schon jetzt „Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft“ genannt wird – unser Begriff: „Verantwortungsgemeinschaft“ kommt also im Sozialrecht längst vor. Einer solchen Verantwortungsgemeinschaft wird nach dem Gesetz eine Person zugerechnet, „die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II). Trifft das nicht auch für die genannten drei Männer zu, vor allem, wenn sie sich unter das Dach eines Instituts begeben würden, das „Verantwortungsgemeinschaft“ heißt?

Nach derzeitiger Rechtslage kann Entwarnung gegeben werden. Nach ganz herrschender Meinung bezieht sich die Regelung nur auf näher definierte<sup>89</sup> *Paarbeziehungen* und meint den Tatbestand, den man früher „eheähnliche“ und dann auch „partnerschaftsähnliche“ Lebensgemeinschaft genannt hat und nun neutraler ausdrücken wollte.<sup>90</sup> Es wären also nur solche Gemeinschaften betroffen, die nach dem FDP-Papier in der höchsten Stufe rangieren, nicht aber sonstige Beistandsgemeinschaften. Ob diese Meinung auch dann noch Geltung behält, wenn schlichte Beistandsgemeinschaften als „Verantwortungsgemeinschaften“ registriert sind,

<sup>85</sup> §§ 20 S. 1, 43 Abs. 1 SGB XII.

<sup>86</sup> § 20 S. 2 SGB XII; *Kirchhoff*, in: Hauck/Noftz (Hrsg.), SGB XII. Kommentar, § 43 SGB XII (5. Ergänzungslieferung, November 2021) Rn. 40.

<sup>87</sup> Siehe *Schiirmann*, Sozialrecht (Fn. 83), Rn. 760 ff.

<sup>88</sup> *Leopold*, in: Schlegel/Voelske (Hrsg.), juris PraxisKommentar SGB II, 5. Aufl. 2020 (Stand 9.8.2023), § 7 SGB II Rn. 180, 184.

<sup>89</sup> § 7 Abs. 3a SGB II.

<sup>90</sup> *Leopold*, in jurisPK-SGB II (Fn. 88), § 7 SGB II Rn. 222; zur Problematik *Spellbrink*, Viel Verwirrung um Hartz IV, JZ 2007, 28 (33); *Schiirmann*, Sozialrecht (Fn. 83), Rn. 776 ff. Es wiederholt sich also die begriffliche Verunklarung wie im Mietrecht, siehe oben V. 1. Fn. 42.

erscheint offen. Es wird eines größeren Begründungsaufwands bedürfen, um darzustellen, dass „Verantwortungsgemeinschaften“ *im Sinne des Zivilrechts* nicht auch „Verantwortungsgemeinschaften“ *im Sinne des Sozialrechts* sind. Auch die Regelung des Bürgergelds ist also bei der beschriebenen Reform intensiv in den Blick zu nehmen.

## VI. Zur Beendigung der Gemeinschaft

Zur Frage der Auflösung der geplanten Verantwortungsgemeinschaft wird von politischer Seite nur Weniges verlautbart. Die Gemeinschaft soll durch Einverständnis der Beteiligten jederzeit aufgelöst werden können. Für die Zweierbeziehung werden darüber hinaus der Tod eines Partners und die einseitige Kündigung „nach einer Übergangsfrist“ als Auflösungsgründe genannt.<sup>91</sup> Ein Gerichtsverfahren soll nicht erforderlich sein.<sup>92</sup> Eine tragbare Regelung wird genauere Bestimmungen vorsehen müssen.

Dabei sollte bedacht werden, dass für Beistandsgemeinschaften die Auflösung bereits jetzt gesetzlich geregelt ist, nämlich insoweit sie sich als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts darstellen. Das ab 1.1.2024 geltende Gesellschaftsrecht regelt die Frage der Auflösung auch für Innengesellschaften.<sup>93</sup> Die Gesellschaft wird durch Kündigung auch nur eines Mitglieds beendet, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag anderes bestimmt.<sup>94</sup> Die Kündigung ist ihrerseits fristgebunden.<sup>95</sup> Das würde die Gesetzgebung freilich nicht hindern, für registrierte Verantwortungsgemeinschaften abweichende Regelungen zu treffen, die als *leges speciales* vorrangig sind. Wegen des höchstpersönlichen Charakters der Beistandsgemeinschaft sollte sie jederzeit einvernehmlich beendet werden können, zudem auch einseitig, fristlos und ohne Geltendmachung eines Grundes.

Auch wenn man das so regelt, ist zu beachten, dass bei amtlich registrierten Gemeinschaften eine *Interimsphase* zwischen dem Eintritt des Auflösungsgrundes und dem Vollzug durch Löschung im Register entsteht. Die Reform sollte das in den Blick nehmen und klarstellen, welche Bedeutung Registereintragung und -löschung haben sollen. Das hängt auch von den Außenwirkungen ab, mit denen die Verantwortungsgemeinschaften ausgestattet wird.

Bei der Auflösung von Wohngemeinschaften ist zu beachten, dass die gesellschaftsrechtliche Auflösung sich nicht unmittelbar auf die mietrechtliche Lage auswirkt. Die Frage, wer mit welcher Frist welche Räumlichkeiten dem Vermieter gegenüber kündigen kann, richtet sich nach Mietrecht. Das Mietverhältnis kann also das Gemeinschaftsverhältnis überdauern – es entsteht dann ein *Liquidationsbedarf*.

---

<sup>91</sup> BT-Drucksache 19/16454, S. 3.

<sup>92</sup> Dazu rechtsvergleichend *Duden* (Fn. 4), FamRZ 2023, 1838 (1844).

<sup>93</sup> Für das Recht ab 1.1.2024: § 740a BGB n.F. i.V.m. §§ 725 ff. BGB n.F.

<sup>94</sup> §§ 740a Abs. 1 Nr. 4, 740c BGB n.F.

<sup>95</sup> §§ 740a, 725 BGB n.F.

Gleiches gilt bei anderen Verträgen mit Dritten: Ob ein für die Gemeinschaft geleastes Automobil vorzeitig zurückgegeben werden kann und zu welchen Konditionen, richtet sich nach dem Leasingvertrag.

Eine *Auseinandersetzung* wird bei Auflösung einer Verantwortungsgemeinschaft ohnehin notwendig werden, wenn Vermögensgemeinschaften wie Bruchteilseigentum an Gebrauchsgegenständen, gemeinsame Vertragsbeziehungen (etwa zu Telekommunikationsanbietern) und dergleichen abzuwickeln sind. Dass die Mitglieder verpflichtet sind, an einer sinnvollen Entflechtung dieser Gemeinsamkeiten mitzuwirken, versteht sich von selbst. Zudem hält das Gesellschaftsrecht einige Regeln parat, für die rechtsfähige Gesellschaft<sup>96</sup> ebenso wie – durch Teilverweisung – für die nicht rechtsfähige.<sup>97</sup>

Ob es für Verantwortungsgemeinschaften zusätzlicher Folgeregelungen bedarf, wäre zu prüfen. Die Auflösung der Gemeinschaft sollte meiner Meinung nach keine Pflichten zur Unterstützung anderer Ex-Mitglieder in der Zukunft zur Folge haben. Anders als die Ehe ist eine Beistandsgemeinschaft „ohne Liebesbeziehung oder Ehe“ weder auf Lebenszeit noch überhaupt auf eine Zukunft jenseits ihrer Auflösung angelegt. Man sollte weder an Trennungsunterhalt noch an Rentensplitting denken, auch nicht an die Zuweisung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände nach dem Vorbild der Ehetrennung und -scheidung.<sup>98</sup> Freilich gelten, wie gesagt, schon jetzt die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes<sup>99</sup> auch für Beistandsgemeinschaften, wenn die verletzte Person mit „dem Täter“ einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt hat.

## VII. Zusammenfassung und Ausblick

Es besteht kein dringender rechtspolitischer Bedarf, für Beistandsgemeinschaften „ohne Liebesbeziehung oder Ehe“ ein besonderes Rechtsinstitut mit speziellen Regeln zu schaffen. Für den Fall, dass an den Gesetzesplänen festgehalten wird, seien einige Ratschläge gestattet.

- 1) Die Einführung eines besonderen Rechts für nichteheliche Lebensgemeinschaften ist rechtspolitisch durchaus wünschenswert, sollte aber von derjenigen für andere Beistandsgemeinschaften strikt getrennt werden, vielleicht auch unter einem anderen Begriff erscheinen. Es sind ganz verschiedene Projekte. Wenn man sie vermischt, läuft man Gefahr, entweder die gegenseitige Verantwortung bei einer dauerhaften Lebensgemeinschaft zu niedrig oder bei einer schlichten Beistandsgemeinschaft zu hoch anzusetzen.

<sup>96</sup> §§ 735 ff. BGB.

<sup>97</sup> § 740b Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 736d Abs. 2, 4, 5 und 6, 737 BGB.

<sup>98</sup> §§ 1361a, 1361b BGB; §§ 1568a, 1568b BGB. Zu solchen Vorschriften für die Verantwortungsgemeinschaft *Duden*, in: Aktuelle Reformen im Familienrecht (Fn. 2), S. 69 (82).

<sup>99</sup> § 2 GewSchG.

- 2) Es sollte klar werden, ob das Gesetz für Art, Inhalt und Grad der Verantwortung ein Modell oder Modelle vorgibt oder ob sich die Rechte und Pflichten erst aus einem Durchgriff auf die zugrundeliegenden Vereinbarungen herleiten.
- 3) Es sollte vermieden werden, für die Verantwortungsgemeinschaft erster Stufe (bloße Beistandsgemeinschaft „ohne Liebesbeziehung oder Ehe“) ein anspruchsvolles Solidaritätsmodell vorzugeben. Es sollte Raum bleiben für konkret-individuelle Vereinbarungen.
- 4) Es müsste geklärt werden, wie sich das geplante Recht der Verantwortungsgemeinschaft zum allgemeinen Gesellschaftsrecht des BGB und generell zum allgemeinen Privatrecht der Personenvereinigungen verhalten soll.
- 5) Die Verantwortungsgemeinschaft sollte nicht eingeführt werden, bevor ihre Auswirkungen auf allen Feldern des Rechts, insbesondere auch des Sozialrechts, durchdacht sind. Zu vermeiden ist eine Folge aufwändiger Reparaturgesetze, wie sie mit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden waren.
- 6) Bei allen Regelungen, die für eine *registrierte* Verantwortungsgemeinschaft eingeführt werden, sollte die Kontrollfrage gestellt werden, was bei gleicher Interessenlage für *nicht registrierte* Wohn- und Beistandsgemeinschaften gelten soll. Kommt man zum Ergebnis, dass dort Gleiches gelten müsste, dann ist die geplante Regelung rechtspolitisch falsch.
- 7) Keine Erwähnung hat in der politischen Ankündigung bisher das Verfahrensrecht gefunden (Zuständigkeit der Familiengerichte? Spezielle Verfahrensgrundsätze?). Darauf müsste ein Schwergewicht der Gesetzesplanung liegen.
- 8) Dringender als die Einführung der geplanten Verantwortungsgemeinschaft ist die Durchforstung und Vereinheitlichung aller Vorschriften, welche auf die Tatsache der persönlichen Nähe zwischen Personen spezielle Rücksicht nehmen. Es bedarf eines sachlich wie terminologisch durchdachten Rechts der persönlichen Nähebeziehung.



## Schlussbetrachtungen

*Barbara Veit*

Als Herr *Reuß* und ich uns Gedanken um das Thema des diesjährigen Workshops machten, war zwar schnell klar, dass es um das Institut der Verantwortungsgemeinschaft gehen sollte, dessen Einführung im Koalitionsvertrag von 2021 bereits angekündigt wurde, und zu dem Ende des letzten und Anfang dieses Jahres verschiedene Fachbeiträge erschienen sind. Die Schwierigkeit bei der näheren Konzeption lag allerdings darin, dass unklar blieb, was genau sich hinter diesem Rechtsinstitut verbirgt. Unsere Hoffnung, dass das vom amtierenden Bundesjustizminister angekündigte Eckpunktepapier Licht ins Dunkel bringen würde, blieb bis zur Veranstaltung unseres Workshops unerfüllt.<sup>1</sup> Deshalb standen wir vor der Wahl, entweder das Konzept der Verantwortungsgemeinschaft nach dem Antrag der FDP von 2020 (BT-Drucks. 19/16454) in seinen einzelnen Facetten (ihren Voraussetzungen und den drei Stufen der Gemeinschaft) näher zu untersuchen oder uns verschiedene Formen von gelebten Nähebeziehungen neben und jenseits der Ehe anzuschauen und zu klären, inwieweit Schutzlücken bestehen, die geschlossen werden müssen, und ob es hierfür eines neuen Rechtsinstituts bedarf. Wir haben uns für den zweiten Weg entschieden und ich glaube, sagen zu können, dass diese Entscheidung richtig war. Versucht man eine erste kurze Gesamtbetrachtung, so fallen folgende Punkte/Fragen auf:

---

<sup>1</sup> Mittlerweile liegt das Eckpunktepapier vor, es ist abrufbar unter [https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte\\_Verantwortungsgemeinschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Verantwortungsgemeinschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2) <Stand: 1.3.2024>.

Die klassischen Formen von Verantwortungsgemeinschaft sind und bleiben die Ehe und die Familie. Trotz aller gesellschaftlicher Veränderungen in Bezug auf Lebensmodelle und Verantwortung haben diese Urformen von Verantwortung nichts an ihrer Bedeutung verloren.

Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen oder dies in Zukunft tun möchten, können dies schon *de lege lata* jenseits von Ehe und Verwandtschaft durch privatautonome Rechtsgeschäfte (zB Partnerschafts- oder gar Familienverträge für Gemeinschaften von mehr als zwei Personen, Erteilung von Vollmachten, vorsorgende Regelungen für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft) klären. Allerdings werden solche vorsorgenden Regelungen für den Fall der Auflösung häufig nicht geschlossen, weil man sich über das Scheitern der Gemeinschaft keine Gedanken macht, oder dies für unwahrscheinlich hält (optimism bias). Die Privatautonomie lässt also viel Raum, um Verantwortung und Gemeinschaft zu regulieren, stößt jedoch an ihre Grenzen, so dass der Gesetzgeber gefordert ist. Es bestehen allerdings Zweifel, ob es zur Schließung von Regelungslücken des eingangs von Herrn *Dehmer* vorgestellten Rechtsinstituts bedarf.

Herr *Dutta* zeigte unter der markanten Fragestellung „Deutschland als Avantgarde oder Geisterfahrer?“ eindrucksvoll, wie andere Staaten mit Verantwortungsgemeinschaften jenseits der Ehe umgehen. Hierbei drehen sich die fachlichen Diskussionen im Ausland nicht um die Frage, ob es Regelungen hinsichtlich der von der Ampel-Koalition avisierten und bereits jetzt privatautonom gestaltbaren Bereiche bedarf. Vielmehr konzentrieren sich die Diskussionen dort auf die Regulierung faktischer Paarbeziehungen und die Gestaltung von Auffangregimen in Fällen, in denen Paare keine privatautonomen Abreden tätigen. Einen Bedarf für die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft wie der *cohabitation légale* in Belgien oder der *pacte civil de solidarité* (PACS) in Frankreich sieht *Dutta* aus überzeugenden Gründen nicht und weist auf die Gefahren eines paternalistischen Eingriffs in die Privatautonomie und für das Rechtsinstitut der Ehe hin, wenn Paare durch ein (ggf. auch nur vermeintlich die Interessen der Beteiligten besser abbildendes) Ersatzregime davon abgehalten würden, die Ehe einzugehen.

Das heißt aber nicht, dass es keinen Regelungsbedarf für faktische Paarbeziehungen mit oder ohne Kindern gibt. Frau *Heiderhoff* hat eindrucksvoll den Regelungsbedarf verdeutlicht, v.a. in Bezug auf die Vermögensverhältnisse während bestehender Beziehung, aber auch hinsichtlich des Vermögensausgleichs nach der Trennung sowie in Bezug auf Unterhaltsleistungen bei gemeinschaftsbedingter Bedürftigkeit. *De lege lata* wird zur Klärung dieser Fragen auf schuld- und sachenrechtliche Ausgleichsmechanismen zurückgegriffen. Dennoch lassen sich nicht alle Probleme im Wege richterlicher Rechtsfortbildung befriedigend mit Instrumenten lösen, die nicht für Verantwortungsgemeinschaften geschaffen worden sind, die auf Sympathie und Liebe basieren, weshalb seit Jahren im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ein Ausgleichsregime für nichteheliche Gemeinschaften in

horizontaler wie in vertikaler Ebene gefordert wird.<sup>2</sup> Allerdings hilft insoweit, wie im Vortrag und der Diskussion deutlich wurde, nicht die Einführung einer voluntativen, jederzeit aufkündbaren Verantwortungsgemeinschaft. Diejenigen, die eine Ehe bewusst oder unbewusst meiden, werden sich vermutlich nicht auf ein Rechtsinstitut einlassen, das sie noch weniger kennen als die Ehe.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht aber auch in vertikalen Verantwortungsgemeinschaften, wie Frau *Lies-Benachib* an den Beispielen der Stief- und Queerfamilien sehr schön deutlich gemacht hat, auch wenn die Verantwortungsgemeinschaft als Rechtsinstitut diese nicht adressieren will. Regelungsbedarf ergibt sich vor allem für die Sorgebefugnisse der sozialen Elternteile. Eine Ausweitung des kleinen Sorgerechts zu einem eigenen Rechtsinstitut, in dem das Sorgerecht im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann, ist nicht nur Gegenstand des Koalitionsvertrags, sondern bereits des DFGT von 2016 gewesen. Allerdings stelle ich mir die Frage, wie viele Eltern das Kind neben seinen biologischen und rechtlichen Eltern eigentlich verträgt. Wie nimmt ein Kind mehrere Personen als Eltern wahr, wie wirkt es sich auf ein Kind aus, wenn sich drei oder vier Elternteile streiten, sich trennen und wieder neu verpartnern? Empirische Studien zu diesen Problemen sind mir nicht bekannt. Zudem sehe ich in dem Plädoyer für eine sorgerechtliche Mehrelternschaft einen gewissen Widerspruch zur gesetzgeberischen Lage im Vormundschaftsrecht. Dort hat sich der Gesetzgeber jüngst gegen eine Art Mitvormundschaft von tatsächlich pflegender Person und Vormund ausgesprochen, und stattdessen dem letzteren die strategische Gesamtverantwortung auch dann zugewiesen, wenn er mit dem Kind nicht zusammenlebt. Und nicht zuletzt stelle ich mir die Frage, wie sich über eine Mehreltern-Sorge nachdenken lässt, ohne zuvor zu klären, ob abstammungsrechtlich am bestehenden Zwei-Eltern-Modell festgehalten werden soll oder nicht. Mittlerweile liegen auch die Eckpunktepapiere zum Kindschafts-<sup>3</sup> und Abstammungsrecht<sup>4</sup> vor, die diese Fragen adressieren und weiteren Diskussionsbedarf mit sich bringen.

Besonderen Sprengstoff birgt die Absicht, Gemeinschaften jenseits von Liebesbeziehungen in Altersgemeinschaften und anderen Wahlgemeinschaften<sup>5</sup> mit dem Institut der Verantwortungsgemeinschaft zu erfassen. Hierzu hat Herr *Schwab* abschließend in eindrucksvoller Weise einen ganzen Strauß an Problemfeldern aufgeworfen. So stellt sich etwa die Frage, ob das Familienrecht überhaupt der richtige Regelungsort ist? Läge nicht eine Verankerung des Rechtsinstituts im Gesellschaftsrecht näher? Nimmt man zusätzlich in den Blick, dass infolge des MoPeG seit dem

---

<sup>2</sup> Insoweit auch die Forderung des 9. Familienberichts BT-Drucks. 19/27200, S. 73. Frau *Niethammer-Jürgens* hat jüngst in einem Editorial zur NJW (14.9.2023) angeregt, über die Einführung eine gesetzlichen Güterstands für nichtverheiratete Paare nachzudenken; dringend regelungsbedürftig ist auch § 1615l BGB.

<sup>3</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht, 25.1.2024.

<sup>4</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts, 16.1.2024.

<sup>5</sup> Z.B. die bekannte Greisen-Kommune um den früheren Bremer Bürgermeister Henning Scherf.

1.1.2024 die nicht rechtsfähige Innengesellschaft ausdrücklich geregelt ist, stellt sich sogar die Frage, ob es des Rechtsinstituts überhaupt bedarf, steht doch dann diese Gesellschaftsform auch Verantwortungsgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Personen (seien es Ehegatten, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Mitglieder einer Alters-WG oder Parteien von Unterstützungsgemeinschaften) offen.<sup>6</sup> Herr *Schwab* äußerte jedenfalls überzeugende Skepsis.

Es bleibt die Frage, wie es mit dem Gesetzesvorhaben des Bundesjustizministers weitergehen wird. Das Eckpunktepapier zur Verantwortungsgemeinschaft liegt seit dem 2.2.2024 vor. Sollte das Reformprojekt nach den Impulsen dieses Workshops überhaupt weiterverfolgt werden, hoffe ich sehr, dass die Impulse bei den weiteren Überlegungen im BMJ fruchtbar gemacht werden können.

Auf diesem Weg sei allen Referentinnen und Referenten nochmals herzlich für ihre wunderbaren Vorträge gedankt. Anders als in früheren Workshops gab es weder ein konkretes Gesetzesvorhaben noch ein Eckpunktepapier oder auch nur zentrale Entscheidungen des BVerfG, des EGMR oder des BGH, an die alle anknüpfen konnten. Umso herausfordernder war deshalb die Arbeit. Auch den Gästen gebührt Dank für die spannenden und lebhaften Diskussionsbeiträge.

Der Workshop war einzigartig in Bezug auf die Themenwahl und die Reichhaltigkeit des Programms (einschließlich eines Rahmenprogramms sozusagen als Ausdruck von Verantwortung der Veranstalter für die Begleitpersonen), aber auch vom technischen Ablauf her und zudem insoweit, als dieses Mal das jüngste Mitglied im Bund der Göttinger Familienrechtler die Hauptlast der Organisation und Konzeption getragen hat, obwohl das Studiendekanat auf ihm lastet und er erst seit 2021 in Göttingen ist. Ihm und seinem Team sei an dieser Stelle herzlichst Danke gesagt.

---

<sup>6</sup> *Wellenbofer*, NZFam Editorial in Heft 45, 2003.

## Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops

- Dr. Christa **Bienwald**, Rechtsanwältin, Oldenburg  
Veronika **Bodensteiner**, M.A., Giesecking-Verlag  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina **Boele-Woelki**, Bucerius Law School, Hamburg  
Helmut **Borth**, Präsident des AG a.D.  
Prof. em. Dr. Willem **Breemhaar**, Universität Amsterdam  
Prof. em. Dr. Michael **Coester**, LL.M. (Michigan), Ludwig-Maximilians-Universität  
München  
Prof. em. Dr. Dr. h.c. Dagmar **Coester-Waltjen**, LL.M. (Michigan), Georg-August-  
Universität Göttingen  
Georg **Dehmer**, Bundesministerium der Justiz, Berlin  
Prof. Dr. Anatol **Dutta**, M. Jur. (Oxford), Ludwig-Maximilians-Universität Mün-  
chen  
Alexander **Erbarth**, Richter am AG Greiz  
Elisabeth **Galbas**, Georg-August-Universität Göttingen  
Dr. Daniela **Goerdeler**, Bundesministerium der Justiz, Berlin  
Prof. Dr. Isabell **Götz**, Vorsitzende Richterin am OLG München  
Philipp **Hagemann**, Georg-August-Universität Göttingen  
Oliver **Hartlieb**, Georg-August-Universität Göttingen  
Sophia **Havlik**, Georg-August-Universität Göttingen  
Prof. Dr. Bettina **Heiderhoff**, Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Philipp **Hermann**, Georg-August-Universität Göttingen  
Elisabeth **Hoffmann**, Konrad Adenauer Stiftung  
Till **Jagel**, Georg-August-Universität Göttingen  
Lene **Jungk**, Georg-August-Universität Göttingen  
Leon **Knepper**, Georg-August-Universität Göttingen  
Joshua **Kohler**, Georg-August-Universität Göttingen  
Dr. Gudrun **Lies-Benachib**, Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt a.M./  
Kassel  
Prof. Dr. Dr. h.c. Volker **Lipp**, Georg-August-Universität Göttingen  
Katharina **Lohse**, Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.  
(DIJuF), Heidelberg

Dr. Thomas **Meyer**, Bundesministerium der Justiz, Berlin  
Arne **Misselwitz**, Georg-August-Universität Göttingen  
Tonia **Mittermaier**, Rechtsanwältin, München  
Jörn **Müller**, Richter am AG, Worms  
Andrea **Nagel**, Rechtsanwältin, Regensburg  
Anne **Nolte**, Georg-August-Universität Göttingen  
Dr. Marko **Oldenburger**, Rechtsanwalt, Hamburg/Hannover  
Jennifer **Reh**, Georg-August-Universität Göttingen  
Christopher **Reibetanz**, Bucerius Law School, Hamburg  
Prof. Dr. Philipp M. **Reuß**, M. Jur. (Oxford), Georg-August-Universität Göttingen  
Prof. Dr. Anne **Röthel**, Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Privatrecht  
Dr. Henrike **von Scheliha**, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungs-  
gericht, Karlsruhe  
Mira **Schlüter**, Bucerius Law School, Hamburg  
Prof. Dr. Eva **Schumann**, Georg-August-Universität Göttingen  
Merle **Schüssler**, Georg-August-Universität Göttingen  
Prof. em. Dr. Dr. h.c. Dieter **Schwab**, Universität Regensburg  
Hanne **Schwarz**, Georg-August-Universität Göttingen  
Prof. Dr. Christian **Seiler**, Vorsitzender Richter am OLG München  
Janina **Tecklenburg**, Georg-August-Universität Göttingen  
Prof. Dr. Sabine **Walper**, Deutsches Jugendinstitut München  
Dr. Charlotte **Wendland**, M. Jur. (Oxford), Ludwig-Maximilians-Universität  
München  
Ronja **Westermeyer**, Georg-August-Universität Göttingen  
Dipl.-Rechtspflegerin Dagmar **Zorn**, Georg-August-Universität Göttingen

Der vorliegende Tagungsband vereinigt die Referate des am 10. November 2023 veranstalteten 19. Göttinger Workshops zum Familienrecht. Anlass für den Workshop war mit der „Verantwortungsgemeinschaft“ ein Reformvorhaben der Ampel-Koalition für die 20. Legislaturperiode. Dieses Vorhaben warf Fragen nach den Voraussetzungen und konkreten Rechtsfolgen einer solchen Verantwortungsgemeinschaft und vor allem nach dem rechtstatsächlichen Regelungsbedarf auf. Vor diesem Hintergrund setzte sich der Workshop damit auseinander, wie Verantwortung und Gemeinschaft jenseits von Ehe und „klassischer“ Kleinfamilie etwa in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Stief- und Queerfamilien oder Altersgemeinschaften und sonstigen Wahlverwandtschaften gelebt werden und rechtlich erfasst werden sollten. Hierbei kam neben der rechtswissenschaftlichen und insbesondere rechtsvergleichenden auch die sozialwissenschaftliche Perspektive zu Wort.

Band 28 der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“

Die Reihe wird von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen herausgegeben und macht Veranstaltungen an der Fakultät einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich.

ISBN: 978-3-86395-614-1  
ISSN: 1864-2128  
eISSN: 2512-6849



Universitätsverlag Göttingen